G. I. 286.

H. l. 698.

D. Johann Carl Conrad Oelrichs,

Kaiserl. Hof- und Pfalzgrafen und ordentlichen Lehrers der Rechten, der Königl. deutschen Gesellschaften der Wissenschaften und freyen Künste zu Königsberg, Greifswald und Göttingen, der Herzoglichen zu Helmstädt und der zu Bremen, wie auch der lateinischen Gesellschaft zu Jena Mitglieds,

Beyträge

zur

Geschichte

und

Litteratur.

Cupias non placuisse nimis

MARTIALIS.

Berlin, Stettin und Leipzig,
im Verlag Johann Heinrich Rüdigers,
1760.

Sitzungsbericht.

Denen

Hochwürdigen und Hochwohlgebohrnen

von seiner Königl. Maj. von Preußen

zum

St. Marienstift

und

Königl. akademischen Gymnasio zu Altenstettin

hochverordneten Herren

CVRATORIBVS.

CYRATORBVS.

Herrn

George Christoph von Wacholtz,

des Domkapitels zu Cammin

Canonico,

der hohen Landesregierung

des Herzogthums Pommern und Fürstenthums

Cammin

hochansehnlichen

ersten

Präsidenten,

Erbherrn der Güter Dargeslaf, Altendorf ꝛc. ꝛc.

Herrn

Christian Friedrich von Ramin,

der hohen Landesregierung

des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Cammin

hochansehnlichem

zweyten

Präsidenten;

Erb-, Burg- und Schloßgesessenem auf Ramin und Stolzenburg,

Erbherrn der Güter Schmagerow, Sonnenberg, Retzin, Salzo, Lebbehn, Kyritz ꝛc. ꝛc.

Herrn

Peter von Glasenapp,

hochverdientem Vorpommerschen

Landrathe und Direktor

des

Demminschen und Treptowschen Kraises;

Burg- und Schloßgesessenen in
Pollnow,

Erbherrn der Güter Zarrentin, Loißin, Bensin,
Klinkenberg ꝛc. ꝛc.

Herrn

Christoph Friedrich von Bork,

hochverdientem Hinterpommerschen

Landrathe und Direktor

des

Regenwalder, Labeser und Wangerinschen
Borkenkraises;

Erb-Burg-und Schloßgesessenem auf Regenwalde, Labes und Wangerin;

Erbherrn der Güter Groß- und Kleinborkenhagen, Piepenhagen, Polchow, Glützig ꝛc. ꝛc.

Seinen insgesamt hochgebietenden, gnädigen und hochgeneigten Herren

weihet

diese Blätter

zum

öffentlichen Merkmaale

seiner

Ehrfurchtsvollen Hochachtung

unter

den feurigsten Wünschen

eines steten hohen Wohlergehens

und

reichen Genusses

aller Arten des Segens

zum

ferneren Glanze und Flor

Dero

vornehmen Familien

Deroselben

unterthäniger Diener

Johann Carl Conrad Oelrichs.

Verständiger Leser!

Ich überreiche dir hiemit wenige Abhandlungen, darunter einige sind, welche ich schon längst zu liefern, in meinen andern Schriften, versprochen habe. Ob ich um die Erfüllung dieses Versprechens von gelehrten Männern fleißig angesuchet worden bin; oder ob ich mich selbst dessen erinnert habe, kann dir gleichgültig zu wissen seyn. Genug, du hast sie itzt mit andern in deinen Händen. Was mich zu dieser oder jener besonders veranlasset hat, wirst du entweder aus den Vorberichten zu den Abhandlungen, oder aus diesen selbst ersehen; auch leicht erkennen können, was ich neues hervorgebracht habe, so entweder sonst noch gar nicht durch den Druck bekannt gemacht, oder doch nicht auf die Art, als du hier siehest, vorgetragen

gewesen

gewesen ist. Ich hoffe, daß du dergleichen finden wirst. Findest du aber nicht allesgleich lebhaft, ordentlich und geschickt ausgeführt; so glaube nur, daß auch nicht alle Stunden, in welchen ich an dieser Schrift, zur Aufmunterung meines Gemüths gearbeitet habe, gleich gewesen, sondern viele unangenehme mit untergelaufen sind. Habe ich es in meinen Urtheilen nicht allezeit getroffen; so unterrichte mich, wo ich gefehlt. Du wirst mich, wie den Terenz finden:

Non ero stulte repupnans aut amans praue mea
Quin statim culpanda delens praebeam rectis locum.

Handle aber auch nach der Billigkeit und mit Bescheidenheit. Alsdenn wird es mir gleich lieb seyn, ob du mich ins geheim, oder öffentlich eines bessern belehrest. Kurz, ich wünsche mir, daß du mich nach des Plinius Ausspruch richtest; adnota, sagt dieser zu seinem Leser, quae putaueris corrigenda: ita enim magis credam, cetera Tibi placere, si quaedam displicuisse cognouero. Einen blinden, oder freundschaftlichen Beyfall verabscheue ich eben so sehr, als einen allgemeinen. Denn einen Scribenten nur mit vielen Lobsprüchen erheben, und seine Schrift, als ausbündig schön anpreisen, ohne mit einem Worte zu sagen, was darinn Schönes

nes und Neues anzutreffen, ist allezeit verdächtig, oder deutlicher zu sagen, ein leeres Nichts. Ein allgemeiner Beyfall aber, den sich die meisten Menschen wünschen, lauft vollends auf etwas thörichtes hinaus. Ich wünsche mir gerade das Gegentheil; nämlich nicht allen Menschen, und so auch nicht allen meinen Lesern zu gefallen. Horaz warnet sehr vernünftig

— — neque te vt miretur turba, labores,
Contentus paucis lectoribus.

Weniger, aber gescheuter und der Sache verständiger Männer Beyfall, ist vor einen Schriftsteller Ehre genug:

Malim conuiuis, quam placuisse coquis
Martial.

Ich sehe es zu diesen Zeiten noch immer vor eine sehr gefährliche Sache an, Wahrheiten durch die Menge der Stimmen ausfündig zu machen, und solchergestalt die wichtigsten Sachen abzuthun; da die wenigsten Menschen richtig, ohne Vorurtheil und Leidenschaften denken. Nun wirst Du mein Leser verstehen, was ich Dir durch die Stelle aus dem Martial, so Du auf dem Titelblatte zu dieser Schrift liesest, habe sagen wollen. Ob ich diese Art Beyträge fort-

setzen

setzen werde, und wenn es geschehen möchte, kann ich itzt nicht bestimmen. Indessen wirst Du andre und vielleicht schon in künftiger Messe einen Band von lauter ungedruckten Urkunden und Nachrichten zur Pommerschen Geschichte und nach diesem, einen besondern von Beyträgen zur Brandenburgischen Geschichte und Litteratur empfangen. Die Fehler in der Rechtschreibung, so Du hin und wieder in diesen Bogen gewahr werden möchtest, sind durch Druckfehler entstanden; diese aber sind solche menschliche Versehen, die man schon, wenn sie nur nicht zu arg sind, als ein unausbleibliches Uebel ansehen muß; auch dem Verfasser einer Schrift am wenigsten solche zur Last legen kann, wenn die Correktur nicht von ihm selbst geschehen können. Ich habe, da diese Beyträge nicht unter meinen Augen gedruckt worden, keinen Bogen eher, als nach geendigtem Abdruck zu sehen bekommen; daher auch die wenigen Druckfehler, darunter ohnehin die meisten nur geringe sind, und aus versetzten Buchstaben bestehen, der Billigkeit nach zu übersehen sind. Geschrieben zu Altenstettin den 27sten Julii 1760.

J. C. C. Oelrichs.

Ver-

Verzeichniß

Der in diesen Beyträgen enthaltenen Stücke.

I. Anmerkungen die Erzcanzler-Aemter durch Deutschland und Italien betreffend, Seite 1 ff.

II. Erörterung der Frage: Ob ein Churfürst zwey Churfürstenthümer zugleich besitzen könne? S. 10 ff.

III. Umständliche Lebensgeschichte des berühmten Kaiserl. Gesandten bey dem Westphälisch. Frieden D. Isaac Vollmars. S. 35 ff.

IV. Nachricht von zwo ungedruckten in Pommerschen Privatbibliotheken, in der Urschrift, vorhandenen, sehr wichtigen, den Westphälischen Frieden angehenden Werken; dadurch des H. von Meiern Acta pac. Westphal. gar ansehnlich vermehret, auch verbessert werden könnten. S. 55 ff.

V. K. Joseph I. hohe Erb-Comitiv, oder vielmehr liber priuilegiorum, dem Fürsten zu Schwarzburg-Radolstadt, Ludewig Friedrich d. d. Wien den 2ten Jun. 1710. ertheilt. S. 69 ff.

VI. Entwurf zur Errichtung einer allgemeinen gelehrten Anzeigungscanzley in Deutschland und Herausgebung gelehrter wöchentlicher Anzeigen S. 137 ff.

VII. Critische Nachricht von denen im Druck vorhandenen Auszügen aus den Monatsschriften. Nebst einem

Innhalt.

einem Vorschlag zur Verfertigung allgemeiner Auszüge aus allen itzigen gelehrten Monatsschriften inn- und ausser Deutschland. S. 165 ff.

VIII. Historische Nachricht von den akademischen Würden in der Kriegskunst, besonders bey den Chinesern. Nebst einer vorläufigen Abhandlung von Bestellung eines Regimentsprofessors und ordentlichen Lehrers der Kriegsrechtsgelahrtheit auf Akademien. S. 207 ff.

IX. Nachricht von dem raren Buche: *Religio exculpata.* Auctore *Alitophilo*, religionis fluctibus dudum immerso, tandem per Dei gratiam et indefessam enatandi operam emerso. Anno MDCLXXIV. 4to, 2 Alph. 13 Bogen stark und von dessen Urheber. S. 261 ff.

X. Drey Anmerkungen aus meinem auf einer gelehrten Reise gehaltenen Tagebuche. S. 275 ff.

XI. Sonderbare Vollständigkeit des sehr unvollständigen Jöcherschen allgemeinen Gelehrtenlexici. S. 285 ff.

XII. Briefwechsel zwischen H. Joh. Heinr. Tode zu Lüneburg und die Verfasser der Berlinischen Bibliothek, betreffend eine nähere Vergleichung der sehr alten gedruckten lateinischen Bibel auf der Lüneburgischen Rathsbibliothek mit der Ausgabe der lateinischen Bibel vom 1450sten Jahre, welche sich auf der Königl. Bibliothek zu Berlin befindet. S. 293 ff.

XIII. Beytrag zur Geschichte des höchst raren Buchs: (*Frid. Wilh. Stoschii*) *Concordia rat. et fidei etc. etc.* Aus einer alten Handschrift. S. 303 ff.

XIV. Nachricht von dreyen orientalischen Handschriften in meiner Bibliothek. S. 311 ff.

I. An-

I.

Anmerkungen

die

Erzcanzler-Aemter

durch

Deutschland und Italien

betreffend.

Nichts ist schwerer in den deutschen Geschichten, als den Ursprung der allgemeinen und besondern Verfassung dieses Reichs zu entdecken. Sonderlich setzt es ungemeine Schwierigkeit, die Zeit und Gelegenheit zu bestimmen, da das Erzcanzler-Amt in drey Theile nach den drey Reichen, Deutschland, Italien und Arelat eingetheilet worden, und diese Würde in ersterem, die Erzbischöfe von Maynz, in dem zweyten, die von Cölln, und in letzterem, die von Trier abgesondert bekommen a). Es ist ausgemacht, daß die Carolingischen Beherrscher von Deutschland, und nach deren Abgang, Conrad I. Heinrich I. und Otto der Große zu diesem wichtigen Amte einen vornehmen Geistlichen nach Belieben gezogen, ohne sich an dieses oder jenes

a) Es haben zwar die berühmten Männer Bernh. von Mallinkrot *de archicancell. S. R. I.* H. Joh. Jac. Mascov. in der *Diss. de orig. officior. aulicor.* S. R. I. H. Joh. Friedr. Joachim in einer Abhandl.

Stift zu binden, obwohl sie meistens bey den Erzbischöfen von Maynz geblieben. Otto der Große aber soll nach der fast allgemeinen Meynung b) seinem natürlichen Sohn Wilhelm, Erzbischofe von Maynz, das Erzcanzler-Amt von Deutschland ertheilet haben, und dadurch solches auf beständig mit gedachtem Erzstifte verbunden worden seyn. Solche Meynung ist daher wahrscheinlich, weil nach den Zeiten dieses Wilhelms keine andre, als Erzbischöfe von Maynz, die von den deutschen Königen ausgestellte Urkunden unterschrieben und recognosciret c); welches die Hauptverrichtung von dem Erzcanzler war, obgleich gemeiniglich der Vicecanzler es in seinem Namen that. Es ist um desto eher zu glauben, daß der Erzbischof von Maynz dieses Amt nach der Zeit in Deutschland allein besessen, da er Primas von Deutschland war und als der erste Geistliche am meisten bey der Regierung zu sagen hatte d). Nur glaube ich, daß obige Meynung so einzuschränken ist, daß gedachter Erzbischof Wilhelm, als des Kaisers Sohn, zuerst angefangen habe, dieses Amt mit Ausschliessung andrer auszuüben, und daß es nachhero durch

de archicancellariatu Archi-Episcopi Colon. per Italiam u.a. m. diese Sache ans Licht zu setzen sich bemühet; es ist aber deßoch noch vieles unausgemacht geblieben.

b) Siehe den Mallinkrot am angef. Orte, *P. I. membr. II.* Just. Henn. Boehmers *Diss. de episcopo, vice-cancellario imp.* im 1 Kap. 22. §.

c) Man kann dieses aus dem Verzeichnisse der Erzcanzler in Pfeffingers *Vitriario illust.* 1 Band. 1 B. 14. Tit. 7. §. a. d. 1075. S. erkennen.

d) Lambertus Schafnaburgensis bey dem 1054. J.

durch eine Gewohnheit und Herkommen bey Maynz geblieben; denn daß Otto solches ausdrücklich an Maynz übertragen habe, ist daher nicht glaublich, weil sich nicht die allergeringste Spur davon in den Geschichten findet. Noch weniger ist zu glauben, daß Otto der Große das Erzcanzler-Amt von Italien dem Erzbischofe von Cölln, ob es gleich damals sein Bruder Bruno war, beständig zugeeignet e); weil man, außer dem ebenmäßigen Stillschweigen der Geschichtschreiber, findet, daß nachhero bald die Erzbischöfe von Maynz, bald die von Cölln, bald auch gar andre dieses Amt in Italien bekleidet; und ist, meinem Bedünken nach, die Muthmaßung zu weit getrieben, wenn man willkührlich annimmt, daß diese nur substituti von Cölln gewesen. Es bleibt vielmehr wahrscheinlich, daß, nachdem Pabst Leo IX. den Erzbischof von Cölln zum Erzcanzler des römischen Stuhls gemacht, dieser Erzbischof angefangen habe, dieses Amt in Italien allein auszuüben f); zumal da Anno, als damaliger Erzbischof von Cölln, währender Minderjährigkeit Heinrich IV. das ganze Reich regierte und sonderlich einige mal nach Italien in Regierungsgeschäfften gieng. Zu den Zeiten des K. Lotharius II. hielt man schon vor eine ausgemachte Sache, daß dem Erzbischofe von Cölln das Erzcanzler-Amt von Italien zukomme g). Allein bishero schrieben

e) Dieses behauptet vorbelobter H. Joachim am angef. O.
f) H. Mascov. an gedacht. O.
g) Chronographus Saxo bey dem 1132. J. Lotharius

ben sich sowohl der von Maynz, als der von Cölln schlechtweg Erzcanzler, ohne den Namen des Landes beyzufügen; obgleich diese Aemter schon getheilt waren. Unter K. Friedrich I. aber unterschrieb sich ersterer, als Erzcanzler durch Deutschland, und letzterer, als Erzcanzler durch Italien.

Aus dem angeführten Orte des Chronographi Saxonis erhellet klar, daß unter Lothario II. das Cöllnische Erzcanzler-Amt in Italien schon als ein altes Recht angesehen worden, und aus einer sonderbaren, bishero meines Wissens noch nicht bemerkten Unterschrift, kann man gleichfalls abnehmen, daß unter K. Heinrich V. das Erzcanzler-Amt von Deutschland schon vest an Maynz verbunden gewesen. In einer Urkunde, welche von diesem Kaiser dem Thüringischen Kloster Reinhardsborn im 1111ten Jahr ertheilet worden h), hat Adelbert, ernannter Erzbischof von Maynz, mit folgenden Worten unterschrieben: *Adalbertus Cancellarius vice Moguntinae Ecclesiae, quae nunc Archicancellariatum tenet, recognouit.*

Hieraus kann man merken, daß, da die Kaiser damals noch das Recht die Geistlichen mit dem Ring und Stabe zu belehnen hatten, diese ihr geistliches Amt vor der Belehnung nicht antreten können; sondern solches im Namen des Stiftes

rius Longobardorum fines intrauit. Et quia Archi-Episcopus Colon. defuit, qui iure debet esse cancellarius in illis partibus, Norbertus, Archi-Episcopus Magdeburgensis huic officio deputatus est.

h) Diese Urkunde stehet in Joh. Fried. Schannats *Vindem. literar.* 1. B. a. d. 112. S.

Stiftes geführet. Denn warum hätte Adelbert, der schon im 1109ten Jahr nach Rothards Tode zum Erzbischof von Mayntz erwählet war i), noch im 1111ten Jahr im Namen des Erzstifts, und nicht in seinem eigenen diese Urkunde recognosciret? Ich halte davor, daß es keine andre Ursache gewesen, als, weil Adelbert, ob er schon im 1109ten Jahr erwählt war, doch erst im 1111ten Jahr, nach dem ausdrücklichen Zeugniß der Geschichtschreiber k) belehnt ward. Da nun damals bey der Erledigung des bischöflichen Sitzes das Erzcanzler-Amt beym Stift geblieben; so kann man hieraus schliessen, daß solches zu der Zeit schon vest darauf gehaftet; wiewohl man es auch daraus genugsam beweisen kann, weil die Erzbischöfe von Maynz, um diese Zeit, und seit Otto dem Großen, allein die Urkunden in Deutschland recognosciret.

Da aber der berühmte Vergleich, den K. Heinrich V. mit dem P. Calixto II. wegen der Belehnung der Geistlichen im 1122ten Jahr getroffen, nach der Ausgabe des Baronius von Erzbischof Friedrich von Cölln unterzeichnet ist; so hat Mallinkrot l) daher geschlossen, daß dieser Erzbischof zuerst das Erzcanzler-Amt von Italien bekommen; allein diese Vergleichsformel kann niemanden irren, indem der berühmte Joh. Wilh. Hofmann mit unwiderleglichen Gründen erwie-

i) Annalista Saxo bey dem 1109ten J.
k) Derselbe; ingl. Conrad von Lichtenau bey dem 1111ten J.
l) Am angef. O. *membr.* III.

sen hat m), daß selbige unächt, und die ächte längst verlohren gegangen; obgleich das Wesentliche dieses Vergleichs wahr bleibet. Wenn man nun die oben angeführte Anmerkungen dazu nimmt; wird wohl niemand zweifeln, daß das Cöllnische Erzcanzler-Amt in Italien ungleich älter ist.

Von dem Trierischen in dem Arelatischen Reiche habe ich nichts zuzufügen; denn es ist schon von vielen bemerkt worden, daß dieser Erzbischof solches erst im 13ten Jahrhundert bekommen; da es vorhero der Erzbischof von Bisanz gehabt hat. Es ist auch meine Absicht nicht gewesen, die Zeit der Eintheilung der Erzcanzler-Aemter vest zu setzen; welches aus den bisherigen Nachrichten noch nicht in allen zuverläßig geschehen kann; sondern ich habe diese so ungewisse Sache nur mit einigen beyfälligen Anmerkungen erläutern wollen.

m) In der *Diss. ad Concordatum Henrici V et Calisti II de inuestitur. episcopor. et abbat.*

II.

Erörterung

der Frage:

Ob ein Churfürst zwey Churfürstenthümer zugleich besitzen könne?

Vorbericht.

Diese kleine Schrift, welche bereits im 1729sten Jahr in 4to mit groben Druck auf drey Bogen herausgekommmen, ist schon längst unter die Seltenheiten gezählet worden. Der Verfasser derselben hat sich weder genannt, noch den Druckort der Ausgabe angezeiget, und bis itzt ist beydes noch unbekannt. Weil aber diese Materie mehrmalen und nur noch vor etlichen Jahren, als der Churfürst von Bayern die Chur Böhmen in Anspruch nahm, gestritten worden, und diese Schrift, da sie sowohl die Gründe, welche diese Frage bejahen, als auch die Gegengründe umständlich erzählet, unter die hiehergehörige Streitschriften einen ansehnlichen Platz verdienet; so habe ich geglaubt, daß es nicht undienlich seyn werde, diese Erörterung etwas bekannter zu machen. Ich werde die Schrift selbst ohne Veränderung mittheilen; jedoch aber dieselbe, so viel es die Zeit verstattet, mit einigen Anmerkungen begleiten. Zuförderst will ich eine vollständige Nachricht aller über die Frage: Ob ein Churfürst zwey Churfürstenthümer zugleich besitzen könne? im Druck verhandenen Schriften allhier geben, und zugleich, wo die Frage bejahet oder verneinet worden, anmerken. Letzteres ist in in dieser Erörterung und in folgenden Schriften geschehen: *Gibellini de Lindenfels Epistola ad amicum, exhibens controuersias circa no-*

num

num electoratum et quatenus circa illius erectionem pluralitas votorum obtineat? An elector duos electoratus, vno et eodem tempore, possidere queat? et an elector filio suo primogenito, de duobus electoratibus, vnum cedere possit? 1621. 4. AHASV. FRITSCHII *mantissa bigae quaest. illustr.* 1) *An elector duos electoratus, vno et eodem tempore, possidere queat?* 2) *An elector filio suo primogenito cedere ex duobus electoratibus vnum possit?* Diese *Mantissa* ist nicht ungedruckt, wie der hochberühmte H. geh. Rath von Moser in seinem Staatsrechte, 32. Th. 3. Buche, 160 Kap. a. d. 316. S. vermeynet; allwo es heißt: diese Piece sollte nach dem, denen *Opusculis variis Fritschii edit. de anno* 1732. *fol.* vorangesetzten Innhalt das letzte Stück des 4ten *Tomi* ausmachen; man findet aber kein Wort darinnen, sondern sie ist wircklich sowohl der gedachten Nürnbergischen Ausgabe von bemeldtem Jahr und zwar dem 2ten Bande, so meines Wissens der letzte ist, beygefügt; woselbst sie a. d. 511. und 512. S. zu lesen ist; als auch bereits in dessen *Exercitat. var. iur. publ.* und zwar im 2. Th. a. d. 889—894. S. abgedruckt. Ob aber nicht diese Abhandlung die kurz vorhergehende Schrift seyn möchte; kann ich itzt nicht bestimmen; da ich solche nie gesehen, und also nicht miteinander vergleichen können. Hingegen wird diese Frage bejahet in Joh. Christ. Treitlingers *Diss. inaug. de S. R. I. principe, iusto duorum electoratuum secularium possessore. Argentorati* 1737. und 1750. Es ist aber die 1te Auflage nicht zu Straßburg, sondern zu Leipzig

zig bey Joh. Christ. Langenheim ans Licht getreten. Ferner in der Aufrechten Untersuch- und Darthuung, daß ein Churfürst des heil. Römisch. Reichs zu Ihro schon habenden Churfürstenthum noch ein demselben, als nächsten Stammsagnaten, entweder *iure successionis* zufallendes, oder *ex pacto*, oder auch sonst gebührendes Churfürstenthum an- und einnehmen; folglich zwey Churfürstenthümer auf einmal und zu gleicher Zeit mit bestem Rechte beysammen haben und besitzen könne. Diese Abhandlung ist der Sammlung der Staatsschriften nach K. Carl VI. und zwar dem 2. B. a. d. 1107. S. u. folg. einverbleibt. Endlich auch in dem Bedenken über die Frage: Ob ein geistlicher Churfürst ein weltliches Churfürstenthum erben könne? worinn als eine Hauptfrage: Ob zwey Churfürstenthümer in einer Person beysammen stehen können, untersucht wird. Es stehet in Putonei *Enunciatis et consiliis iur.* unterschiedener Rechtsgelehrt. 6. St. a. d. 621. u. folg. S.

Andrer Staatsrechtslehrer verschiedene Meynungen über diese Frage, so sie in ihren Werken hin und wieder vorgetragen haben, übergehe ich; da man solche aus denen itzt angeführten Schriften zur Genüge ersehen kann.

Es ist diese Frage bereits verschiedentlich auf das Tapis kommen und pro und contra ventiliret worden. Pro affirmatiua dienet, daß man sowohl zu denen alten als neueren Zeiten verschiedene Exempel davon aufzuweisen habe. Immaßen zur Genüge bekannt, daß die ehemaligen Ducatus Germaniae zu denen weltlichen Churfürstenthümern Anlaß und Gelegenheit gegeben, und daß mit jedwedem Ducatu ein hohes Reichs-Amt verknüpfet gewesen; gleichwie heut zu Tage mit denen weltlichen Churfürstenthümern die Reichs-Erz-Aemter.

Nun hat Henricus Auceps das Herzogthum Sachsen und Thüringen zugleich besessen; wie aus dem *Luidprando, Lib.* 2. *cap.* 7. zu ersehen. Kaiser Otto der Große machte seinen Schwieger-Sohn Conrad zum Herzog von Franken und Lotharingen. *Sigebertus Gemblacensis ad annum* 944. So ist auch sattsam bekannt, daß im XII. Seculo die Herzogthümer, Franken und Schwaben, von einem Herzoge regieret worden. Wie denn auch Henricus Superbus, und Henricus Leo, die Herzogthümer, Bayern und Sachsen, zusammen besessen. Ja, auf neuere Zeiten zu kommen, so wird sich auf das Exempel Kaisers Sigismundi berufen, welcher zugleich König von Böheim und Churfürst von Brandenburg gewesen, und zu dem Ende gedachten Kaisers Bekänntniß-Brief und Decret über die Chur- und das Herzogthum Sachsen in

des

des *Goldasti* Reichs-Satzungen *Part. II. p.* 103. angeführet. Gleichergestalt wird sich auf das Exempel Churfürst Friderici V. von Pfalz berufen, welcher zugleich König von Böheim und Churfürst von Pfalz gewesen. 2) Wird behauptet, daß es so wohl in denen bürgerlichen als Reichs-Rechten zuläßig sey, daß eine Person mehr als eine Stelle, Amt, Würde vertreten könne; wie dieses bey dem Reichsfürstlichen und Reichsgräflichen Collegio zu ersehen; es auch nicht ungewöhnlich, daß ein Erz- oder Bischof zwey Bißthümer, mithin zwey Stimmen auf dem Reichstage habe. 3) Wäre es zur Genüge bekannt, und besagten es die häufigen Exempla, daß einer zugleich habe Kaiser und Churfürst seyn können. 4) Fände man keine Reichs-Gesetze, darinne dergleichen verbothen. 5) Besagtens auch die Exempel, daß einem Churfürsten bey der Kaiserlichen Wahl verschiedene Stimmen von andern Churfürsten aufgetragen werden können. Dergleichen bey der Wahl Kaisers Adolphi Nassovii geschehen ist; da die mehresten Churfürsten ihre Stimmen dem Churfürsten von Maynz aufgetragen; welches *Henricus Stero ad annum* 1293. *Annal. Colmar. ad annum* 1692. besagen. Dergleichen auch bey der Wahl Herzog Friedrichs aus Oesterreich geschehen, bey welcher Churfürst Heinrich von Cölln, und Churfürst Rudolph von Sachsen ihre Stimmen Churfürst Rudolphen von Pfalz aufgetragen; wie diese argumenta bey dem *Limnaeo addit. ad Lib. 3. Cap. 7. pag.* 350. *Thulemario de Ostouiratu, Cap.* 23. *n.* 31, *Schutz I. P. Exercit. VII. §.* 15. *pag.* 509.

befindlich, auch *Ludewig* in seiner Erläuterung der güldenen Bulle *Part. I. pag.* 906. und *Part. II. p.* 233. solches behauptet. Allein, diese argumenta wollen wohl zur Behauptung der affirmatiuae nicht hinlänglich seyn. Denn was die alten Exempel anbelanget, daß ein Herzog zwey Herzogthümer zugleich besessen, so hat es zwar damit seine Richtigkeit; jedoch will sich nicht allezeit von diesen alten Herzogthümern auf die heutigen Churfürstenthümer argumentiren lassen. 2) Wurde von Kaiser Conrad dem III. genug darwider gesprochen, daß Henricus Superbus zwey Herzogthümer zugleich besessen; und beym *Helmoldus Chron. Slauor. Lib. I. Cap.* 54. heißt es ausdrücklich: *iniustum esse, quenquam principum duos tenere ducatus.* Wie denn dieser Kaiser nicht eher ruhete, bis gedachter Henricus seiner Herzogthümer entsetzet worden. 3) Eben diese Verknüpfung zweyer Herzogthümer veranlaßete, daß die Könige von Boheim und Markgrafen von Brandenburg unter die duces officiales Imperii, darunter sie sonst nicht gehörig gewesen, sind aufgenommen worden. Dann wann ein dux zwey Herzogthümer erhalten, mit deren jeden sonsten ein hohes Reichs-Amt verknüpfet gewesen, folglich er nicht zwey officia zugleich versehen können, haben nothwendig andre in numerum officialium aufgenommen werden müssen; wie bereits in *Struuii Syntagmate iuris publici, Cap. IX.* §. 29. gezeiget ist. Ja, wenn man auch auf H. Henrici Superbi und Leonis Exempel provociren wollte, so wird man doch keinesweges darthun können, das selbige zwey vota

auf

auf Reichstagen, oder zwey officia geführet hätten. Da nun aus denen hohen officialibus die heutigen Churfürsten entstanden; so werden eben so wenig durch einen Churfürsten zwey Churfürstenstellen verwaltet werden können. Was aber die neuen Exempel anlanget; so beweisen selbige gar nichts, indem Kaiser Sigismund niemahlen zwey Churfürstenthümer zusammen besessen. Denn das Königreich Böhmen hat dessen ältester Bruder Wenceslaus bis an seinen Tod, welcher erst im Jahr 1418 erfolget, besessen, und sodann ist ihm erstlich Kaiser Sigismund darinne gefolget, welcher bereits vier Jahr zuvernehmlich anno 1415 die Chur und Mark Brandenburg an Burggraf Friedrich von Nürnberg überlassen a). Eben so wenig kann sich auf Churfürst Friedrich des V. von Pfalz Exempel bezogen werden, als welcher zwar ein gebohrner und rechtmäßiger Churfürst von Pfalz war, aber als König in Böhmen ist er weder vom Kaiser noch Churfürstlichen Collegio, noch auch dem Reich angenommen

a) In der Abtretungsurkunde von selb. Jahre führet er unter den Ursachen seiner Entschließung ausdrücklich an: *id quoque simulac in regem Romanorum creati essemus et praedictam Marchiam hactenus retineremus, in imperii honorem intenderimus, vt electorum numerus potius suppleatur, quam minuatur, ne marchiae electoratus et Archicamerariatus dignitas consenescat vel suppressa iaceat.* Weil diese wichtige Urkunde noch nicht gedruckt ist und ich eine richtige Abschrift davon besitze; will ich sie am Ende dieser Abhandlung S. 28. ff. ganz beyfügen.

men und erkannt worden. Und ob es wohl nicht eben ganz ungewöhnlich, daß ein Erzbischof zugleich zwey Erzbisthümer besessen, wie zu Kaisers Caroli des V. Zeiten Erzbischof Albrecht zugleich Erzbischof zu Maynz und zu Magdeburg war; so ist doch kein einzig Exempel, daß zwey Erzbisthümer, mit welchen die Chur verknüpfet, jemahlen combiniret gewesen b). Dahero aus denen Exempeln wohl gar nichts zu urtheilen. Bey dem 2ten argument wird wohl niemand in Abrede seyn, daß eine Person zwey Stellen, Aemter, Würden, und Stimmen vertreten könne, ob aber alles dasjenige, was in den Reichsfürstlichen, Reichsgräflichen, und andern Collegien Statt findet, gleichermaßen auf das Churfürstliche Collegium appliciret werden könne, wird wohl schwerlich zu sagen seyn, zumahlen dasjenige, was die Churfürsten concerniret, vornehmlich nach der güldenen Bulle entschieden werden muß. So thut auch das 3te argument gar nichts zur Sache, indem dieses wohl angehet, daß ein Churfürst zugleich Kaiser seyn könne, als welches auch der güldenen Bulle *Cap. II.* §. 10. gemäß, und dadurch der Integrität des numeri electoralis nicht geschadet

b) Zwar hat der Erzbischof von Trier Balduin im Anfang des XIVten Jahrh. auch das Erzbisthum Maynz wirklich besessen; allein es dauerte nur 3 Jahr; darauf ein andrer von dem Pabst an seine Stelle gesetzet worden; weil er mit Widerspruch desselben zum Erzbischof von Maynz gewählet worden und daher die Bestätigung nicht erhalten können. S. Browers *Annales Trevirenses.*

det wird. Und ob wohl 4tens dieses in keinem Reichs-Gesetz ausdrücklich verboten, so findet man doch sowohl in der güldenen Bulle, als in andern Reichs-Gesetzen und Actis die integrität und Ergänzung des Churfürstlichen Collegii zum öftern urgiret. Daß 5tens ein Churfürst wohl dem andern sein Votum auftragen könne, thut gleichfalls nichts zur Sache, indem sodann solche Churfürsten nur ein votum Nomine proprio, das andre ex mandato führen.

Da hingegen finden sich pro negativa gar wichtige Argumenta, und zwar 1) besaget die güldene Bulle an gar vielen Orten, daß die integritas numeri electoralis, wie solcher damals gesetzet war, beständig erhalten werden müßte, als in dem *Prooemio §. 6. divisionem inter septem Electores Sacri Imperii, per quos velut septem candelabra lucentia in vnitate spiritus septiformis sacrum illuminari debet imperium, multoties posuisti.* Ferner heißet es *Cap. I. §, 18. Praeterea statuimus, etiam ordinamus; vt Archi-Episcopus Moguntinensis, qui fuerit pro tempore, singulis Principibus* Co *Electoribus suis Ecclesiasticis et Secularibus, electionem eandem per suos Nuncios, patentibus debeat literis, intimare.* In §. *19.* heißet es: *Omnes et singuli Principes Electores;* und §. *52. singulis Principibus Electoribus,* welches abermahl die Integrität des numeri septenarii angezeiget. Dergleichen erhellet auch aus *Cap. II. §. 8. Vniuersis et singulis Principibus Electoribus Ecclesiasticis et Secularibus, qui propinquiora Sacri Imperii membra esse noscuntur. §. 9. Principes in genere et quemlibet eorum in specie;*

und §. 10. wird der numerus septenarius integrans abermal bestätiget; da es heißet: Wann drey Churfürsten den vierten erwählet, daß diese Wahl gültig seyn soll. In dem vierten Kapitel wird eines jedweden Churfürstens seine besondere Stimme erfordert, und zu der Kaiser-Wahl sieben besondere Churfürsten requiriret, auch §. 3. gesagt: *dictus Archi-Episcopus Moguntinensis, et non alter, eorundem Co-Electorum suorum vota singulariter habebit inquirere ordine subsequenti.* In *Cap. VI.* §. 1. heißet es: *antedicti Principes Electores Ecclesiastici et Seculares iuxta praescriptum ordinem atque modum a dexteris et a sinistris immutabiliter teneant loca sua*, soll nun die Churfürsten-Session nach Vorschrift der güldenen Bulle unveränderlich verbleiben, so können wohl nicht zwey Churfürstenthümer mit einander verknüpfet werden; indem Ordo Sessionis nothwendig dadurch verrücket werden muß. In *Cap. VII* §. 2. wird die integritas numeri septenarii abermalen erfordert, und geordnet, daß der König von Böheim, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Sachsen, und Marggraf von Brandenburg *virtute Regni et Principatuum suorum cum ceteris Principibus Ecclesiasticis suis Co-Electoribus* Sitz und Stimme bey der Kaiser-Wahl haben, und *veri et legitimi sacri Imperii Principes Electores* seyn sollten. In §. 5. heißet es: *Si vero aliquem ex huiusmodi Principatibus ipsorum, Imperio sacro vacare contingeret, tum Imperator, seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso prouidere debebit et poterit, tanquam de re, ad se et Imperium legitime deuoluta.* Nun kann unter dem

vacare

vacare Imperio anders nichts verstanden werden, als, wenn eine Churlienie ganz abgegangen, indem die Pacta successoria bey Churfürstenthümern damaliger Zeit noch nicht Statt fanden; ist also die Meynung diese, daß, nach Abgang einer Churlinie, die verledigten Lande wieder an einen andern, um die Integrität zu erhalten, conferiret werden sollten. Im XXIsten Kapitel wird der ordo processionis unter denen dreyen geistlichen Churfürsten definiret, welcher gleichfalls nicht observiret werden könnte, wenn zwey Churfürstenthümer mit einander verknüpfet worden. Im XXIII. Kapitel wird ausgemacht, in was Ordnung die drey geistlichen Churfürsten den Seegen und das Benedicite sprechen sollten; welches gleichfalls durch zweyer Churfürstenthümer Verknüpfung gehemmet würde. In dem *XXV.* Kap. §. 2. wird gesagt, daß die Churfürstenthümer *in sua perfecta integritate* bleiben sollen. Im *XXVII.* Kap. §. 13. heißet es: *Infra sessionem imperialem mensae pro septem Principibus Electoribus Ecclesiastitis et Secularibus praeparentur, tres videlicet a dextris et tres aliae a sinistris, et septima directe versus faciem Imperatoris, vel Regis, sicut superius in capitulo de sessionibus et ordine Principum Electorum per nos est clarius definitum.* Zum 2ten erhellet aus denen Reichs-Actis, daß die Integrität des Churfürstl. Collegii zum öftern ist vrgiret worden. Es besaget dieses das Chur-Maynzische Schreiben, an Churſachsen und Brandenburg vom 3. Nov. 1623. darinnen es heißet: Und erstlichen, dieweil die Zusammenkünfte und *Concilia* der

Reichsstände, wo nicht aller, doch der Vornehmsten, als der Churfürsten, gleichsam der Weg und Antritt, zu Hinlegung aller gebrachten Mißverstände und Unruhen im heil. Reich ist; und aber wie es die Erfahrenheit jederzeit bezeuget, darzu nicht zu gelangen, es sey dann das Churfürstl. *Collegium*, als das Hauptfundament, darauf so wohl das Haupt, als die Glieder, und also die ganze *Substanz* des Reichs beruhet und gegründet ist, wo nicht zu gänzlichem Bestand, doch aufs wenigste *interims*- weise ergänzet, und die Churfürsten in einer einsamen, und zu Erhaltung des einhellig gerichten Verständnüß, Lieb, und *Affection*, gegen einander begriffen; so will meines Bedünkens vor allen nöthig seyn, daß solche Ergänzung aufs allerehiste ins Werk gerichtet werde. Dergleichen findet sich auch in einem anderweitigen Chur-Maynzischen Schreiben an Chur-Brandenburg vom 13. Februarii 1624. Daß auf die Ergänzung des Churfürstlichen *Collegii* die Verfassung des Reichs vornehmlich beruhete, und ohne welches gleichsam alle Mittel dem nothleidenden Vaterlande zu helfen und zu rathen ganz verlohren wären. In der Kaiserlichen, Carl Hannibal von Donah diesfalls ausgefertigten *Instruction*, findet man unter andern folgende Motiven angeführet: Wann nun aber den so lange *desiderirten* Frieden mit erwünschten beständigen guten *Effect*, wie solches die *Experienz* selbst

zu erkennen giebt, zu erreichen, gar geringe Hoffnung, es sey dann zuförderst, und vor allen Dingen das vornehmste, höchste und geheimeste Rathsmittel eines Römischen Kaisers, nehmlich das löbliche Churfürstliche *Collegium* wiederúm vollkömmlich ersetzt, und dergestalt ergänzt und einig, daß darauf durch einmüthige Zusammentretung aller Churfürsten, die vor Augen schwebende endliche Ruin und *Desolation* des Reichs verhütet, und zugleich allen besorgenden weitern Unheil und Uebel einhelliger Rath geschaffet werde. So lautet auch die Churfächsische Erklärung in einem andern Schreiben an Chur-Maynz vom 1. Martii 1624. Eure Liebden halten vor hoch nothwendig, daß das Churfürstliche *Collegium* ergänzet werden mögte, damit man zu denen Tagfahrten, so man bey gefährlichen und betrübten Zeiten zu halten pfleget, wiederum erlangen, und ingesammt von den *remediis* und andern Nothdurften reden und *deliberiren* könnte; der Meynung seind wir nicht allein itzo, sondern auch bey dem abgelaufenen Augspurgischen Chur- und Fürstlichen *Conuent* gewesen, da wir eben auf solche auch unser Absehen gehabt, und dieselbe mit allen Fleiß vrgiret; wie diese Schriften in Churfürst Carl Ludwigs *Manifest de anno* 1637. *pag.* 40. 42. 67. befindlich. Solches wird auch in der Bayerischen Ableinung gedachten Manifests bey dem *Londorpio*, *Tomo IV. pag.* 727. erkannt, da es heißet: Daß

der Kaiser ein heimgefallenes Churfürstenthum wiederum anderwärts verleihen, und also des privirten Churfürsten Stelle ersetze, damit die Anzahl der sieben Churfürsten des Reichs wiederum ergänzet werde, und ungeschmählert bleibe. Aus welchen allen so viel erhellet, daß die integritas numeri electoralis zum vornehmsten Argument gedienet, daß die Chur-Pfälzische Chur auf Bayern ist transferiret worden. Es besaget dieses auch 3) daß in dem Westphälischen Frieden die Bayerische Chur so sorgfältig bloß auf die Wilhelminische Linie ist restringiret worden; damit die Integrität des alten numeri septenarii, wie in der güldenen Bulle geordnet, exstincta hac linea, wieder hergestellet werden mögte; dergleichen 4) bey der Chur Hanover geschehen, als welche nur bloß auf des primi acquirentis descendentem restringiret ist; zur klaren Anzeige, daß man von Reichswegen, über dem in der güldenen Bulle verordneten numero septenario, und dessen integrität halten wolle. 5) Machte bereits Kaiser Sigismund seiner Zeit Scrupel darüber, ob Vater und Sohn zwey Churfürstenthümer besitzen sollten; wie aus dessen *Declaration* wegen der Chur Sachsen *de anno* 1426. erhellet, bey dem Müller im Reichstags-Theatro, unter Kaiser Friedrich, in der 5ten Vorstellung *Cap. XIII. pag.* 556. 6) Ist bekannt, was große Mühe es gegeben, daß bey Introduction von Chur-Braunschweig, auf den Fall, wenn die Pfälzische Chur auf ein Evangelisches Haus kommen sollte, den vorsitzenden Catholischen Churfürsten ein votum

tum supernumerarium gestattet worden; welches gewiß nicht geschehen wäre, woferne es nicht das interesse der Catholischen Religion erfordert hätte, daß es also desto schwerer fallen will, wann ein Churfürst zwey unterschiedene Churfürstenthümer besitzen, und davon zwey besondere vota führen sollte; zumahlen solches 7) ein ziemliches pondus geben könnte, welches bey dem Churfürstlichen Collegio noch nie erhört, und nach den Reichs-Gesetzen nicht zu legitimiren. Worzu 8) kömmt, daß in der Churfächsisch- Brandenburg- und Heßischen Erb-Verbrüderung c) dieses gar weislich verord-

c) Von dieser wichtigen Erbverbrüderung und zwar von der besondern Churfächsisch-Heßischen hat Bened. Carpzov in *Diss. de confraternitate Sax. Hassiac. Lipf.* 1647. welche auch in dessen *Vol. Diss. hist. pol. iuridicar.* a. d. 87. S. und folgg. zu lesen ist, gehandelt. Von der Churbrandenb. Churfächsisch- und Heßischen ist zu Halle im 1708ten J. von Joh. Eccard Rausch unter dem Vorsitz Heinr. Bodinus eine besondre Diß. herausgekommen; welche aber der Verf. des blühenden Jena vom 1743ten J. a. d. 94. S. dem H. Kemmerich zuschreibt. Wegen dieser Dissert. hat der berühmte H. Canzler Estor *in Originib. iur. publ. Hassiaci*, a. d. 118. S. einiges erinnert. Man sehe auch Pfeffingern *in Vitriario illustrat.* 14. B. a. d. 217. S. Neuerlich ist von dem ehemaligen Churfächsisch. Geschichtschreiber, Joh. Gottl. Horn ans Licht gestellt worden: Genauere Untersuchung des wahren Ursprungs und Anfangs von denen zwischen den Vorfahren der Durchlauchtigsten Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen vordem in mitlern Zeiten verschiedentlich

net, daß nach Abgang einer von beyden Churen, diese nicht auf die andre, sondern auf das Haus Hessen fallen sollte. Allein, weilen doch zwey Churfürstenthümer bey dieser Erb-Verbrüderung interessiret sind; so scheinet dieses die vornehmste Ursache des denegirten Kaiserlichen Consensus d) zu seyn,

und insbesondere unternommenen, wie auch *respective* erneuerten Erbverbrüderungs-*Pactis*. Auf Veranlassung einer Urkunde K. Ludewigs des Bayern *sub dato Pavia* den 23ten Jun. 1329. ehedessen angestellet und nun jüngst wieder bey Ereignung einer unvermeidlichen Gelegenheit auf das neue übersehen. Diese Abhandl. stehet in Fried. Chph. Schminke *Monument. Hassiac.* 3. Th. a. d. 1—116. S.

d) Hierinn irret sich der H. Verfasser. Die Kaiserliche Bestätigung ist in selbigem Jahre, da diese Erbverbrüderung errichtet worden, nämlich 1457. Freytags nach Quasimodogeniti von K. Friedrich III. erfolget und obgleich die Originalurkunde davon nicht mehr vorhanden seyn soll; so bezeuget doch Limnäus *in Addit. ad ius publ.* 1 Th. a. d. 620. S. daß er eine Abschrift davon gesehen habe. Nachher ist sie zu Naumburg 1587 und 1614. erneuert, auch in dem Pragischen Frieden vom 30ten May 1635. bestätiget worden; allwo es ausdrücklich heißt: So solle auch dadurch der dreyen Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen uralte von den römischen Kaysern confirmirte Erbeinigung und Erbverbrüderung ohnbeschadet seyn. Bey dem Westphälischen Friedensschluß wollte zwar der Kaiser wegen Brandenburg dieses Bündniß nicht bekräftigen; davon H. von Meiern in *Act. pac. Westphal.* im 5. B. a. d. 692. S. Ludolfs Schaubühne

seyn, damit nicht zwey Churfürstenthümer zerfliessen mögten. Wie denn auch 9) occasione der Pfälzischen Sache anno 1621. eine besondere Schrift heraus kam, unter dem Titul: *Quaestiones duae illustres et hactenus nunquam ventilatae. Prior: An Elector duos Electoratus uno et eodem tempore possidere queat? Posterior: An Elector filio suo primogenito cedere ex duobus Electoratibus, unum possit?* darinnen dieses gleichfals negiret worden; ob gleich die darbey gebrauchte argumenta nicht hinlänglich. Zum 10) ist bekannt, daß durch die drey geistlichen Churfürsten, nach der Antiquität, die drey Archi-Cancellariate verwaltet werden; welche auch von dem XIIten Seculo, da die Erzbischöfe von Cölln das Archi-Cancellariat von Italien erhalten, niemalen mit einander sind verknüpfet gewesen, sondern beständig durch drey besondere Bischöfe verwaltet worden.

Zur

bühne der Welt im 1 Bande, 2 Kap. 41. §. und Puffendorf *in reb. suecic.* im 20 Buche, 107. §. a. d. 819. S. nachzusehen ist; allein dieses kann der Gültigkeit derselben nichts hindern, da in den nachherigen Kaiserlichen Wahlcapitulationen der Churfürsten, Fürsten und Stände aufgerichtete Erbverbrüderungen allezeit bestätiget worden; welches auch in der letzten, in des 1. Artick. 9. §. geschehen ist. Und daß sie seit dem 1614ten J. nicht beschworen worden, kann man eben so wenig vor einen wesentlichen Mangel halten; welcher Meynung auch H. Estor am angef. O. und in der deutschen Rechtsgelahrh. 2. Th. a. d. 127. S. zugethan ist.

Zur I. Anmerkung.

Literae Sigiſmundi Imperatoris, quibus Friderico, Burggrauio, Marchiam Brandeb. plenarie cedit. Conſtantiae. 1415.

Nos Sigiſmundus D. G. Rom. Rex, ſemper Auguſtus, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. Rex profitemur et notum facimus his literis, omnibus, qui vel videbunt ipſi, vel legere illas ab aliis audient, quod quanquam S. R. I. cui regendo diuina, vt ſpero, prouidentia praefecti ſumus inſtantia tamen publici commodi grauiſſima maximique momenti negotia atque neceſſitas regium noſtrum animum adhortantur continuo et ſtimulent, vt ſolatio ipſi ac auxilio ſimus, inque meliorem ſtatum transferamus atque noſtros ita et Imperii ſubditos in pace et quiete porro conſeruemus; videtur tamen nobis aequum etiam et neceſſarium, vt haereditariorum noſtrorum regnorum, principatuum, provinciarum, ſubditorumque ſingularem quoque debeamus habere rationem, iis, omni meliori modo, proſpiciendo et commoda illorum, vbicunque poſſumus, promouendo. Quamuis vero omnipotentis Dei gratia tam multa eaque ampliſſima et latiſſima concredita nobis ſint, vt glorioſa illorum adminiſtratio vires fere requirat angelicas, noſtra vero humana imbecillitas nonniſi conſiliariorum doctrina et prudentia inſigniter eminentium virorum ope ac adiumento expedire neceſſaria negotia valeat. Idcirco ſingulari ducti amore erga digniſſimum S. R. I. membrum, Electoratum marchiae Brandenburgenſis (quem primum

mum omnium ex hereditate nostra paterna possedimus) ex animo vellemus isti ipsiusque incolis optatam procurare et conciliare pacem ac tranquillitatem. Siquidem si rexerimus in pace et iustitia subditos nostros extollentur magis magisque regia nostra dignitas, famaque et gloria nostra innotescent amplius ac depraedicabuntur, ideoque hic nominatus supra et singularis amor noster aliaque regnorum et prouinciarum nostrarum expedienda negotia, in quibus occupati semper sumus, egregium nostrum animum iam ante redegerunt, vt celsissimum *Fridericum, Burggrauium Norimbergensem,* dilectum nostrum cognatum et Principem, habita sinceritatis, prudentiae, potentiae, strenuitatis et variarum aliarum virtutum, quibus diuinum Numen largiter ipsum condecorauit, praesertim purae probataeque, quam erga Nos gerit, fidelitatis suae ratione, proprio vocaremus motu, eumque Marchiam grauissimis istis oneribus motibusque et fluctibus, quibus vexata hactenus et agitata fuit, subleuandi et in pristinum statum restituendi causa nostrum vicarium supremumque praepositum in illa coeterisque eo pertinentibus terris administrandis et ordinandis fecerimus et constituerimus, assignata etiam ipsi suisque haeredibus pecunia *centum et quinquaginta millium* *) florenorum Hungaricorum summa, provt ex litteris nostris, hac de re, conscriptis, id omne clarius eluceſcit. Verum enim vero cum prae cura tam ecclesiae, quam S. R. I. publicique commodi, quae nobis incumbit, occupationes et labores nostri in eam crevere molem, vt ipsimet, in praedi-

*) in dipl. de a. 1411. saltem 100000.

praedictam Marchiam nos conferre, ipsique praeesse non audeamus, id quoque simulac in Regem Romanorum creati essemus et praedictam marchiam hactenus retineremus, in Imperii honorem intenderimus, vt Electorum numerus potius suppleatur, quam minuatur, ne Marchiae Electoratus et Archicamerariatus dignitas consenescat vel suppressa iaceat; notorium vero sit, praedictum Fridericum potentia, prudentia, labore, multisque egregiis facinoribus suis maximis, etiam quos de propriis impendit sumtibus, in tam pacatum, tamque bene ordinatum statum praedictam Marchiam constituisse, spolia etiam et rapinas aliaque, maleficio non solum ne perpetrarentur, auertisse, sedita etiam exstirpasse, vt singularem propterea nostri subditorumque omnium Marchicorum sibi, provt certiores hac de re facti sumus, conciliarent amorem et beneuolentiam; ideoque cum aequum nobis videatur, gratias pro tantis laboribus exhaustis ipsi habere, impensasque istas restituere, habentes propterea non solum rationem eorum, quae, vt supra memoratum, magno cum emolumento et commodo nostro, a longo iam tempore, fidelissima, hactenus et promptissima praestitit officia, et adhuc praestat, nec non in posterum praestare debet et vult, sed ipsius etiam Marchiae eiusque incolarum commodo, incremento, et tranquillitati, a tempore vicariatus sui, perceptis, vlterius studentes (ne scilicet detrimenti quid per nostram absentiam sentiat, sed in pace, prosperitate et dignitate sua porro maneat et conseruetur) concessimus clementes supra memorato *Friderico* eiusque heredibus,

bene

bene ordinato animo et ex conſilio maturo plerorumque noſtri et Imperii Electorum multorumque aliorum principum, comitum, nobilium et fidelium praedictam Marchiam et Electoratum vna cum dignitate Electorali et Archi-Camerariatu eo pertinente omnibus et ſingulis aliis ipſius dignitatibus, honoribus, iuribus, pheudis, tam ſecularibus, quam eccleſiaſticis, venationibus, vrbibus, caſtellis, arcibus, vicis, pagis, domibus, campis, deſertis, agris, pratis, ſiluis, conuallibus, paſcuis, aquis, aquaeductibus, piſcinis, molendinis, molinaribus, fodinis, monetis, mulctis, collectis, tributis, ſeruitutibus, vectigalibus, telonibus, reditibus, cenſibus, penſionibus, vſufructibus et pertinentiis omnibus tam a Chriſtianis quam in Chriſtianis, tum ſupra terram, tum in terra, nullo prorſus excepto: ſimul eundem verum et legitimum eius Marchionem conſtituimus, damus etiam et concedimus ipſi ex noſtra Romana regia haereditariaque, quae in dictam Marchiam nobis competiit proteſtate, vt omni meliori modo et vi huius diplomatis eam habeat, retineat, hereditarioque iure, nec nobis, nec etiam heredibus, aut poſteris noſtris, vel quocunque alio impediente, poſſideat, atque de illa, prout commodum ipſi viſum, faciat, vel diſponat, quodcunque facere vel diſponere poteſt, hac tamen, qua ſubſequitur, conditione quod ſi vel nobis vel heredibus noſtris maſculis, ſiue etiam, quod Deus auertat, non exiſtentibus illis, ſereniſſimo principi, Domino *Wenceslao*, Regi Bohemiae, fratri noſtro dilecto, vel etiam heredibus ipſius virilis ſexus praedictam Marchiam vna cum dignitate electorali et archicamerariatu

aliisque omnibus ipsius appertinentiis a nominato Friderico recuperare liberet, eam eo casu nobis vel heredibus nostris masculis, siue etiam fratri nostro heredibusque ipsius virilibus, vna cum Electorali dignitate, Archicamerariatu, aliisque supra nominatis appertinentiis ab ipso redimere liceat pro quatuor, centenis millibus Flor. Hungar. quocunque vel tempore vel anno redemptio ista semper et in perpetuum sine vlla mora, vel tergiuersatione concedenda, nobis vel fratri nostro, heredibusque nostris commodum visum fuerit. In summam autem istam 400000. Fl. Hungaricorum computari quoque debent, centum illi et quinquaginta floreni Hungarici, quos ratione vicariatus seu supremae administrationis suae in praedicta Marchia eidem iam antea assignauimus, omnes praeterea concessiones et literae obligatoriae, quas ratione dicti vicariatus et 150000. Fl. Hung. nominato *Friderico* ipsiusque heredibus tradidimus, nullius amplius efficaciae aut virium, facta redemptione ista, esse debent. Quod si quoque, quod tamen Deus auertat, praed. *Fridericus* ipsiusque haeredes e vita, nemine et agnatis masculinis superstite, abiret, tum Marchiam iterum, vna cum Electoratu, archicamerariatu, omnibusque aliis appertinentiis ad nos nostrosque haeredes, vel deficientibus illis, ad fratrem nostrum supra nominatum, ipsiusque haeredes, peruenire debet. Praedictus etiam *Fridericus* ipsiusque haeredes, siue etiam Marchia insurgere contra nos, aut fratrem nostrum, nec etiam contra vtriusque haeredes vel Regnum Bohemiae nunquam debent, prout nec regnum contra illos, sed vtraque pars consilio auxilioque

xilioque fideliter ſemper conſulere alteri debet. Tenebitur quoque *Fridericus* hic, ipſius heredes et ipſa, quamdiu ad illos ſpectabit Marchia, cum omnibus et ſingulis eiusdem vrbibus, arcibus et pertinentiis, cum omni quoque potentia et quibuscunque aliis, quae vel iam acquiſiuere, vel acquirere impoſterum poterunt in omnibus et ſingulis Imperii aliisque quibuscunque negotiis a partibus noſtris contra quemuis, nemine excepto, fideliter ſemper et conſtanter ſtare et perſeuerare. Eandem quoque fidelitatem et conſtantiam, deſcendentibus et nobis heredibus noſtris ſemper praeſtabunt et commoda illorum conſulendo opitulandoque omni, quo fieri poteſt, modo, promouebunt fideliter, ac ſine omni fraude, quam in omnibus et ſingulis hactenus receuſitis partibus et articulis excluſam prorſus volumus. Iubemus propterea et mandamus hoc diplomate omnibus et ſingulis principibus, Praelatis, eccleſiaſticis, politicis, comitibus, dominis, equitibus, militibus, hominibus et burggraviis, praeſidibus, praefectis, iudicibus provincialibus et municipalibus, conſulibus, ſcabinis, ſenatoribus, ciuibus et incolis omnium et ſingularum vrbium, pagorum, omnibusque aliis ad praedictam Marchiam pertinentibus eamque incolentibus ſerio et conſtanter, vt praedicto *Friderico* heredibusque ipſius, vt veris et legitimis Marchionibus Brandenb. dominisque heredi-

tariis adhaereant in poſterum atque ita conſuetum ipſi homagium praeſtent, et in omnibus praeſto illi et obedientes ſint, ſine omni exceptione, mora vel tergiuerſatione, reſeruata tamen nobis

redemptione, de qua antea dictum. Quem in finem quoque, vi huius diplomatis, omnes et ſingulos ſupra nominatos principes, praeſules eccleſiaſticos et politicos, comites, dominos, equites, milites, homines, burggrauios, praeſides, praefectos, iudices prouinciales et municipales, conſules, ſcabinos, ſenatores, ciues et incolas omnium et ſingularum vrbium, pagorum, omnesque alios ad praedictam Marchiam pertinentes eamque incolentes, iis, quibus nobis, vt vero et legitimo ipſorum domino, hactenus fuerunt obſtricti, ſubiectionis et fidelitatis iuramentis et ſacramentis, prorſus et in totum exſolvimus, ſub fide et documento huius diplomatis regiae noſtrae Maieſtatis inſigni obſignati datique Conſtantiae, veſpero die S. Philippi Iacobi, anno poſt Chriſtum natum milleſimo quadringenteſimo quinto decimo, noſtrorum vero regnorum Hungariae vigeſimo nono, et Romani quinto.

III. Um-

III.

Umständliche Geschichte

des berühmten

Kaiserlichen Gesandten

bey dem

Westphälischen Friedensgeschäffte

D. Isaak Vollmars.

D. Isaak Vollmar, einer der allervornehmsten und geschicktesten Staatsmänner, die Deutschland je gehabt hat, ist zu Weinsberg, einem wohl bekannten Ort in Schwaben a) im 1582sten b) oder 1586sten Jahre c) gebohren worden; allwo sein Vater gleiches Namens Stadtschreiber war d): Er studierte anfangs die Gottesgelahrheit und ahmete darinn seines Vaters Brudern Alexander Vollmarn nach, welcher Pfarrer zu Grünbach im Würtembergischen Amte

a) H. Joh. Gotth. von Meiern in dem Vorb. zum Universal-Regist. zu den *Act. pac. Westphal.* a. d. 9. S.

b) In dem Briefe eines Ungenannten an Chph. Forstnern *d. d. Ratisbon. d. XIII. Cal. Dec.* 1662. welcher unter den Forstnerschen Briefen nicht befindlich, bey dem H. von Meiern aber an dem angef. O. a. d. 10. S. zu lesen ist, wird seiner Beerdigung, die kürzlich (nuper) geschehen sey, gedacht, und er *octogenarius senex* genannt. In des hochverdienten H. Consist. Rath. Fried. Eberh. Rambachs Vorbericht zu Wilh. Bougeant Hist. des Westphälisch. Fried. 3. Th. heißt es gleichfalls: er sey im 80sten J. seines Alters gestorben; diesemnach müßte er im 1582sten J. gebohren seyn.

c) Dies folgt aus des Ruhmwürdigen H. Joh. Jac. von Moser Nachricht in *Biblioth. iur. publ.* 3. Th. a. d. 817. S. wo gesagt wird, daß er den 13ten Octob. 1662. im 76sten J. seines Alters gestorben sey.

d) Von Meiern am angef. Orte, a. d. 9. S.

Schordorf gewesen ist; von dem noch eine ehrliche, männliche Nachkommenschaft zu Nürnberg sich findet e). Der berühmte H. D. Joh. Christ. Wilh. Steck schreibt f), daß unser Vollmar sich zu Tübingen auf alle Wissenschaften, welche den Verstand zu wichtigen Geschäfften vorbereiten können, geleget hätte. Dieses hat er selbst in der Folge seines Lebens vielfältig dargethan. Doch mag er sich fürnehmlich in den jüngeren Jahren der Gottesgelahrtheit beflissen haben, weil er dem Grafen von Nassau, in dessen Dienste er zuerst gekommen, eine Zeitlang die Lehre des unsterblichen Lutherus geprediget haben soll g). Gleichwohl ließen sich beyde durch Ehrgeiz und Nebenabsichten verleiten, die Evangelische Religion mit der Catholischen zu verwechseln h). Seinen Anverwandten und allen, die sich zur Catholischen Kirche wandten, that er alles Gutes und versorgte sie, wo er konnte; wie er denn auch sein Vermögen seinen Catholisch gewordenen Freunden und der Geistlichkeit zu Seelmessen hinterlassen hat i). Jedennoch beschuldigt man ihn, daß er in seinen nachmaligen Unterhandlungen noch viele Neigung gegen die Religionsparten, welche

e) Von Meiern eben daselbst.
f) In den Hallisch. Anzeigen vom 1757ten J. im 49. St.
g) Von Meiern eben dasselbe.
h) *Memoires sur la paix de Munster.* Von Vollmarn insbesondere meldet auch dieses Lud. Melch. Fischlin in *Suppl. de memor. theologor. Wurtemberg.* a. d. 176. S.
i) Von Meiern am angef. O.

welche er verbissen, habe blicken lassen. Wenigstens glauben die Catholicken, daß er sich der Einziehung der Kirchengüter nicht mit dem Eifer und Ernst widersetzet, welchen man von einem aufrichtigen Catholischen Christen hätte erwarten können; welches ihm der Reichshofrath Joh. Crane, nachheriger Gesandter bey dem Friedensschluß zu Osnabrück, öfters vorgerückt haben soll *k*).

Ehe Vollmar zu den großen Staatsgeschäfften, davon ich bald reden werde, gekommen, wozu aller Vermuthung nach der Graf von Nassau ein vieles beygetragen hat, war er öffentlicher Lehrer der Rechtsgelahrtheit zu Freyburg *l*). Er mag also gar bald die Nassauischen Dienste verlassen und sich von der Gottesgelahrtheit zur Rechtsgelahrtheit mit Fleiß gewendet haben; weil er hierinn die höchste Würde geführet hat *m*).

Zur Zeit der Belagerung der Vestung Breysach

k) Die vorgedachten *Memoires*, worauf H. von Meiern sich beziehet.

l) Man sehe Nic. Hieron. Gundlings Discours über die Reichshist. a. d. 1161 S. und desselben Discours über den Westphälisch. Frieden im 4. Artick. 51. §. auf der 128. S. der Feustelschen Ausgabe, auch des H. Canzl. Joh. Pet. von Ludewigs Erläuterte *Germ. princ.* vom Oesterreichischen Hause, in des 1. B. 1. Kap. 18. §. a. d. 696. S.

m) Mit dieser Würde findet man ihn im *Theatro Europ.* 6. Th. a. d. 277. S. bey dem H. von Meiern am vorgedachten Orte und in dessen *Act. P. W.* 1. B. in den Beyl. zur Vorr. *N.* 1. H. von Moser am angef. Orte auch an mehreren Orten, aufgeführt.

sach war er daselbst; allwo er von Herzog Bernhard von Weymar übel gesprochen n), andre sagen, schimpfliche Briefe geschrieben haben soll o); Dahero er, als dieser die Vestung eingenommen, von ihm zur Strafe gezwungen worden sey, solche Briefe eine Stunde lang zu kauen und im Munde, ohne sie zu verschlucken, zu behalten p).

Hernach trifft man ihn in Kaiserl. und Erzherzogl. Oesterreichschen Diensten an; zu welchen er durch seine

n) Gundlings Discours über den Westphälisch. Frieden, am angef. O.

o) Joh. Dav. Köler in der Vorr. zum 10. Bande der Münzbelustig.

p) Köler ebendaselbst. Von dieser sonderbaren Strafe und der noch mehr gebräuchlichen, da man die anstößige Stellen eines Buchs, oder wohl gar eine ganze Schmähschrift zur Strafe aufessen müssen, habe ich in der Vorrede zu dem allhier im 1756sten J. gedruckten *Catalogo partis Bibliothecae numerosissimae, lectissimae ac nitidissimae* (des H. Hofpred. Jac. von Pexard,) die besonders hernach unter dem Titel: *Dissertatio de bibliothecarum ac librar. fatis, inprimis libris comestis* ans Licht getreten ist, gehandelt. Nach dem Bericht aber in dem Gundlingischen Discours über den Westphälischen Frieden an gedacht. O. soll Vollmar völlig begnadiget worden seyn: der Herzog, heißt es daselbst, hätte ihn gewiß aufhenken lassen, wenn er bey *Occupirung* des Orts (der Vestung Breysach) nicht besondern Pardon ertheilet hätte: : Gegen den Herzog entschuldigte er sich damit, daß seine Feinde ihn angeschwärzet hätten und gesetzt, sagte er: *Pugnamus ore, penna, et gladio.* H. Bernhard aber meynte doch, es wäre nicht fein, wenn man von einem Prinzen übel raisonirte.

seine große Fähigkeit, die ihm eine Ehrenstelle nach der andern zuwege gebracht hat, gelanget ist. Denn er war erstlich in des Erzherzogs, Ferdinand Carl, Diensten, als geheimer Vormundschaftsrath q) und Kammerpräsident in Ober-Oesterreich, hernach im 1643sten Jahre desselben und des K. Ferdinand III. Gesandter bey dem Friedensgeschäffte zu Münster, und im 1646sten Jahre bey dem zu Osnabrück r); wurde auch Freyherr von Rieden; war ferner Kaiserl. geheimder Rath und Gesandter auf dem Reichsdeputationstage zu Frankfurt, im 1649sten Jahr bey der Friedens-Executionshandlung zu Nürnberg und im 1650sten Jahr obrister Hofkanzler zu Inspruck s); zuletzt aber Oesterreichischer Gesand-

q) *Theatr. Europ.* im 5. Th. a. 815. S.

r) Vollmar war anfänglich bestimmt, gleich nach Osnabrück zu gehen und *A. A.* d. i. ADAMVS ADAMVS, *episcopus Hieropolitanus* in *Arcan. pac. Westphal.* a. d. 319. S. bemerket, daß die Protestanten ihn viel lieber, als den Reichshofrath, Joh. Crane daselbst gehabt hätten. Und vielleicht ist dies die Veranlassung gewesen, daß er gegen Ende des 1646sten J. von Münster nach Osnabrück gegangen; allwo er auch wirklich mit gutem Erfolg die Handlungen fortgesetzet hat. S. von Meiern *Acta P. W.* im 4. Band 32. B. von 5—27. §. Sein Bildniß ist daher sowohl auf dem prächtig ausgezierten Münsterschen, als Osnabrückischen Conferenzsaal, im Gemälde zu sehen, in Kupferstich aber im *Theatro Europ.* 6. Th. a. d. 277. S.

s) H. von Meiern *in Act. pacis execut. publ.* oder Nürnberg. Friedens-*Execut.* Handlung. im 2. B. a. d. 810. S.

ter auf dem Reichsconvent zu Regenspurg; t) woselbst er den 13ten Octob. 1662. gestorben und bey den Carthäuser-Mönchen vor der Stadt begraben worden ist u).

Ich glaube nicht, daß ich zu viel sage, wenn ich ihn einen vollkommenen Staatsmann nenne; denn er war in allen Dingen, die zu einem geschickten und feinen Staatsunterhändler gehören, sehr geübt x), verschiedener fremden Sprachen kundig,

t) Man sehe die in der 12ten Anmerkung benannte Schriften und H. von Meiern *in Act. P. W.* im 1. B. a. d. 33. S. im 4. B. a. d. 28. S. und in dessen Nürnberg. Friedens-*Execut.* Handlungen, im 1. B. a. d. 175. S. imgl. in dessen Regenspurgisch. Reichstagshandl. am Ende des 2. Th. a. d. 142. S. allwo man ihn unter denen den letzten Reichs-Abschied unterschriebenen Gesandten antrifft.

u) H. von Moser am angef. O. das Jöchersche Gelehrten-Lexicon setzet seinen Sterbetag auf den 11. Octob. welches aller Vermuthung nach, ein Druckfehler ist; weil H. Mosers sehr kurze Anzeige von unserm Vollmar nur allein allhier gebraucht zu seyn, es das Ansehen hat; da sonst hieselbst nicht ein Wort mehr, als man an jenem Orte lieset, gesagt ist.

x) Dieses Zeugniß wird ihm von großen Männern fast durchgehends beygeleget, und es wird hinreichend seyn in einer nicht zweifelhaften Sache mich nur allein auf Abrah. Wiquefort *dans l' Ambassadeur T. I. L. II. Sect. XVII.* a. d. 215. S. zu beziehen. In *Adami Adami Arcan. pac. Westphal.* a. d. 463. S. wird insbesondere seine große Geschicklichkeit in der Kunst geheime oder verborgene Schriften aufzulösen, davon ein Staatsmann öfters einen wichtigen Gebrauch machen kann, gerühmet.

dig y), dabey witzig z), schlau a), kein Pedant b) und bey diesem allen vor die Rechte seines Herrn eifrigst bemüht; daher ihn einige einer ungemäs-

y) Am meisten ersiehet man aus den Friedenshandlungen, daß er in Spanischer und Lateinischer Sprache Reden gehalten hat.

z) Sein Witz gab zuweilen auch zu andern witzigen Gedanken Gelegenheit. Denn als im 1648sten J. ein Student von Rostock über Osnabrück in sein Vaterland reisete, und Vollmar folgendes in sein Stammbuch geschrieben hatte:

Summa pete: Nam dudum coelo condita virtus
Exulat a terris nigroque simillima cygno est.

so zeichnete einige Tage darauf der Schwedische Principalgesandte, Graf Oxenstierna diese Parodie in selbiges Stammbuch ein:

Minima pete
Nondum in coelum translata virtus
Habitat in terris, alboque simillima cygno est.

Salvius aber, als er beydes gelesen hatte, blieb neutral, und schrieb folgende Worte ein:

Felicitas diurna non est diuturna
Ergo tempore tempera tempora.
Et memento mori.

Vollmar soll diese seine Gedanken von der Welt Eitelkeit hernach zum Wahlspruch genommen haben und solcher auch unter seinem Bildniß zu lesen seyn; wie H. von Meiern *in Act. P. W.* im im 5. B. im Vorh. a. d. 12. S. berichtet; allein der Kupferstich, dessen ich in der 17. Anmerkung gedacht habe, hat ihn nicht.

a) Der Französische Gesandte Servient hieß ihn daher gemeinlich einen alten verschmitzten. Man sehe des Freyh. von Pufendorf Schwedisch. und Deutsche Kriegesgeschichte im 21. Buche 51. §. a. d. 590. S.

b) Wiquefort am angef. O.

ungemäßigten Hitze bey seinen Unterhandlungen beschuldigten; wodurch er mehr den Schein Kaiserlicher Gnade, als desselben Wirkung empfunden hätte c); andre aber seine listige und feine Unterhand-

c) Dies giebt der ungenannte Verfasser des oben angef. Briefes an Forstnern nicht undeutlich zu verstehen, da er schreibt: *Nuper Vollmarum Carthusiensium aede prope Ratisbonam, vbi monumentum sibi viuus condiderat, tumulauimus senem octogenarium, bonis ac secus factis iuxta famosum, ac caesari suo ad excidium vsque fidum. Magnam in eo iacturam feciſſe dominantes, negari non debet, etsi eam minus sentiant, aut curent, ad quos illa potissimum pertinet, sed maiorem facturi fuerant, si vir prisci vigoris, cui vires non responderant, seruire tempori, vulpem leoni miscere, et atrocia facta impotentia iussa, mollibus verbis condire et tempore sciuisset. Quod, quia vel Austriaci nominis maiestate submixus facere noluit vel vehementi ac austero ingenio praeditus non potuit, plurimos animos ab hero suo alienauit, apud quem etiam, aliis mitiora suadentibus, ac intempestiuae seueritatis damna monstrantibus, inuidiam, pro gratia, retulit, cuius speciem quoque magis, quam vim, ad finem vsque vitae, retinuisse visus est.* Nicht besser lautet es von ihm in einem Briefe Joh. Christ. von Boineburg an Herm. Conring, so zu Maynz den 17.(7) Novemb. 1662. geschrieben ist und in Joh. Dan. Grubers *Commerc. epist. Leibnitiani prodromo*, a. d. 971. S. stehet; allwo man lieset: *Haec* (Viennensis aula) *ecquem in posterum Vollmaro sit suffectura, nec dum apparet. Huius mortem haud aegre videtur ferre. Longo rerum vsu et experientia intractabilior visus est. Memoria ac industria in eo admirabilis fuere. Ceterum libertas patriae vix forte habuit inimicius sibi nomen a multo tempore. Cuiusmodi consilia sepeliri*

terhandlungen, als Advocaten-Streiche betrachteten

liri cum eo publicae felicitatis interest, cui foedus apprime subseruire, hactenus abunde deprehensum est. Und in Conrings Antwort hierauf, so zu Helmstädt den 14. Nov. selbig. Jahres abgefasset und eben das. a. d. 975. S. befindlich ist, heißt es von Vollmarn: *Indubie haud parum turbabit Porcios Catones — — mors Vollmari, quem optime profecto depinxisti. Nec vero temere quem Vollmaro repererint parem, pertinacia saltem et impudentia, et industria, et studio Viennensis monarchiae. Deo tamen homini Deus mitiores purgatorii flammes; quia enim saltem has meruerit, non puto, Te mecum dubitare.* Allein das, was in den beyden ersten Briefen gesagt ist, daß Vollmar aus der Gnade des Wiener Hofes gefallen sey, muß wohl, wenn es auch richtig ist, von den letzten Jahren seines Lebens verstanden werden; denn 12 Jahr vor seinem Ende hatte ihm vielmehr der Kaiser vor seine bey der großen Friedenshandlung angewendte stattliche Bemühung eine Vergeltung von 50tausend Gulden allergnädigst zugedacht und ihn damit auf die von den Churfürsten und Ständen des Reichs dem Kaiser, als einige Ergötzlichkeit, wegen der für das H. R. R. aufgewandten Kriegeskosten und zu desto besserer Vergnügung der Kaiserl. Armee, zu Münster verwilligten 100 Römer-Monate, verwiesen. Vollmar hatte hierauf wegen Abführung des ihm davon gemachten Geschenks an die mehresten Stände besondere Schreiben ergehen lassen, davon das, so an die Stadt Lindau, aus Inspruck den 23. Nov. 1650. abgelassen worden, in H. von Meiern *Act. pac. execut. publ.* oder Nürnberg. Friedens-Execut. Handlungen, 2 B. a. d. 809. S. zu lesen ist; unter welchem Schreiben man auch seinem Namen den D. Titul beygefügt findet. Er

rühmet

teten d), und einige ihn so gar deshalb durch gemeine

rühmet darinn seine Bemühungen, so er um die Freyheit und Rechte, sowohl der Reichsstädte, als aller Stände des Reichs aufrecht zu erhalten, angewandt habe; welches er lebhaft zu Gemüthe führet. Die Recompensirung derer bey dem Westphälischen Frieden gewesenen Kaiserl. Gesandten ist nach eröffneten letzten Reichsabschiede im 1654sten J. abermals vorgekommen und ernstlich gesuchet worden; allein es wird diese Renumerationssache wohl so, wie mit vielen andern geschehen ist, auf den folgenden Reichstag verwiesen worden seyn; es möchte aber deren Erledigung wohl niemals erfolgen. Man sehe des H. von Meiern *Acta Ratisbonensia*, im 1. Th. 7. Buche, 25. §. a. d. 1153. S.

d) Gundlings Discours über den Westphälisch. Frieden, am angef. O. Auf solche Verunglimpfung hat H. von Meiern in dem 1. Th. der Nürnberg. Friedens-Executions-Handlungen, in den Beyl. zur Vorr. *N. II.* a. d. 51. S. also geantwortet: Vollmar hatte zu seiner Zeit an politischer Scharfsinnigkeit, ausser Salvio, seines gleichen nicht; dahero diese beyde auch mit einander *aemulirten* und weil keiner dem andern etwas nachgab; so erhielt keiner die Oberhand. Des Vollmars politische Streiche darf man vor keine Advocaten-Chicanen halten; denn dieses ist eines geschickten Ministers *proprium in quarto modo*, in wichtigen Sachen allemal so zu reden, und zu schreiben, das er in *Faueur* seines Herrn auslegen kann. Wer diese Kunst nicht versteht, der wird den Rang eines geschickten Negocianten nicht behaupten. Vollmar war darinnen ein besonderes Muster, welches gar viele Stellen des *instrumenti pacis* und der *capitulationis perpetuae Osnabrugensis* ausweisen. Man kann ihm aber darunter

meine Schimpfworte verspotteten e). Die ihm ferner Schuld geben, daß er sich des Friedenswerks nicht ernstlich genug angelegen seyn lassen, thun ihm ebenfalls zu viel; weil sie nicht bedenken, daß der Kaiser, seyn Herr, anfänglich gar nicht die Absicht hatte, daß **Vollmar** den Frieden befördern, sondern vielmehr solchen durch seine List aufhalten sollte f). Endlich ist auch gewiß, daß wenn **Vollmar** bey dem Friedensgeschäffte vor seinen Hof zu wenig ausgerichtet hat, wie einige meynen, die Schuld hievon nicht an ihm, sondern daran unter gleichwohl nichts zur Last legen, weil er gethan, was einem *habilen* Minister gebühret hat. Andern ist es ja auch freygestanden, es eben so zu machen. *Sed non cuivis licet adire Corinthum.*

e) Niemand als **Chur Maynz** hat wohl schimpflicher unsern **Vollmarn** abgeschildert, der ihn so gar einen alten Unflat schalt; wie der Freyh. von Pufendorf in dem Leben und Thaten Carl Gustavs, im 5. Buche, a. d. 460. S. schreibt.

f) Bougeant Hist. des Westphälisch. Fried. im 2. Bande, a. d. 18. S. **Vollmar** muß hernach andre Verhaltungsbefehle von seinem Hofe empfangen, oder sein Gewissen und seine Staatsklugheit ihn von selbst dahin vermocht haben, daß er, um die Ruhe in Deutschland zu bewirken, sich der Friedenstraktaten sehr eifrig angenommen; solches Lob leget ihm der Chur-Brandenb. Gesandte, Joh. Heinr. Fromhold, in dem Antwortsschreiben, so er an den Königl. Schwedisch. Plenipotentiar. Grafen von Ochsenstierna die materiam reassumtionis tractatuum betreffend, im 1647. J. abgelassen hat und welches in Londorps *Act. publ.* 6. B. a. d. 294. S. gedruckt ist, ausdrücklich bey.

daran liege, daß die Kaiserliche Gesandschaft allzu eingeschränkt und von dem Spanischen Bothschafter abhängig gewesen g).

Ein mehreres habe ich von den Lebensumständen dieses würdigen Mannes weder auffinden, noch erforschen können. Es ist dahero nur annoch übrig, seine Schriften anzuzeigen; deren aber, wie man sich leicht vorstellen kann, von einem Manne, welcher so wichtige Staatsgeschäffte verwaltet hat, als unser Vollmar, nicht viele, wenigstens nicht durch den Druck gemein gemachte h) seyn können: ich kenne nicht mehrere, als diese: Bibliotheca Gallo-Suecica, siue syllabus operum selectorum, quibus Gallorum Suecorumque, hac tempestate, belli proferendi, pacis euertendae studia publico exhibentur. *Erasmus Irenitus* collegit. Accessit prologus: Ad concordiam Germanicam adhortatio. Vtopiae apud Vdonem Neminem.

Vico

g) Wiquefort am angef. O.

h) Von seinem Briefwechsel mit Gelehrten mag noch hin und wieder etwas aufbehalten seyn. Einen Auszug eines merkwürdigen Briefes von ihm, der Frankf. am Mayn, den 21. Jun. 1656. geschrieben ist; und zu der Geschichte der Schicksale Bogislaf Phil. Chemnitzens, des Verfass. von dem bekannten Buche: Hyppol. a Lapide *de rat. stat.* welches Vollmar hier ausdrücklich saget, gehöret, findet man in des hochberühmten H. Chph. Aug. Heumanns *Poecile*, im 3. Bande, 3. B. 8. d. 407. S.

Vico Vbique. Ad insigne veritatis. Hoc anno. In 4to und 8vo. i) De

i) In diesem doppelten Format sind mir von dieser satyrischen wider Frankreich, und insbesondere den Cardinal Mazarin, gerichteten Schrift, Ausgaben bekannt geworden; davon die in 4to die erste und gemeinste, die andre aber eine weniger bekannte Ausgabe ist, welche sich in des hiesigen ehemal. Rektors und Professors, Herrn D. Mich. Fried. Ouade Bibliothek, vermöge des Verzeichnisses derselben a. d. 219. S. (welches im 1760sten J. mit meiner Vorrede, die *Bibliothecam Neptuni* enthält, ans Licht getreten ist,) befunden hat. Die erste Ausgabe, so ich nie gesehen habe, soll nach Vincent. Placcius Bericht im *Theatro pseudonym.* a. d. 396. S. welchem H. Joh. Vogt im *Catal. libror. rarior.* gefolget ist, aus 53 Seiten bestehen; also müßte sie 6 und dreyviertel Bogen haben. Der hochverdiente Gröningische Lehrer der Gottesgelahrheit, H. D. Dan. Gerdes, mein wahrer Gönner, gedenket in seinem *Florileg. libror. rarior.* a. d. 33. S. einer andern Ausgabe in 4to, die 28 Seiten füllen und 4 Bogen stark seyn soll. Wenn nun nicht an einem von diesen beyden Oertern ein Druckfehler vorgegangen ist; so müßten 2 besondre Ausgaben in 4to vorhanden seyn. Diejenige, so in 8vo gedruckt ist, und welche ich itzt vor mir habe, bestehet aus 3 und ein viertel Bogen und aus 51 bedruckten Seiten. Herr von Meiern hat diese Schrift auch in den Beyl. *N. IV.* der Vorrede zum 1. B. der *Actor. pac. Westphal.* a. d. 15—24. S. ganz, nur den dabey befindlichen *Elenchum operum Bibliothecae Gallo-Sueciae* ausgenommen, (nicht aber ohne der adhortatione ad concordiam Germanicam, wie in H. Joh. Erh. Kappens Vorrede zu Don Diego Saavedra gelehrten Republik a. d. 24. S. gesagt wird,) mitgetheilet; und in Bougeant Hist. des Westphälisch. Fried. 2 Th. a. d. 446. S. und folg. (der deutsch.

De electoratu alternatum administrando a Baua-

Ausgabe) ist ein Drittheil der darinn angeführten erdichteten Bücher zu lesen. Man ist eine lange Zeit ungewiß gewesen, wer der wahre Verfass. dieser Stachelschrift sey. H. von Meiern meynet an dem angef. O. a. d. 43. Seite, daß der bekannte Joh. Balthas. Schuppius nicht gar weit von dieser Arbeit gewesen seyn möge. Viele haben solche dem Spanischen Gesandten bey dem Friedenswerk zu Münster, Anton von Brun zugeschrieben, den Mazarin selbst dafür in Verdacht gehabt hat; wie aus dem Auszug eines Schreibens desselben vom 22. Decemb. 1654. welches in *Negociat. secret touchant la Paix de Munster et d' Osnabrug*, im 2. B. 2. Th. a. d. 235. S. steht, zu ersehen ist. Ein gleiches meldet Bougeant am angef. O. a. d. 450. S. Andre sind, wie dieser eben das. berichtet, in der Meynung gewesen, daß einer von den Jesuiten zu Maynz diese Schrift im 1643. J. verfertiget habe. Dies hat auch Joh. Deckher *in Epist. de script. adespot.* a. d. 136. S. auf Berneggers Zeugniß geschrieben; er setzt aber das Jahr der Ausgabe in das 1645ste J. welches wohl bestehen kann, nicht aber das 1643ste Jahr; indem in dieser Schrift auf solche Begebenheiten gezielet wird, die sich erst im 1645. J. zugetragen haben. Vorbelobter H. Gerdes setzet am gedachten Orte das Jahr der Ausgabe auf das 1649ste J. allein Bougeant erwähnet derselben bereits im 1649. J. und in Jan. Nic Erythräus (d. i. Joh. Viet. Roscius) Briefen, die im 1647. J. geschrieben sind, geschiehet derselben zweymal Erwähnung. Einen von diesen Briefen, nämlich den 55sten hat H. Gerdes selbst angezeiget, der den 10. Febr. 1647. an Tyrrhänum d. i. an den Nuntium bey dem Westphälisch. Frieden, Fabius Chigi und nachmaligen Pabst Alexander *VII.* geschrieben worden, darinn lautet es also: *Idem fecit mihi copiam legendi libellum, qui nuper apparuit, cuius titulus est:*

Biblio-

Bauariae Duce et Palatino comite. 1645. k)

D 2 Extrakt

Bibliotheca Gallosuecica, in qua bibliotheca libri plurimi contineri dicuntur, quorum tituli, ab autore, a quo confecti sunt, enumerantur, omnesque ad id bellum pertinent: nimirum, num illud sit iure susceptum, num recte foedus cum haereticis initum, de causis, consiliis, cupiditatibus, quibus est gestum: de eorum a studiis qui verbo, se esse cupidos pacis, ostendunt, re ipsa, a nulla re magis abhorrent, aliaque his similia, non parum multa: praeterea vrbes, vbi libri sunt editi, tabernae bibliopolarum, et ne quis errare possit, signa, iisdem praefixa, in quibus venales habentur, non magis argute, atque ridicule, quam docte eleganterque, significantur. Ac mihi autor illius operis videtur oppido doctus, ingeniosus et in primis gnarus earum rerum, quas in iis libris in disputationem vocari, per iocum affirmat. Auemus scire, quid tu, vir prudentissimus, de eo libello iudices. Nam in iis regionibus, in quibus versaris, eum esse ortum et a Germano aliquo conscriptum, omnes fere pro certo existimant. Die andre Stelle stehet in dem 62sten Briefe, der vom Erythräus den 9. April an selb. Tyrrhänum abgelassen worden; darinn auch des Nuntii Urtheil mit enthalten ist: *Bibliothecam Gallo-Suecicam*, heißt es das. *aliasque eiusmodi librorum argutias, animos eorum, a quibus conficienda pax est, exulcerare ab eaque reuocare, tecum vna sentio. Ideo faceti isti atque dicaces, si communis pacis sunt cupidi, ingenio magis suo temperare, quam indulgere debeant.* Endlich wurde Vollmar, als der wahre Verfasser dieser Stachelschrift, entdecket. Placcius hat solches am angef. O. aus dem *Iournal des Sauans* des Monats März, im 1685. J. a. d. 163. S allwo von der gleichfolgenden Schrift des Graverol ein Auszug mitgetheilet wird, zuerst dargethan; welches auch Adrian Baillet *in Deguisemens des auteurs* a. d. 310. S. und im *Catal.* a. d. 567. S. bejahet. Wie sehr dem Cardinal Mazarin diese

Satyre

Extract Erzherzogl. Oesterreichscher von Herrn Vollmars Excellenz im Fürstenrath abgelegter Proposition, die Stadt Bremische Admission zum Reichs-Städte-Rath betreffende und auf Kaiserl. Befehl derselben annectirte Relation und Information, was bey denen Osnabrückischen Friedens-Traktaten mit der Kron Schweden wegen des Erzstifts und der Stadt Bremen eigentlich behandelt worden. 1654. 4to. l).

Dia-

Satyre geschmerzet haben müsse; lässet sich deutlich genug daraus abnehmen, daß er, wie Gravezol in seinen Anmerkungen zu den *arrets notables du Parlement de Tolose par Mr. Ber de la Roche Flavin etc.* berichtet, dem Buchdrucker zu Paris, der sie ans Licht gebracht hat, den Staupbesen geben lassen. Es ist daher weit gefehlt und ein lächerlicher Schnitzer, wenn H. Joh. Christ. Gottfr. Jahn in seinem Bücherverzeichnisse im 2. B. a. d. 248. S. schreibt: diese *Bibliotheca* enthält ein Verzeichniß derer meisten Schriften, so zu dem deutschen dreyßigjährigen Krieg des vorigen Jahrhunderts gehören, nebst Meldung der Verfasser, Drucker, Buchladen und Oerter, wo solche herausgekommen. Endlich erinnere ich, daß wider die *Bibliothecam Gallo-Suecicam* im 1649. J. in 4to ans Licht getreten sey: *Monarchia Gallica, quae contra calumnias in libello, cui titulus: Bibliotheca Gallo-Suecica intentatas asseritur et Europae salutaris futura ostenditur.* Der Vers. dieser Schrift ist Joh. Stella, damaliger Resident des Königs von Frankreich zu Straßburg; welches Placcius im *Theatro anonym.* a. d. 283. S aus Deckhers oben angef. *Epist.* a. d. 136. S. berichtet hat.

k) Daß Vollmar von dieser Schrift Verfasser sey, bezeuget der Herausgeber der *Memoires et Negotiations secretes de la paix de Münster*, 1. B. a. d. 5. S. und eben dieses wird in Mart. Lipenius *Biblioth. iur.* a. d. 109 S. (der neuesten Ausgabe) gesagt.

l) Diese Schrift ist in gedachter *Bibl. iur.* in dem Art. civitas Bremensis, a. d. 218. S. (der neusten Ausg.) angef.

Diarium siue protocollum actorum publicorum instrumenti pacis generalis Westphaliae Monasterienſis et Osnabrugenſis. Francof. 1710. fol. m).

m) Dieſes Protocoll iſt auch in Adam. Cortreſi *Corp. iur. publ.* 4. B. befindlich; woſelbſt es einen doppelten Titul hat. Auf dem erſten, darauf das 1709te Jahr ſtehet, findet man Vollmars Namen nicht, ſondern es wird nur geſagt: es ſey *a primario quodam ſtatus miniſtro conſignatum, diuque reconditum, iam autem, partim ob varias cauſas alias, partim ad detegenda quaedam areana, quae non parum lucis in concludenda futura pace — — afferent, ad communes vſus publicatum.* Auf dem andern Titel mit dem 1710ten J. hat es die von mir angeführte Rubrik und wird weiter daſelbſt gemeldet, daß es ein *ſupplementum* der *operum Lehmanni et Londorpii* abgebe, und ein *opus diu multumque deſideratum, vtiliſſimum et maxime neceſſarium* ſey. Imgleichen heißet es in dem Vorbericht, man werde befinden, daß in dieſem Protocoll viele wichtige Acta mit eingedruckt ſeyn, ſo von Londorpen überſehen und ausgelaſſen worden. Es fängt von 19. Jul. 1643. an und gehet bis auf den 14. Jan. 1648. alſo nicht völlig bis auf den geſchloſſenen Frieden. Es iſt nach Art eines Diarii eingerichtet, und ſind darinn viele Sachen ausführlich und mit ihren eigenen Formalien angeführt, andre und die meiſten Auszugsweiſe mitgetheilt, manches aber iſt auch nur mit etlichen Worten berührt. Das Werk iſt hiernächſt mit Marginalien verſehen und beziehet ſich auf 1927 Beylagen; die aber abgehen; ſo nicht genug bedauret werden kann; maßen man daraus einen unbetrüglichen Schlüſſel zu vielen Stellen des Weſtphäliſchen Friedens hätte; worüber zwiſchen dem Kaiſer und den Reichs-Ständen, wie auch zwiſchen dieſen und beyderſeitigen Religionsverwandten unter ſich, ſo oft ſcharf geſtritten wird. In

der Struvisch-Buderischen *Bibliotheca iuris*, a. d. 714. S. wird an dem Werke gelobt, daß *scripta quaedam singularia* darinn stehen. Es ist dahero wohl nicht zu läugnen, daß mit der Bekanntmachung dieses Protocolls nicht nur angehenden Staatsleuten ein großer Gefallen geschehen sey, als welche daraus erlernen können, wie sie ihre Gesandschafts-Diaria einrichten sollen, und wie sie sich bey vorfallenden unvermutheten Fällen, vornehmlich auch im Ceremoniel ꝛc. zu verhalten haben; sondern es ist auch viel gutes darinn enthalten, welches sowohl zu besserer, richtigerer und sicherer Verständniß des Westphälischen Friedens, als auch in andern Materien unsers teutschen allgemeinen, und vieler Stände besonderen Staatsrechtes, gar ersprießliche Dienste thun kann; dahero billig zu verwundern ist, daß so wenige Staatsrechtslehrer sich dessen nach Würden bedienet haben. Aber darinn hat der Herausgeber sehr übel gethan, daß er diesem Protocoll die Friedens-Instrumenta und andre dazu gehörige Acta publica ganz, ja gar den Reichsabschied vom 1654sten J. den Pragischen Frieden vom 1635sten J. die Wahlcapitulation des Römisch. Königs Ferdinands (und zwar diese 3 Stücke in lateinischer Sprache) die Nimwegische, Ryßwickische und Carlowitzische sämtliche Friedenstraktaten, den Vergleich zwischen Pohlen und Preußen wegen Elbingen, des Gockelius Trakt. de maiestatico legatorum iure etc. angehänget hat; da doch einer, der dieses Werk kauft, die hier angeführte Stücke gewiß bereits besitzet; theils selbige schon einmal in dem Cortrejischen *corpore iuris publ.* befindlich sind, und endlich überhaupt nicht viel, wie Gackels Schrift, theils wenigstens hier nichts taugen und mit dem Westphälischen Frieden und Vollmars Protocoll so wenig Verbindung haben, als Grönland mit Italien. Man sehe hievon des ruhmwürdigen H. Geh. Raths von Moser *Bibliothecam iur. publ.* im 3. Th. a. d. 818. S.

IV.

IV.

Nachricht

von

zwey in Pommerschen Privatbibliotheken

in der Urschrift vorhandenen

sehr wichtigen

den

Westphälischen Frieden

angehenden Werken;

dadurch

des Herrn von Meiern

Acta pacis Westphalicae

gar ansehnlich vermehrt,

auch verbessert werden könnten.

Mit dem sehr schätzbaren Werke pranget des hochverdienten Königl. Regierungsraths zu Alten-Stettin, H. Samuel Gottl. Lôpers, meines Verehrungswürdigen Gönners und Freundes, große Bibliothek. Es bestehet in dem Originalberichte der Pommerschen Landstände Herren Gesandten, Marx von Eickstedt und D. Friedrich Rungen, von allen ihren Unterhandlungen bey den Osnabrückschen Friedenstractaten. Mit dem Monat Octob. des 1645sten Jahres fängt er sich an und gehet bis in den April 1647. ist von gedachten beyden Gesandten eigenhändig unterschrieben, durchgehends sehr leserlich geschrieben 1177 Bogen in Folio stark, und mit diesem Titel versehen: *In Nomine S. S. et indiuiduae Trinitatis Dei Patris, Filii et Spiritus S. Relation* dessen, was wir im Namen und von wegen der hochlöbl. Pommerschen Herren Landstände Stettinischer, Wollgastischer und Stifftischer Regierunge bey den allgemeinen Friedens-Traktaten zu Osnabrück A. 1645. 1646. und 1647. verrichtet a). Hiebey ist noch ein

a) Im 1649sten J. finde ich wiederum diese beyde um Pommern sehr verdiente Männer unter den Deputirten, so an den Hof der Königinn Christina, wegen Einrichtung des Staats, gesandt worden. S. George Adolph Caroc Diß. *de Suecorum in Pomeraniam cum primis citeriorem meritis Gryphisw.* 1710. und Herrn Dähnerts Pommersche Bibliothek,

besonderer Band von 41 Beylagen, worauf man sich in dem Bericht bezogen; sie füllen 93 Bogen und haben diesen Titel: Beylagen, welche zu der *Relation* die Osnabrückische Friedenshandlung betrifft, gehören von Anno 1645, 1646, 1647. Das Verzeichniß derselben ist am Ende beygefügt und lautet also:

Index deren hierinn befindlichen Sachen.

No. 1. Der Pommerschen Landstände Stettinischer, Wollgastischer und Stiftischer Regierung Abgeordneten Memorial an die Schwedische Gesandten, worinn ihnen desideria und Anliegen, so bey dem Friedensschluß zu attendiren, angezeiget sub dato Osnabruck den 24. Octob. 1645.

No. 2. Derselben Memorial an die Chur-Brandenb. Gesandten de eadem materia et dato.

No. 3. Extrakt der Pommerschen Ursachen, warumb Brandenb. und Schweden dieselben zu halten verbunden.

No. 4. Extrakt aus *Friderici Pascouii* abgelegten Relation wegen seiner im Königreich Schweden erlangten Expedition. Sub Acto Stockholm den 15. Dec. 1642.

No. 5. Der Pommerschen Stände Abgeordneten Memorial an die Schwedische Gesandschaft d. d. Osnabruck den 10. Dec. 1645. wegen der vorhin unter dem 24. Octob. übergebenen desi-

derien

thek, im 1. B. 10. St. a. d. 84. S. Eine kurze Lebensgeschichte dieser beyden Männer findet man in des H. Joh. Gottfr. von Meiern Lebensgeschichte der Westphälischen Friedens-Gesandten, welche dem Universalregister seiner *Actor. pacis Westphal.* vorgesetzet ist, a. d. 101. u. 102. S.

derien und Ursachen, warumb solche wohl zu attendiren seyn.

No. 6. Propositio suecica, in puncto futurae pacis d. d. Osnabrugae, ipsa dominica Trinitatis 1645.

No. 7. Responsio caesarea ad propositionem suecicam so ausgehändiget den 16. Octob. 1645.

No. 8. Memorial der Pommerschen Abgeordneten, so den Reichsständen übergeben den 13. Jan. 1646. datirt den 24. Octob. 1645.

No. 9. Extrakt aus dem Protocoll vom 28. Dec. 1645. worinn die Schwedische Replic auf die Kaiserliche Antwort.

No. 10. Instrumentum pacis caesareum.

No. 11. Rationes, warumb Er. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in die Zurücklassung der Pommerschen Landen nicht consentiren können.

No. 12. Extrakt der Pommerschen Abgeordneten Instruction, so Herrn von Löben communiciret den 19. Jan. 1646.

No. 13. Memorial an die Schwedische Gesandschaft der Pommerschen Abgeordneten. Osnabrug den 30 Jan. 1646.

No. 14. Memorial an die Brandenburgische Gesandschaft der Pommerschen Abgeordneten. Osnabr. den 11. Febr. 1646.

No. 15. Extrakt aus der Churfürstl. Resolution d. d. Königsberg den 26. Nov. 1645. nebst mehreren Extrakten aus den Churfürstlichen Resolutionibus.

No. 16. Memorial an der Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten der Pommerschen Abgeordneten. Osnabr. den 25. Febr. 1646.

No. 17. Die unvorgreifliche Gedanken der Pommerschen Abgeordneten über die ihnen communicirte Rationes den Satisfactions-Punkt und inspecie Vor-Pommern betreffend.

No. 18. Das erste Project in puncto satisfactionis, welches mit der Duplic von dem Kaiserlichen Abgesandten ausgeantwortet worden.

No. 19. Formula Instrumenti pacis.

No. 20. Memorial der Brandenburg. Abgesandten an die Kayserliche Gesandschaft, worinn eine Protestation wider die Abtretung ganz Pommern an Schweden.

No. 21. Memorial der Pommerschen Abgeordneten an den Graf Oxenstierna wegen der Pommerschen Stände Convents. Osnabr. den 29. May 1646.

No. 22. Artikul wegen Stralsund.

No. 23. Articulus Pomeranicus 16. et 18. Junii 1646. plenipotentiariis suecicis exhibitus.

No. 24. Memorial der Pommerschen Abgeordneten an die Schwedischen Gesandten. Osnabr. den 16. Jun. 1646.

No. 25. Memorial der Pommerschen Abgeordneten an die Evangelischen Churfürsten und Stände Osnabr. den 1. Jul. 1646.

No. 26. Specification der Schanzen, welche in diesen Kriegeszeiten im Herzogthum Pommern aufgeworfen und was für Städte mit Garnison beleget.

No. 27. Belangend die Schwedische Licenten und was für Beschwerden in der Ost-See dabey vorgehen.

No. 28. Extrakt aus der Chur Brandenb. Resolution d. d. Grüningen den 8. Aug. 1646. wegen der Theilung Pommerns.

No. 29. Memorial der Pommerschen Abgeordneten an die Brandenb. Gesandten. Osnabr. den 31. Aug. 1646.

No. 30. Der Pommerschen Deputirten Memorial an die Schwedische Gesandschaft. Osnabr. den 31. Aug. 1646.

No. 31. Rationes warumb Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. auch nur das eine halbe Theil, etwa Vor-Pommern genannt, an Schweden nicht abtreten können.

No. 32. Articuli Instrumenti pacis Suecicam satisfactionem concernentes. Monasterii 20. Nov. 1646.

No. 33. Unvorgreifliche Gedanken, wie die Pommersche Sache zwischen Schweden und Brandenburg in Güte wohl componiret werden, der Pommerschen Abgeordneten. Osnabr. den 15. Novemb. 1646.

No. 34. Memorial der Pommerschen Abgeordneten an die Brandenb. Gesandschaft. Osnabr. den 17. Nov. 1646.

No. 35. Memorial der Pommerschen Abgeordneten an die Schwedische Gesandschaft vom 5. Dec. 1646. worinn verschiedene Puncta, so sie dem Instrumento pacis zu inseriren bitten.

Hiebey sub litt. A. ein Artikul, wie sie solchen dem Instrumento pacis einzurücken bitten.

Lit. B. einige Fürstl. Pommersche Privilegia.

Lit. C. Extrakt aus der Pommerschen Defensions-Verfassung d. d. Alten-Stettin den 30. Aug. 1630.

Lit. D.

Lit. D. Unvorgreifliche Ursachen wegen der Licenten, so weitläuftig ausgeführt.

Lit. E. Extrakt aus der vorhergehenden Defensions-Verfassung.

Lit. F. Bogislai Bestätigung der Privilegien der Stadt Alten-Stettin vom 4. April 1605.

No. 36. Memorial der Pommerschen Deputirten an der Evangelischen Churfürsten und Stände Abgesandten.

No. 37. Declaratio electoris Brandenburgici ratione aequiualentis Pomeranici.

Vt et suecica declaratio.

No. 38. Declaratio Brandenburgica ratione Pomeraniae anterioris et aequiualentis.

No. 39. Conditiones ratione cessae Pomeraniae anterioris.

No. 40. Articulus breuior.

No. 41. Articulus ratione Pomeraniae.

Das andre nicht weniger kostbare Werk befindet sich in des Consistorial-Direktors und ersten Prof. der Rechten zu Greifswald, H. Augustin von Balthasar Bibliothek und bestehet aus 27. Fasciculn, lauter Originalien, welche gar beträchtliche Sachen enthalten. Darunter ist das erste Projekt des Westphälischen Friedensschlusses, wie es mit des großen Salvius Hand entworfen worden, nebst denen darüber geschehenen Erinnerungen und gemachten Anmerkungen. Ferner sind dabey ganze Volumina von dem eigenhändigen Briefwechsel der Königinn Christina, der Königl. Schwedischen Friedensgesandten, Kaiserl. und andrer Reichsfürsten und Stände Memorialien, Resolutiones nebst vielen andern wichti-

wichtigen Sachen mehr. Ein ganzes Convolut darunter ist bereits von einem in dem Staatsrechte wohl erfahrnen Manne mit Anmerkungen versehen, zum Druck fertig gemacht worden. Hier ist der Auffatz von denen in den 27. Fasciculn enthaltenen vornehmsten Sachen, so, wie ihn der Herr von Balthasar mir mitgetheilet hat.

Verzeichniß

unterschiedener dem Hofkanzler und nachmaligen Reichs-Rath, Johann Adler Salvio zuständig gewesenen Manuscripten.

Fascic. I.

Communia statuum Grauamina et Desideria circa Instrumentum Pacis.

Fascic. II.

Principum Desideria e. g. von Würtemberg, von Pfalz, von Magdeburg, von Baaden, von Maynz, von Croy, von Mecklenburg, von Braunschweig, von Hollstein ꝛc.

Fascic. III.

Acta Comitialia, den Kaiserlichen Hof, den Reichstag zu Regenspurg an. 1641. den Deputationstag zu Frankfurth de an. 1643. zu Hamburg und Maynz de an. 1648. ausländische Sachen und kleinern Stände ꝛc. betreffend.

Fascic. IV.

Pacta mutua, inter diuersos Reges et Principes e. g. mit Siebenbürgen, mit Frankreich, mit Mecklenb. mit Braunschweig, mit Venedig, Toskana und Modena, zwischen Preußen und Pohlen, mit Holland, mit Hollstein, mit der Pfalz, zwischen Hessen und Spanien ꝛc.

Fascic. V.

Fascic. V.

Propositiones circa Negotium pacis Osnabrugensis, darinnen die Friedens-Vorschläge zwischen Schweden und dem Kaiser, die Religions- und Iustitz-Grauamina, die materia Amnestiae et restitutionis, praesertim Domus Brandenburg. Satisfactio Gallis praestanda et Palatino, Hanseatica etc. enthalten.

Fascic. VI.

Notationes et conceptus variorum circa formationem Instrumenti pacis, besonders von Salvio.

Fascic. VII.

Königlicher Legatorum Propositiones und darauf erfolgte Resolutiones, als zwischen Dänemark und Schweden, mehrentheils Schwedisch, zwischen Brandenburg und Schweden, zwischen Brandenburg und Pohlen, zwischen England und dem Kaiser ꝛc. auch ist hierinnen enthalten eine vortreffliche Relation von dem geschickten Schwedischen Emissario, dem Licentiat George Müllern an die Schwedische Vormundschafts-Regierung, des Herzogs Bernhards von Weymar Armee betreffend: item, die weitläuftige Proposition des *Saluii* an die Stadt Lübeck.

Fascic. VIII.

Original-Correspondenz Briefe an Saluium, als von dem Lüneburgischen Geheimden Rath und Kanzler zu Harburg, Herrn von Drebben, von dem Grafen Anton Günther zu Oldenburg, von dem Grafen Ulrich zu Ost-Friesland, von Herzog Christian, erwählten Bischof zu Minden ꝛc.

Fascic. IX.

Fascic. IX.

Original-Schreiben von hohen Reichsständen an Salvium, als von Herzog George zu Braunschweig und Lüneburg, und Herzog August zu Sachsen, von dem Erzbischof zu Bremen, von der Winter-Königin b), von Pfalz-Grafen, Johann Casimir, und dessen ältesten Prinzen, Carl Gustav 2c.

Fascic. X.

Saluii eigenhändige teutsche Concepte.

Fascic. XI.

Intercipirte Briefe, e. g. von Pappenheim, von Trautmannsdorfen, von dem Kayser 2c.

Fascic.

b) Diese Winter-Königin ist Elisabeth, K. Jacob I. von England Tochter, des unglücklichen Churfürsten von der Pfalz, Friedrich V. Gemahlin; welcher von den Catholiken zum Spott *rex solstitialis*, oder *Zephyrius*, deutsch aber Winter-König genannt worden; weil er im Winter 1619. das Böhmische Reich erhalten hat und dazu gekrönet, aber auch zu eben der Zeit, nachdem er kaum ein Jahr lang das Glück eines Böhmischen Königs genossen, oder vielmehr nur geschmecket hatte, wiederum davon gejaget worden. Man sehe hier insbesondere des berühmten Joh. Dav. Köhlers *Diss. de Friderico V. comite Palat. Rheni et electore, affectante regnum Bohemiae. Alt.* 1719. 4.

Fascic. XII.

Feldmarschall Torstensons Briefe an Salvium und andre von 1642 bis 1648.

Fascic. XIII.

Feldmarschall Banners Briefe an Salvium und andre von 1637 bis 1640.

Fascic. XIV.

Feldmarschall Wrangels Briefe an Salvium von 1641 bis 1648.

Fascic. XV.

Lauter Assignationes von Bannern und Torstenson an Salvium.

Fascic. XVI.

Original-Schreiben von unterschiedenen Schwedischen Residenten, wie auch dem General-Major Königsmark und dem Dänischen Canzler Dietrich Reinking an Salvium.

Fascic. XVII.

Bremensia von 1630 bis 1634. nach Chronologischer Ordnung.

Fascic. XVIII.

Allerley geschriebene Nachrichten und zum Theil vertraute Briefe an *Saluii* Secretarium Kellern.

Fascic. XIX.

Briefwechsel zwischen Fürsten und Ständen

das

das Negotium pacis betreffend von 1643 bis 1648.

Fascic. XX.

Der Königin *Maria Eleonora* Orginal-Handschreiben an Salvium.

Fascic. XXI.

Verwechselte Missiven zwischen Königl. Maj. in Schweden und einigen Reichsfürsten.

Fascic. XXII.

Acta den Grafen und Herren-Stand, wie auch die Reichs-Städte betreffend.

Fascic. XXIII.

Protocolla, Vota et Relationes circa Negotium pacis.

Fascic. XXIV.

Saluii lateinische Manual-Concepte.

Fascic. XXV—XXVII.

Die in Schwedischer Sprache vorhandene Manuscripta sind:

1) Des Schwedischen Ambassadeurs Johann Oxenstirn.

2) Der Staats-Secretarien Jungel und Güldenklow.

3) Der Vormundschafts-Regierung.

4) Der Königin Christina.

5) Des Reichskanzlers, Axel Oxenstirn.

Original-Schreiben an Salvium.

6) *Saluii* Manual-Concepte an die Königin.

7) Des Reichs-Raths von Rosenhann des von Lilienstrom, Grubben, *Hallenus* ꝛc. Schreiben an Salvium.

V.

Kaiser Joseph I.

hohe Erb-Comitiv

oder vielmehr

LIBER PRIVILEGIORVM

dem Fürsten

zu

Schwarzburg-Rudolstadt

Ludewig Friedrich

d. d. Wien den 2. Jun. 1710.

ertheilt.

Vorbericht.

Der große Gnadenbrief mit der Erb-Comitiv vor Gr. Christian Wilhelm zu Schwarzburg-Sondershausen d. d. Wien, den 22. Decemb. 1691. ist zwar schon längst in Lünigs Reichs-Archiv, *Part. spec. Cont. II.* Fortf. 3. *suppl. vlt.* a. d. 107. S. und daraus in H. Leberecht Wilh. Heinr. Heydenreichs Historia des ehemals Gräfl. nunmehro Fürstlichen Hauses Schwarzburg. Frf. 743. 4. a. d. 187—223. S. abgedruckt worden; aber dieser höchst wichtige Gnadenbrief vor die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Linie, so man billig ein Privilegienbuch nennen kann, weil darinn die mehresten vormals diesem Hause, durch besondere Urkunden, verliehene Privilegien enthalten sind, ist noch niemals im Druck erschienen, und so wenig bekannt, daß auch selbst nicht einmal obgedachter Fürstl. Schwarzb. Hofrath, H. Heydenreich, noch auch Joh. Fried. Treiber in der Geschlechts- und Landesbeschreibung des Durchlauchtigst. Hauses Schwarzburg. Sondershaus. und Rudolstädtischer Linien. Arnst. 1718. und 1756. 8vo desselben mit einem Worte gedacht haben. Da ich nun eine richtige Abschrift dieser so wichtigen und unbekannten Urkunde zu erhalten das Glück gehabt; so wird hoffentlich die Bekanntmachung derselben desto angenehmer seyn. Es gehöret zwar noch hiezu der,

an selbigem Tage besonders ausgefertigte Fürstenbrief vor die Schwarzburg-Rudolstädtische Linie; es hat aber diesen bereits Lünig am angef. O. *Cont. I.* Forts. *III. suppl. vlt.* a. d. 131. S. und H. Heydenreich am angef. O. a. d. 262—269. S. abdrucken lassen. Sonst findet sich auch so wenig in dieser, als in der Treiberschen Schrift, noch, meines Wissens, irgend wo, von dem besondern Kaiserl. Begnadigungsbriefe d. d. Wien den 22. Decemb. 1690. worauf die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausische Linie bey Ernennung eines Kaiserl. Hof- und Pfalzgrafen sich beziehet, die geringste Nachricht. Gleichwohl aber, wenn nicht in der Jahrzahl 1690. ein Irthum begangen, und solche aus Versehen statt 1691 angegeben worden; so muß diese Fürstl. Schwarzburgische Linie über dieses hohe Vorrecht einen besondern Begnadigungsbrief besitzen; weil der obgedachte große Gnadenbrief vor dieselbe, worinn, unter vielen andern herrlichen Freyheiten, derselben auch die Macht, Kaiserl. Hof-Grafen (zu Latein *comites palatini* genant) zu machen, gegeben ist, nicht im 1690sten, sondern im 1691sten Jahre ertheilt worden.

Wir

Wir Joseph ꝛc. ꝛc. Bekennen für Unß und Unßere Nachkommen am Heyl. Reich, auch andern Unsern Erbkönig- Reichen Fürstenthumb- und Landen offentlich mit dießem Brieff und thuen kundt allermäniglich; Wiewohl die Höhe der Röm. Kayſ. Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige Gott nach seiner Göttlichen Fürsehung verordnet und gesezet hat, durch macht ihres erleuchten Throns mit vielen Herrlichen Edlen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist, jedoch weil solche Kayſ. Hoheit, je herrlicher erscheinet, je mehr die Uhralten Edlen Geschlechter ihrem adelichen fürtrefflichen Herkommen, Tugenden und Verdienen nach mit Ehren, Würden und Wohlthaten begabt auch die Unterthanen durch erkandtnus Kayſ. Mildigkeit zu desto mehr schuldigen gehorsamben verhalten, Ritterlich, redlichen Thaten und Getreuen, stethen beständigen Diensten gereizt und bewegt werden. Und obwohl wir aus jeztberührter Kayſ. Höhe und dignitet auch angebohrner Gütte und milde aller und jeder Unserer und deß Heyl. Reichs, auch obgemeldter Unserer Erblichen Königreiche Fürstenthumb und Lande Unterthanen und getreuen Ehr, Würde, Auffnehmen und Wohlstandt zu betrachten und zu beförderen allezeit geneigt; So ist doch unser Kayſ. Gemüth nicht unbillig mehr begierlicher vor anderen diejenigen zu höheren Ehren

und Würden zu erheben, deren Vor-Eltern und Sie von Uhralten hohen und vornehmen Stand gebohren, und Herkommen sich in Unsern und deß Heyl. Reichs, auch Unserer Erbkönigreiche Fürstenthumb und Lande, bevorab in Unsers Löbl. Hauses Oesterreich obligenden wichtigen Sachen und Geschäften mit getreuer gehorsamber Dienstbarkeit guttwillig und standhafft erzeigen und daneben vor anderen mit großer Vernunft, Geschicklichkeit und Verstand begabt seind, als durch deren hohe experienz, auch getreue und nutzliche Dienste Unßer und deß Heyl. Reiches auch anderer Unserer Erbkönigreich und bemelten Haußes Oesterreich Ehr, Nutz, Würde, Wohlstand und Auffnehmen, gemehrt, geziert, befürdert und erhalten wird.

Wan Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet die fürtreffliche und hocherspießliche Dienste, so das Uhralte Herrliche Geschlecht der Graffen zu Schwarzburg und Hohnstein (deren einer auch zur Höchsten Kayserl. Würde erhoben worden) von vielen Saeculis her Weyland Unsere Löbl. Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen, auch Ertz-Herzogen zu Oesterreich bey Krieges- und Friedenszeiten in mancherley Weiß und Weeg geleistet, insonderheit aber zu Gemüth geführet, mit waß beständiger Treu und unterthänigsten Devotion mußdem Heyl. Röm. Reich und gedachten Unserm Löbl. Erzhauß der Hochgebohrne Ludwig Friederich, Fürst zu Schwarzburg, der vier Graffen des Reichß und Graff zu Hohnstein,

Herr

Herr zu Arnstadt, Sonderßhaußen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg, Unser lieber Oheimb und Fürst, je und allemahl besonders bey gegenwertigen müheſamben Zeiten und höchſtgefährlichen Kriegesläufften unverſchont Leibs, Guts und Bluths beſtändig und Unverändert zugethan gewesen und ſich des allgemeinen weßens Nutzen und Beſtes euſſeriſten Kräfften und Vermögen nach habe angelegen ſeyn laſſen, auch forthin alſo zu continuiren des unterthänigſten erbiethens iſt, wohl thuen kan, mag und ſoll.

Hierumb ſo haben Wir zu etwas ergötzlichkeit und erkandtnus deſſen allen und damit auch andere zu dergleichen Wohlverhalten und anſehentlichen Dienſten umb ſo viel deſto mehr angefriſchet werden, wie zu mahlen in anſehung Unſers in Gott ruhenden Herrn Vatters Kayſ. Maj. und Ld. Höchſtſeeligſten Andenckens bereits am dritten Septembris ſechszehenhundert Sieben und Neunzig allermildeſt gefaſten jedoch zur Ausfertigung nicht gediehenen Reſolution, mit wohlbedachtem Muth, aus eigener Bewegnus und rechten Wiſſen, vorgemelten Ludwig Friederich Fürſten zu Schwarzburg und Dero in der Regierung folgenden Ehelichen Mannlichen Leibs Erben und deſſen Erbens Erben in die Ehr und Würde Unſerer Kayſ. Pfalz- und Hoffgraffen, zu Latein *Comites Palatini* genant, erhöhet, gewürdiget und geſezet und Sie der Schaar, Geſell- und Gemeinſchafft anderer Comitum Palatinorum zugeaignet. Erheben, würdigen und ſetzen Sie in die Ehr und Würde: zuaignen, gleichen,

gleichen, gesellen und zufügen Sie der Schaar Gesell- und Gemeinschafft anderer Comitum Palatinorum, alles von Röm. Kayſ. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in krafft dieß Brieffes: Und mainen, sezen und wollen, daß man hinführo vor gedachter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg, dero in der Regierung folgender Ehelicher Mannlicher Leibs Erb und dessen Erbens Erben alle und jede privilegia, Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit haben, sich deren freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, als andre Comites Palatini haben und sich deren freuen, gebrauchen und genießen von Recht oder Gewohnheit, von allermänniglich unverhindert.

Wir geben ihro auch hiemit unßere vollkommene Macht und Gewalt, daß Sie an unser statt und in Unserm Nahmen die Personen, so Sie darzu tauglich und geschickt achten (welches Wir Ihrem Gewissen heimbgestelt haben wollen) zu Notarien, offentlichen Schreibern, und Richtern *creiren* und machen soll und mag, also daß dieselben offen Gemeine Schreiber, Notarien und Richter durch das gantze Röm. Reich und Unsere Erbkönigreich- Fürstenthumb- und Lande für solche gehalten und aller und jeder privilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren und Vortheilen auch ihres Ambt allenthalben und in allen gerichtlichen und andern Handlungen, Contracten, Testamenten, lezten Willen und allen andern Sachen und Geschäfften ihr Ambt gebührend gebrauchen, treiben, üben und

nieſſen ſollen und mögen als andere gemeine offentliche Schreiber (publici Notarii genant) und Richter von unſeren Vorfahren am Reich oder aus unſern Kayſ. Gewalt gemacht und creirt, ſolches alles haben, gebrauchen, genieſſen und üben, von Recht oder Gewohnheit; Doch ſollen gemelte Fürſten zu Schwarzburg von ſolchen Notarien, ſo Sie jederzeit creiren und machen werden, an Unſer und Unſerer Nachkommen ſtatt und in unſern und derſelben, auch des Heyl. Reichs Nahmen Gebührlich Gelübd und Ayd nehmen, alß ſich dan ſolch Gelübd und Ayd von ſolcher Aembter wegen zu thuen gebührt, getreulich ohne alle Gefährte.

Und nachdem zum offtermahlen im Röm. Reich, Unſern Erbkönigreichen, Oeſterreichiſchen und andern Landen viel Perſohnen von alten Geſchlechten in Krieg und Schlachten, auch mit andern Ritterlichen Thaten ſich redlich und embſig erzeigen, und Derſelben Redlichkeit Willen billig in die Zahl der Geſtrengen genommen werden. So geben Wir obgedachten **Fürſten zu Schwarzburg** und nach deſſen Abſterben ſeinem in der Regierung folgenden Sohn und deſſen Erbens Erben, wie obſtehet, zu noch mehrer Bezeignus Unſerer ſonderbaren Kayſ. Gnade, ſo wir zu ihnen tragen, mit rechten Wiſſen, aus eigener Bewegnus und in Krafft unſers Kayſ. Gewalts, dieſe Macht und Gewalt, welche Kriegs-Perſohnen Sie deß Ritterlichen Ordens würdig erkennen werden (ſo wir ihrem Gewiſſen hierin anheimb ſtellen) daß Sie alß dan die-

ſelbe

selbe in Unserm Nahmen und an statt unser und deß Heyl. Reichs durch dasselbige Römische auch Unsere und Unserer Nachkommen Erbkönigreiche, wie auch Unsere Oesterreichische und andere Erblande gegenwertige und künfftige, an allen Orthen und Enden, mit dem Streich deß Schwerds und anderen Solennitäten und Gepräng en, so in dergleichen Sachen geübt und getrieben werden, in den Ritterlichen Stand und Würde sezen, erheben und erhöhen mögen, welche Ritter obberührter massen durch Sie gemacht, allen vollkommenen Gewalt haben sollen, guldene Tücher, guldene Kleider und Ketten zu tragen und zu gebrauchen, den Ritterlichen Stand, auch Ehr und Würde desselben zu halten, beynebens alles anders zu thuen, auch an allen und jeden Orthen aller Gerechtigkeiten, Privilegien, Freyheiten, Ubungen, Ehren, Würden, Vortheil und Rechts fähig seyn, als sich die andere Ritter so mit Unser oder anderer Unserer Vorfahren am Reich Röm. Kayfern und Königen auch Ertzhertzogen zu Oesterreich Kayf. und Fürstlichen Worth und Handgleiche weiße begabt, Versehen und zu Ritter geschlagen worden, gebrauchen, unverhindert einigerley Recht und Satzungen, wie die seyn und genennet werden können oder mögen und sonderlich L. 1. et 2. et tot. tit. Cod. de Vest. holosericis et auratis doch mit Auffnehmung der Pflicht, wie hernach folget, nemblich daß Sie, wie gemeldet, Uns und Unsern Nachkommen am Reich Röm. Kayfern und Königen und Unserm Löb-

lichen

lichen Erzhauß Oesterreich an allen Orthen und Enden, da Sie erstgemelte neugemachte Ritter seyn werden, in waß Stand oder wie hoch derselben einer auch seyn mögte, erhebt wurde, getreu und nimmermehr in keinem Rath oder Handlung seyn wollen, wozu Unßer oder unserer Nachkommen am Heyl. Röm. Reich Kayßern Königen und Erzherzogen zu Oesterreich, Schaden, Nachtheil, oder Gefährlichkeit (wie das immer erdacht oder ernennet werden mögte) betrohet und gehandelt wurde, sondern daß Sie alle solche Schaden, Gefährlichkeit, und Nachtheil, nach alle ihrem besten Vermögen zu verhüthen, zu warnen, zu wenden und denselben fürzukommen, auch Wittiben, Wayßen und andere dergleichen bedrangte und verlassene Personen, wo Sie Dieselben erfahren oder von ihnen Wissenschafft haben mögen wider männiglich zu beschützen, beschirmen und zu verthätigen schuldig und verbunden seyn sollen und mögen.

Wir thuen und geben auch mehr gedachtem Fürsten zu Schwarzburg seinem ehelichen in der Regierung folgenden Sohn und dessen Ehelichen Leibs-Erben vollmächtigen Gewalt, thuen das auch hiemit und in Krafft dießes, daß Sie in Unserm Nahmen an statt unser und deß Heyl. Reichs Kayf. Hoffgraffen, zu Latein *Comites Palatini* genand, machen und *creiren* mögen oder mit Aembtern, Würden und andern Vortheilen ziehren und begaben, welche nicht anderst, als wan Sie mit jezterzehlten Freyheiten von uns selbst begabet weren, geachtet, und gehalten

halten werden, Dieselben auch ebenfalß Macht und Gewalt haben Notarios zu machen, Unehe=liche zu legitimiren, infames zu restituiren, Bur=gerliche Wappen mit Schild und Helmb nach eines jeden Gelegenheit zu ertheilen, Veniam aeta-tis zu concediren uud negst vorgehenden examine mit gewöhnlichen Solennitäten, Doctores in fa-cultate juridicâ et Medicâ item der freyen Künste Magistros Baccalaureos und Poëtas Laureatos zu creiren mit andern Hoffgraffen von Uns in dem Heyl. Reichs Unsern Erbkönigreichen und Landen dergleichen Gewalt haben. Sie mögen sich auch nicht minder aller Ehren, Würden, Freyheiten immunitäten und exemptionen, alß andere von Uns selbst zu dem Palatinat erhebte Hoffgraffen gebrauchen, ungeachtet aller und jeder Rechten, Satzungen nud Gewohnheiten die dießer unser Be-gnadigung zu wider seyn mögten.

Weiter thuen und geben Wir er=meltem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg und nach ihm seinem in der Re=girung folgenden Sohn und dessen Erbens Erben Unsere Kayf. vollkommene Macht und Gewalt, daß Sie in allen facultäten, alß der Heyl. Schrifft, der Rechten und Artzney *Docto-res* und *Licentiaten*, auch der freyen Künste *Magistros*, *Baccalaureos* und *Poëtas Laureatos creiren* und machen sollen und mögen; Doch daß Sie in jeder Creation eines Doctores oder Licentiaten zum wenigstens drey andere Doctores derselben Facultät zu sich nehmen und gebrau=chen, die denjenigen, den Sie also zu Doctorn

und

und Licentiaten creiren und machen wollen, zuvor gebührlicher weiß, ob Er deß Stands und Grads würdig darzu geschickt, erkennet, und erfunden werde, examiniren, auch alß dan nach genugsamben befund und erkandtnus seiner Geschicklichkeit zu Doctoren oder Licentiaten creiren und machen, so dan ihnen den creirten die gewöhnliche Zier und Kleinodien an Unser statt und in Unserm Nahmen conferiren, geben und verleyhen sollen und mögen; welche Doctores, Licentiati, Magistri, Baccalaurei und Poeten von vorgenandten Fürsten zu Schwarzburg oder dessen Nachkommen, wie obvermelt, also creirt und gemacht werden, auf allen und jeden Universitäten zu lehren, zu leßen, zu disputiren, zu consultiren und andere dergleichen Actus zu üben und zu verrichten, Macht und Gewalt, auch alle und jede Gnad, Freyheit, Recht, Gerechtigkeit und gute Gewohnheit haben sollen und mögen, als andere Doctores, Licentiati, Magistri, Baccalaurei und Poeten so auf der hernachbenandten Universitäten einer als nemblich zu Paris, Bononien, Padua, Perusa, Pisa, Löven, Wien, Ingolstadt, Prag, Leipzig, Wittenberg, Würzburg, Marpurg und Straßburg, oder andern dergleichen Universitäten zu Doctorn, Licentiaten, Magistren, Baccalaurien und Poeten promovirt, creirt, und gemacht worden, Uben, Verrichten, Haben, Gebrauchen und Genießen, von Recht, oder Gewohnheit, von allermäniglich unverhindert.

Mehrgenandter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg sein in der Regierung folgender Ehelicher Mannlicher Leibs Erb und

dessen Erbens Erben, wie obstehet, sollen und mögen auch Mannß- und Weibs Personnen, Edel und un-Edel (allein Fürsten, Grassen und Freyherrn ausgenommen) Jung oder alt, die ausserhalb der heyligen Ehe gebohren seind, sie seyen gleich von ledigen einen oder zweyen Ehelich verheurathen zu nahe gesipten Befreunden und Verschwägerten, Geweichten, Consecrit- und vovirten Personnen oder aus andern in Geist- und Weltlichen Rechten verbottenen oder verfluchten Vermischungen, wie die allsambtlich oder besonder geschehen und fürgangen oder immer nahmen haben mögten, legitimiren und Ehelich machen und mit demselben ihrer Macul und Vermailigung der Unehlichen Gebuhrt halben dispensiren, solch Macul und Vermailigung ganz auffheben, abthun und vertilgen und Sie in die Ehr und Würde des Ehelichen Standts setzen und erheben, also daß denen so wie obstehet, von ihnen Geehligt und legitimirt, solch ihr unehelich gebuhrt weder inner- noch ausserhalb Gerichts, noch sonst in kein andere Weiß, zu keiner Schmach und Schand, für gehalten, noch Sie deren in einigen Handelen, Sachen, oder Geschäfften entgelten, sonder für redlich gehalten und zu allen Ehren, Würden, Aembtern, Zunfften und Handwercken, wie andere so von Vatter und Mutter Ehelich gebohren seind, angenohmen und zugelassen werden und derselben auch aller und jeglicher Gnad, Freyheit, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit und Gut Gewohnheit mit Lehen und Aembtern anzunehmen, zu empfahen, zu tragen,

Lehen und alle andere Gericht zu besitzen, Urtheil zu Schöpffen und Recht zu sprechen in allen und jeglichen Ständen und Sachen fähig, deß alles empfänglich und darzu tauglich und gut seyn, auch ihrer Vatter, Mutter und Geschlecht, Nahmen, Stand, Schild, Helm und Kleinod haben und führen, sich auch deren zu allen Ehrlichen Sachen nach ihrem Willen und Wohlgefallen gebrauchen, auch aller Erbschafft, es sey durch das Testament, lezten Willen, Donation oder ab intestato und in all Andere Weeg fähig seyn, und deß alles und jedes Samment- und sonderlich Treuen gebrauchen und genießen, darzu sollen und mögen solche legitimirte Persohnen allen und jeglichen Geistlichen und Weltlichen durch letzten Willen, Geschäfft und andere Weeg auch ab intestato zu vor ab und insonderheit ihren Vättern, Müttern und Befreunden, ohne Mittel succediren und dieselben gleich als, ob Sie aus Ehelichen Stand gebohren und herkommen weren, Erben und aller Legaten fähig und empfänglich seyn, unangesehen und unverhindert aller Recht-Satzungen, Statuten, Ordnungen, Gewohnheiten, Gebrauchen und Freyheiten, so darwider seyn und auffkommen, verstanden oder angezogen werden mögten, denen wir in diesem Fall gänzlich derogirt haben wollen, doch denen andern Ehelichen natürlichen Erben in ab- und auffsteigender Linien derselben Geschlecht, an ihren gebührenden Erbschafften und Legitima unschädlich. Es mag auch gedachter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg und sein Ehelicher in der Regierung folgender Erb und dessen Erbens Erben ihren freyen Wil-

len nach die obvermelte unehelich gebohrne entweders zu obgesezten allsammentlichen oder allein zu etlichen Stucken derselben absonderlichen, wie es ihnen jedesmahls gefällig seyn wird, legitimiren, fähig, empfänglich und theilhafftig machen, von allermäniglich unverhindert.

Gleicher gestalt geben Wir auch gemeltem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg, seinem Ehelich in der Regierung folgenden Sohn und dessen Erbens Erben Unßere vollkommene Macht und Gewalt, allerley Vormünder, Tutoren, Curatoren oder Pflegere, so von andern erwehlet, gegeben, oder gesezt werden, zu *Confirmi*ren, dieselbe selbsten zu setzen und zu verordnen und wiederumb aus rechtmässigen Ursachen zu entsetzen, auch Kindschafften, zu Latein *Uniones Prolium* genent cum causae cognitione zu *Confirmi*ren und zu bekräfftigen Söhn und Töchter zu adoptiren und arrogiren, oder die von andern beschehene *Adoptiones* und *Arrogationes* zu *Confirmi*ren, solche adoptirte und arrogirte auch andere, Ehelich und Unehelich gebohrne und legitimirte Persohnen zu *emancipi*ren und Sie Vätterlichen Gewalts, deßgleichen Leibaigner Leuth und Knecht ihrer Leibaigenschafft und Dienstbarkeit zu verlassen und zu erledigen mit denen minderjährigen und Unvogtbaren ihres unvollkommenen Alters und Mangel halben zu *dispensi*ren, solcher minderjähriger oder dergleichen wie auch ihrer Vormünder und Pfleger und sonst aller anderer Persohnen, Contracten Veränderungen, alienationen, und Handlungen zu bestätti-

bestättigen, in obermelten und dan in gemeinen in allen anderen Sachen, welche Voluntariae jurisdictionis seind Decret und Authorität zu interponiren und dieselbige zu vernichten, mit allen und jeden Verleumbden und infamirten Persohnen, solcher ihrer Vermailigung, Schmach und infamien halben, darinn Sie mit der That oder von Rechts wegen gefallen weren oder seyn mögten, zu *dispensiren*, dieselbe Schmach, Fäll und Vermailigung von ihnen auffzuheben und zu vertilgen und die in ihren vorigen Stand widerumb zu setzen, zu restituiren und zu erheben, also daß Sie nach solcher restitution zu allen Ehren, Würden, Aembtern, Sachen und Handlungen zugelassen werden, dieselbe nach ihrer Nothdurfft und Gefallen üben und treiben, und darzu tauglich und gut seyn sollen und mögen in allermassen als ob Sie in einige Verleumbdung niemahlen kommen werden von allermäniglich unverhindert.

Gleicher gestalt geben Wir ferners offt genandtem Ludwig Fürsten zu Schwarzburg, seinem Ehelichen in der Regierung folgenden Sohn und dessen Erbens Erben wie obgedacht, Unsern vollkommenen Gewalt und Macht, daß Sie ehrlichen, redlichen Leuthen und Persohnen, die Sie dessen würdig zu seyn erachten würden (welches wir dan ihrem Gefallen und Bescheidenheit heimbgestellt haben wollen) einem jeden nach seinen Stand und Weeßen Zeichen und burgerliche Wappen, und Kleinodien, mit Schild und Helm, geben und

verleihen, dieselbe Wappens- und Lehenßgenoß machen, schöpfen und erheben sollen und mögen, also daß dieselben Personen, so gemelte Fürsten zu Schwarzburg mit Wappen und Kleinod, Schild und Helm wie obstehet, begaben und fürsehen werden auch ihre Eheliche Leibs Erben, und derselben Erbens Erben solche Zeichen, Wappen und Kleinodien mit Schild und Helm für und für in ewige Zeit haben, führen und deren in allen und jeglichen Ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäfften, zu Schimpff und Ernst in streitten, stürmen, kämpfen, gestechen, gefechten, panniren, Gezelten auffschlagen, Insieglen, Pettschafften, Kleinodien, Begräbnussen, Gemählden und sonst an allen Enden und Orthen, nach ihren Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen und all und jegliche Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, mit Aembtern und Lehen Geistlichen und Weltlichen zu haben, zu tragen und zu halten mit anderen Unsern und deß Reichs Wappens- und Lehensgenoß-Leuthen Lehen und all andere Gericht und Recht zu besizen, Urtheil zu schöpffen und Recht zu sprechen, und deß alles theilhafftig, würdig, empfänglich und darzu tauglich, schicklich und gut seyn, in Geistlichen und Weltlichen Ständen und Sachen und sich deß alles freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, als andere unsere und deß Heyl. Reichs auch anderer Unserer Erbkönigreiche Fürstenthumb- und Landen Lehen- und Wappens Genoßleuthe solches alles haben und sich dessen freuen, gebrauchen und

genießen

geniessen von Recht oder Gewohnheit von allermänniglich unverhindert: Doch solle obgedachter Fürst zu Schwarzburg sein Ehelicher in der Regierung folgender Sohn und dessen Erbens Erben ihr fleißig aufsehen haben, daß Sie in Krafft dieser Unserer Kayſ. Freyheit und Gnaden Unsern Kayſ. oder Königlichen Adler auch anderer Fürsten, Graffen, oder Freyherren alt erblich Wappen oder Kleinod auch niemand, wer der auch were ein oder mehr Königliche Cronen auf dem Helm nicht verleihen, welches wir Uns hiemit vorbehalten haben wollen.

Und zu mehrer erzeigung Unsers Gnädigen Danckbaren Gemüths auch gegen ihne Ludwig Friederich, Fürsten zu Schwarzburg, seinen ehelichen in der Regierung folgenden Sohn und dessen Erbens Erben tragender Kayſ. Gnad geben Wir ihnen noch weiter Unsere vollkommene Macht und Gewalt, daß Sie diejenigen Personen, so adelicher Sitten, Tugend und Vernunfft halben, darzu tauglich, würdig, auch vermöglich seind und desselben ihres Ehrlichen Herkommens und Verhaltens Gute Zeugnus haben, sambt ihren Ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben, Mann- und Frauen Personen in den Stand und Grad des Adels Unserer und deß Heyl Reichs, auch Unserer Erbkönigreiche, Fürstenthumb- und Lande recht Edelgebohrner Rittermässigen Lehen- und Turniers genoß Leuthen erheben, darzu würdigen, schöpfen adlen und Sie

der Schaar, Gemeinschafft und Gesellschafft des Adels zu fügen, zu gesellen und vergleichen, die auch mit adelichen Kleinodien und Wappen von Schild und offenen Turiners Helmen versehen mögen, also daß dieselben Persohnen, so oft gemelter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg und nach ihme sein Ehelicher in der Regierung und folgender Sohn und dessen Erbens Erben, wie vorstehet, nobilitiren und adlen würden, auch ihre Eheliche Leibs Erben und deren Erbens Erben, Mann- und Frauen-Persohnen für und für ewiglich recht gebohrne Lehens-Turniers-genoß- und Rittermässige Edelleuthe seyn, geheissen und von Männiglich an allen Orthen und Enden in allen und jeglichen Handlen, Geschäfften, Geistlichen und Weltlichen allso gehalten, geehrt, genent und geschrieben werden, auch darzu all und jegliche Ehr, Würde, Gnad, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, alt Herkommen und gute Gewohnheit haben, mit beneficien auf Thumstifften, hohen und nideren Aembtern und Lehen, Geist- und Weltlichen anzunehmen, zu empfahen, zu haben und zu tragen mit andern unsern und des Reichs rechtgebohrnen Lehns-Turniers Genoß- und Rittermässigen Edelleuthen in alle und jegliche Turnier zu retten, zu turniren mit ihnen Lehen und all andere Gericht und Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen, und der und aller anderer adelicher Sachen, Handlungen und Geschäfften inner- und ausserhalb Gerichts mit ihnen theilhafftig, würdig, empfänglich, und darzu tauglich, schicklich und gut seyn und sich deß alles an allen Enden

den und Orthen gebrauchen sollen und mögen, als andere Unsere und des Heyl. Reichs rechtgebohrne Lehns-Turniers Genoß- und Rittermäßige Edelleuthe solches alles haben sich dessen gebrauchen und geniessen von Recht oder Gewohnheit von allermänniglich unverhindert: Doch sollen die Personen, so also, wie vorstehet, durch ernanten Fürsten zu Schwarzburg oder seinen in der Regierung nachfolgenden Sohn und dessen Erben in den Stand und Grad des Adels erhebt werden, sich aller burgerlichen Handirung, Gewerb und Kauffmannschafft sambt andern unadelichen Sachen und thaten bey verliehrung dieser Unserer Concession gänzlich und allerdings enthalten.

Weiter thuen und geben Wir gedachtem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg seinem Ehelichen in der Regierung folgenden Sohn und dessen Erbens Erben von Röm. Kayserl. und Landsfürstlicher Macht, dieße besondere Gnad und Freyheit, daß Sie von allen Graff- und Herrschafften, so Uns und dem Heyl. Reich oder andern Unsern Erbkönigreichen und Fürstenthumben unterworffen seyn und Sie die Fürsten zu Schwarzburg jezo haben, oder noch mit rechtmässigen Titul bekommen und an sich bringen, gegen Uns, Unsern Erben und Nachkommen und sonst allermänniglich sich in allen ihren Reden, auch offenen und beschlossenen Schrifften und Brieffen nennen, Schreiben und heißen und nicht allein derselben Titul, sondern auch Stand, Session und Wappen führen

und gebrauchen, auch also von Uns, Unseren Nachkommen und sonst allermänniglich, an allen Enden und Orthen, also genennt, geschrieben, geehrt, geacht und gehalten werden, in aller Gestalt und massen als ob derselben Titul, Stand und Wappen von den vorigen Innhabern auf Sie kommen und gefallen weren.

Ferners gestatten und gönnen Wir aus Kayf. Macht Vollkommenheit wissentlich in krafft dieß Brieffs gedachtem Fürsten zu Schwarzburg Ihrem in der Regierung folgenden Ehelichen Sohn und dessen Erbens Erben deß bißhero genossenen Münz-*Privilegij* sich forthin zu gebrauchen, also, daß Sie die approbirten Reichs und Crayß Müntz Städten allerley guldene und silberne Müntz-Sorten klein und groß in allermassen solches Unser und deß Heyl. Reichs Müntz-Edict und Ordnung auch jedesmahlige Reichs und Crayß Observanz zulassen und andere, so aus Unseren oder Unserer Vorfahren, Kayßer- Königlich- oder Landsfürstlichen Begnadungen zu Müntzen Macht haben, mit umbschrifften, Bildnussen, Wappen und Gepräg, auf beyden Seithen münzen und schlagen lassen, damit treulich gewähren, handlen sollen und mögen von allermänniglich unverhindert; Doch sollen alle solche gulden- und silberne Münzen, die Sie wie obstehet in approbirten Reichs- und Creyß-Münzen Stätten schlagen und münzen lassen, von Strich, Nadel, Korn, Schrott, Grann, Gehalt, Wehrt und Gewicht, vorberührter Unser und deß Heyl. Reichs, auch anderer Unserer Erb-

Königreiche, Fürstenthumb- und Lande, darein dergleichen Müntzen geschlagen werden) Münz Ordnung und jedesmahliger Reichs- und Creyß-Obervanz gemäß und nicht geringer seyn, auch wo Wir oder Unsere Nachkommen künfftig über kurz oder lang der Münz halben Aenderung und andere Ordnung fürnehmen, geben und machen würden, derselben sollen gemelte Fürsten zu Schwarzburg sich alß dan auch in allen und jeden gemäß halten.

Wir thuen und geben auch mehrgenantem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg dero ehelichen in der Regierung folgenden Männlichen Erben und dessen Erbens Erben diese hernach geschriebene Freyheit und Gnad, daß so offt es sich begibt, Dero Unterthanen einer oder mehr, Mann- oder Frauen-Personen ohne ordentliche Testamentliche disposition mit Todt abgehen solten und daß auch aus der verstorbenen Freundschafft kein so naher Verwanter vorhanden were, der vermög rechtlicher Ordnung ab intestato zur Succession gehörte, Sie als dan derselben hinterlassenen Haab und Gütter, liegend und fahrend, wie die Nahmen haben mögen, auch wo und welcher Orthen und Enden die gelegen seind, für ihre eigen Gütter zu sich nehmen und nach ihrem Willen und Gefallen damit zu handlen, als wan ihnen dieselben von ihren negsten Bluths-Freunden erblich anerstorben weren, gut Fueg, Macht und Gewalt haben ohne männiglichs Verhinderung.

Ueber

Ueber dieses haben Wir auch mehr-erwehntem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg dero ehelichen in der Regierung folgenden Erben und dessen Erbens Erben, wie obgehört dieße besondere Gnad gethan und ihnen alle und jegliche Lehen und eigene stuck, Haab und Güter ligende und fahrende wie die genand werden nichts davon ausgenommen, so in ihren jezigen und künfftigen Herrschafften, hohen und nideren Gerichten und Gebiethen gelegen und durch Absterben oder Mißhandlung und Verwürkung derjenigen, die Sie innen gehabt und besessen, oder in andere Weege, wie sich das zutragen, oder begeben mögte, erledigt, Uns und Unsern Nachkommen verfallen, oder Erklehrung der Acht, auch sonsten von Recht, oder aus Gewohnheit und alten Herkommen confiscirt und zustehen wurden, gnädiglich gegeben, und zugestellt: Und thuen das hiemit von Röm. Kais. und Landsfürstlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, waß Wir und Unsere Nachkommen ihnen von Rechts wegen oder aus Gnaden daran zu geben und zuzustellen haben und mögen, und mainen, sezen und wollen, daß sie solch obbestimmt verfallen und confiscirte Lehen Haab und Güter von unsert- und unserer Nachkommen wegen einnehmen, inhalten und zu Besserung ihrer Lehen und Gütter kehren, mit dem Lehen wie Lehens Recht ist und dan mit den aigen, als den andern ihren aigenen Güttern handlen, thuen und lassen sollen und mögen von uns und

Unserer

Unserer Nachkommen und sonst allermäniglich unverhindert.

Wir thuen und geben auch obgemeltem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg dero Ehelichen in der Regierung folgenden Mannlichen Erben und dessen Erbens Erben wie obverstanden, dieße Gnad und Freyheit, daß Sie in ihren Städten, Märckten, Flecken und Dörffer ein ziemblich Ungeld auffsetzen und dasselb von Wein, Bier, Meth und allen andern Getränck, so ausgeschenckt wurdet einnehmen und zu Mehrung ihres Nutz und einkommens wenden: Darzu auch neue offene Wirths- und Gasthäußer, Tabernen Schenckstett, Bach- und Breuhäußer, Badstuben, Schmidten, Cramläden und sonsten alle und jede andere Ehehafftinen, wie die immer genent werden könten, desgleichen auf ihren Gründen und Boden neue Mühlen, Schwaigen, Schäffereyen, auch neue Weyer und Fischgruben, und waß ihnen dergleichen gefällig, bauen, an- und aufrichten und solche Tabernen und Schenckstett zu ewigen Zeiten mit Gastung, Weinschencken und allen andern Getränck und Brod belegen, auch mit redlichen Ordnungen, Gewohnheiten und nothdürfftigen Sachen versehen, solche selbst zu haben, nutzen, nießen und gebrauchen, oder umb zimblichen Zinnß und Güld verleihen und zu solchen Tabernen, Schenckstätten, Bach- und Breuhäußern und allen andern, so oben vermeldet, alle und jede Freyheiten, Privilegien, Recht und Gewohnheiten haben, gebrauchen und genißen sollen und mögen, als andere so

daselbst

daselbst herumb dergleichen haben und sich deren von Recht oder Gewohnheit gebrauchen und genießen von allermänniglich unverhindert.

Desgleichen ob sich über kurz oder lang zutrüge, daß in angeregten ihren jezigen oder künfftigen Obrigkeiten und Gebiethen einig Bergwerck sich ereignen und eröffnen würden, Sie tragen Gold, Silber, Kupfer, Bley, oder ander Erz mit denen Metallen allen und jeglichen zu jederzeit selbst oder mit sambt andern Gewercken bäuen, auch derhalben gewöhnliche und billige Ordnung und Statuten auffrichten, machen und halten mögen, wie Bergwerck Recht und Gewohnheit ist und sich derselben Bergwerck Erz und Metallen, so Sie also finden und erbauen werden, mit allen und jeglichen derselben Recht, Gerechtigkeit und Nutzungen, es seind zehend, Fürkauff, Gericht, Obrigkeit und Herrlichkeit, vermög der Recht, darin und darüber begriffen, sambt allen und jeglichen Lehen und eigen stucken Haab und Güttern ligender, und fahrenden nichts ausgenohmen, so in ihren oder ihrer Erben Herrschafften, Obrigkeiten und Güttern, so sie jezund haben oder künfftiglich überkommen, durch Absterben, Mißhandlung oder Verwürckung derjenigen so Sie innen gehabt, oder in andere Weege, wie die Nahmen haben, rechtmässiglich erledigt werden und Wir oder Unsere Nachkommen oder Unser Cammer oder Fiscus daran haben mögten, gebrauchen, nutzen, und nießen: Und Wir und Unsere Nachkommen, Sie darbey geruhiglich bleiben lassen und handhaben, schützen, schirmen

und

und ihnen daran keinen Eintrag thun noch zu thun gestatten sollen und wollen in keinerley Weiß noch gestalt, welches alles wir dan auch auff die verborgen und vergrabene Schäz, sie seyen von Geld, Metall, Kleinodien, Gold und Silber Geschirr verstanden und gleiches Recht darüber hiemit ertheilt und gegeben haben wollen.

Wir gönnen und erlauben mehr genandtem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg, Dero eheliche in der Regierung folgenden Mannlichen Erben und dessen Erbens Erben von Röm. Kayf. und Landsfürstlichen Macht Vollkommenheit, rechter wissen und zeitigen Rath in Krafft dieß Brieffs, daß Sie in allen jezigen und künfftigen ihren Obrigkeiten, Herrschafften und Gebiethen an einem oder mehr Orthen und Enden ihnen darzu gefällig, alle Wahren auf bestimbten Tag einen oder mehr Wochen-Marckt, desgleichen an denselben Orthen auch zu bestimbten Zeiten des Jahrs so ihnen am gefälligsten und gelegnesten seyn einen, oder mehr Jahrmarckt mit so vielen Tagen vor und nach, als Sie vonnöthen achten und für gut ansehen werden, aufrichten und hinführo zu ewigen Zeiten haben und halten, auch Sie alle und jede Personen, die solche Jahr- und Wochen-Märckt mit ihren Gewerben, Kauffmanschafften handlen, Haab und Gütern besuchen oder in andere Weeg zu freyen failen Kauff kommen, dahin und davon zichen und so lang Sie auf denselben Wochen-oder Jahr-Märck-

ten

ten seyn werden, alle Gnad, Freyheit, Sicherheit, Gleid, Schirm, Recht, Gerechtigkeit und gut Gewohnheit haben, sich deren freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, wie andere so Wochen- und Jahr-Märckte im Heyl. Röm. Reich, auch Unsern Erbkönigreichen, Fürstenthumb und Landen haben, gebrauchen und genießen von Recht oder Gewohnheit, damit auch mehr gedachter Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg Dero ehelicher in der Regierung folgender Männlicher Erb und dessen Erbens Erben sich dießfalß einiger ergötzlichkeit zu erfreuen haben, geben Wir ihnen dieße vollkommene Macht und Gewalt, daß Sie von allen und jeden auff den Märckten verkaufften Sachen, nach Gelegenheit der Wahren, wie die Nahmen haben, einen sichern Pfenning, wie in den Reichs- und anderen Städten, Märcken und Flecken bräuchig und Herkommens ist, Nuzbarlich einfordern und erheben mögen, doch Uns und dem Heyl. Reich und sonst andern an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Weiten thuen und geben Wir vorgedachtem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg Dero Ehelichen in der Regierung folgenden Mannlichen Erben und dessen Erbens Erben dieße besondere Gnad und Freyheit, wan und so offt sich zuträgt und begibt, daß in ihren Herrschafften, Güttern und Gebiethen einen oder mehr Unterthanen nicht weiter bey- oder unter ihnen wohnen, sonders seines besseren Nutzwegen, an ander Orthen zu ziehen Willens, von dem

oder

oder denselben sollen gemelte Fürsten zu Schwarzburg ein nach Gelegenheit ihres Vermögens gebührlich und der Orthen und Landsarth gebräuchigen Abzug, Nachsteuer und Leibtheil gleichfalls von denjenigen, die sich von einer andern Obrigkeit mit Fürzeigung glaubwürdigen Scheins ihres Abscheidens negster Herrschafft zu ihren Unterthanen machen und bey ihnen häußlichen unterwerffen und unterthuen wollen, ein Einzug-Geld abzuforderen Macht haben.

Ueber solches haben Wir bemeltem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg, Dero Ehelichen in der Regierung folgendem Mannlichen Erben und dessen Erbens Erben, wie obstehet, dieße besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben; Thuen und geben ihnen dieselbe von Röm. Kayf. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieß Brieffs, also daß Sie nun hinführo alle und jegliche Edle Rittermäßige und andere Lehen und Afterlehen, Geistliche und Weltliche, wie die genent oder geheissen werden, nichts ausgenohmen noch hindangesezt und sonderlich die von ihren Herrschafften, Schlössern, Gerichten und Gebiethen, so Sie von uns und dem Heyl. Reich oder anderen haben, oder hinführo überkommen und erkauffen oder in andere Weeg an sich bringen werden, zu Lehen rühren, geistlichen und weltlichen Personen zu Lehen und Afterlehen leihen und von allen denselben Lehenmannen Lehen Pflichten und Ayd wie sich gebühret, nehmen, auch gewöhnliche Lehenspflicht und Gericht halten mögen und Sie die Lehen-

Manne, ohne allein- und Widerred, Verhinderns oder Behelff, solche Lehen von ihnen empfahen und ihnen darüber als ihren Lehen Herrn, gewöhnliche Lehenspflicht und Ayd zu thuen schuldig seyn sollen; Und wo dieselbe Lehenmanne solches in gebührender Zeit nicht thun und sich deß Widern oder Ausflucht suchen wurden, daß dadurch ihre Lehen und Lehens-Gerechtigkeit verfallen und verwirckt seyn, auch mehr gedachtes Fürsten zu Schwarzburg Ld. Dero ehelicher in der Regierung folgender Mannliche Erb und dessen Erbens Erbe, wie oblauth als Lehen-Herrn, dieselbe Lehen zu mehr- und Besserung anderer ihrer Lehen und Gütter einziehen und behalten, oder fernerer ihres Gefallens, wan und wan Sie wolten, zu verleyhen Macht haben sollen, ob auch dießer Unser Freyheit und Begnadigung einige gemeine, Geist- und Weltliche oder Lehenrecht, Gesatz, Ordnung, Statuten, Freyheiten alt Herkommen und Gebrauch zu wider wehren oder verstanden werden mögten, denselben allen und darzu insonderheit den Rechten und Gebräuche, die mitbringen daß ein Lehen Herr sein Eigenthumb ohne Verwilligung seines Lehenmannes in andere Personen minderstands nicht verändern möge und daß also die Lehenmanne von einem Lehenherrn, mindern stands dan der vorig Lehen-Herrn gewesen ist, ihre Lehen zu empfahen nicht schuldig seyn sollen, Wir aus rechten Wissen gänzlich derogirt haben wollen, erstatten und erfüllen, auch hiemit alle und jegliche Mängel und Gebrechen, wie die erscheinen und erfunden werden, sezen, ordnen und erklehren, daß wi-

der

der solches alles, wie oblauth, gar nichts wie das erdacht, verstanden, ausgelegt, oder fürgeben werden mögt, gebraucht noch zugelassen werden solle noch möge, alles von obbestimbter Röm. Kayſ. Macht Vollkommenheit in Krafft dieß Brieffs.

Also und zu noch mehrer Gezeugnus Glauben und Gedächtnus Unserer Kayſ. sondern Gnad, damit Wir offtgenandten Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg Dero ehelichen in der Regierung folgenden Mannlichen Erben und dessen Erbens Erben dieße besondere Gnad gethan, Freyheit gegeben und zugelassen, auch dessen vollkommene Macht und Gewalt geben, wan Sie über kurz oder lang Begierde gewinnen im Heyl. Reich oder unsern Erbkönigreichen Fürstenthumb- und Landen ein oder mehr neue Sitz oder Schlösser, so Sie also erbauen oder sonst erkauffen und redlich überkommen bey ihren jetzigen Nahmen bleiben oder dieselben fallen lassen, verändern, verkehren, oder gar abthuen und dieselben Sitz oder Schlösser ihrem selbst Willen und Gefallen nach bevestigen, andere neue adeliche Zunahmen schöpfen und geben, sich darvon und darzu nennen, Schreiben und solche neue Zunahmen in allen und jeglichen ihren Reden, Schrifften, Tituln, Insiglen, Handlungen und Geschäfften nichts ausgenohmen, allein oder mit ihren jezigen Zunahmen gegen männiglich gebrauchen sollen und mögen unverhindert allermänniglich.

Und damit offt gemelter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg, Dero Ehe-

licher in der Regierung folgender Mannlicher Erb und dessen Erbens Erbe, wie obstehet, zu einem jeden solchen neuerbauten, erkaufften, oder sonst redlich überkommenen und an sich gebrachten Schlössern und Sitzen mit sondern Gnaden fürgesehen seyn. So geben Wir ihnen jezo als dan und dan als jezt alle und jede Freyheit, Herrlichkeit, Gnad, Fischwaid, gut Gewohnheit, Recht, Vortheil, Statuten und Gerechtigkeiten, damit andere dergleichen fürnehme Ständ zu ihren Schlössern, Sitzen und Häusern derselben Orth und Ende von unsern Vorfahren am Reich auch andern unsern Erbkönigreich-Fürstenthumben und Landen begnadet, begabet und deren im Gebrauch seind: Sr. des Fürstens Ld. Dero ehelicher in der Regierung folgender Mannlicher Erb und dessen Erbens Erben, wie obstehet, Inhabere derselben Schlösser oder Sitz sollen und mögen sich auch deren hinführan in Ewigkeit ihrer Nothdurfft und Gefallen nach allermassen als ob die alle mit sondern und lautern Wortten hierin von Articul zu Articul eigentlich specificirt, ausgetruckt und begriffen weren, freuen, gebrauchen und genießen.

Wir thuen und geben auch mehr gedachtem Fürsten zu Schwarburg Dero ehelichen in der Regierung folgenden Mannlichen Erben und dessen Erbens Erben dieße besondere Gnad und creiren Sie zu Burgern aller und jeder Unser und deß Heyl. Reichs Städte, auch Unserer Erbkönigreiche und Landen, also daß Sie, ihre

Kinder

Kinder und Kindskinder, Gemahlinnen und Wittiben aller der erstgedachten Freyheit, Ehren, Wurden und Vortheilen, Ordnung, und Satzung aller Recht und Gerechtigkeiten nicht weniger als andere Burger nutzen, nießen und gebrauchen mögen: Statuiren derowegen, setzen und ordnen daß Sie ihrer Gelegenheit nach an denselben Enden und Orthen nicht allein mit ihren Persohnen, Ehelichen Gemahlin, Wittib und Kindern, auch deren Haab und Gütter, nichts davon ausgenohmen, sitzen, wohnen, annehmen, und bleiben lassen, sondern daß sie auch an solchen Orthen mit ihren Persohnen Haab und Güttern aller Pflicht und bürgerlichen Aydes, dergleichen aller und jeder hoher und kleiner Burgerlichen, oder anderer Burgerlichen Aembtern wie die Nahmen haben mögen, nichts ausgenommen, Gesellschafften, Stuben, Beleg und einraumungen des Kriegs-Volcks Unser oder jemand Hoff oder andern Gesinds, desgleichen von Wachten, Frohnen, Collecten, Anschlagungen, Krieghilff und Anlagen, obgleich von Uns und Unsern Nachkommen ihnen solche auffgelegt wurden, ferner von allen an- und abfarths-Geld, Steuer und Nachsteuer, sowohl von ihren Baarschafften als ligenden und fahrenden Güttern und endlich de omnibus oneribus et muneribus personalibus, realibus et mixtis, ordinarijs et extraordinarijs, warumb und welcher Gestalt, die vorgenommen wurden, gantz frey, exempt und entledigt seyn, auch mit allen wider ihren guten Willen nicht beladen, beschwehrt, noch angefochten werden sollen noch mögen, unangesehen aller derselben Orth Freyheiten,

heiten, die Sie von Unsern Vorfahren am Reich Röm. Kayßern Uns und Unsern Nachkommen erworben hetten, oder noch erlangen wurden, gleichfalß ihrer Ordnung, Statuten Gebräuche und Gewohnheiten, die Sie darwider hetten, auch ferner unangesehen aller gemeinen Rechte und also auch non obstante nec damnosa 3. L. Rescripta 7. C. de precib. Imper. offer. L. vacuatis 19. C. de Decur. L. un. C. de his, qui à Principe vacat. accep. L. munera 2. C. de muner. patrimon. L. unica C. si curialis relict. Civitate rus habitare maluerit und anderer dergleichen denen Wir hiemit ad promissum effectum omni meliori modo derogirt haben wollen, wo auch solche Obrigkeit, Städt, Märck oder Flecken darinnen gedachter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg dessen Ehegemahlin, Wittib, Kinder, Erben und Nachkommen zu Zeiten wohnen mögten, durch Uns und Unsere Nachkommen am Reich Unser Hoff-Cammer oder einig Landgericht in die Acht und Oberacht erkennt oder sonst mit Schuld, Repressalien, Fehden oder Feindschafften und anderen Sachen, wie die Nahmen haben mögen, beladen, und angefochten würden, so soll doch solches gedachtem Fürsten zu Schwarzburg, dessen Ehegemahlin, Wittib, Kinder, Erben und Nachkommen nicht binden noch ihr Leib, Haab und Gütter deßwegen beschwehrt und angefochten werden und insonderheit da ermelter Fürst zu Schwarzburg dessen Ehegemahlin, Wittib, Kinder Erben und Nachkommen von einem Orth zu dem andern sich thuen oder ziehen oder sonsten ihnen

nen anderer Orthen etwan an liegende und fahrende Gütter Erbschaffts-Weiß, oder in andere Weeg anersterben oder zustehen würden, so offt und zu waß Zeiten, oder an welchen Orthen solches umb gantz kein, Steur oder Nachsteur weder einen, zwey, drey oder mehr auch weder umb den Zehenden mehr oder minder Pfenning weder von ihren Baarschafften einigen ligenden, nach allen andern ihren fahrenden Haaben, Güttern und Zinsen, wie die allenthalben genennet werden, und an welchen Orth Sie gelegen seyn mögten, gantz nicht angezogen, beladen, angesucht und in einige Weeg damit nicht beschwehrt, auch darzu weder genöthigt, noch gedrungen, sondern solcher Dingen aller und jeder gäntzlich exempt frey und entledigt seyn. Imgleichen daß ermelter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg dessen Ehegemahlin, Wittib, Erben und Nachkommen allenthalben, wan Sie wollen, jezt oder hernach über kurz oder lang von denen Orthen, da Sie zu jeder Zeit ihre häußliche Wohnung haben und sitzen werden aller und jeder Obrigkeit halber unverhindert von solchen Orthen frey abziehen und ob Sie wollen zu ihrer Gelegenheit sich widerumb daselbsten hinthuen und ziehen in solchen Orthen wider eingenommen und zugelassen haben werden, auch alsdan Freyheiten und exemptiones nichts desto minder ferner haben und sich deren gebrauchen sollen und mögen, wie die hierinnen begriffen seind.

Und damit offtgedachter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg Dero in

der Regierung folgender Erb und dessen Erbens Erbe bey allen obbegriffenen Unsern Kayſ. Gnaden und Freyheiten umb so viel desto ruhiger und stether gehandhabt werden mögen, so haben Wir Sie sambt ihren Ehelichen Gemahlinnen, Wittiben, Kindern, auch allen ihren Hoffgesinde, Unterthanen, hintersassen, Lehen und Männern eigen Leuthen, Verwandten und allen denjenigen, so ihnen zugehören und zu versprechen stehen, auch allen ihren Leib, Haab und Güttern, die Sie jetzo haben oder künfftiglich mit rechtmässigen Titul überkommen, ligenden und fahrenden Lehen und eigen, wo und an welchem Orth die gelegen und nichts darvon ausgenommen, in unsere und des Heyl. Reichs und Unserer Erbkönigreiche, Fürstenthumb und Landen, auch Unsers Löbl. Haußes Oesterreich besondere Gnad, Verspruch, Schutz und Schirm, auff ewige Zeit auffgenommen und empfangen, ihnen auch darzu Unser und deß Reichs, deßgleichen jetz bemelter Unserer Erbkönigreichen Fürstenthumb- und Landen frey- Sicherheit und Glaid für Gewalt zu recht mitgetheilt; Und geben, thuen das auch von Röm. Kayſ. Macht Vollkommmenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs und mainen, setzen und wollen, daß Sie alle obbeschriebene Gnad, Freyheit, Privilegia, Ehre, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, auch gut Gewohnheit haben sich deren an allen Enden und Orthen freuen, gebrauchen, genießen und darauff allenthalben im Röm. Reich, Unsern Erbkönigreichen, Fürstenthum und Landen, Städten, Flecken,

cken, Obrigkeiten und Gebiethen, zu Wasser und Lande ihrer Nothdurfft und Gelegenheit nach, frey, sicher, und unverhindert und unbeschwert handhaben wohnen uud wandlen, darzu mit ihren Haab und Gütern, Dienern, Pferdten, Fellenßen und andern Beschwehrungen ohne einige Bezahlung oder Auffrichtung der mauth, Zoll, Glaidgelt, Schiffgelt, Bruckgelt, oder aber ander dergleichen Beschwerung frey sicher hin und wider durchziehen, wandern oder stilligen oder wohnen und so offt Sie durch die ihrige umbglaid, Sicherheit, gelaits-leuth oder Wegführer ansuchen werden, alsdann ihnen derhalben nothdürfftige Verschung geschehen solle und umb mehrers Ansehen der vorgedachten Freyheiten sollen Sie hiemit Macht und Gewalt haben in Kriegs-empörungs-Zeiten Unsern und des Heyl. Reichs Kayf. und Königl. Adler, desgleichen Unserer Erbkönigreiche, Fürstenthumben und Landen Wappen und Kleinod mit oder ohne Unser auffgedrucktes Insigel Subscription an allen ihren Wohnungen, Häusern, Höffen, Haab und Gütern zu einem freyen und sichern Schutz und Salva Guardia mahlen und anschlagen lassen, uud Sie sich dessen alles, wie andere, so in unsern und des Heyl. Reichs und Unserer Erbkönigreiche Fürstenthumb und Lande sondere Gnad, Verspruch, Schutz, Schirm, frey-Sicherheit und Glaid, auch von Uns, Unsern Vorfahren am Reich und Unserm Hauß Oesterreich mit dergleichen Salva Guardien privilegirt und versehen seind, sol hes haben gebrauchen und genießen sollen und mögen von Recht oder Gewohnheit von aller-

männiglich unverhindert, und da jemand sich gegen dieß Unßer Protectorium, Salva Guarandia, Schutz und Schirm vergreiffen und flüchtigen Fueß setzen wolte; soll derselbe nicht allein in die poen von zweyhundert Marck Löthigen Golds ipso facto verfallen, sondern auch gedachtem Fürsten zu Schwarzburg Dero Ehelichen in der Regierung folgenden Erben und dessen Erbens Erben frey bevorstehen und erlaubt seyn, den oder dieselbigen an allen Orthen des Heyl. Reichs, Unserer Königreich- und Erbländer, wohin Sie sich salviren und wo Sie betretten wurden in krafft dieses privilegij nider zu werffen und so lang anhalten zu lassen, biß Er oder seine Erben deß ausgesezten poen falls oder zugefügten Schadens halber vollkommene Satisfaction empfangen haben, gestalten Wir auch einem jedwedern Magistrat und Obrigkeit aus Kayſ. Macht ernstlich gebiethen gedachtem Fürsten zu Schwarzburg, Dero ehelichen in der Regierung folgendem Männlichen Erben und dessen Erbens Erben auff alle begebende Fäll alle mögliche Hilff und assistenz zu leisten, doch soll gedachter Fürst zu Schwarzburg, Dero Ehelicher in Dero Regierung folgender Erb und dessen Erbens Erben auch einem jeden, so sprich und Forderung zu ihrer einem hette, umb solche spruch und Forderung an gebührenden Orth, rechtens statt thuen und deme nicht vor seyn: Statuiren und wollen dabenebens, daß dickernanter Fürst zu Schwarzburg, Dero ehelicher in der Regierung folgender Erb und dessen Erbens Erben, Dero Unterthanen Land und Leuth, wie

die

die Nahmen haben mögen, bey Kriegs- und Friedenszeiten weder mit Einquartier- noch auch marschirenden Kriegs Volck wider ihren Willen und Belieben, ohne Unßer- und Unser Nachkommen am Reich gnädigsten Befehl und erstattung barer Bezahlung der darreichenden Nothdurfften, von niemand wer der auch seyn, oder auff waß Befehl einer solches zu thun sich unterstehen wolte, nicht beschwert, sondern dessen als auch von allem Servis-Gelt und Salgano praestando gänzlich befreyet seyn sollen. Wir und Unsere Nachkommen am Reich und Unser Löb. Hauß Oesterreich sollen und wollen auch hinführo in Ewigkeit gedachten Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg Dero Eheliche in der Regierung folgende Erben und deren Erbens Erben bey dießen unsern hievorgeschriebenen und nachfolgenden Gnaden, Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeit auch allen Rechten sterb und vestiglich Handhaben, Schützen und Schirmen, auch darunter weder wenig noch viel thuen, handlen noch ausgehen lassen, also daß auch von Uns und Unsern Nachkommen am Reich auch Unserm Hauß Oesterreich der obberührten Gnaden und Freyheiten und Gaben gar keine widerruffet, cassiret, noch vernichtet werden mag und solle, sondern gänzlich unser Meinung ist, daß dieß Privilegium dermassen kräfftig seyn soll, als were dasselb in allen Kayf. Rechten eingeleibt und von Rechts oder Gewohnheit wegen geben, doch die Mässigung einer jeden oberzehlten Sachen, die Sie in Krafft dieses Privilegij üben und gebrau-

chen

chen mögen, wollen Wir hiemit ihrem Verstand und dexteritet befehlen und ob diesem zu gegen von uns und Unsern Nachkommen inskünfftig aus Vergessenheit und Unwissenheit, als in andere Weeg etwan vorgenommen würde, so soll doch solches kein Krafft, noch Macht haben, sondern dasjenige, so wider diße unsere Concession in einige Weege verstanden werden kan, aus Röm. Kayf. Macht und in Krafft dießes Brieffs jezt alsdan und dan als jezt aufgehebt, cassirt, vernichtet und abgethan seyn, wie Wir dan demselben hiemit ganz und gar derogirt haben wollen.

Ueber dieß alles, waß vor geschrieben worden, thuen und geben wir offt gedachtem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg noch dieße besondere Gnad und Freyheit also und dergestalt, wan Sie oder Dero ehelicher in der Regierung folgender Erb und dessen Erbens Erben so wohl im Heyl. Röm. Reich, als auch andern unsern Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen durch den Seegen Gottes über kurz oder lang entweder durch Kauff, Wechsel, Erbschafften oder in andere redliche Weege wie und auff was Weiß das geschehen kan oder mag (welches wir ihnen aus Röm. Kayf. Macht Vollkommenheit wissentlich und wohlbedachtlich vergönnet und zugelassen haben wollen, eine oder mehr Graff- oder Herrschafften, wo die gelegen seind, an sich bringen, oder würcklich *possediren* würden, daß Sie dieselbe ohne männigliches, wer der oder die seynd, Einstand, Irrung, Einspruch oder Verhindernus geruhiglich innen haben, pos-

sediren und besitzen auch sich als dan gegen Uns, Unsere Nachkommen und sonst jedermännigklich Graffen und Herrn, auch Gräffinnen und Frauen von, zu, oder auff denselben Graff- oder Herrschafften nennen, Schreiben, oder heißen und nicht allein Deroselben Titul, sondern auch Stand, Session und Wappen führen, und gebrauchen sollen und mögen, ihnen auch solcher Titul aus allen Unsern und Unserer Nachkommen am Reich, auch Unsers Löblichen Erzhauses Oesterreich Cantzley, auch sonsten von jedermänniglich an allen Orthen und Enthen in allen und jeden Geist- und Weltlichen Geschäfften und Sachen gegeben uud Sie von allermänniglich unverhindert dafür gehalten, geehrt, genennet, erkandt, titulirt, und geschrieben werden, gestalt ihnen über solches dan auch all diejenigen privilegien, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, Vorgang, Stand, Ehre, Würde, Vortheil, praeeminenz, Sessionen, Stimm, alt Herkommen, Herrlichkeiten, praerogativen in Reichs-Creyß Tägen und anderen Versamblungen, Zoll, Accisen, Mauthen uud Müntz probationen und allen anderen, nichts ausgeschlossen, so bey solchen Graff- oder Herrschafften hergebracht und die vorige Possessorn gehabt, in aller Gestalt und Maße, als ob derselbe Titul, Stand und Wappen von vorigen Innhabern auf Sie kommen und gefallen weren, würcklich zu gebrauchen vergönnet, auch Krafft dieses zugelassen seyn solle, wann Sie über kurz oder lang Begierde gewönnen, im Heyl. Reich oder Unsern Erbkönigreichen, Fürstenthumben und

Landen,

Landen, ein oder mehr Sitze und Schlösser zu erbauen, daß Sie dieselbe Sitze oder Schlösser, so Sie allso erbauen oder sonsten erkauffen oder redlich überkommen bey ihrem jetzigen Nahmen bleiben, oder dieselben fallen lassen, verändern, verkehren oder gar abthuen und dieselbe Städte, Sitze und Schlösser ihrem selbst eigenen Willen und Gefallen nach bevestigen mit Mauren und Graben umbfangen, andere neue Zunahmen schöpfen und geben, sich darvon und darzu nennen und schreiben und solche neue Zunahmen in allen und jeglichen ihren Reden, Schrifften, Titulen, Insieglen, Handlungen und Geschäfften nichts ausgenommen, allein oder mit ihren jetzigen Zunahmen gegen männiglich gebrauchen sollen und mögen unverhindert allermänniglich.

Gleicher gestalt geben Wir offtgedachtem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg auch dieße Freyheit daß Er in Dero Fürstenthumb Schwarzburg Hoff- und Landgerichte nach ihrem Gutbefinden auffrichten denen heylsammen Reichs Satzungen gemeeß anordnen und mit tauglichen der Rechten erfahrnen Personen bestellen und ersetzen möge, auch Sie und Dero Ehegemahlinnen ihre Eheliche Leibs Erben und Erbens Erben ihres Nahmens und Stammens von Gebuhrt Mann oder Frauens Geschlecht, wie auch alle ihre Unterthanen, Lehen Männer hinterfallen, Leibaigene Leuthe, Diener und Verwandten, so ihme zugehören und zu versprechen stehen, und derselben aller Haab und Gütter ligend und fahrend umb keinerley

nerley Sachen, Spruch und Anforderung Willen, es treffe an Leib, Ehre, Schulde, Haab und Gütter weder an unser und des Heyl. Reichs Hoffgericht zu Rottweyl, noch einigen anderen Hoff- Land- Westphälisch- noch andern Gerichten, wie die jetzo in dem Heyl. Röm. Reich und desselben Fürstenthumben und Obrigkeiten auffgericht oder bewandt oder ins künfftig auffgericht werden mögten, keines ausgeschlossen, nicht fürgeheischen, geladen, noch daselbst beklagt, noch wider ihn sein Leib, Haab und Gütter gerichtet, geurtheilt, noch mit Aacht Ober-Aacht, Execution, Arresten, Repressalien, weder zu Wasser, noch zu Lande, immissionen oder in andere Weege procedirt, noch verfahren werden solle, sondern der zu ihnen sambt und sonders Spruch und Forderung hette, solches allein vor Uns, Unsern Nachkommen am Reich Röm. Kayfern und Königlichen Cammergerichten im Heyl. Reich oder andern ihren, vermöge ermelres Unsers Cammergerichts publicirter Ordnung, ungemittelten Richtern und dan gegen seine Diener allein vor dem Ludwig Friderich Fürsten zu Schwarzburg, als Dero ordentlicher Herrschafft, oder dahin Er dieselben zurecht weißen oder stellen werde, aber gegen seinen Unterthanen, Hintersassen, Leibeigenen, Lehen Leuthen und anderen ihme Zugehörigen und Verwandten und derselben Haab und Gütter vor dessen Gerichten und Staab dahin Sie ohne Mittel, ordentlicher Weiß gehörig und nirgends sonst anderstwo suchen, Sie auch ein jeder Richter auf gedachtes Ludwig Friederichs Fürstens zu Schwarzburg,

burg, Dero Ehelichen in der Regierung folgenden Männlichen Erben und dessen Erbens Erben abforderen, an jetzberührte Orth zu recht weißen sollen, es were dann sach, daß den Klägern auff ihr Ansuchen das Recht an den gezeigten Orthen versaget, oder gefährlich verzogen würde und da je zu Zeit vorgedachten für die Hoff- Land- und andere Gerichte von Uns gefreyten Personen, ihren Unterthanen und zugewandten die Beschwehrung begegnete, daß von berührten Land Hoff und anderen Gerichten je zu Zeiten durch übersehen der unverständigen und wissenden, ihre Unterthanen durch verkündigen, Anleitungen, Belaitungen, und andern Processen gegen ihnen procedirt, ehe und zuvor Sie dessen gewahr und alsdan die begehrte remission denegirt und abgeschlagen würde, welches Ihnen aber zu Abbruch erlangter Freyheit und andern mercklichen Schaden und Nachtheil gelangte. So haben Wir demnach gedachtem **Ludwig Friederich** Fürsten zu **Schwarzburg** Dero ehelichen in der Regierung folgenden Männlichen Leibs Erben und dessen Erbens Erben die obangezogene Freyheit in denen Puncten, die Abforderung, Anlaitung, Belaitung und andere Processen, wie weith oder ferne auch dieselben hinterrucks, und unwissend getachtes Fürstens Ld. Dero Erbens und Erbens Erben, wie obstehet, gebracht und vollführt worden, oder würden, gnädiglich extendirt, erstrecket, erweitert und gegeben; extendiren, erstrecken, erweiteren, geben und thuen solches von Röm. Kayf Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dießes Brieffs: und mainen,

setzen

setzen und wollen, daß gedachtes Fürstens zu Schwarzburg Ld. Dero ehelicher in der Regierung folgenden Erbens und dessen Erbens Erben Abforderungen, die Sie in Krafft obgedachter Freyheiten zu thuen haben, auch über alle und jede Verkündigungen, Anlaitungen, Belaitungen und andern Processen, wie weit oder ferne, auch dieselben hinderrücks und unwissend gedachtes Fürstens Ld. Dero Erben und Erbens Erben gebracht und vollführt statt habe zugelassen und die remission nicht abgeschlagen, noch verzogen sondern die Partheyen auf ihr und Dero in der Regierung folgenden Erbens und dessen Erbens Erben Abforderung also bald und ohne einige weitere Handlung, Processe oder einigen Verzug, Sperr oder Widerung an die Orthe und Gerichte, wohin es sich gebührt, remittirt und gewießen werden sollen; waß aber dießem zuwider durch einigerley Weiße vorgenommen werden mögte, soll alles von unkräfften, null und nichtig, todt und abseyn, immassen Wir solches allerdings abthuen, cassiren, vernichten und von unwürden krafftloß erkennen, sprechen und erklehren und vorgedachten Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg, Dero ehelichen in der Regierung folgenden Erben und dessen Erbens Erben darvon absolviren, entbinden, frey und ledig zehlen.

Ebenmässig thuen Wir auch besagtem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg, Dero ehelichen in der Regierung folgenden Männlichen Erben und dessen Erbens Erben noch weiters dieße besondere Gnad und Freyheit

geben, daß keiner seiner Unterthanen und Verwandten, zumahlen alle hoch und nideren Standts Persohnen, Sie seyn unter dessen Gerichten, Gleid, Forst, oder malesicischer Obrigkeit und Iurisdiction gesetzt oder nicht niemand ausgenommen, welche an seinem Fürstenthumb Schwarzburg und eingehörigen Herrschafften und Gerichten Rechtsuchen, begehren auch *active* und *passive* procediren, von keinem Bey- oder endlichen Urtheil, erkandtnus oder *Decreten*, so an denen Schwarzburgischen Gerichten erkandt, *in Criminalibus* ganz keine, *in Civilibus* aber, da die Klage und Haupsache nicht fünffhundert Gulden Rheinisch und darüber werth were, so wenig *ratione nullitatis* als *iniquitatis*, weder an Uns, unsere Nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen noch unser oder ihr Keys. Cammer-Gericht nicht *apelliren*, *suppliciren* noch *reduciren* sollen, noch mögen, viel weniger einige Advocationes causarum, vor Uns oder andere, wer die auch sein mögen, zugelassen, noch von Uns an Unserm Kays. Hoffe, weder an Unserm Kays. Cammergericht angenohmen werden sollen, in keine Weiß noch Weege, sonder dieselbe Urtheil, erkandtnussen und Decreten, ganz kräfftig und mächtig seyn, bleiben vollstreckt und vollzogen und an gedachten Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg Dero in der Regierung folgenden Erben und dessen Erbens Erben, nidern, auch Hoff- und andern Gerichten vollfahren und procedirt werden sollen, wie sichs gebühret,

von

von allermäniglich unverhindert, und ob darüber von einem oder mehr von einigen Urtheln, die nicht über fünffhundert Gulten Rheinisch, wie obstehet, antreffen, welcher gestalt oder von wehme das bestehe, appellirt, supplicirt, oder reducirt, und derselben appellation, supplication oder reduction eine oder mehr von Unß und Unsern Nachkommen oder Unsern und derselben Kayſ. oder Königl. Cammer-Gerichten oder andern frembden Gerichten, aus Unwissentheit, Vergessenheit, oder auf ungleichen Bericht angenommen werden: so setzen, ordnen, und wollen Wir doch, daß solches alles dießer Unserer Kayſ. Begnadigung und Freyheit, unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbe Appellationes, Supplicationes und reductiones und waß darauf gehandlet und fürgenommen, gantz krafftloß, untauglich und nichtig seyn solle, welches Wir auch alles und jedes von obberührter unserer Kayſ. Macht und Vollkommenheit und rechten Wissen, jetzo alsdan und dan als jetzo untauglich erkennen, erklehren, auffheben, vernichten und cassiren in der allerbesten Form und Masse, als Wir daß thun mögen und sollen auch dessen allen unangesehen vielgedachter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg Dero ehelicher in der Regierung folgender Erb und dessen Erbens Erben sich dießer unserer Freyheit und Kayſ. Begnadigung zu gebrauchen Macht und Gewalt haben solche Urtheil, die also fünffhundert Gulden Rheinisch, wie obbegriffen, berühren den Rhein zu vollziehen und ferner wie sich nach rechtlicher Ordnung gebühret, zu handlen und zu vollführen,

von allermänniglich unverhindert alles bey poen in diesem Privilegio begriffen.

Ferner geben Wir offtgedachten Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg diese hernachfolgende besondere Gnad und Freyheit, daß Sie und Dero Ehelicher in der Regierung folgender Erb und dessen Erbens Erben in- und auff ihren Schlössern und Wohnungen, so weith sich deren Begriff und Umbfang mit Häußern, Höffen, Garten und andern zugehörigen erstrecken, die Sie jezt haben, oder inkünfftig mit rechtmässigen Titul überkommen werden alle und jede Todt-Schläger und dergleichen unsichere Personen und Missethäter (doch offene Mörder und diejenige, welche jemanden fürsetzlicher mörderischer Weiße entleibet hetten ausgenommen,) enthalten, haußen, höffen, atzen, tränckten und Gemeinschafft mit ihnen haben mögen nach ihrer Nothdurfft, Willen und Wohlgefallen, daß auch solche Todtschläger oder dergleichen unsichere Personen daselbst Jahr und Tag freyung haben und weder mit- noch ohne Recht von einiger Obrigkeit darauß genommen werden mögen jedoch wo nach Vorscheinung obbenannten Jahr und Tagszeit, jemand gegen solchen Rechtens begehren wurde, soll gedachter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg Dero in der Regierung folgender Ehelicher Erb und Erbens Erben, wie obstehet, entweder selbst unverzüglich, waß sich den Rechten gemäß gebühret, ergehen und widerfahren oder Sie der Obrigkeit, darunter solche Entleibung begangen,

gangen, auff derselben Begehren jedoch gegen gnugsamben Revers, daß solche Abfolgung ihme Fürsten zu Schwarzburg, Dero Erben und Erbens Erben an ihrer Iurisdiction, Bottmässigkeit, hohen und nideren Gerichten ganz unpraejudicirlich seyn solle, zu recht folgen zu lassen schuldig seyn. Es solle auch des Fürstens Ld. Dero in der Regierung folgenden Ehelichen Mannlichen Erben und Erbens Erben, wie offt gemelt, und den ihrigen solch Enthaltung und Gemeinschafft, auch wann dieselbe aus erstgedachten ihren Gebiethen, Schlössern, Wohn- und Freyungen, wie es sich begeben mögte, hinweg und entkommen, wie vorberührt, und sonst gar keinen Schaden bringen, noch gebehren innen Schaden bringen, noch gebehren in kein Weiß noch Weeg.

Wir thuen und geben auch mehr gedachtem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg Dero ehelichen in der Regierung folgendem Erben und Erbens Erben die besondere Gnad und Freyheit, daß Sie anfallen ihren Fürstenthumb und Herrschafften, Städten, Märckten, Flecken, so Sie jetzt bereits besitzen, oder inskünfftig über kurz oder lang in dem Heyl. Röm. Reiche wie auch Unsern Erbkönigreichen, Fürstenthumb- und Landen durch Krafft, Erbschafft, Tausch, oder durch andere rechtmässige Mittel an sich bringen werden, nicht allein Juden auffnehmen und halten mögen, sondern auch das nach Eröffnung publicir- und Verkündigung dieser Unserer Freyheit, kein Jud oder Jüdin offtgedachtes Ludwig Friederichs Für-

stens zu Schwarzburg, Dero Ehelichen Erben und Erbens Erben Dienern, eigenen Leuthen, hintersassen, Untherthanen, Zugehörigen, Lehenleuthen und Verwandten, noch auch ihren Weibern, Kindern, Ehehalten, Dienstbotten und Haußgesinde, weder auf liegende unbewegliche eigene Bestand oder Lehen, noch auf fahrende und bewegliche Gütter, noch auf andere unterpfandbrieff oder Verschreibung, noch auch auf ihrer Treu und Glauben, weder mit- oder ohne Wucher, weder wenig oder viel, ohne gedachtes Fürstens Ld. dessen Erben und Erbens Erben Vorwissen und Erlaubnus nicht leihen oder vorstrecken, auch mit ihnen nichts tauschen, wechselen noch einige Anleihungs oder andere Contracten, wie die Nahmen haben mögen, benand und unbenand (ohne allein waß zu täglicher Nahrung und Nothdurfft von fahrenden Haab und baares Gelt erkaufft wurde, auch die freyen auffrichtigen Hanthirungen und Commercien in denen freyen offenen Messen und Jahrmärckten ausgenommen) weder mündlich, noch Schrifftlich, heimblich, noch öffentlich, und waß Ursachen das wehre, oder seyn mögte, nicht eingehen, noch auch solches anleihens getroffenen Contract, Obligation und Handlung halben, so nach publication dieser unserer Freyheit, ohne Vorwissen und Bewilligung gedachtes Ludwig Friederichs Fürsten zu Schwarzburg, Dero Erben und Erbens Erben wie obstehet, gemacht worden, unangesehen, ob dielben mit handgegebener Treu und Glauben, auch geschwornen Ayd bestettiget weren, vor Unsern und deß Heyl. Röm.

Reichs

Reichs Hoffgericht, Caimer Land- noch einigen andern Gerichteren, nicht fürfordern, beklagen, noch etwas auf solch der Juden fürfordern, und Klagen erkandt, gerichtet, noch geurtheilt werden auch in solchen Contracten, Obligationen und Beschreibungen gar kein verborgener List oder Betrug, oder ob das Darleyhen durch eine dritte Persohn, als durch einen Christen beschehe, oder sonsten ander betrüglicher Schein, wie deren etliche in Unsern und deß Heyl. Reichs Ordnungen und Abschieden, sonderlich des funffzehenhundert ein und funffzigsten Jahrs ausgetrucket und wie die immer genent werden mögten nicht gebrauchet oder fürgewendet werden und da deme zuwider gehandlet, die Juden das Haubt Guth des dargeliehenen und ausgezehlten Gelts, sambt darauß folgender Schuld verwürckt, und verfallen haben und solches vielgemeltem Fürsten zu Schwarzburg Dero in der Regierung folgenden Erben und Erbens Erben zustehen und ohne Verhinderung bleiben, darzu auch welche Juden oder Judinnen von der Herrschafft, darunter Sie gesessen, auch auf erstgedachtes Fürstens Ld. Dero Erbens und Erbens Erben ansuchen, erfordern und mit anzeigen oder unterschidlichen Darthun, was seine deß Ludwig Friederichs Fürstens zu Schwarzburg, Dero Erben und Erbens Erben Diener, eigene Leuth, Lehenleuth, hintersassen, Unthertha-nen, zugehörige und Verwandten ihnen vor dato dießer unserer Kays. Freyheit schuldig und was Sie derohalben für versprochene, zugesagte oder verschriebene Pfänder oder Unterpfand haben und

darumben gnugsambe Brieffliche Urkundt vorlegen, davon Abschrifften geben und folgen lassen werden, dieselbe Juden oder Judinnen alsdan von solcher verschwiegenen Schuld wegen nicht mehr gehöret, noch zugelassen, auch ermelter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg, Dero Erb und Erbens Erben dem Juden oder Jüdin nichts darüber, weder wenig noch viel zu Bezahlung solcher verschwiegenen Schulden erfolgen lassen, sondern solches alles verwürckt und ihnen heimbgefallen, einziehen und behalten sollen und so darüber oder darwider auff Juden oder Judinnen anruffen vorerwehnten Fürstens Ld. Dero Erben und Erbens Erben Diener und eigene Leuthe, Hintersassen, Unterthanen, Zugehörige und Verwandte an unsern und deß Heyl. Reichs Cammer Gericht, Hoffgericht zu Rottweyl oder andern Gerichteren, berührter Sachen halber fürgeheischen und daselbst ichtes wider Sie, ihre Leib, Haab und Gütter gehandlet, procedirt, gerichtet oder geurtheilt würde, oder auch wo mehr gedachtes Ludwig Friederichs Fürstens zu Schwarzburg Ld. Dero Erbens und Erbens Erben Diener eigene Leuth, Lehenleuth, Hintersassen und Unterthanen, Zugehörige und Verwandten, wie obstehet, auf der Juden oder Jüdinnen, geschwinde einführen, sich in einige Vergleich begeben und dießer unser oder anderer Gnaden und Freyheit ausserhalb offtgedachtes Fürstens Ld. Dero Erben und Erbens Erben Vorwissen, Gunst oder Bewilligung, vorziehen wurden, in was Schein, oder Weeg das geschehe, sollen doch solche Contracte,

Verschrei-

Verschreibungen und Verzichte dießer unserer Freyheit ohne allen Nachtheil auch die erfolgte Processe, Unterhandlungen ihnen allen sambt und sonderlichen an ihren Haab und Gütter keinen Nachtheil oder Schaden bringen oder begehren, sondern dieselbe alle und jede, wie die genand, ganz und gar untauglich, nichtig und krafftloß, unbündig, todt und abseyn und bleiben, auch von männiglich inn- und ausserhalb Gerichts dafür gehalten und offtgedachter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg, Dero Erben und Erbens Erben, derselben Diener, eigene Leuth, Lehenleuth, Hintersassen, Unterthanen, Zugehörige und Verwandten und derselben Haab und Gütter, liegend und fahrende, solcher Processen halber durch die Juden oder Jüdinnen erlangt und ausgebracht, weder mit- oder ohne Recht von jemandten nicht angelangt, bekümmert, beschwehrt noch beschädigt werden, dan wir das alles und jedes derentwegen inner- und ausserhalb Rechtens sich zu behelffen haben und fürbringen mögten, fürnemblich aber ihr der Juden gemeine oder sonderbare Freyheiten so Sie deme zu wider jezo oder noch künfftiger Zeit von Uns und Unseren Nachkommen am Reich erlangen und außbringen so viel die hierwider seind oder verstanden werden mögten, nichts ausgenohmen zu gleicher Weiße, als ob solches von Wortt zu Wortt hierinnen beschrieben und ausgedruckt were von Röm. Kayf. Macht Vollkommenheit hiemit in Krafft dieß Brieffs jetzt alsdan und dan als jetzt auffgehebt, cassirt, abgethan und vernichtet haben wollen, und darzu, wo viel ge-

dachtes Fürstens zu Schwarzburg ld. Dero Erben und Erbens Erben Dienern, eigenen Leuthen, Lehenleuthen, Hintersassen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten einem oder mehrigen von nach Verkündigung dießer Unßerer Freyheit, obgehörter massen durch einen Juden oder Judin ichtes geliehen, oder fürgestreckt wurde, daß derselbe Jud oder Judin so offt Sie freventlich hier wider theten, zehen Mark löthiges Golds uns und Unseren Nachkommen am Reich in Unser und des Reichs Cammer unnachläßiglich zu bezahlen verfallen seyn sollen.

Weiter thuen und geben Wir obgedachtem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg, Dero in der Regierung folgenden Mannlichen Leibs Erben und Erbens Erben dieße fernere Gnad und Freyheit daß Sie für und für auff allen ihren Gründen und Boden alle hohe und nidrige gejägte und Weydwerk haben und sich derselben so offt Sie gelüstet, gebrauchen, auch auf denselben Mühlen mit aller Zugehörung als mit Laitung deß Wassers auf die Mühlwerck, Weege, Stege, darzu und darvon, sambt allen andern Zugehörungen, so zu Auffrichtung neuer Mühlen nothdürfftig seind, immassen als ob solches alles mit weitern oder mehreren Wortten, Puncten und Articulen, klärlich und eigentlich hierinnen begriffen were, auffrichten und bauen, und auf solchen Mühlen allerley Getraid mahlen, Holtz schneiden, schleiffen, polliren, pleyen, Oel und Pulver machen auch allerley Eyßen

ßen und Messingen Trad oder Wiem ziehen und bereiten lassen und sonsten die nach ihren Nothdurfften Willen und Wohlgefallen gebrauchen und genießen desgleichen daß Sie auff jezt berührten ihren Gründen und Böden neue Häußer, Höffe und Gütter, wan und so offt ihnen geliebt, bauen und auffrichten mögen, welche Höff und Gütter auch die obangeregten Mühlen dan allezeit mit denen Märckten, Flecken, Dörffern oder Güttern in deren Bemarckung Sie dann ligen werden, allgemeine Recht mit Holzung, Weyeren, Wässern, Fischereyen, Währen, Mooßen, trucken und nassen Wießen, Weyden, Bigäng und allen anderen, nichts ausgenommen, wie das genent oder geheissen werden mag, haben, und gebrauchen und von denselben Städten, Märckten, Flecken, Dörffern, Güttern oder Obrigkeit derselben und sonsten allermänniglich ohne alle Verbott, Hinder- oder Beschwehrung darzu gelassen werden sollen.

Ueber dieß und damit das Uebel gestrafft und gemeiner Nutz erhalten werde, So haben **Wir** aus wohlbedachten Muth, gutem zeitigen Rath und rechten Wissen offtersgedachtem **Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg** Dero Ehelichen in der Regierung folgenden Erben und dessen Erbens Erben zu Deroselben, und ihren Fürstlichen Herrschafften, Städten, Schlössern, Märckten, Flecken, Dörffern und Gebiethen, die Sie jezo haben oder künfftig aus waß Weiß und Weege es geschehe, mit rechtmässigem Titul überkommen mögten, ein gemeine Iurisdiction **und Gerichts Zwang, auch alle hohe und**

nidere

nidere Gerichte gegeben und in demselben Fürstenthumb, Herrschafften, Städten, Schlössern, Märckten Flecken, Dörffern und Gebiethen wie obstehet, ein oder mehr Obrigkeit oder Ambts-Männer und darzu bedürfftige Persohnen an ihr statt zu setzen und zu verordnen gegönnet und erlaubet und den Bann daselbst über das Bluth zu richten gnädiglich zugestellet: Gönnen, geben, verleihen und erlauben ihme Fürsten zu Schwartzburg Dero ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben für und für solches alles von Röm Kayſ. auch Königlicher und Landsfürstlicher Macht wissentlich in Krafft dies Brieffs, also daß nun hinführo Er und Dero Erben Inhaber deß Fürstenthumbs, Herrschafften, Städten, Schlössern, Märckten, Flecken, Dörfferen und Gebiethen, wan und so offt Sie das nothdürfftig und gut geduncket, zu seyn, in demselben Fürstenthumb, Herrschafften, Städten, Schlössern, Märckten, Flecken, Dörffern und Gebiethen, da ihnen das am fuglichsten ist ein oder mehr ordentlich gemein Gericht durch sich selbst, ihr gesezte Obrigkeit oder Ambtmannen oder sonsten einen oder mehr seiner mit so viel ehrbahren Männer so Sie, oder Dero Ambtman und unter Richter darzu tauglich und nuzlich zu seyn beduncken, besetzen, üben, halten und gebrauchen und daselbst umb allen und jegliche Burgerliche und peinliche Sachen Ueberfahrungen, Mißhandlungen, Malefiz und Uebertretungen, nichts ausgenommen, es seyen Gütter, so dahin gehören, Geld, Schulden, Poenen, Straffen, Frevel, und Bußen, Landsverweisungen

Hungen Leibsstraffen, auch umb Leib und Leben und alle Persöhnliche und andere Fälle, so meri vel mixti Imperij oder sonsten einer gemeinen und schlechten Iurisdiction oder Gerichts-Zwang seind oder geachtet werden, klagen, gerichtlich procediren und verfahren, erkennen, Urtheil sprechen und dieselbige exequiren wie den in denen gemelten Fürstenthumb, und Herrschafften, Städten, Schlössern, Märckten, Flecken Dörffern und deren Zugehörungen, Gebiethen und Verbiethen, Poen Fall und Bueß groß und klein Frevel, wie der Orths Landsläuffig und bräuchig seind und Sie jederzeit für billig und gut ansehen werden, auffsetzen, straffen und darmit alles das handlen thuen und lassen, daß sich in solchen Gerichten gebührt, auch in allen Bürger- und peinlichen Sachen und Fällen gute Satzung, Ordnung und Statuten den gemeinen Rechten und Unseren und des Heyl. Reichs Ordnungen gemäß, die so kräfftig seyn, als ob Sie von Uns oder Unseren Nachkommen auffgerichtet und gesetzet weren: Setzen, machen, auffrichten und die nach Gelegenheit der Zeit und Läuffen, so offt es die Nothdurfft erfordert, widerumb ihres Gefallens aufheben, ändern, bessern, oder ganz abthun, auch die verwürckte Poenfäll, Bueß und Frevel einbringen mögen, von allermänniglich unverhindert; Und sollen alle und jegliche, so daselbst gesessen darunter und darzu gehörigen, oder sonsten unterwürfflich werden verpflicht seyn sollchen Gerichts Zwang folge zu thuen gehorsam und gewertig zu seyn, daß auch gedachter Fürst zu Schwarzburg, Dero in der Regierung

gierung folgender Sohn und desselben Erbens Erben Inhabere des Fürstenthumbs und Herrschafften, Städten, Schlössern, Märcken, Flecken, Dörffern und Gebiethen in denenselben ein oder mehr Orthen ihres Gefallens und der Nothdurfft nach, Halßgericht, Stock und Galgen aufrichten und das Blut zu richten, brauchen und denen Ehrbaren tauglichen Personen, die Sie zu einer jeden Zeit darzu geschickt, tauglich und nutz zu seyn, beduncket, ferner zu richten, befehlen und daß alsdan dieselben verordnete Personen, oder ihre Ambtleuthe nach Uebelthatigen verleumbten Leuthen, die Sie in denselben Fürstenthumb und Herrschafften, Städten, Schlössern, Märcken, Flecken, Dörffern und derselben Bezirck und Gebieth betreten und begriffen, gefänglich annehmen, und dieselbe auch andere Missethäter, so von andern Orten und Enden ausserhalb derselben Bezirck daselbsten zu berechten und zu bestraffen, geführet, oder geantwortet werden, auff vorgehende gnugsambe Iudicia, oder überzeugnus peinlich fragen, und auff jedes selbst Bekandtnus, oder offenbahre Verhandlung nach deß H. R. Reichs Recht und löblich wohlhergebrachten Gebräuchen und Gewohnheiten offentlich richten und straffen lassen sollen und mögen. Ohne jedermänniglich irr- oder Verhinderung, doch daß gedachter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg und wie öffters gedacht, Dero Eheliche in der Regierung folgenden Männliche Erben und dessen Erbens Erben, Inhabere gedachten Fürstenthumbs, und Herrschafften, Städte, Schlösser, Märckte, Flecken

und

und Dörffer von ihren Ambtleuthen und denen Sie ermelten Bann befehlen werden, gewöhnlich Gelübt und Ayd auffnehmen mit dem Bann über das Blut zu richten und zu handlen und zu vollfahren, als gleich unpartheyische Richter gegen dem Armen, als dem Reichen und dem Reichen als dem Armen und darinnen nicht ansehen werde Lieb, Leid, Guth, Gaab, Gunst, Forcht, Freundschafft noch sonsten kein andere Sach, dann allein gerechtes Gericht, als sich gebühret und Sie gegen Gott dem Allmächtigen es am jüngsten Gericht verantwortten wollen, getreulich und ungefehrlich.

Wir geben auch mehr gedachtem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg, der Ehelichen in der Regierung folgenden Mannlichen Erben und desselben Erbens Erben noch die besondere Gnad und Freyheit, daß Sie sambt allen ihren Kindern, auch anderen mit sich führenden Sachen und Zugehörungen, wie die Nahmen haben, im Heyl. Röm. Reich auch Unsern Erbkönigreich Fürstenthumb und Landen, aller Orthen zu Wasser und Land frey und ohne Abforderung einiger Mauth, Zolls, Bruck- oder Weeggelts und anderer Aufflagen, wie die jezt genennt, oder künfftig genennet werden mögen, passirt und repassirt werden sollen doch denenjenigen, so darwider bereits einig Special Privilegium hätten, ohne praejudiz, Nachtheil und Schaden.

Zu dem thuen und geben Wir auch

vielge-

vielgedachtem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg und Dero Ehelichen in der Regierung folgenden Sohn und dessen Ehelichen Mannlichen Leibs Erben und Erbens Erben dieße besondere Gnad und Freyheit, daß Sie von allerhand Privilegien, Instrumenten, wie die Nahmen haben mögten, das Sie von jemand derhalben ersucht wurden, ein oder mehr Transsumpt machen, dieselben vidimiren und unter ihrem auffgedruckten oder anhangenden Insiglen authentisiren sollen und mögen, welchen Transsumpten und Vidimussen auch allenthalben inn- und auſſer Gerichts, vollkommener Glaub geben werden soll, in allermassen als ob Sie von einem Churfürsten, Prälaten oder anderen Standt deß Reichs, Land oder Gericht vidimirt und authentisirt weren; und weilen vielgedachtern Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg, wie öffter gedacht, Dero Erben und Erbens Erben dießen Unseren Freyheits- und Begnadigungs Brieff, so offt Er oder Sie dessen in einem oder mehr Puncten und Stucken zu gebrauchen nothdürfftig, Gefährlichkeit des Weegs, oder anderer Ursachen halber über Sie und Land zu führen sorglich, beschwerlich, und gefährlich seyn mögte; So setzen, ordnen und erklehren Wir, daß den Vidimussen und Transsumpten, von dem ganzen Innhalt solches Freyheit- und Begnadigungs Brieffs, oder einer oder mehr Clausulen und Articulen darinn begriffen und dan durch eines Fürsten, Prälaten, Graffen, Freyherrn, Stadt, Land- oder eines andern Gerichts Insigel bespiegelt, oder aber

mit eines Notarij, der Legalis ist, in Beyseyn zweyer glaubhafften Personen Collationirt, mit seinem Zeichen und Hand unterschrieben fürbringen und anzeigen, so viel Glaubens geben und darauff auch die Abschrifft, die fürter von denselben Vidimussen, oder Transumpten genommen, geglaubt werden, auch in- und ausserhalb Gerichts und Rechts alle Krafft und Macht haben und Glauben gegeben werden solle, als den Original-Brieffen desgleichen auch nicht minder in dem Fall ob dießer Begnadigungs-Brieffe durch länge der Zeit an geschrifft, Pergamenen, Sigeln und andern abgängig, löcherig oder durch Brunst Verderben oder ihme Fürsten zu Schwarzburg, oder Dero Erben, Erbens Erben und Nachkommen entwendet, abhängig gemacht oder verlohren wurde, in waß gestalt solches geschehe, sollen die obgedachte Abschrifften Vidimus oder Transumpten kräfftig seyn Macht und Glauben haben und behalten und darauff an allen Enden und Orthen gehandelt und vollfahren werden, als auff desselben Original-Brieff, getreulich und ohne gefährde.

Wir geben auch gedachtem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg Dero in der Regierung folgenden Mannlichen Erben und Erbens Erben zu würcklicher Vollziehung solcher Unserer Privilegien einen oder mehr Unser und des Heyl. Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen Prälaten, Graffen, Freyherrn, Städten und Gerichte, die zu ihren Gefallen zu erwehlen haben, zu Conservatorn und Schirmherrn, in

allen deßhalber fürkommenden Fällen, zu ihren Kayſ. Commiſſarien, Executoren und Schieds-Richtern, die auff ihr Anſuchen (wie wir dan ihnen deſſen hiemit vollkommene Macht und Gewalt geben) gebiethen, verbiethen, exequiren, vollziehen, handhaben und das thuen und handlen ſo wir ſelbſten als Römiſcher Kayſſer in ſolchen zu würklicher Vollziehung und Handhabung gedachter Privilegien thuen wurden, ſollen oder mögten ohne mäniglich Verhinderung, Eintrag oder Widerſprechung, oder aber, da gedachter Fürſt zu Schwarzburg, Dero Erben und Erbens Erben mehr gelieben, gelegen ſeyn und gefallen wolte, die Verbrecher und Verwürcker dießer unſerer Kayſ. Begnadigung und Freyheit in ein oder mehr Stucken, in andere Weeg oder vor anderen ihnen gefälligen Gerichten anzulangen und zu beklagen oder allein umb die verwürckte poenfäll, büſſen, ſtraffen oder Erklehrung derſelben vor uns ſelbſt oder Unſeren Nachkommen am Reich Römiſchen Kayſern und Königen, oder anderen Unſern und derſelben unſerer Nachkommen am Reich, Cammergericht durch ſich ſelbſt oder unſern Kayſ. Fiſcal fürzunehmen und zu rechtfertigen, daß alles wollen Wir ihme Fürſten zu Schwarzburg und Dero Erben und Nachkommen zu Wohlgefallen uud Wahlheim geſtellt haben.

Endlichen thuen Wir mehrgedachten Ludwig Friederich Fürſten zu Schwarzburg, Dero in der Regierung folgenden Männlichen Erben und deſſelben Erbens Erben dieſe

weitere Gnad, daß ihrer keiner in ewigkeit einigerley Confirmation, oder Bestettigung dießes Unsers ihnen gegebenen Privilegij von unsern Nachkommen Römischen Keysern, Königen, oder Erzherzogen zu Oesterreich zu suchen oder zu nehmen nicht schuldig, sondern Wir meinen, setzen und wollen in Krafft dieß Brieffs, daß die Privilegia, Gnaden Gaben und Verleyhung hierinnen begriffen zu jeder Zeit über kurtz oder lang in Ewigkeit so kräfftig seyn und Würckung haben sollen, als weren die von einem jedwederen Unserm Nachkommen, Römischen Keysern, Königen oder Herzogen zu Oesterreich auff den andern sonderbar bestettigt oder bekräfftigt, alle Freyheit, Recht, Gerechtigkeit, Gebrauch und Gewohnheiten, so darwider seyn mögten, hindangesezt.

Damit auch offtgedachter Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg, Dero in der Regierung folgenden Erben nnd derselben Erbens Erben und Nachkommen, aller und jeder oben- und hernach bemelter Begnadigung, Freyheiten praerogativen und Fürsehungen desto kräfftiger und würcklicher, auch ohne einige Anfechtung und Einreden unzerbrochen frey genießen und gebrauchen mögen. So haben wir ihnen ferner dieße nachfolgende Guaden aus eigener Bewegnus, rechten Wissen und Kayſ. Macht Vollkommenheit gegeben und mitgetheilt. Thuen auch solches hiemit in Krafft dießes Brieffs also daß in ihrer aller und eines jeden unter ihnen insonderheit Gefallen, Willen und Macht

stehen bleiben solle, wan und zu was Zeiten über kurz oder lang, Sie sich obgemelter und nachfolgender unserer Begnadigungen, in allen und jeglichen Stücken, Versiculen, Puncten und Articulen, keinen ausgenohmen, sammentlich mit einander oder in allen allein oder mehreren und in welchen Stucken, Versiculen, Puncten und Articulen, insonderheit unterschiedlich und würklich zu gebrauchen, anfangen oder aber ob Sie solch unserer Begnadigung bey ihnen ungeöffnet und ungebraucht so lang es ihnen gefällig in denen gantz kein Zeit ausgeschlossen, behalten, und verwahren, wollen und so sich begab über kurz oder lang, daß nach der Zeit und dato obbegriffener unser Kayf. Begnadigungen der bemelte Ludwig Friederich Fürst zu Schwarzburg Dero in der Regierung folgenden Sohn und dessen Erbens Erben, wie mehrmahls verstanden, sich unserer hierinn begriffener Kayf. Gnaden und Freyheiten in einem oder mehr Puncten, Versiculen, Stucken oder Articuln, entweder durch Stillschweigen oder offentlich aus gutem Willen nicht gebrauchen oder auch gleich wider dieße Unsere Begnadigungen in einem oder mehr selbst das Widerspiehl thuen, handlen, auch dasselb wider all dieße Unsere Begnadigungen zu geschehen annehmen und bewilligen wurden, zu einem oder mehrmahlen und so offt das geschehe, daß doch solches alles ihnen so wohl an den nachgelassenen, als unnachgelassenen Puncten, Artilulen und Versiculen dießer Begnadigung und Freyheiten, da Sie gleich selbst darwider gehandelt und bewilliget hetten,

ganz

ganz unnachtheilig und allerdings unschädlich seyn, sondern Sie sich, wan und so offt ihnen das gefällig seyn wird, widerumb allenthalben und in allen Dingen von neuem aller derselben Unserer Begnadigungen kräfftiglich und würcklich brauchen sollen, können und mögen, in allermaßen und Gestalt, als ob zuvor darwider nichts gehandelt, zugelassen und bewilligt, sondern solch Unsere Freyheiten alle widerumb von neuen von unß oder Unseren Nachkommen ihnen gegeben und zugestelt weren worden, die wir ihnen auch in allen solchen Fällen, so offt sich die begeben, widerumb von ganz neuen Dingen von Wortt zu Wortten, wie dießer Unser Kayſ. Begnadigungs-Brieff vermag, jezt als dan und dan als jezt kräfftiglich und in allergestalt, als ob nie darwider gehandlet, geschehen oder etwas bewilliget worden were, zugestellt, gegeben, mitgetheilt und auffgericht haben wollen, an dem allem auch ihnen weder Verscheinung zehen oder mehr Jahr und Zeit, auch sonst einige andere Handlungen, so den Freyheiten mit der That, widerwärtig geschehen, noch auch sonst einige andere Sachen oder Ursachen, dadurch außerhalb dieser Unserer Begnadigung, die Freyheiten unwürklich und unkräfftig gemacht werden mögten, gantz keinen Schaden, Nachtheil, noch einige Schwächung oder Unkräfftigung dießer Unserer Freyheiten bringen soll, kan noch mag, dan Wir solches aus Vollkommenheit unserer Kayſ. Macht auffgehebt, auch derselben hiemit gäntzlich und gar derogirt haben wollen.

Wir haben auch vielernantem Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg Dero Ehelichen in der Regierung folgenden Sohn und dessen Erbens Erben und Nachkommen die besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben, daß Sie, so offt Sie sich dieser Unserer Freyheiten aller oder einer oder mehr, in einem oder mehr Puncten oder Articulen gebrauchen, behelffen, oder daß ihnen solches darzubringen und fürzubringen, mit oder ohne Recht auffer-legt wurde, alßdan solchen Unsern gantzen Begnadigungs Brieff noch sonst ein mehrers, oder anders daraus für zu legen, oder zu eröffnen nicht schuldig seyn sollen, denn allein ungefährlich den Anfang dieses unsers Brieffs und darnach allein den einigen, oder mehr Puncten, oder Articul, darauff Sie sich beziehen und gebrauchen wollen, auch das datum dieß Unsers Kayſ. Brieffs und nicht weiters denen auch alßdan geglaubt, darauff gerichtet und gehandelt werden sollen, nicht anders noch mündter alß dem Original Brieff selbst unverhindert allermäniglichs.

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Stadhaltern, Landmarschallen, Lands-Haubtleuthen, Landvögten, Hoffrichtern, Landrichtern, Zentrichtern, Viztumen, Vögten, Pflegern, Verweßern, Ambtleuthen, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Urthelsprechern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und

des

des Heyl. Röm. Reichs auch unserer Erkönigreich, Fürstenthumb und Landen, Unterthanen und Getreuen was Würden, Standts oder Weeßen die seyen. Ernstlich und vestiglich mit diesen Brieff und wollen, daß Sie mehr besagten Ludwig Friederich Fürsten zu Schwarzburg Dero Ehelichen in der Regierung folgenden Sohn und Seine nachkomende Mannliche regierende Erbens Erben, aller und jeglicher obgeschriebener Gnaden, Freyheiten, Gaben, Zulaßungen, Ehren, Würden, Vortheil, Recht und Gerechtigkeiten, Freyen, gebrauchen und genießen, Sie daran nicht hindern, oder irren noch darwider procediren, sondern Sie bey solchen allen wie obstehet, von unsert und des Heyl. Reichs auch all unserer Nachkommen wegen, handhaben, schützen, schirmen und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thuen noch jemands andern zu thun gestatten in keine Weiß als lieb einem jeden Seye unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straff und darzu ein poen, nehmlich dreyhundert Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte, Unß halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil vielgedachten Fürsten zu Schwarzburg Dero Ehelichen leibes Erben und Nachkommen so hierwider beleidiget würden unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn, und Sie Fürsten zu Schwarzburg nichts destoweniger bey dießen Privilegien verbleiben und würcklich gehandhabt werden sollen, jedoch Unß und Unsern Nachkommen auch sonst Männig-

lich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Mit Uhrkund dieß Brieffs so mit anhangenden unsern Kayſ. Insiegel bekräfftiget und gegeben ist, in unserer Stadt Wien den zweyten Tag Monaths Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Siebenzehen hundert und zehenden, Unserer Reiche des Röm. im Ein und zwantzigsten des Hungarischen im drey und zwanzigsten und des Böheimbischen im Sechsten Jahre.

Joseph

Vt. Friederich Graff v. Schönborn,

Ad mandatum Sac.æ Caſ.æ
Majeſtatis proprium.

E. F. v. Glandorff.

VI. Ent-

VI.

Entwurf
zu Errichtung
einer
Allgemeinen Gelehrten
Anzeigungscanzley
in Deutschland
und
Herausgebung
gelehrter wöchentlicher Anzeigen.

Vorbericht.

Zu diesem Entwurf bin ich durch eine andre kurze Abhandlung, die den Titel führet: *Problemes literaires proposées aux Savans* und welche in der *Bibliotheque raisonnée. Amst. 1747. T. XXXIX. P. I. Art. XIII.* a. d. 201. S. und folg. gedruckt ist, veranlasset worden. Der Verfasser derselben hat sich zwar nicht genannt; allein ich weis vor gewiß, daß es der ehemalige Prediger bey der französischen Gemeinde in Halle, Herr Franz Baratier, der Vater des verstorbenen frühzeitigen Gelehrten dieses Namens sey, welcher solche zuerst der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, im 1747sten Jahre in französischer Sprache abgefaßt, zur Prüfung vorgeleget hatte. Gelehrte Freunde, welche wissen, daß ich in meinen Nebenstunden mit der Geschichte der Gelahrtheit mich gern beschäfftige, und mit denen ich unter andern auch über den großen Nutzen solcher Anzeigen, davon der gegenwärtige Entwurf handelt, mich unterredet, haben mich zwar öfters erinnert, meine Gedanken hievon aufzusetzen und solche der gelehrten Welt mitzutheilen. Allein, um nicht bey vielen als ein Neuling und Sonderling angesehen zu werden, habe ich lieber nichts davon bekannt machen mögen.

Unterdessen ist der Herr Baratier mit einem dergleichen Vorschlage zum Vorschein gekommen,

men, und da, so viel ich weis, kein ungleiches Urtheil darüber gefället worden; hat dies mich zur Beantwortung dieses Entwurfs vermocht, zu welchem des Herrn Baratier Abhandlung mir den meisten Stoff gegeben hat; ich hoffe dahero auch, daß, wenn gleich solcher gar keinen Beyfall erhalten, und der ganze Vorschlag vor ein Nichts angesehen werden solte, man mir die Verantwortung desselben bey der gelehrten Welt nur zu einem kleinen Theil auflegen werde. Denn was ich dabey gethan, bestehet etwa darinn, daß ich die, in des Herrn Baratier Plan etwas zerstreuete Gedanken in einige Ordnung gebracht, die öftere Wiederholung einer und derselbigen Sache weggelassen, und die Einrichtung solcher Anzeigen, nebst dem daraus zu hoffenden Nutzen, ein wenig weitläuftiger und genauer bestimmet habe: wie man sowohl durch Gegeneinanderhaltung des Herrn Baratier und dieser Arbeit, als auch aus den hinzugefügten Anmerkungen gewahr werden wird. Ich schmeichele mir wenigstens, da einmal der erste Plan entworfen war, keine gänzlich unnütze Arbeit vorgenommen zu haben, daß ich auf die Mittheilung desselben in einer andern Gestalt einige Nebenstunden verwendet. Wem die Aufschrift: Allgemeine gelehrte Anzeigungscanzley nicht gefällt; so habe ich dawider nichts, als dieses, zu sagen, daß ich gern eine bessere wissen möchte, die des Herrn Baratier *Bureau de la Republique des Lettres* oder *Bureau d' addresse* oder *Addreß-Comtoir* in deutscher Sprache kürzer und verständlicher ausdrücket. Erinnerungen

nerungen und Verbesserungen wünsche ich zu erfahren. Dem Herrn Baratier sind bereits einige Einwürfe, wiewohl von geringer Erheblichkeit, von dem Herrn Verfasser der *Bibliotheque raisonnée* am angeführten Orte gemacht worden; ich habe dahero in diesem Entwurf einiges näher bestimmet; diejenigen Einwendungen aber, so gar nichts heißen, bin ich gänzlich mit Stillschweigen übergangen. Unter diesen gehöret z. E. daß der Herr Verfasser der *Bibliotheque raisonnée* sich einbildet, man könne nicht ein mehreres, als in seiner Monatsschrift geleistet wird, verlangen; allwo man sonderlich in diesen Theil (er meynet den, welchen ich oben angeführt habe) das wichtigste und kostbarste aus allen Schätzen des ganzen Reichs der Gelehrten fände. Welche unverschämte Großsprecherey! Ein mehreres habe ich hier nicht zu sagen, als daß auch ein Ungenannter einen artigen Vorschlag wegen besserer Bekanntmachung der Schulsachen und wie man gleichsam eine allgemeine Schulcanzley errichten könnte, gethan habe; welchen der hochverdiente Herr Rector Biedermann in der Vorr. zum 2. B. der *Actor. scholast.* mitgetheilt, und darüber seine Gedanken eröffnet hat.

Es ist nöthig meinen Lesern gleich bey dem Eingange dieser Blätter zu sagen, daß derselben Endzweck nicht sey, der Republik der Gelehrten eine neue Schrift, welche etwan Urtheile und Nachrichten von neuen Büchern enthalte, anzukündigen; denn, da sie mit dergleichen Schriften schon überflüßig versehen ist, möchte man itzt viel zu spät kommen, und wenn man auch gleich einen Besitz erhielte, daraus leicht wieder verdränget werden. Nichts destoweniger wird aber doch ein jeder bekennen müssen, daß, der großen Menge wöchentlicher und monatlicher gelehrten Nachrichten in dem bücherreichen Europa ungeachtet, alle Bequemlichkeit mit den ganzen Gemeinden der Gelehrten, in eine solche, jedem Gliede derselben sehr vortheilhafte Gemeinschaft, zu kommen, noch nicht verschaffet worden; da man nämlich ohne großen Kosten, mit geringer Mühe, und kurzem Zeitaufwand sich untereinander befragen, ein jeder seine Gedanken, Urtheile, Anmerkungen, Entdeckungen, Vorschläge, Erklärungen ꝛc. ꝛc. andern, so daran gelegen, solche zu wissen, ohne sich mit ihnen in einen mühsamen und kostbaren Briefwechsel deshalb einzulassen, mittheilen, sich einander bey Ausarbeitung ihrer Schriften hülfreiche Hand leisten und überhaupt alles das, was in der großen Republik der Gelehrten, ausser den von Zeit zu Zeit ans Licht

tretenden

tretenden Schriften neues vorgehet, zu eines jeden Nutzen und Vergnügen erfahren könne.

Dem Stadt- und Landmann muß es warlich an den Orten, wo wöchentliche Anzeigen oder so genannte Intelligenz- oder Wochenzettul herauskommen, welches itzo fast überall in Deutschland geschiehet, nicht einen geringen Vortheil verschaffen, daß er wöchentlich alles, was im Handel und Wandel zu verkehren, oder kund zu machen ist, auf eine solche sehr bequeme Weise erfahren kann. Aber, von den Geschäfften der Gelehrten von Zeit zu Zeit Nachricht zu erhalten, ist gewiß noch bis auf diesen Tag keine so leichte Sache. Man hat zwar nach dem Rath des sel. Herrn Canzl. von Ludewig an vielen Orten vor gut befunden, Artikel von gelehrten Sachen den wöchentlichen Anzeigen beyzufügen; deren einige unserm Vorhaben wohl etwas näher, als die gelehrten Wochen- oder Monatsschriften, doch aber demselben noch lange nicht gleich kommen.

Denn unser Absehen ist lediglich auf gelehrte wöchentliche Anzeigen und zwar solche gerichtet, welche von einem allgemeinen Nutzen und so weitem Umfange seyn, daß sie das ganze gelehrte Europa bestreichen. Diese können nun nicht füglicher, als durch Anlegung einer Allgemeinen Gelehrten Anzeigungscanzley veranstaltet werden; an welche alle Gelehrten, so Nachrichten haben, oder geben wollten, durch Briefe sich wenden könnten. Die Ausführung unsers Vorschlags wird zeigen, daß man niemanden hierunter zu

nahe zu treten willens sey, sondern nur von einem gewissen ledigen Raum, welchen keine der obengedachten Schriften insbesondre noch alle zusammen ausfüllen können, oder mögen, Besitz zu nehmen, anrathen wolle.

Wie viel gelehrte Begebenheiten fallen nicht in der Republik der Gelehrten vor, welche den allermeisten Gliedern derselben entweder niemals, oder doch nur sehr spät, und sehr unvollkommen bekannt werden? Wie viel belesene Gelehrte, oder wie sie Herr Bayle nennet, Lastträger giebt es nicht, welche mit Gelehrsamkeit beladen, aber nicht wissen, was sie mit ihrer Last und ihren Waaren machen sollen, weil sie entweder zu faul sind, selbst davon einen Gebrauch zu machen, oder die Kunst nicht verstehen, ihren Vorrath in Ordnung zu bringen, noch auch wegen Mangel eines öffentlichen gelehrten Magazins wissen, wo sie ihre Waaren zum Vortheil andrer ab- und auslegen sollen. Sie sind also genöthiget zu schweigen. Wie vielen Gelehrten könnten aber letztere nicht Nachrichten und Anmerkungen mittheilen und also nützliche Dienste leisten? Wie viel geschriebene und gedruckte Bücher; wie viel Münzen, Alterthümer, seltene und merkwürdige Aufschriften, oder andre Merkwürdigkeiten der Kunst und Natur bleiben verborgen und den Gelehrten unbekannt? oder sind vielleicht unter den Händen von Leuten, welche weder was daraus machen, noch ihren Werth kennen, und daher dem Rost, oder den Würmern öfters zu Theil werden; da Gelehrte, wenn sie solche wüßten, einen

großen Nutzen davon ziehen würden. Wie viel persönliche und gelehrte Streitigkeiten fallen nicht unter den Gelehrten vor, wovon den ganzen Gemeinden selten etwas kund wird. Die Ursache von allen diesen Unbequemlichkeiten ist keine andre, als diese, daß man nicht weis, an wen man sich wenden soll, um solche Nachrichten zu geben, oder zu erhalten. Ein jeder wird, ohne mein Erinnern, von selbst leicht einsehen, daß die gelehrten wöchentlichen, und monatlichen Berichte jenem Mangel keinesweges abhelfen. Denn zu geschweigen, daß es beyder Endzweck eigentlich nicht ist, viele auch der letzteren Art sehr unordentlich und langsam erscheinen, so würde man doch, wann gleich dergleichen Artikel, davon eben geredet worden, solchen einverleibet werden sollten, niemals wissen können, wo sie anzutreffen; man müßte denn mit allen gelehrten Zeitungen und Monatsschriften versehen seyn und sie alle lesen, um einige Neuigkeiten zu erfahren, welche leicht auf ein Blatt Papier gebracht werden könnten. Dies ist der große leere Raum in der gelehrten Welt, welcher billig ausgefüllet werden sollte; davon einem jeden die Nothwendigkeit begreiflich seyn muß. Dieser aber gehöret so wohl nach der, in der gelehrten Republik herrschenden Freyheit, als auch nach den allgemeinen Rechten ohnstreitig denenjenigen zu, welcher solchen zuerst einnimmt; der auch ohne Zweifel stillschweigend, durch die einmüthige Einwilligung aller und jeder Glieder dieser Republik, die alle einen augenscheinlichen Vortheil, ohne etwas an ihrem Recht abzutreten,

oder zu verlieren, dabey finden, in dem Besitze bestätiget werden wird.

2.

Damit man aber den großen Nutzen dieses Vorschlags näher einsehen könne, wird es nicht undienlich seyn, eine kleine Liste der Materien, so dazu gehören, hieher zu setzen; woraus man zugleich dessen Natur, Nutzen, und Unterschied von den gewöhnlichen gelehrten Zeitungen und Monatsschriften erkennen wird.

I) Wenn jemand ein rares Manuscript, Buch, eine dergleichen Münze, Schilderey, Aufschrift oder anders Stück des Alterthums, so er den Gelehrten überlassen wollte, besäße; dürfte er es nur der A. G. A. C. melden, welche es der gelehrten Welt ankündigen würde; und derjenige, so ein solches zu haben verlanget, könnte sich gleichfalls dahin, oder an die Person selbst, die eine solche Seltenheit besitzet, (wenn sie genennet ist) wenden. Auf gleiche Weise kann sich derjenige helfen, der dergleichen suchet.

II) Die Gelehrten, so gute Schriften zum Druck fertig haben und einen Verleger suchen, können sich an die A. G. A. C. wenden, und eine kurze Nachricht von ihrem Werk ertheilen. Nichtweniger derjenige, so es zum Druck übernehmen will, kann sich hernach eben daselbst, oder bey dem Verfasser, wenn er genennet ist, melden.

III) Die Buchhändler, welche wichtige Werke unternehmen, können kein besseres Mittel haben, solche der gelehrten Welt bekannt zu machen.

IV) Die Gelehrten, so ihre Streitigkeiten der

gelehr=

gelehrten Welt gern zu wissen thun wollten, um ihrer eigenen Ehre willen, oder um falschen Gerüchten vorzubeugen, könnten keinen bessern Weg, als diesen, finden, um sich zu rechtfertigen. Es müßte aber kurz, auch ohne Bitterkeit geschehen, und durchaus unanständigen Zänkereyen und Personalstreitigkeiten kein Platz verstattet werden.

V) Gelehrte, so einige Nachrichten zum Behuf einer gewissen Schrift verlangen, oder geben, oder eine übel angeführte Stelle nachweisen, oder die gefundene anzeigen wollten, könnten sich dieses kurzen Weges, es bekannt zu machen, bedienen.

VI) Gelehrte, so eine Bedienung suchen, nicht weniger die Collegia, Akademien, und Personen vom Stande, so Gelehrte von dieser oder jener Geschicklichkeit verlangen, könnten sich an diese A. G. A. C. wenden; wo man alle erforderliche Vorsichtigkeit gebrauchen müßte.

VII) Wie viele grobe Irrthümer sind nicht in vielen Büchern anzutreffen, welche doch in aller Leute Händen sind; wovon die gelehrte Welt billig benachrichtiget werden sollte. Diese A. G. A. C. würde das sicherste und allgemeinste Mittel seyn, um sie davon zu belehren.

VIII) Eben dieses ist zu sagen von den Vorfällen, Veränderungen, merkwürdigen Begebenheiten, und wichtigen neuen Entdeckungen in allen Theilen des Reichs der Gelehrten; wovon viele öfters langsam, oder wohl gar nicht Nachricht erhalten.

IX) Denjenigen, welche neue Erfindungen der gelehrten Welt bekannt machen wollen, um die

verschiedenen Gedanken darüber erst zu erfahren, und darum sich nicht gern gleich bloß geben und das Kunststück selbst veroffenbaren mögen, werden diese Anstalten sonderlich zu statten kommen; da man wohl keinen bequemeren Weg, als solche Anzeigen, um den vorgesetzten Endzweck zu erreichen, ausfinden werde. Sie können dem Erfinder so gut, als dem Apelles seine Tafel dienen, daß er sich dahinter verstecke und erwarte, wie das Neue aufgenommen werden möchte.

X) Wäre auch die A. G. A. C. sehr geschickt, die Betrüger unter den Gelehrten und Künstlern; ingleichen die gelehrten Diebe, die Verfälscher andrer ihrer Werke, die Gelehrten so sich bey ihren Schriften gar nicht, oder mit veränderten Namen nennen, und andre erlaubte und unerlaubte Kunstgriffe der Gelehrten a); nicht weniger die häufig vorkom-

a) Unter diesen gehören auch, wenn Professores sich als Verfasser solcher Dissertat. so unter ihrem Vorsitz gehalten worden, welche aber nicht sie, sondern die Respondenten selbst ausgearbeitet haben, angeben, um, da die Abhandlung besondre und noch nicht bekannte Nachrichten enthält, des etwa daher zu hoffenden guten Beyfalls theilhaftig zu werden; zu dem Ende sie den Respondenten öfters ihren Beystand aufdringen und in ihrer Abhandlung, wenn gleich von der gantzen Sache, als z. E. bey Abhandlungen, so ungedruckte Nachrichten die Geschichte des Vaterlandes des Respondenten enthalten, nicht das geringste ihnen bekannt gewesen, allerley hineinschreiben, andre Worte und Redensarten anbringen, damit nur ihr Name mit auf den Titel komme, und sie bey auswärtigen hiedurch

vorkommende Betrügereyen vieler Buchhändler zu entdecken und solche den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

XI) Würde sie auch ein sehr bequemes Mittel seyn, um unvollkommene Sammlungen von Büchern, Münzen, Gemälden, Charten, Kupferstichen ꝛc. ꝛc. vollständig zu machen. Wie viel Gelehrte sind nicht, welche gewisse Sammlungen unvollständig haben, wovon ein Stück, so ihnen fehlet, sich öfters bey solchen, welche sich ein Vergnügen machen würden, auf eine billige Weise, andern damit zu dienen, findet.

XII) Könnte durch diesen Weg auch öfters der allergeringste Gelehrte seinen Beytrag zu dem Schatz der gelehrten Republik liefern; solchergestalt

hiedurch ihr Ansehen vergrößern mögen. Der sel. H. Canzl. von Ludewig muß von solchen unerlaubten Kunstgriffen der Professoren viele Beyspiele gewußt haben, da er in dem Vorbericht vom Rechtsgelehrten Gebrauche der Reichshistorie bey der Erläuterung der Reichshist. nach dem Zusammenhang der Ludewigischen Lehren, a. d. 87. S. schreibt: Es ist dieses eine üble Gewohnheit der *Professorum*, daß sie der Arbeit ihrer Zuhörer ihr *Praesidium* vorsetzen. Und zwar öfters in Dingen, davon sie selbst nicht die geringste Wissenschaft haben. Im Gegentheil aber wissen andre Professores, wenn ihre eigene Arbeit schlecht gerathen ist und übel aufgenommen worden, solche künstlich auf die Respondenten zu bringen; wenn er auch öfters nicht einen Buchstaben dazu geschrieben hat; damit dieser solchergestalt das Opfer vor ihre Fehler und Ungeschicklichkeit werde.

stalt kann er sich nicht allein aus der Dunkelheit hervor ziehen, und der gelehrten Welt auch durch einen geringen Beytrag bekannt machen, sondern auch durch dieses Mittel gleichsam einen Briefwechsel mit den größesten Gelehrten haben und von ihren Nachrichten, Einsichten, Büchern, Sammlungen und allen Hülfsmitteln, so sich nur die Gelehrten einander leisten können, Vortheile ziehen. Die großen Gelehrten werden im Gegentheil von den kleinen auch oftmals Nutzen haben können. Denn es kann sich ja treffen, daß der niedrigste Gelehrte, der in einer kleinen Stadt, oder in einem Dorfe versteckt ist, in seiner kleinen Bibliothek ein Buch hat, welches man an vielen Orten vergebens gesuchet, und an dessen Daseyn wohl gar gezweifelt hat; oder es könnte sich in seinen Sammlungen etwas finden, so dem größesten Gelehrten nutzen könnte. Welch ein Vortheil würde dieses nicht für den berühmten Bayle gewesen seyn? Der sich in seinem Wörterbuche oft beschweret, daß er dem Leser in diesem und jenem Punkt nicht Genüge thun könnte; weil er die Bücher, so ihn hätten belehren können, aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht aufzutreiben vermocht. Wenn er sich nun an eine solche A. G. A. C. hätte wenden können, würden ohne Zweifel viele Gelehrte sich ein Vergnügen gemacht haben, ihm Nachrichten, die verlangten Bücher, oder doch die daraus zu wissen begehrte Stellen mitzutheilen. Vielleicht hätte er einen begehrten Beytrag etwa bey einem schlechten Dorfpriester gefunden, der auf solche Weise sich herzlich gefreuet

haben

haben würde, daß er zu diesem reichen Schatz auch etwas beygetragen b).

XIII) Würden diese Anzeigen auch sehr geschickt seyn sowohl gelehrte Aufgaben mitzutheilen, als auch die erfolgenden Auflösungen allen und jeden bekannt zu machen; wodurch man einen überaus großen Nutzen stiftet, und öfters in einem Augenblick etwas erfähret, wornach mancher wohl viele Jahre und wohl noch dazu vergeblich würde

b) Die in diesem und dem 1. 2. 3. 11. und 12ten Artikel bemerkte Vortheile hat der Stuttgartsche Buchhändler, H. Joh. Christoph Erhard, vermittelst einer im 1752sten J. auf einen Bogen in 8vo gethanen Anzeige, mit der Aufschrift: *Project* eines freywilligen ungezwungenen Intelligenz-Werks zur Aufnahme der Gelehrsamkeit und des Buchhandels nützlich und dienlich erfunden; welches künftig bey dem Buchhändler Johann Christoph Erhard, in Stuttgard unter dem Titel: Monatliche zur Aufnahme der Gelehrsamkeit und des Buchhandels dienliche Nachrichten, worinnen auch andre dahin einschlagende Materien und Umstände erörtert werden; herauskommen, und mit dem Jan. dieses 1752sten Jahres seinen Anfang nehmen solle „ zu verschaffen gesuchet. Es ist auch wirklich der erste Jahrgang dieses Intelligenz-Werks ans Licht getreten; allein er ist so beschaffen, daß man nicht zu beklagen Ursach hat, daß weiter nichts erfolgt ist. Jedennoch ist und bleibt der vorgehabte Endzweck des H. Verlegers löblich und man siehet bald, daß die Ursachen, warum dieses Intelligenz-Werk nicht besser gerathen, und nicht weiter fortgesetzet worden, auffer ihm sind, und hauptsächlich in der Lage des Orts zum Verlag eines solchen Werks beruhen.

getrachtet haben. Es müssen aber die Aufgaben einen wirklich nützlichen und besondern Gegenstand haben, und auf die Erforschung unerkannter Wahrheiten abzielen c).

Aus

c) Es sollten daher von Rechtswegen nur allein belesene Gelehrte Aufgaben entwerfen; weil andre, so wenig gelesen haben und in der Bücherkunde schlecht erfahren sind, gar nicht wissen können, was unerkannte oder schon genugsam ausgemachte Wahrheiten sind. Daher öfters solche Aufgaben angegeben werden, welche nicht nur in vielen Büchern längst abgehandelt, sondern wohl gar durch mehr als eine, besonders davon herausgekommene Schrift, in das helleste Licht gesetzet worden. Dergleichen Aufgabe war z. E. diejenige, welche in dem 22sten Stück der Braunschweigisch. Anzeigen vom 1745st. J. a. d. 32. S. enthalten ist; allwo gefraget worden: Was sind Regenbogen-Schüsselgen und wo werden dieselben gefunden? Derjenige Ungenannte, welcher eben daselbst in dem 46sten Stück selb. Jahres diese Aufgabe aufgelöset hat, fängt seine Antwort also an: Man findet von dem sogenannten Regenbogen-Schüsselgen nicht sonderlich viel aufgezeichnet ꝛc. ꝛc. Andre aber, so eine beßre Bücherkenntniß und Belesenheit haben, würden im Gegentheil geschrieben haben: Man findet von dem sogenannten Regenbogen-Schüsselgen bereits sehr viel Nachricht. Denn, ausser Dan. Ringmachers Abhandl. *de Nummis etc.* welche dem H. Auflöser allein bekannt gewesen ist, und daraus er, wie er selbst a. d. IIII. S. gestehet, das seinige, so er mitgetheilet, genommen hat, haben insbesondere Joh. Alex. Döderlein *in Diss. epist. ad D. Luc. Schroeckium, qua sinistram vulgi ipsorumque literatorum quorundam de Generatione et Virtute Patellarum Iridis*, der Regenbogen

genbogen

Aus dieser kleinen Anzahl Artikel, so nur zum Exempel vorgeschlagen sind, und welcher die Zeit

genbogen-Schüsselein *opinionem et commenta examinat. et confutat. Weiss. Noric.* 1728. 4to, welche zu Schwabach 1739 wieder aufgeleget worden, und eben derselbe in einer andern *Diss. epist. ad Guolf. Georg. Welckium, qua in Patellarum, vt dicuntur Iridis, vulgo* Regenbogen-Schüsselgen *appellamus, veros Auctores, materiam, variasque formas, ac figuras et finem denique potiorem inquirit. Suobaci* 1739. 4to, welche beyde Schriften allein an 9 Bogen stark sind: ferner *D.* Christ. Wenzel und *D. Luc.* Schröck *de Patinis paruis aureis Iridium, vulgo coelestium* in den *Ephemeridib. N. C. Ann. III. Dec. II. Obs.* 7. a. d. 32. S. und folg. Rosinus Lentilius *de Patellis Iridis et auro Paruajim*, eben das. *Ann. V. Dec. II. Obs.* 203. a. d. 417. S. Paulini in einer Abhandl. von den Regenbogen-Schüsselgen, in den philosophischen Luststunden im 2 Th. a. d. 523. S. Joh. Christ. Hedler *in Diatribe hist. de Nummis scyphatis Nordmannor. quos cum vulgo* Regenbogen-Schüsselein *appellamus. Berol.* 1730. 4to. und noch sehr viele andre, als Ludewig, Moser, Schlegel, Leuckfeld, Tenzel, Olearius, Seeländer, Sperling ꝛc. ꝛc. welche theils von den verschiedenen Arten der Münzen überhaupt, theils von Blech- und Hohlmünzen insbesondre (dergleichen auch die Regenbogen-Schüsselchen sind,) gehandelt haben. Noch größere Schande hat der Urheber der Aufgabe in den Braunschweigisch. Anzeigen vom 1753sten J. im 10 St a. d. 181. S. sich gemacht, da er gefragt: Was die Bulle Vnigenitus sey? weil solche den wenigsten, auch selbst unter den Catholiken bewußt sey. Hierauf erschien bald im folgenden 16ten St. die Beantwortung dieser

und Erfahrung viele andre hinzufügen kann, wird man leicht sehen, wie sehr dieses Vorhaben von den gewöhnlichen gelehrten Zeitungen und Monatsschriften unterschieden sey, welche große Vortheile es der gelehrten Republik verschaffen und wie viel es zum Wachsthum der Wissenschaften beytragen würde. Man kann auch sicher hoffen, daß wenn solches gehörig zur Wirklichkeit gebracht worden, es an einem beständigen guten Fortgange niemals ermangeln werde.

3.

Wie man nun bey solchen wöchentlichen gelehrten sehr schlechten Aufgabe von Herr A. W. Hassel, welcher allein 10 Schriften, worinn besonders davon gehandelt worden, angeführet hat. Damit man näher sehe, was eigentlich eine Aufgabe heissen könne; will ich eine z. E. hieher setzen. In Sim. Bornmeisters *Pharo geograph. Hist. Gall. et Italiae Norimb.* 1672. a. d. 188. S. lieset man: *Seculis praeprimis nostrum proxime antecedentibus, Gallia, tanto numero atheistarum, qui se de Grues Esprits forts et deistas appellerunt, abundabat, vt, affirmante Tolosano, tom. 3. Synt. art. mirabil. c. 1. ad 60000 eorum ibi reperta fuerunt.* Wenn in Tolosans hier angef. Werke, welches ich nicht besitze, nicht ein mehreres von diesen Atheisten beygebracht worden, möchte es wohl werth seyn zu fragen: Woher haben sie sich *de Grues* genannt? Von dem Nutzen der gel. Aufgaben und wie sie beschaffen seyn sollen, handelt die Vorrede zum 2 B. der Hamburg. vermischt. Bibliothek, und von dem Nutzen einer wiederholten Gemeinmachung der unaufgelöseten Aufgaben sehe man das 26ste St. der Hannoverisch. nützl. Samms lungen vom 1758sten J.

ten Anzeigen lediglich auf den allgemeinen Nutzen siehet, und solche vornehmlich die Gelehrten so wohl in als ausser Deutschland angehen; so kann man leicht selbst erachten, daß es nöthig sey, daß solche in der, den Gelehrten eigenen, nämlich der lateinischen Sprache, auszufertigen sind. Weil aber doch oftmals Artikel darinn vorkommen möchten, welche z. E. Künstler und andre Personen betreffen können, die der lateinischen Sprache nicht kundig; so müßten solche Anzeigen auch in andre Sprachen und vornehmlich in die französische übersetzt und gedruckt werden, als welche unter den Fremden itzo die allergemeinste ist, und wodurch den französischen Herren, welche selten mehr, als ihre Muttersprache, verstehen, noch wissen wollen, sonderlich geholfen seyn würde. Das Verlagsrecht aber über den Abdruck solcher Anzeigen in lateinischer Sprache würde die A. G. A. C. einzig und allein haben und niemanden der Nachdruck erlaubet seyn müssen, als der sich mit derselben darüber verglichen und dazu die Freyheit gegen Erlegung eines billigen jährlichen Zinses an dieselbe, erhalten hat; davon, und aus der, aus dem Abdruck in lateinischer Sprache kommenden Einnahme die Arbeiter zu besolden wären. Denn, wenn ein jeder Buchhändler solche Anzeigen nach seinem Gefallen nachdrucken wollte, würde die A. G. A. C. keinen Vortheil, sondern nur Schaden davon tragen, und bald zu Grunde gehen müssen: gleichwohl aber sie viele Mühe haben würde, eine Menge Briefe durchzulesen, daraus Auszüge zu machen, solche in Ordnung zu

bringen

bringen und den Druck und die Versendung derselben zu besorgen.

4.

Es ist nicht weniger nöthig, um diesem Vorschlag die gehörige Wirkung zu verschaffen, daß nur eine A. G. A. C. angeleget werde; denn, wenn man sie vervielfältigen wollte, könnte man nicht mehr so leicht der gelehrten Welt etwas bekannt machen. Entweder würde man sodann sich an alle wenden und aller ihre Berichte lesen müssen, oder man würde wiederum nicht wissen, durch welches man am besten zu seinem Endzweck gelangen könne, und also könnte man in eben die Beschwerlichkeit gerathen, welche wir durch diesen Vorschlag aus dem Wege zu räumen vermeynen. Man müßte aber doch zum Nutzen der, von der A. G. A. C. entfernten Länder einige dergleichen Untercanzleyen anlegen, welche aber unter der allgemeinen oder Hauptcanzley stehen müßten. So könnte man Paris, Lyon, oder eine andre Stadt in Frankreich zum Briefwechsel für Frankreich, Spanien und Portugal: Rom, Venedig oder Genua, für Italien und die Levante; Amsterdam, oder eine andre Stadt in Holland, für die Niederlande: und London für England: Basel, für die Schweiz machen. Der Briefwechsel für Pohlen und Rußland könnte nach Königsberg oder Danzig: aus den Nordischen Reichen nach Stettin, Lübeck, oder Hamburg: aus Hungarn und andern östlichen Landen nach Breßlau oder Wien: aus Deutschland nach Frankfurt am Mayn,

Leip-

Leipzig oder Berlin gehen. Mit einem Wort, man müßte den Postlauf des Briefwechsels zuvor einrichten und in jeder dieser Städte einen Mann halten, der die Briefe empfänget und die weitre Beförderung derselben an die A. G. A. C. beforget. Dieser könnte etwa ein berühmter Buchhändler seyn, dem man zugleich gegen ein Billiges, die Freyheit, die Anzeigen der A. G. A. C. vor seinem Bezirk übersetzen und drucken zu lassen, ertheilen könnte.

§.

Um aber vor dem, von der A. G. A. C. nicht verstatteten Nachdruck, vollkommen gesichert zu seyn; wie denn sonst diese gute Anstalten bald zum Untergang befördert werden würden, müßte die A. G. A. C. von allen europäischen Mächten gebilliget, bestätiget und der Nachdruck der von derselben herauszugebenden Anzeigen, allen und jeden, so sich nicht mit ihr darüber verglichen haben, gänzlich untersaget werden. Es würde kein bequemerer Weg seyn, die Vorstellung, so dieserhalb nöthig, an das ganze H. R. R. zu bringen; als daß man solche auf der itzt beständigen Reichstags-Versammlung d) übergäbe. Und da dieser

d) Der Herr Barattier meynet zwar, daß er keinen besseren Weg wisse, die Vorstellung, so wegen dergleichen Vorhabens an das H. R. R. zu machen nöthig, an dasselbe zu bringen, als wenn man die Sache bey dem damaligen Friedensschluß mit vortrüge. Allein, wie bekannter Maaßen bey einem Friedensschluß derjenigen Mächte Gesandten gegenwärtig sind, die den Handel entweder selbst

dieser ganze Entwurf blos zu Beförderung der Wissenschaften abzielet, kann man wohl hoffen, daß sich bey jedem Staat ein, oder zwey Gönner und Beförderer des Wachsthums der Gelehrsamkeit finden werden, welche alle ihre Bemühungen zu einer so löblichen und unschuldigen Unternehmung anwenden, und den Schutz ihres Herrn auf alle Weise zu bewirken suchen würden; da selbst ein jeder Reichsstand, welcher eigene Posten in seinem Lande hat, hiebey auch seinen Vortheil finden und durch den starken Briefwechsel seine Postcasse ansehnlich vermehren würde. Damit man aber des allgemeinen Beyfalls der europäischen Mächte sich desto gewisser getrösten könne, würde nöthig seyn, sich ausdrücklich zugleich anheischig zu machen, daß man sich allzeit dahin bestreben wolle, diese Anstalten in ihrer Unschuld zu erhalten. Dahero müßte man

1) Alles von denselben ausschliessen, so den Mächten den geringsten üblen Verdacht verursachen könnte, und weder politische Neuigkeiten, noch einige dergleichen Materien darinn Platz finden lassen: solchemnach selbst zu Kriegeszeiten diese unschuldige Einrichtung fortgehen könnte. Zu solchen Zeiten könnte man sich auch gefallen lassen, daß weder die Briefe, so an die gelehrten Anzeigungscanzleyen gerichtet, noch auch derselben Anzeigen versiegelt würden; damit man nicht Ursache

selbst, oder als Mittelspersonen angehet; so dünkt mich auch, daß bey Friedenshandlungen dergleichen Vorschläge wohl übel angebracht seyn und kein Gehör finden würden.

sache habe, einigen Betrug oder unerlaubten Briefwechsel zu argwöhnen.

II) Müßte man versprechen, alle Treue, Vorsichtigkeit und Unparteylichkeit bey diesen Anzeigen zu beobachten, und alles dasjenige, so an die A. G. A. C. geschickt würde, aufrichtig und getreulich, nach Ordnung der Zeit, da man es empfangen, bekannt machen; wenn es nur Dinge sind, so es verdienen, und niemanden, wenigstens rechtschaffenen Gelehrten, nicht nachtheilig seyn.

III) Alle verhaßte Religionsstreitigkeiten und alle Parteylichkeit in Ansehung der unterschiedenen Völker sorgfältig vermeiden, auch sich vor allen, so jemanden wider Recht und Billigkeit beleidigen könnte, in Acht nehmen und nur deren Namen anzeigen, so es verlangen. Kurz, man müßte alle nur mögliche Vorsichtigkeit gebrauchen. Da nun die höheren Mächte, welches zu hoffen stehet, diesen unschuldigen Anstalten ihren viel vermögenden Schutz ertheileten und dessen ohngeachtet ein Buchhändler sich unterstünde, die Anzeigen ohne Bewilligung (S. den 3. §.) nachzudrucken; so kann er doch wahrscheinlicher Weise einen solchen verbotenen Handel nicht lange fortsetzen, ohne entdeckt zu werden, und man kann versichert seyn, daß, da so viele Gelehrte bey diesem Vorhaben ihren eigenen Vortheil haben, auch so viele eifrige Aufseher und scharfe Fiskäle seyn werden, um einer solchen Verwegenheit Einhalt zu thun.

6.

So viel den Ort, zu Anlegung dieser A. G. A. C.

A. C. betrifft, so verstehet sich von selbst, daß es ein solcher seyn müsse, der berühmt, mit gelehrten Leuten versehen und zu einem weitläuftigen Briefwechsel bequem sey. Wenn viele geschickte Männer sich daselbst aufhalten, wird es sich öfters zutragen, daß diese die Antwort auf die eingesandten Fragen werden mittheilen können; wodurch derjenige, so unterrichtet seyn wollen, gar bald zu seinem Zweck kommt. Es muß hiernächst auch, um den Absatz des Verlags zu befördern, worauf man allerdings mit zu sehen hat, eine solche Stadt zu diesen Anstalten erwählet werden, wo sowohl reitende als fahrende Posten nach allen Orten innund auser Deutschland ordentlich abgehen, damit sowohl die Briefe an die gelehrte Anzeigungscanzleyen richtig und geschwind ankommen, als auch die Anzeigen, gleich den Zeitungen, frühzeitig in der Leser Hände gelangen.

7.

Die Briefe, so an die A. G. A. C. gehen, müßten entweder in der lateinischen, deutschen, oder französischen Sprache abgefaßt seyn; weil die Kosten zu groß und nicht zu ertragen seyn möchten, wenn dieselbe ausserdem noch Gelehrte, welche mehrerer Sprachen kundig, annehmen müßte. Um diese Briefe zu unterscheiden, könnte man eine besondre Aufschrift machen, oder gewisse Titulatur beobachten. Man müßte solche, so weit es an dem Orte, wo sie abgesendet werden, geschehen kann, postfrey machen. Was aber hiernächst annoch an Postgeld zu bezahlen wäre, müßte die A. G. A. C. tragen, und was die Un-

tercanzleyen dieserhalb ausgeleget (S. den 4. §.) ihnen von derselben jährlich vergütiget werden. Maßen zu hoffen stehet, daß der Vortheil aus dem Verlagsrecht der A. G. A. C. zureichend seyn werde, sowohl diejenigen, welche bey diesem Vorhaben gebraucht werden, auf eine billige Weise zu belohnen, als auch den Nachschuß des Briefgeldes zu ertragen. Denn obgleich zu mehrerem Vortheile der Gelehrten wohl zu wünschen wäre, daß eine allgemeine Postfreyheit vor solche Briefe ausgemachet würde e); so möchten doch darüber

e) Eine gänzliche Postfreyheit möchte wohl schwerlich zu erhalten seyn, denn nicht zu gedenken, daß ein Verdacht wegen Unterschleifs zu befürchten, da etwa andre Briefe, so die A. G. A. C. nicht angehen, mit eingeschlossen werden möchten, wodurch eines großen Herrn Posteinnahme Schaden litte; so würden auch, wenn gleich ein und andrer grosser Herr zu beßrem Fortgange dieses zum allgemeinen Besten gereichenden Vorschlages die Postfreyheit ertheilen wollte, und nicht alle ein gleiches thäten, welches kaum zu hoffen ist, nur allerley Hinderniße in den Weg kommen. Die A. G. A. C. kann nach dem gethanen Vorschlage im Stande seyn, den Nachschuß des Briefgeldes zu tragen. Als man das Vorhaben gefaßt hatte, die Breßlauische Natur- Medicin- und Kunstgeschichte heraus-

darüber große Herren sich wohl am wenigsten vereinigen.

8.

Der Vortheil aus der A. G. A. C. wöchentlichen Anzeigen, kann zwar zum voraus nicht so genau bestimmet werden, weil solcher aus dem Verlagsrechte entstehet, dabey es auf die Anzahl der Liebhaber ankommen wird. Doch sollte man wohl vermuthen, daß eine sehr ansehnliche Auflage abgehen würde. Denn es scheinet nicht möglich zu seyn, einen bequemern Weg ausfindig zu machen,

herauszugeben, war man eben wohl bekümmert, wie die Beyträge von den Gelehrten zu diesem so nützlichen Werke, (dabey wirklich zu beklagen ist, daß es nicht beständig fortgesetzet worden,) auf eine bequeme und leichte Weise zu erhalten wären. Der Herr Rath Kortholt in Königsberg in Preußen hatte schon damals in einem Briefe vom 1717ten J. gewünscht, daß große Herren in ihren Landen zur Beförderung solcher höchst nützlichen Unternehmungen, wodurch sowohl neue Versuche, als Entdeckungen, zum Besten eines jeden Staats bekannt gemacht würden, eine Correspondenzcasse anlegen möchten. (Man sehe die Vorrede zu gedachten Sammlungen.) Bey diesem guten Wunsche ist es aber geblieben, dessen Erfüllung auch wohl nie zu hoffen stehet.

machen, da man mit wenigerer Mühe und geringeren Kosten so viel gelehrte Nachrichten ꝛc. ꝛc. geben und erhalten könne, als durch diese Anzeigen geschehen kann. Die Unkosten vor die Interessenten würden lediglich seyn, das Briefgeld vor ihre Anfrage und wöchentlich ein paar Bogen zu bezahlen. Die Verfertiger solcher gelehrten Anzeigen aber müßten deutlich schreiben und alle Weitläuftigkeit vermeiden; damit solche wöchentlich nur zwey höchstens drey Bogen ausmachen; deren Preiß so billig als möglich seyn müßte. Denn wenn man ein Stück stärker machen wollte, würde der Preiß auch höher steigen und dieses so wohl, als mehrere Bogen wöchentlich zu lesen, möchte vielen Lesern unangenehm seyn. Man kann zwar mit Grunde hoffen, daß es nicht leicht an Materie, zwey bis drey Bogen wöchentlich zu füllen, fehlen werde. Wenn aber auch gleich zuweilen nicht genug Artikel vorhanden wären; so könnten an deren statt wohlabgefaßte Aufgaben von den Arbeitern bey dieser A. G. A. C. oder den Gelehrten ihres Orts, mitgetheilet werden. Sollte es aber auch dann und wann geschehen, daß der eingesandten Artikel zu einem Stück zu viel wären; so müßten die zuletzt angekommenen, und welche am ersten Aufschub leiden, zurück bleiben; dann aber in dem nächstfolgenden Stücke zuerst abgedruckt werden.

Es läßt sich bey der äußeren Einrichtung solcher Schrift nicht alles so genau vorher vestsetzen. Zeit und Erfahrung werden dabey mehrere Kunstgriffe und Vortheile, als man zum Voraus ausdrücken können, an die Hand geben.

VII. Cri=

VII.

Critische Nachricht
von denen
im Druck vorhandenen
Auszügen
aus den Monatsschriften:
Nebst einem Vorschlage
zur Verfertigung allgemeiner Auszüge
aus allen itzigen gelehrten
Monatsschriften
in und auſſer Deutschland.

Ich denke nicht, daß ich mich irre, wenn ich glaube, daß das vorige Jahrhundert nicht sowohl wegen der geringeren Anzahl herausgekommener Schriften, als vielmehr deshalb, weil man sich mit mehrerem Fleiße auf die Wissenschaften geleget, die Bücher selbst eingesehen, und sich nicht leicht einer auf den andern verlassen, an Monatsschriften meist ganz unfruchtbar gewesen; dahingegen solche mit dem Anfange des itzigen Jahrhunderts nach und nach dergestalt zugenommen, daß derjenige gewiß Geld übrig, und dabey wenig Geschäffte haben müßte, der sich alle anschaffen und solche durchlesen könnte. Ob nun gleich verschiedene Mißbräuche bey der studierenden Jugend, auch wohl Gelehrten, dadurch entstanden sind; so würde man doch der Sache zu viel thun und gleichsam das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man deshalb alle Monatsschriften schlechterdings abgeschafft wissen wollte. Denn die meisten, oder doch eine gute Anzahl derselben, dienen zu Hülfsmitteln, die Bücherkenntniß zu befördern und die Erlernung der Historie der Gelahrtheit, welche mit jener genau verbunden ist, zu erleichtern. Beyde aber sind einem jeden höchst unentbehrlich zu wissen. Und ich habe mir gar sagen lassen, daß derjenige, welcher weder die Historie der Gelartheit

überhaupt, noch seine Wissenschaft verstehet, den Namen eines Gelehrten nicht verdiene. Wenn ich glauben könnte, daß jemand an der Richtigkeit dieses Satzes zweifelte; so getraute ich mir noch wohl den Beweis desselben zu übernehmen. Man sehe nur z. E. einen bloßen practischen Rechtsgelehrten an, der nichts weiter, als diese seine Brodwissenschaft erlernet hat, kann man solchen wohl höher, als vor einen Aftergelehrten halten? Barklay a) hat, meiner Meynung nach, ganz recht, wenn er sagt: 1 *Illud demum ingenium absolutum est, quod ad rem publicam simulque scientiis factum est. Tunc quippe mutuo auxilio huc dotes se in coelum ipsae attollunt. Regit enim litteras, ne ineptiant, aut sordescant sublimis et ad sui seculi morem formata calliditas: quam inuicem litterae arment, nec expertis tantum rebus, suique temporis notitia nitatur, sed peritia quoque et laboribus antiquitatis.* Ob Trajan Boccalini nur gescherzt, da er schreibt: *I meri Legisti sono puri asini* b), mögen andre beurtheilen. Der Urheber des Journals *des Sçavans*, der Parlementsrath zu Paris, Dionys. von Sallo, muß wohl nur solche Rechtsgelehrten gemeynt haben, da er behauptet, daß die Juristen nicht unter die Gelehrten gehöreten; darum er auch keine juristische Bücher in seiner Monatsschrift beurtheilen wollen c). Es scheinet, daß mehrere also denken, weil man solche Abhandlungen, die pur juristisch

a) *in Icon. animor.* 9 Kap. a. d. 164. S.
b) In seinem *Ragguagli di Parnasso*, I. 31.
c) *Iournal des Sçavans.*

juristisch sind, von allen gelehrten Gesellschaften und Akademien der Wissenschaften ausgeschlossen hat; welches auch noch neuerlich von der zu München errichteten geschehen ist. Solche Verachtung ziehen sich die Rechtsgelehrten durch die Hintansetzung der Historie der Gelahrtheit hauptsächlich selbst zu; denn diese würde sie lehren können, was zu einem wahren Gelehrten gehöret. Gundling vergleichet daher diejenigen Rechtsgelehrten überhaupt, so von der Historie der Gelahrtheit nichts wissen, mit den Einäugigen. Es ist aber nichts anders, als der Staar der Vorurtheile: daß ihnen dieselbe nichts nütze sey und kein Brod bringe, welcher ihnen vor dem andern Auge lieget, den weder Taylor, noch Hillmer, weder Kraut, noch Pflaster wegbringen können; sondern den man selbst durch Fleiß, Mühe und Geduld hinweg zu schaffen suchen, auch keine Zeit darüber verstreichen lassen muß; denn, wenn er erst alt geworden ist und sehr zugenommen hat; so ist die Hülfe allezeit viel schwerer und oftmals vergeblich. Man wird mich leicht verstehen. Die Historie der Gelahrtheit ist eine Wissenschaft, welche, weil sie das Gedächtniß angehet, sonderlich in jungen Jahren getrieben seyn will. Sind die akademischen Jahre darüber verstrichen; so ist der Schaden nicht leicht zu ersetzen. Ich will itzo nur die Anwendung hievon auf die der Rechten Beflissene machen. Werden sie Richter oder Sachwalter; so fehlet es ihnen an Muße und Lust; sie meynen wohl gar, diese Wissenschaft sey unnütz, oder höchstens nur einem öffentlichen Lehrer zu wissen nöthig und

denken, wie Cujaz, der weil er nicht gern von theologischen Sachen redete, zu sagen pflegte: *quid hoc ad edictum praetoris?* Dem Grotius könnte man es noch wohl vergeben, wenn er von sich rühmet: er sey der erste, welcher das Recht der Natur systematisch geschrieben, daß er nicht gewußt, daß Benedikt Winkler, aus Salzwedel, schon im 1615ten J. zu Leipzig das Recht der Natur in fünf Büchern abgehandelt, herausgegeben; obwohl jener vor diesen, bekannter maßen, den Vorzug verdienet. Aber bey itzigen Zeiten, da man mit viel leichterer Mühe, als ehemals in der Bücherkunde und Historie der Gelahrtheit sich vest setzen kann, ist es wirklich eine große Schande, so man es unterläßt und eine grobe Unverschämtheit, wenn man gleichwohl Bücher schreiben will; da man doch die rechten Quellen, daraus zu schöpfen ist, nicht kennet, und sie entweder übergehet, oder sich von andern erst anzeigen lassen muß. Wissen nun diejenigen, so darum befragt werden, solche selbst nicht, oder wollen sie nicht sagen; so kann es nicht anders seyn, als daß solche alsdenn ganz unberührt bleiben. Daher ist es kein Wunder, daß so viel mangelhafte und elende Schriften, auch öfters von grossen Gelehrten ans Licht kommen; worinn nicht selten gemeine und bekannte Wahrheiten weitläuftig untersucht worden; weil die Verfasser nicht gewußt, was andre schon vor ihnen in vielen Büchern davon geschrieben haben d). Hat daher ein solcher

d) Also möchte z. E. der nicht längst verstorbene Präsident

solcher Scribent nicht selbst schuld, wenn er sich andern dadurch zum Spott und Gelächter darstellet? Bezeigen sich aber die meisten Gelehrten hierinn selbst so sehr nachläßig; so kann man es einem Studenten nicht wohl übel nehmen, wenn er Schilters Anfangsgründe des Lehnrechts mit des K. Justinians Anfangsgründen des bürgerlichen Rechts vermenget. Als ich in Frankfurt studierte, habe ich selbst ein solches Exempel erfahren; Da ein neuer Student, wie er am schwarzen Brete ersehen, daß über Schilters *institutiones iuris feudalis* gelesen werden würde, glaubte, daß es diejenigen *Institutiones* wären, welche als Anfangsgründe von einem jeden angehenden der Rechte Beflissenen zuerst erlernet wer-

den

sident der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, H. Mureau von Maupertius mit dem Vorschlag zur leichteren Erlernung der lateinischen Sprache, durch Anlegung einer lateinischen Stadt, welchen man in dessen *Lettres. Dresd.* 752. 8vo liesset, wohl nicht von neuen zum Vorschein gekommen seyn, wenn er gewußt hätte, daß dies kein neuer, sondern ein sehr alter Einfall sey, und der schon längst als ein abgeschmackter von großen Gelehrten verspottet worden. Man sehe, was ich bereits hievon in meinen *Commentationib. hist. litt. de consilio Frid. Wilh. M. elect. Brand. condendi nouam vniuersitat. omn. gent. scientiar. et art. Berol.* 1751. 8vo, im 10. §. 2 Anmerk. a. d. 29. S. erinnert habe und füge hinzu: Christ. Henr. Gaffers *Diss. pol. de* ΡΩΜΑΙΟΠΟΛΕΙ, *seu noua ciuitate latina condenda. Regiom.* 4. und Andr. Hoiers *Progr. de vanitate, qua nonnullorum de ratione docendi linguam latinam consilia laborant. Slesv.* 1739. 4.

den müssen; in solcher Meynung er auch in den Hörsaal gekommen war. Diese Erklärung erhielt ich, als ich deshalb freundschaftlich mit ihm sprach, und ihn zu rechte wies. Man muß sich in der That wundern, wie es möglich ist, daß man junge Leute, ohne die geringste Anweisung, wie und in welcher Ordnung sie diejenige Wissenschaft, der sie sich gewidmet, studieren müssen, gleich von Schulen auf Universitäten ziehen lassen kann. Dergleichen verkehrtes Wesen der allermeisten Studierenden auf Akademien hat nicht längst ein Ungenannter in einer kleinen, aber schönen Schrift e) mit lebendigen Farben abgeschildert: „Man „sichet, heißt es daselbst, unter denen Neuan„gehenden die größte Verwirrung und Confusion. „Sie verhalten sich eben wie die alten Völker „bey dem babylonischen Thurmbau. Der eine „trägt Wasser zu an statt Steine, der andre „Stroh an statt Holz, der dritte Laimen für Kalk: „ein andrer, der schon 1 oder fast 2 Jahre da „ist, bauet noch am Grunde, da er doch die erste „oder

e) Sie führet den Titel: Höchst nöthig- und nützlicher Vorschlag zur Errichtung einer neuen Profession, *Hodegetica seu Instructoria*, auf denen gesammten deutschen Universitäten, um hierdurch die akademische Jugend in allen Facultäten zu einer desto solidern und wahren Wissenschaft anzuführen, und den rechten Grund zum ganzen Lehrgebäude in gehöriger Ordnung zu legen. Nach vorgängiger Betrachtung über die Verbesserungen und Fehler derer heutigen Akademien ohnparteyisch entworfen von A. Z. S. (Schade) Helmst. 1753. 8vo.

„oder zweyte Etage bereits anfangen sollte; ein „andrer arbeitet an der 2ten und 3ten, und hat „doch kaum den Grund geleget: wiederum ein „andrer führet in Gedanken sein Gebäude zu hoch „und mit den Babyloniern als eine Chimäre in „die Luft und bis an den Himmel: dieser lernet „Französisch, und kann noch nicht recht deutsch; „jener Italiänisch oder Englisch, und verstehet „noch nicht das Latein, als die Grundsprache aller „Gelehrten. Ferner, der kaum die Institutiones „gehöret, will schon ein criminale oder wohl gar „ein practicum Collegium besuchen; der noch „keine Reichshistorie angehöret, will schon das „ius publicum tractiren; noch ein andrer, der die „historiam und antiquitates iuris vor überflüßig „hält, oder vielmehr es nicht besser verstehet, fällt „gleich über die Institutiones und Pandecten her: „ja, welcher kaum die prima elementa iuris und „etwa über Pufendorf de off. hom. et ciuis ge„höret, will schon ein Collegium priuatissimum „über den Grotium halten, da doch bekannter „maßen Grotius ein großer Theologe, Jurist und „Philosoph zugleich gewesen und gewiß manchen „großen Minister und Gelehrten, seinem gründ„lichen Verstande nach, schon zu thun giebt. Und „eben auf solche Art verhält es sich mit denen, so „die Theologie, oder Medicin studieren. In „Summa, die allermehrensten Anfänger ihrer Stu„dien verhalten sich als Gesandten ohne hinläng„liche Instruction, als Seefahrende ohne richti„gem Compas und Seecharte, als Baumeister „ohne einem zuvor wohl einzurichtenden Grund„riß

„riß und endlich als Reisende zu Lande ohne ei„nem nöthigen Wegweiser, oder Meilenzeiger. „Derowegen es denn gar kein Wunder, daß so we„nige eine solide Wissenschaft sich erwerben kön„nen: sie hören, oder haben vieles gehöret, aber in „keiner gehörigen Ordnung und Verbindung. Die von akademischen Gymnasiis nach Akademien gehen, sind zwar viel besser dran und eher im Stande den rechten Weg zu treffen. Dem ohngeachtet aber ist und bleibt die Errichtung der *professionis hodegeticae s. instructoriae* auf allen deutschen Universitäten eine höchst nützliche und nothwendige Sache und der darüber mitgetheilte, kurz vorher gedachte, Entwurf, verdienet Lob. Nicht allein aber durch diesen Mangel einer Hauptprofeßion, sondern auch durch den Mangel des Unterrichts in der Historie der Gelahrtheit und Bücherkenntniß, welchen man heut zu Tage leidet, und auf den allermeisten akademischen Gymnasiis und Akademien gewahr wird f); daran vielleicht die Unwissenheit

f) Ich zweifle, ob itzt noch an 6 Orten in ganz Europa die Historie der Gelahrtheit, so wie eine andre Grundwissenschaft, alle Jahr öffentlich und ordentlich gelehret wird. Und es sind auch nur sehr wenige Akademien gewesen, wo man besondre ordentliche Lehrer dieser Wissenschaft bestellet hat. Man glaubet gemeiniglich, daß der hochverdiente H. Chph. Aug. Heumann zu Göttingen der erste dieser Art gewesen; dieses haben unter andern Casp. Arletius, Prof. bey dem Magdalenischen Collegio zu Breßlau, in einem *Progr. de scientiar. incremento et decremento, ducentis abhinc annis. Vratisl. 1736. fol.* und H. Joh. Andr. Fabricius in

wissenheit der mehresten Professoren in diesen Stücken, oder die mit einem solchen Unterricht verknüpfte viele Mühe, oder die zur Herbeyschaffung der dazu nöthigen vielen Hülfsmittel zu verwendende Kosten schuld sind, wird den Studierenden eine nicht geringe Hinderniß in Erlernung dieser oder jener Wissenschaft in den Weg geleget; weil sie nicht wissen, wie sie in dem Lauf ihrer Studien, wenn er gleich richtig angetreten ist, glücklich fortgehen und das vorgesetzte Ziel auf das kürzeste und leichteste erreichen sollen. Denn eine jede Wissenschaft, sie sey theologisch, juristisch, medicinisch, philosophisch, ist ein so breites und tiefes Meer, darauf man, wie **Gundling** sich ausdrückt, ohne Mast, Compaß, Seegel, Ruder, und Steuer-

in der Critisch. Biblioth. 4 B. a. d. 145. S. behauptet. Allein es ist eine irrige Meynung. Ich habe schon in der Berlinisch. Bibliothek, 1 B. a. d. 637. S. einen älteren öffentlichen und ordentlichen Lehrer der Historie der Gelahrtheit, nämlich Cölest. Conr. Neufeld, welcher dieses Amt bereits im 1724sten J. zu Königsberg bekleidet hat, angemerket. Aber auch dieser ist nicht der älteste, sondern ohne Zweifel Matth. Lobetanz, von welchem der sehr fleißige Joh. Moller *in Cimbria litt.* 1 B. a. d. 356. S. meldet, daß er im 1699sten J. auf der Akademie zu Kiel ordentl. Lehrer dieser Wissenschaft gewesen sey. Aller Vermuthung nach wird sich kein solcher älterer Lehrer finden; mithin also diese Akademie die Ehre davon tragen, daß bey ihr zu allererst der höchst nothwendigen Geschichte der Gelahrtheit ein öffentliches ordentliches Lehramt gewidmet worden.

Steuermann nicht fortkommen und den rechten Hafen erreichen kann: in den 2 oder 3 Jahren, da man auf der Akademie studiert, kann man zwar einen Grund legen, allein das ganze Gebäude einer Wissenschaft nimmermehr zu Stande bringen. Wer aber die Historie der Gelahrtheit erlernet hat, eine gute Bücherkenntniß besitzet, und von den Urhebern derselben sich eine nöthige Kundschaft erworben, dem fehlet es nicht an Materialien, um das angefangene Gebäude herrlich auszuführen. Allein, der itzigen Menge der vorhandenen herrlichsten Hülfsmittel ohnerachtet, um etwas rechtschaffenes zu erlernen, siehet man leider! die Barbarey in allen Ständen der Gelehrten einbrechen. Die allermeisten von denen, welche sich der Gottesgelahrtheit widmen, sind heutiges Tages zufrieden, wenn sie nur so viel lernen, daß sie eine Stunde aus der Bibel reden können, die so genannten Rechtsgelehrten, wenn sie nur einen Rechtshandel vortragen, die Arzneygelehrten, wenn sie nur ein Recept richtig ausschreiben, oder aufsetzen können. Aus diesen allen ergiebet sich nun von selbst, woher es kommt, daß die schönen Wissenschaften und die Historie der Gelahrtheit so wenig Verehrer haben.

2.

Gehet man in die ältesten Zeiten zurück, um sich von den damaligen Vortheilen in Erlernung einer Wissenschaft zu unterrichten; so wird man bald gewahr, daß es zu der Zeit viel schwerer gewesen seyn müsse in den Wissenschaften fortzukommen, als itzt. An guten Erinnerungen und

sorgfäl-

sorgfältigen Bemühungen, lehrbegierigen Gemüthern eine Lust zu den Künsten und Wissenschaften zu machen, hat es zwar nie gefehlet; allein solche geschickte Handgriffe, wodurch den Lernenden die Arbeit erleichtert, alles dasjenige, was unter den Gelehrten vorgehet, öffentlich dargestellet, der Wachsthum der Wissenschaften von Tage zu Tage kund gemachet, die Wahrheit von den Irrthümern, und die Weisheit von der Thorheit öffentlich abgesondert würde, sind bey den Alten fast gar nicht bekannt gewesen. Man hat Ursach sich zu verwundern, wie es in den Zeiten vor Erfindung der heilsamen Buchdruckerkunst noch geschehen können, daß wir so viele gute Nachrichten erhalten haben; da kein andres Mittel gewesen, um von einer Schrift und dessen Innhalt belehret zu werden, als in die Buchläden zu gehen; woselbst die Gelehrten sich einander ihre Schriften vorlasen, weil die Abschriften sehr kostbar waren. Wie glücklich sind also nicht unsre Zeiten vor jenen; da man itzt durch Schriften von wenigen Bogen mit geringen Kosten und viel leichterer Mühe schier von allen von Zeit zu Zeit herauskommenden Büchern Nachricht haben und derselben vornehmsten Innhalt und innern Werth erfahren kann. Den Monatsschriften haben wir diese Vortheile zu danken. Ein jeder weis, was solche vor eine Art von Schriften sind, und die verschiedene Einrichtung derselben wird den meisten bekannt seyn.

3.

Woher aber eigentlich bey itzigen Zeiten die

Menge der Monatsschriften entstanden, welche so groß ist, daß man allein von denen, so in Deutschland noch beständig herauskommen, in wenigen Jahren eine kleine Bibliothek erlangen kann; darüber wird verschiedentlich geurtheilt. Die meisten meynen, die Hauptursach sey die Menge der alle Messen zum Vorschein kommender Bücher, welchen ich aber nicht beypflichten kann. Denn ob zwar der beständige Ueberfluß von neuen Schriften zu Tage lieget, und also auch itzt mehrere Monatsschriften nöthig zu seyn scheinen; so sind doch öfters unter jenen sehr wenige darunter, welche nutzbar sind und bekannt gemacht zu werden verdienen. Die Schriftsteller richten sich in unsern Zeiten entweder nach dem Geschmack der großen Anzahl der Halbgelehrten, oder der Buchhändler, und diese wiederum nach der Mode. Wenn man gleich auf eine kurze Zeit nachgelassen hat, die Buchläden mit verzweifelten Liebes- und jämmerlichen Mordgeschichten zu spicken; so siehet man bald an deren Stelle wiederum eine Menge abentheuerlicher Lebens- und Reisebeschreibungen verirrter Ritter, Bauern, Tyrolerinnen, und dergleichen. Man sollte billig in den Bücherverzeichnissen der Buchhändler solche Art Schriften unter einem Haupttitel, z. E. Stultitiensachen bringen, damit die Liebhaber derselben sie beysammen finden und die Gelehrten mit etwas weniger Zeitverlust die Bücherverzeichnisse durchlesen könnten. Wenn man ferner die Lust- und Trauerspiele, Fabeln, Lieder, Hirten- und Schäfergespräche, moralische Schildereyen, welche

che sich in den Buchläden schon zu drängen anfangen, ausnähme; so würde der Ueberrest von neuen Büchern sehr mäßig und eine einzige Monatsschrift, wenn sie gehörig eingerichtet würde, wohl im Stande seyn, solchen zu fassen. Ich bin aber deshalb, so viel die letztere Art Schriften betrifft, gar nicht der Meynung, daß solche bekannt gemacht zu werden nicht verdienten: sie haben bey Kennern und Liebhabern derselben ihren großen Werth; weil sie aber zur ernsthaften Gelehrsamkeit eigentlich nicht gehören; will ich hier nur so viel zu verstehen geben, ob es nicht besser seyn möchte, wenn man vor solche eine eigene Monatsschrift einführete, welche die Erzählung und Beurtheilung derselben allein enthielte. Mehrere Ursachen wegen dieses Vorschlags habe ich unten in des 12ten §. 5ten Absatz angeführet.

4.

Was ist denn, wird man fragen, die eigentliche Ursache von der itzigen großen Menge der Monatsschriften? Ich glaube, daß sie theils in dem verdorbenen Geschmack vieler Gelehrten, theils auch darinn liege, daß die größte Anzahl der Studierenden sich heutiges Tages nur nach einer galanten Gelehrsamkeit bestrebt; diese liebt eine beständige Veränderung und Abwechselung der Materien, solche herrschet in den Monatsschriften; dahero, ehe man nicht den rechten Werth der Wissenschaften erkennen lernt und aufhöret, cavalliement zu studieren, es niemals an Rindengelehrten fehlen wird, die die Schalen lieber, als den Kern haben; welche eher eine Vermehrung,

als Verringerung der Monatsschriften wünschen und befördern werden. Eine jede Sache ist dem Mißbrauch unterworfen. Solches Schicksal haben auch die Monatsschriften gehabt, und erfahren es noch beständig. Im Gegentheil aber wissen rechtschaffene Gelehrte aus denselben, wenn sie wohl eingerichtet sind, einen nützlichen Gebrauch zu machen; sie dienen ihnen sehr zur Erleichterung in dem Fortgange ihrer Studien, kommen bey der großen Büchermenge dem schwachen Gedächtniß wohl zu statten, und man kann daraus Schriften kennen lernen, so einem oftmals gar nicht, oder doch sehr selten und spät in die Hände gelangen. Andrer Vortheile zu geschweigen.

5.

Ich glaube nunmehro, daß man mit mir einig seyn werde, daß um des Mißbrauchs willen die Monatsschriften gänzlich abzuschaffen, nicht anzurathen sey. Daß aber die große Menge und die noch beständig fortdaurende Vervielfältigung derselben als eine Quelle vieles Uebels angesehen werden könne; den Nutzen, so man noch von ihnen haben kann, sehr verringere, und viele Unbequemlichkeiten verursache, scheinet mir nicht weniger ausser allen Streit zu seyn. Ein jeder wird solchergestalt, ohne viele Mühe, leicht einsehen können, daß es so nöthig, als nützlich sey, auf ein Mittel zu denken, der Beschwerlichkeit, so viele Monatsschriften zu lesen, und den Kosten, sich alle anzuschaffen, abzuhelfen, und hingegen eine Schrift ausfündig zu machen, dadurch man aller Gelehrten Bemühungen in weniger Zeit und mit geringeren

geren Ausgaben, betrachten und dieses weite Feld gleichsam in einem Blick übersehen könne g). Denn die meisten Gelehrten sind mit Amtsgeschäfften überhäuft; nur wenige haben das Glück, daß sie auser einer Bedienung leben können, und die wenigsten sind im Stande, die in fremden Sprachen geschriebene Monatsschriften zu verstehen: gleichwohl ist die rühmliche Begierde eines jeden wahrhaftig Gelehrten, den Zuwachs der Wissenschaften nach seinem ganzen Umfange zu übersehen. Dahero geschah es, daß man in diesem

g) Dahin mag wohl die Absicht des Königs von Frankreich gegangen seyn, welcher im 1750sten J. denen unter seinem Schutz an dem *Iournal des Sçavans* arbeitenden auf eine vorzügliche Art Beystand zu leisten, nicht nur beschlossen, sondern auch dadurch, daß er ihnen einen allgemeinen Briefwechsel mit allen auswärtigen Ländern verschaffet, wirklich geleistet hat. Es ist nämlich von ihm allen seinen Ministern an den auswärtigen Höfen befohlen worden, alle Monate blos auf ihre Unkosten ein Verzeichniß von den Büchern und andern Werken, welche in den Staaten und Ländern, wo sie sind, herausgekommen, an den Marquis von Puysieulx einzuschicken. Und dieser Herr sollte hiernächst dem Kanzler, oder dem Herrn von Malesherbes, welcher die Aufsicht über das Büchersweesen hat, diese Verzeichnisse zustellen, damit sie in dem *Iournal des Sçavans* bekannt gemacht werden können, und hiedurch, wie es heißt, die Stammmutter aller Monatsschriften, welche nun bald ein Jahrhundert gedauert hat, wieder ihren alten Ruf erlange, und selbigen wohl gar noch übertreffe. Man sehe die Berlinisch. Critisch. Nachrichten vom 1751sten J. im 27. St. a. d. 212. S.

Jahrhundert angefangen, Auszüge aus den Monatsschriften zu machen. Zuerst wurde in Frankreich daran gedacht. Jacob Bernard berichtet, daß vier von den Verfassern des *Iournal des Sçavans* Vorhabens gewesen sind, aus allen damals herausgekommenen Monatsschriften den vornehmsten Innhalt herauszuziehen h). Ob dieses Vorhaben zu Stande gekommen sey, davon habe ich nirgends Nachricht gefunden. Eben so wenig ist mir wissend, ob an andern Orten, ausser Deutschland, dergleichen Arbeit ans Licht getreten ist; weil in den Schriften, darinn hievon Meldung geschehen sollte, nichts davon gedacht wird. Dies aber ist gewiß, daß in Deutschland verschiedene gelehrte Männer solche zwar unternommen haben; keiner aber von ihnen das rechte Ziel erreichet hat.

6.

Der erste, der in Deutschland Auszüge aus den Monatsschriften mitgetheilet hat, ist der ehemalige berühmte Lehrer der Rechten und Ordinarius zu Frankfurt an der Oder, Christian Gottfried Hoffmann, welcher heraus gab:

Aufrichtige und unpartheyische Gedanken

h) Seine Worte sind: *Quatre des auteurs du Iournal des Sçavans, ont entrepris de publier un nouveau Iournal, qui sera un Abregé de tous ceux qui s'impriment actuellement dans les pays etrangers et de tems en tems ils en donneront un autre des années precedentes, en commençant par celle ou ils ont eté publiés pour la premiere fois. V. Nouvelles de la Republique des lettres Ianvier* 1705. a. d. 97. S.

danken über die Journale, Extrakte, und Monatsschriften, worinnen von der Einrichtung derselben und denen darinn befindlichen wichtigen Materien gehandelt und unparteyisch geurtheilet, zugleich aber von juristischen eine Nachricht ertheilet wird 8v.

Von dieser Schrift sind überhaupt 24 Stücke unter dem Druckort Freyburg herausgekommen. In dem 1714ten Jahre erschien das 1te—9te; im 1715ten Jahr das 10te — 15te; im 1716ten Jahr das 16te — 20ste; und im 1717ten Jahr das 21ste—24ste Stück, welche 2 Bände ausmachen: ein jeder bestehet aus 12 Stücken, welcher am Ende mit Registern versehen worden. Einem jeden Stück ist ein satyrischer Kupferstich, und eine, in einer muntern Schreibart, dergleichen auch in der ganzen Arbeit herrschet, abgefaßte Vorrede besondern Innhalts vorgesetzet. Es handelt nämlich:

Die 1ste von der Annehmlichkeit, dem Nutzen und Fehlern gedachter Schriften.

Die 2te von Nachahmung der Franzosen.

Die 3te von denen Raisonements derer Staats-Affairen.

Die 4te von der Freyheit zu denken in der Republik der Gelehrten.

Die 5te von der Bescheidenheit der Gelehrten in ihren Schriften.

Die 6ste von dem elenden Zustande der Gelehrsamkeit.

Die 7de von der Einrichtung und Absicht dieser Arbeit.

Die 8te von den Wörterkriegen der Gelehrten.
Die 9te von dem Gewissen der Gelehrten.
Die 10te von unterschiedenen Eitelkeiten derer Gelehrten in ihrer Schreib- und Redensart.
Die 11te von der besondern Geschicklichkeit einer Nation zu einem oder dem andern Stücke der Gelehrsamkeit.
Die 12te von einigen Irrthümern bey Vergleichung der Gelehrsamkeit in Betrachtung der alten gegen die neuen Zeiten.
Die 13te von dem Zustande der allzu großen Liebhaber der Historie der Gelahrheit, vornehmlich derer Monatsschriften.
Die 14te von dem Ursprung, Fortgange und Nutzen der Büchercensur.
Die 15te von der Eitelkeit, welche bey Veränderung derer Methoden vorzugehen pflegt.
Die 16te von dem sogenannten bon Gout.
Die 17te von der Wohlanständigkeit unter denen Gelehrten.
Die 18te von den Mitteln zu einer galanten Beredsamkeit zu gelangen.
Die 19te von der satyrischen Schreibart und derselben Mißbrauch.
Die 20ste von dem Göttlichen in dem menschlichen Gemüth.
Die 21ste von denen Hinderungen des Wachsthums derer Wissenschaften und dem Ursprunge derer Irrthümer.
Die 22ste von dem Unterschied des Status idealis und possibilis

Die 23ste von denen Perioden und Veränderungen des menschlichen Gemüths, nebst einem Beweis, daß ein Gelehrter in allen Sachen zu rechter Zeit das Ende zu finden verstehen müsse.

Die 24ste von der Beschaffenheit derjenigen, welche die Monatsschriften lesen.

Ich habe gesagt, daß Herr Hoffmann sich durchgehends einer muntern Schreibart bedienet; dieses ist zwar an dem, allein sie ist zuweilen etwas beissend gerathen. Den damaligen Verfassern der Monatsschriften hat er ihre Fehler und öfters gefällete unrichtige Urtheile ziemlich scharf vorgehalten. Solche Wahrheiten höretе man ehedem eben so ungern als itzt. Diese Herren empöreten sich daher wider ihn und fiengen mit ihm einen heftigen Federkrieg an. Solchergestalt mag es wohl geschehen seyn, daß diese Arbeit so bald aufgehöret hat. Was die innre Einrichtung derselben betrifft; ist solche in allen Stücken nicht gleich. In den ersten 6 Stücken und in dem 16ten sind aus den damals so wohl in deutscher, lateinischer, als auch in fremden Sprachen herausgekommenen Monatsschriften, Auszüge gegeben worden. In dem 7den Stück und den übrigen ist diese Einrichtung darinn geändert worden, daß der Herr Verfasser nur aus den vornehmsten Monatsschriften das merkwürdigste zusammen fassen, und unter diese fünf Classen bringen wollen. 1) Miscellanea, darunter alles was zu den philosophischen, philologischen und historischen Wissenschaften gehöret, gerechnet worden; 2) Theologica; 3) Iuridica; 4) Medica. Die-

sem allen sollte am Ende jederzeit ein Artikel aus den politischen Schriften beygebracht und die Historie der damaligen Zeiten kurz und in einem Zusammenhange vorgestellet werden. Es ist aber dieses Vorhaben schlecht befolget und die theologische, medicinische und historische Classe bald gar vergessen worden. In dem ganzen 2ten Bande ist nicht einer einzigen medicinischen Schrift Meldung geschehen; und die Auszüge aus den Monatsschriften sind nur sehr sparsam erschienen: an deren Stelle hingegen meist eigene Auszüge, vornehmlich aus juristischen Büchern mitgetheilet worden. Hieraus kann ein jeder sehen, daß der H. Verfasser den eigentlichen Endzweck, so er anfangs bey dieser Schrift gehabt, keinesweges erreichet habe. Woher es aber gekommen, daß die juristische Classe in allen beyden Bänden den größten Platz erhalten, kann man leicht erachten. Der Herr Hoffmann war ein geschickter Rechtsgelehrter und in der Historie der juristischen Gelahrtheit wohl erfahren, dadurch er, um auch bey andern die Kenntniß guter juristischen Bücher zu befördern und den damaligen Mangel solcher Artikel in den vermischten Monatsschriften zu ersetzen, (welche letztere Ursach er selbst angiebt i) dazu veranlasset worden. Als er diese Arbeit beschlossen, hat zwar der Verleger sie solchergestalt, als es im Anfange die Absicht dieser Schrift gewesen, nämlich nur Auszüge aus den Monatsschriften mitzutheilen, fortsetzen zu lassen verspro-

chen;

i) Im 2 St. a. d. 150. S.

chen; es ist aber unterblieben. Was sonst bey Einrichtung einer solchen Schrift zu beobachten ist, darüber werde ich mich unten in einem ausführlichen Entwurf näher erklären.

7.

Daß die Fortsetzung der vorhergehenden Schrift nicht erfolget, mag daher geschehen seyn, weil, so bald diese aufgehöret, im 1717ten Jahr Nachlesen zu der neuen Bibliothek, womit man gleiche Absicht gehabt hat, unter diesem Titel ans Licht getreten sind:

Nachlese der neuen Bibliothek, oder Auszüge aller, so wohl ausländischen, als einheimischen lateinischen, deutschen, französischen, italiänischen, englischen und holländischen gelehrten Journals und Neuigkeiten von gelehrten Sachen Frankfurt und Leipzig (Halle in der Rengerschen Buchhandlung) 8vo.

In der Vorrede des 1sten Stücks haben die Verfasser zuförderst von dem Nutzen der Monatsschriften und solcher Auszüge eines und das andre erinnert, und hiernächst von ihrem Vorhaben Nachricht gegeben. Was sie versprochen, haben sie redlich gehalten. Die in der Schrift enthaltene Auszüge, wo nicht aller, doch der allermeisten und vornehmsten, damals im Gang gewesenen Monatsschriften gehen nicht allein auf die Bücher, sondern auch auf die darinn gemeldete gelehrte Neuigkeiten; dadurch sie sich desto beliebter gemacht haben. Der Innhalt der Abhandlungen, so in einigen Monatsschriften vorgekommen,

kommen, ist ebenfalls kurz dargestellet worden; diejenigen aber, welche sonderlich wohl ausgearbeitet und werth geschienen, daß sie vollständig gelesen würden, sollten in eine besondre Sammlung gebracht werden, so aber unterblieben ist. Von diesen Nachlesen sind nur 10 Stück im Druck erschienen, welche mit einem Hauptregister versehen worden. Die Urheber derselben sind einige von den Verfassern der neuen Bibliothek gewesen, welche, weil sie darein nicht alles bringen können, den Anschlag zu diesen Nachlesen genommen; sie haben aber nur ein Jahr gedauert. Dagegen war in 59sten Stück der neuen Bibliothek gemeldet worden, daß künftig statt der Nachlesen, die Auszüge aus den neuen k) Monatsschriften in den folgenden Stücken der N. B. erscheinen sollten; womit auch in dem 60sten Stück der Anfang gemacht und diese Arbeit

k) Man war auch Willens, wie ich aus gedachten Stücke a. d. 751. S. ersehe, eine besondre Monatsschrift unter dem Titel: Alte Bibliothek, ans Licht zu stellen; worinn nach der Einrichtung der Nachlesen aus allen Monatsschriften die vom Anfang derselben bis auf die Zeit, da die Nachlesen der N. B. angehen, nämlich 1717. in allerley Sprachen herausgekommen, in einem zuverläßigen und accuraten Auszuge vorzustellen; damit man solchergestalt mit wenigem Gelde alles, was in so vielen, zum Theil höchst raren alten Monatsschriften nützliches stecket, sich anschaffen und ohne sonderlichem Zeitverlust durchlesen könne. Dieses Versprechen ist aber nicht erfüllet worden; welches sehr zu beklagen ist.

beit bis zu Ende der N. B. welche aus 100 Stücken bestehet, fortgesetzet worden ist.

8.

Viele Jahre sind hierauf verstrichen, ehe jemand dergleichen nützliche Arbeit wieder unternommen hat. Im 1730sten Jahr machte aber von neuen den Anfang damit der ruhmwürdige Herr geheimde Rath Joh. Jacob Moser, von Filseck, welcher, da er noch in Tübingen als Regierungsrath und Professor gestanden, herausgegeben:

Relationes von gelehrten Neuigkeiten, worinn ein Extrakt aller in Deutschland, Holland, England, Frankreich, Italien, ꝛc. ꝛc. in allerley Sprachen herauskommenden gelehrten Monatsschriften, auch gewisser andrer Theilweise fortgesetzten Schriften, von noch lebender gelehrten Begebenheiten, von neu herausgekommenen, unter der Presse seyenden, und versprochenen Büchern aus allen Wissenschaften, von dem gegenwärtigen Zustand und andern Neuigkeiten derer Universitäten, Akademien, gelehrten Societäten, *Gymnasiorum*, Bibliotheken und andern *ad rem literariam* gehörigen Sachen ertheilet werden. Tübingen 8vo.

Der Titel ist, wie man siehet, sehr vollständig gerathen, und wenn die Ausführung auch also beschaffen wäre, würde es die beste Schrift in ihrer Art seyn. Sie bestehet aus 12 Stücken, davon die ersteren 7 im 1730sten Jahr und die übrigen im folgenden Jahre herausgekommen sind.

Der

Der H. geh. Rath hat, wie er selbst meldet, 1) bey dieser Schrift vornehmlich die Absicht gehabt, den Schwaben und deren Nachbarn, die gelehrten Neuigkeiten dadurch früher und wohlfeiler zu verschaffen und ihnen zugleich durch diesen Weg zu der Gelehrsamkeit mehrere Lust zu machen; allein er beklaget sich zugleich am angeführten Orte, daß er seine Absicht auf obgedachte Lande nicht erreichet habe, und daher bewogen worden sey, solche mit dem 12ten Stück zu beschließen. Ein jedes Stück sollte aus 6 Kapiteln bestehen. Das erste war den Auszügen aus den neuesten Theilen aller gelehrter Monatsschriften gewidmet; das 2te Kap. sollte von den verstorbenen Gelehrten Nachricht geben; das 3te allerhand Begebenheiten, von annoch lebenden Gelehrten enthalten; das 4te von neuen ans Licht getretenen Schriften (vermuthlich von solchen, davon in den Monatsschriften nichts gemeldet worden) Anzeige thun; das 5te von im Druck seyenden und versprochenen Schriften berichten, und das 6te vermischte Nachrichten, so unter obige Titel nicht zu bringen gewesen, in sich begreifen. Diese Einrichtung hat der Herr Verfasser zwar in den ersten 10 Stücken beybehalten; allein es sind viele Monatsschriften übergangen, von den Englischen nicht eine einzige dabey gebraucht, und wenn man die Wahrheit bekennen soll, die Kapitel schlecht ausgefüllet worden; an welchem Mangel aber wohl die Entlegenheit des Orts vornehmlich Ursache seyn mag.

Das

1) Im 11. St. S. d. 764. S.

Das ganze 11te Stück enthält ein Verzeichniß aller bis auf das 1731ste Jahr von dem Herrn Verfasser herausgegebenen Schriften; welchem, die so wohl öffentlich, als sonst, darüber gefälleten Urtheile mit einigen Anmerkungen beygefüget sind. Das 12te Stück bestehet nur allein aus gelehrten Neuigkeiten und dem Register.

9.

Einige Jahre nachher, nämlich 1734, fieng man zu Leipzig an, dergleichen nützliche Bemühung vorzunehmen und Zusätze zu den Leipziger gelehrten Zeitungen, unter dem Titel:

Nöthiger Beytrag zu den neuen Zeitungen von gelehrten Sachen, oder umständliche Auszüge aus den gelehrten Monatsschriften, welche in denen Zeitungen von gelehrten Sachen nicht Platz hatten. Leipzig 8vo ans Licht zu stellen. Der Anfang wurde in der Mitte des 1734sten Jahres mit dieser Arbeit gemacht, und sie ist bis auf das 1743ste Jahr fortgesetzet worden. Man hat davon 8 Bände, daran Friedrich Wilh. Stübner, George Fried. Richter, der berühmte Herr Wolf Balthas. Ad. von Steinwehr, und George Fried. Bärmann gearbeitet haben. Der erste Band ist im 1735sten Jahr mit 4 Registern und einer Vorrede von dem H. Hofrath Menke völlig im Druck erschienen; darinn etliche 60 Theile von französischen, engländischen und holländischen Monatsschriften durchgegangen worden; davon die meisten 12 und die kürzesten 6 Bogen stark sind; gleichwohl ist der

Innhalt

Innhalt derselben so vollständig, als nöthig gewesen, auf 52 Bogen gebracht worden. Die Anzahl der Bücher aber, davon man in diesem ersten Bande Nachricht findet, beläuft sich über 600 Stücke. Auf gleiche Art und mit gleichem Fleiße sind die übrigen Theile geschrieben. Deutsche Monatsschriften sind in diesen Beyträgen nicht mitgenommen, sondern derselben Artikel in den Leipziger gelehrten Zeitungen angezeiget worden. Der letzte Band solcher Beyträge ist im 1742sten Jahr herausgekommen. Es ist wirklich zu bedauren, daß diese Beyträge, die sehr viele Vorzüge vor den vorhergehenden Schriften dieser Art haben, nicht beständig fortgesetzet worden.

10.

Nachdem hat man eine lange Zeit nicht wieder an Auszüge aus den gelehrten Monatsschriften gedacht; gleichwohl ist die Menge derselben nicht kleiner, sondern immer größer, und solche Arbeit dadurch um so nothwendiger geworden. Endlich erschien im 1747sten Jahre eine so genannte:

Einleitung in die Monatsschriften der Deutschen. Erlangen in 8vo.

Hievon sind in einer Zeit von 8 Jahren, nämlich von 1747—1754. nur 13 Stücke zum Vorschein gekommen, davon 6 einen Band ausmachen, der mit einem Register versehen worden. Des 1sten Bandes 1stes und 2tes Stück kam im 1747sten Jahre heraus; das 3te folgete im 1748sten Jahr; die 3 letzten dieses Bandes aber traten allererst 1749 ans Licht. Des 2ten Bandes

1stes

1tes St. erschien im 1751sten Jahr und die übrigen dieses B. im 1753sten Jahr. Der Anfang des 3ten Bandes wurde im 1754sten Jahr mit dem 1sten Stück gemacht; dabey es aber geblieben, und bis hieher nichts weiter von dieser so genannten Einleitung zum Vorschein gekommen ist. Wenn man diese Schrift nach dem Titel beurtheilen wollte, könnte man leicht glauben, daß darinn nur Nachricht gegeben würde, wie man die Monatsschriften lesen und mit Nutzen gebrauchen sollte. Es bestehet aber dieselbe lediglich theils aus Auszügen ans den Monatsschriften, theils aus andern periodischen Werken. Die innere Einrichtung haben die H. Verfasser nach den Klassen der Wissenschaften gemacht. Weil diese Schrift noch neu und in vieler Händen ist, kann ein jeder dieselbe selbst einsehen: da man dann finden wird, daß das Verzeichniß der darinn gebrauchten Monatsschriften der Deutschen nicht vollständig, und daß darunter verschiedene Bücher, welche doch mit jenen nichts, als daß sie Theilweise herauskommen, gemein haben, nebst andern in solche Auszüge nicht gehörigen Schriften gemenget worden; obgleich die H. Verfasser aus denen damals im Gang gewesenen Monatsschriften genugsamen Stoff, um ordentlich alle Monate 6 Bogen zu füllen, hätten nehmen können und nicht so weit um sich greifen dürfen. Wenn aber auch alles dieses nicht wäre; so sind diese Auszüge so unordentlich und laugsam herausgekommen, daß wenn sie solchergestalt, wie damit geschehen ist, fortgesetzet worden wären, den durch

eine solche Schrift zu hoffenden Nutzen unmöglich hätten schaffen können. Die Auszüge selbst sind sonst wohl gerathen m).

II.

Mit dem Anfange des 1751sten Jahres sind zwar alle Wochen, als eine Beylage zum Hamb. Correspondenten, auf einem halben Bogen in Quarto, im Druck erschienen:

Allgemeine gelehrte Nachrichten aus dem Reiche der Wissenschaften.

In dieser Beylage sollte man nicht nur den kurzen Innhalt aus allen gelehrten Zeitungsblättern in und ausser Deutschland, und aus allen englischen, französischen, holländischen, deutschen und andern Monatsschriften, sondern auch dabey die Gründe, aus welchen die Verfasser der Monatsschriften das Buch, oder die Schrift getadelt, oder gelobet hätten, antreffen; nicht weniger wollte man die merkwürdigsten Vorfälle und Veränderungen der Gelehrten fleißig anmerken n). Allein, da

m) Der Verfasser dieser Einleit. ist mir nicht weiter, als aus H. Benj. Gottfr. Reyhers Schreiben an die deutsche Gesellschaft zu Jena von seinen Lebensgeschichten Gotha 1757. 4. bekannt geworden; allwo a. d. 39. S. gesagt wird, daß der nun sel und der gel. Welt zu früh entrissene *D.* und Prof. Klett diese Einleitung angefangen habe, die aber nach seinem Tode ins Stecken gerathen sey. Es ist aber letzteres mit einer Einschränkung zu verstehen; massen der 2te B. und des 3 B. 1 St. von einem, der sich durch A. S. P. unterschrieben hat, fortgesetzet worden.

n) Man sehe den Hamburg. Correspondenten vom 1750sten J. im 202. St.

da hiezu wöchentlich nur ein halber Bogen, mithin alle Monate 2 Bogen bestimmet worden; so kann man schon hieraus allein abnehmen, daß unmöglich alles das, was versprochen worden, in solcher Beylage enthalten seyn könne. Weil dieses dem ohngeachtet nützliche Blatt, welches noch beständig gedruckt wird, fast jedermann in Deutschland vor Augen kommt; so habe ich nicht nöthig hier zu zeigen, in wie weit das obige Versprechen erfüllet worden.

12.

Endlich erschien im 1754—1757sten Jahr in 8vo zu Merseburg, bey Johann Georg Laitenberger, Königl. privil. Stifts-Buchdrucker:

Auszug merkwürdiger Sachen aus den neuesten Monatsschriften der Gelehrsamkeit. Mit Anmerkungen.

Eine Vorrede, oder Vorbericht findet sich dabey nicht, und ausser 16 Stücken, davon ein jedes aus 5 schlecht gedruckten Bogen bestehet, von welchen die ersten 5. den 1sten und die folgenden 7—12. den 2ten Band ausmachen, der ein Register über beyde Bände hat, ist bis hieher nichts weiter von dieser Schrift gesehen worden. Der Herr Verfasser, so ein Bruder des Buchdruckers auch gleiches Namens mit ihm, und Prediger an selbigem Orte seyn soll, hat aus einigen, in gedachten Jahren im Gang gewesenen, vornehmlich deutschen Monatsschriften, bald aus diesem bald aus jenem Stücke derselben, Auszüge von Bücherrecensionen mitgetheilt, und hin und wieder

seine eigene Anmerkungen, nicht als eine Critik darüber, sonder zu mehrerer Erläuterung der darinn vorkommenden Sachen beygefügt. Einmal findet sich auch ein Auszug aus der Nouvelle Bibliotheque Germ. und Bibliotheque inpartiale, auch dem Museo Heluetico; man hat aber den aus der erstern und letztern Schrift in der Grundsprache gelassen, und nicht ins Deutsche übersetzt. Wer sich einbildet, daß in dieser Schrift die merkwürdigsten Sachen aus allen Monatsschriften vom 1754—1757sten Jahr enthalten, oder die Anmerkungen erheblich wären, irret sich gewaltig.

13.

Die so verschiedenen Absichten und Bemühungen der Verfasser, eine Nachricht von dem Innhalt der häufigen Monatsschriften mitzutheilen, haben mich auf die Gedanken gebracht, ob man nicht gewisse Regeln zu Verfertigung einer guten, so viel möglich vollkommnen und allgemeinen Schrift, worinn Auszüge aus allen gelehrten Monatsschriften, so viel nur gegenwärtig in Europa zum Vorschein kommen, vest setzen könne: ich habe bey müßigen Stunden der Sache nachgedacht und mich itzt entschlossen, meine Gedanken zur Prüfung vorzulegen.

I. Würde solche Schrift entweder in einer Stadt, wo große und viele Buchläden vorhanden, oder an einem andern berühmten Orte, so sich zum Briefwechsel nicht nur durch Deutschland, sondern auch durch die entferntesten Länder schicket, damit die Monatsschriften früh zu Händen kommen, verfertiget werden müssen. Zu dem Ende man sich vorher

vorher mit den Buchhändlern oder Postämtern jedes Orts, wo Monatsschriften herauskommen, über die schleunige Zusendung vereinigen müßte.

II. Muß man bey solchen Auszügen auf den allgemeinen Nutzen der Gelehrten sehen und sie daher in lateinischer Sprache abfassen o).

o) Ich muß hier gleich des Vorhabens gedenken, welches der durch allerley Gerüchte bekannt gewordene H. Benj. Gottfr. Reyher wegen Herausgebung solcher Art Auszüge, in verschiedenen öffentlichen Schriften geäußert hat. Es sind mir drey derselben bisher zu Gesicht gekommen, unter folgenden Aufschriften: Sendschreiben an seine Gönner und Freunde, in welchem derselbe nicht allein seine vollständigen und nach dem itzigen Geschmack eingerichteten Auszüge und Nachrichten von den sämtlichen Monatsschriften und Wochenblättern der Deutschen der gelehrten Welt anzukündigen, sondern auch zugleich über die Bemühung der Deutschen in Absicht auf ihre sämtliche gelehrte Journale seine unvorgreifliche Gedanken zu entwerfen, auch bey der Gelegenheit eine Probe eines vollständigen Verzeichnisses aller seit 1750 bis 1755. herausgekommenen Journale mit beyzufügen bemüht ist. Leipz. und Weymar 1756. 4. Darauf folgte noch in selbig. Jahre: Zweytes Sendschreiben an seine Gönner und Freunde, in welchem derselbe nicht allein, wegen seiner auf Pränumeration abzudruckender vollständigen und nach dem itzigen Geschmack eingerichteten Auszüge und Nachrichten von den sämtlichen Monatsschriften und Wochenblättern der Deutschen der gelehrten Welt seine diesfalsigen höchst annehmlichen Vorschläge zu eröffnen, sondern auch zugleich

III. Müßte nicht nur einer solche Schrift verfertigen, sondern eine Gesellschaft gelehrter und in den

gleich sein neuliches Verzeichniß aller seit 1750 bis 1756. herausgekommenen Journale, mit mehr als 150 Stücken zu ergänzen gesucht hat. Eben das. 4. darzu gehöret einiger maßen dessen Schreiben an die deutsche Gesellschaft zu Jena 1) von seinen Lebensgeschichten; 2) und dem zu den jährl. Preisschriften dieser Gesellschaft von nun an, von ihm gelobten Gestifte; so wie zugleich 3) von der für die 3 erstern auf das Jahr 1758. ausgeworfenen Preise von 75, 50 und 25 Gulden von ihm vestgesezt wordenen Ausgabe. Gotha 1757. 4. worinn er sich noch etwas näher über eins und das andre, sein obgedachtes Vorhaben, wegen der herauszugebenden Auszüge betreffend, erkläret hat. Das den zwey Sendschreiben beygefügte Verzeichniß führet 361 Schriften, als Monatsschriften, an; welche vom 1750sten bis 1756sten J. im Gang gewesen seyn sollen. Allein noch nicht die Hälfte sind eigentliche Monatsschriften und Wochenblätter. Das grösseste Theil der 361 Stücke bestehet aus andern periodischen Schriften, welche mit den Monatsschriften, deren Hauptvorwurf ist, neue Schriften, ihrem vornehmsten Innhalt nach, bekannt zu machen, nichts weiter gemein haben, als daß sie, wie diese Theil- oder Stückweise ans Licht getreten sind. Hiernächst kommen auch verschiedene Schriften in des H. Reyhers Verzeichnisse vor, welchen noch itzt ihr Daseyn fehlet; dahin gehören z. E. aus der 4 Abtheil. N. 16. das Beste aus schlechten Büchern 8. Berl. bey Voß. seit 1755. und N. 105. W. L. Wiedekinds neue philosophische Bibliothek. 8. Nürnb. bey Monat. Aus der 5 Abtheil. N. 7. Beyträge zur Rechtsgelehrsamkeit, Histo-

rie

den fremden Sprachen so wohl, als in der Bücherkunde und Historie der Gelahrtheit wohl erfahrner Männer. Ein jeder müßte die Auszüge der Schriften in der Wissenschaft, die er am besten verstehet, machen, um das anmerkungswürdigste, was bey der Beurtheilung eines Buchs angeführet worden, auszuwählen. Wenn einem Zweifel entstünden, oder sonst etwas bedenklich vorkäme, müßte man das Buch, so beurtheilet worden, dagegen halten und nach Befinden durch eine Anmerkung darüber Red und Antwort geben.

rie und Alterthümern aus der Freyherrl. Senkenbergisch. Bibliothek. 8. Ulm bey Gaum, und aus dem Nachtrage zum Anhange N. 65. Boysens kritische Nachrichten von einer Magdeburgisch. Bibliothek 8. Magdeb. bey Seidel und Comp. Woraus man siehet, daß der H. Verf. dieses Verzeichnisses sich vermuthlich dabey des Leipzig. Universalcatal. fleißig bedienet hat; welcher in Erlangung einer Büchererkenntniß das allerschlechteste und unsicherste Hülfsmittel ist. An dergleichen so genannten vollständigen Auszügen aus solcher Art Schriften, die H. Reyher hier unter die Monatsschriften gesetzet, hat freylich noch niemand gedacht; wie auf der 4 und 6ten S. des ersten Sendschreibens erinnert worden; aber ich zweifle auch gar sehr, daß die gelehrte Welt ein dergleichen Werk nach dem vorgelegten Plan verlangen werde; welches auch ohnehin, wenn gleich obiges nicht dabey zu erinnern wäre, nicht in deutscher Sprache, wie H. Reyher am angef. O. a. d. 3. S. will, und gleichwohl von allgemeinen Nutzen spricht; sondern in der Sprache der Gelehrten geschrieben werden müßte.

IV. Müssen alle Wochenblätter, sie mögen seyn gelehrte p), moralische oder politische, von diesen Auszügen ausgeschlossen seyn.

V. Desgleichen auch (a) alle Monatsschriften, welche

p) Eine meinem Entwurf ähnliche Arbeit in Absicht auf die gelehrten Wochenblätter, ist seit dem 1746sten J. in Erlangen mit guten Nutzen und Beyfall bereits unternommen worden; da man bey der dort unter dem Titel: Erlangische gelehrte Anmerkungen und Nachrichten herauskommenden gelehrten Zeitung, anfangs alle Monate und Vierteljahr jedesmal auf einen Bogen Auszüge, fast aus allen gelehrten Zeitungen, mit Meldung des Orts, wo der Artikel, daraus der Auszug gemacht worden, zu lesen ist, mitgetheilet hat. Diese sehr nützliche Arbeit bestehet auch noch, und ist sie nachher dadurch erweitert worden, daß anstatt anfangs nur alle Monate und Vierteljahre ein Bogen solcher Auszüge als ein Beytrag, gegeben worden, solches seit einigen Jahren alle Wochen geschehen ist. Im 1758sten J. aber wurde diese Aenderung gemacht, daß der wöchentliche Beytrag auf einen halben Bogen eingeschränket, und die Zeitung selbst dagegen, welche sonst wöchentlich nur aus einem halben Bogen bestanden, auf einen ganzen gesetzet worden. Nur ist zu beklagen, daß solche Auszüge dem Ausbindern zu gefallen nicht in der lateinischen Sprache abgefasset worden; daher geschiehet, daß diese so wenig von den Bemühungen der Gelehrten in Deutschland erfahren. Die Vorrede zu dem ersten B. dieser gel. Zeitung handelt von dem Verderb, welchen die gelehrten Zeitungen im Reiche der Gelehrten stiften; womit die Erörterung der Frage: Welche ist die beste gelehrte Zeitung? so in den Dreßdnischen gel. Anzeigen vom 1757st. J. im 9 St. stehet, zu vergleichen ist.

welche in einem historischen Zusammenhange geschrieben sind; als die europäische Fama, der Staatssecretär, (b) die, so allein moralische Ausführungen und keine Urtheile von Büchern enthalten; und nur zur Belustigung des Witzes und Verstandes geschrieben werden; weil solche theils eine Uebersetzung nicht wohl leiden, da es auf die Ausdrücke der Sprache ankömmt; theils durch einen Auszug die Schönheit der Gedanken sich verlieren würde; immaßen dergleichen Abhandlungen in einem Zusammenhange gelesen seyn wollen, endlich auch, solche zur ernsthaften Gelehrsamkeit q) eigentlich nicht gehören.

VI. Ueberhaupt alle Monats- oder Vierteljahrweise herauskommende Schriften, wenn sie nicht Urtheile und Nachrichten von neuen Büchern enthalten, müssen in diesen Auszügen nicht berühret werden; weil solche mit dem Endzwecke der eigentlich so genannten Monatsschriften gar nicht übereinstimmen, und von jenen, gleich andern Bü-

q) Ueber die jetzige große Menge solcher Schriften und den bey der Jugend entstehenden Mißbrauch derselben, und dadurch unausbleiblich erfolgenden Schaden, haben zween wohl verdiente Männer, der Prof. der Moral und Politik zu Leipzig, H. Joh. Fried. May *in Progr. de scriptor. ingenioſor. venuſtate, bonis moribus periculoſa. Lipſ.* 1756. 4 und der Annäberg. Rektor, H. Ad. Dan. Richter, gleichfalls in einer Einladungsschrift, die den Titel hat: Von den itzigen Schriften der Belustigung und des Zeitvertreibs, als einem Hinderniſſe der lateinischen und griechischen Litteratur in den Schulen. Annab. 1750. 4. sehr vernünftige Gedanken mitgetheilt.

chern, in diesen Meldung gethan wird; da sie denn in den Auszügen ohnedem vorkommen.

VII. Könnte in den Auszügen die Ordnung nach den Klassen der Wissenschaften beybehalten werden. Daß die Theologische den Anfang machte, die Juristische folgte u. s. f. auch müßten die nöthigen Unter- und Nebenabtheilungen beybehalten werden.

VIII. Was die vermischten Monatsschriften betrifft, welche sich auf alle Theile der Wissenschaften erstrecken; könnte der Auszug des Innhalts derselben gleichfalls unter seine Klassen gebracht und dabey angezeiget werden, aus welcher Monatsschrift er genommen worden. Welches auch

IX. Von den eingestreueren Abhandlungen zu verstehen ist. Wäre aber eine, oder die andre, so wohl wegen der Materie als auch wegen des Vortrags sonderlich merkwürdig, müßte sie ganz eingerücket, und wenn sie nicht in der lateinischen Sprache geschrieben, in dieselbe übersetzt werden: so sie aber im Gegentheil von einem ganz gemeinen Vorwurf und schlechter Ausführung wäre, könnte es hinreichend seyn, daß solche nur dem Titel nach angezeiget, und der Ort, wo sie zu lesen ist, bemerket würde.

X. Müßten auch die in den vermischten Monatsschriften vorkommenden akademische Streit- und Einladungsschriften bemerket und diese wiederum in die gehörige Ordnung gebracht werden. Es würde aber nur das allerhauptsächlichste und dieses sonder Weitläuftigkeit, zumal wenn es eine in Deutschland herausgekommene Schrift wäre, daraus anzumerken seyn.

XI.

XI. Die gelehrten Neuigkeiten oder Nachrichten, so bey einigen Monatsschriften den Beschluß machen, könnten auch bey unsrer allgemeinen Monatsschriften, in so weit sie nämlich nur die Veränderungen in der gelehrten Welt, als das Absterben, die Beförderungen, Vorhaben ꝛc. ꝛc. der Gelehrten und nicht ihre Schriften selbst angehen (als welche unter ihre Klassen gehören) nach einer alphabetischen Ordnung der Oerter, woher solche gemeldet worden, am Ende hinzugefüget werden.

XII. Müßten die Auszüge in unsrer allgemeinen Monatsschrift also eingerichtet werden, daß nicht leicht Hauptumstände darinn vergessen, aber auch gemeine Sachen nicht weitläuftig angeführet werden. Wie denn auch

XIII. Die vielen oftmals weit hergeholten und übel angebrachten Lobsprüche über die Schriften der Gelehrten; desgleichen die zur Mode gewordene Vor- und Nachreden wegbleiben müßten; und das gefällete Urtheil nur mit wenig Worten gemeldet werden dürfte.

XIV. Müßte man dahin sehen, daß ohnfehlbar alle Monat ein Stück solcher Auszüge heraus käme und gehörige Sorge tragen, daß solches so früh als möglich überall zu haben, nicht aber, wie meistens bey Versendung der Stücke von Monatsschriften zu geschehen pflegt, auf Gelegenheiten warten, oder die Bekanntmachung wohl gar bis auf die Messe verschieben. Solchergestalt möchten die Liebhaber sich leicht verlieren; denn die meisten Gelehrten sind begierig früh zu erfahren,

ren, was in der gelehrten Welt vorgegangen: an Materie kann es wegen Menge der Monatsschriften niemals fehlen, und wenn gleich alle, sonderlich die auswärtigen nicht allezeit richtig ankommen möchten; so werden doch inner so viel gewiß vorhanden seyn, die bestimmte Anzahl Bogen alle Monate zu füllen. Da denn die so zurück geblieben, zu dem nächst folgenden Stück ohnfehlbar gebraucht werden müßten.

XV. Würde wohl hinreichend seyn, wenn alle Monat ein Stück von 12 Bogen gedruckt würde; auf solche Weise würden alle Jahr 2 Bände gemacht werden müssen.

XVI. Ist ein dreyfaches Register bey einem jeden Band dieser allgemeinen Monatsschrift nöthig, als (a) der Monatsschriften, daraus die Auszüge gemacht werden; (b) der Verfasser der Schriften und andrer Gelehrten, welcher sonst Erwähnung geschehen ist, und (c) der Sachen.

XVII. Alle Jahr könnte hiernächst eine kritische Nachricht von den guten Schriften, welche in allen Monatsschriften übergangen worden, als ein Anhang zu diesen Auszügen mitgetheilet werden.

XVIII. Müßte der Verlag, um vor dem Nachdrucke sicher zu seyn, von dem H. R. Reich privilegiret werden, damit der Verleger, so wohl der darauf zu haltenden Arbeiter, als auch der andern vielen Unkosten wegen, bey dem Verlag nicht durch gewissenlose Buchhändler in Schaden gesetzet werde und diese nützliche Arbeit dadurch ins Stecken gerathe.

14.

Ich bescheide mich nun zwar gern, daß diese Vorschläge noch vortheilhafter und nützlicher, um die erwünschte Absichten zu erreichen, ausgeführet werden könnten; ich bin aber zufrieden, wenn ich nur etwas zu einem gemeinnützigen Endzweck beygetragen habe, und meine geringe Bemühungen solchemnach nur einigen Beyfall erhalten. Einen allgemeinen können auch die allerwichtigsten Schriften sich nie versprechen; denn da der Geschmack der Glieder in der gelehrten Republik sehr unterschieden, und die Gaben unter ihnen eben so ungleich, als unter andern Menschen ausgetheilet sind; so darf man sich solchen nicht einmal wünschen. Einwendungen kann ich wohl vermuthen: ich werde auch solche allezeit gern anhören, wenn nur die Stimme des Freundes und der Wahrheit sie mir saget. Doch schmeichle ich mir zugleich, daß man nicht leicht solche mir wird entgegen stellen können, welche meinen Entwurf gänzlich entkräfteten. Um mit meinen Lesern recht offenherzig zu Werke zu gehen, gestehe ich, daß mir selbst schon einige eingefallen. Ich will solche anführen und sie zu beantworten, mich bemühen. Man könnte sagen, wo sind denn die Männer, derer doch wenigstens vier, nach denen vier Hauptwissenschaften seyn müßten, welche die fremden Sprachen verstehen, um aus allen Monatsschriften einen Auszug machen zu können? Ich bekenne, daß ich sie selbst nicht gleich zu nennen weis. Wenn sie aber auch so fort nicht vorhanden wären, so würden doch so viel ausländische Sprachen, darinn itzt Monats-

schriften

schriften geschrieben werden, noch wohl zu erlernen seyn. Ein Kästner in Göttingen mag hier zum Exempel dienen, was Zeit, Mühe und Lust in Erlernung vieler Sprachen thun kann. Und wem ist unbekannt, daß der große *la Croze* nicht nur meist alle europäische, sondern auch viele fremde, sowohl todte, als lebendige Sprachen verstanden hat? Ferner könnte man einwenden, daß wenn solche Auszüge in lateinischer Sprache geschrieben würden, sie überhaupt bey itzigen Zeiten nicht viel Liebhaber erhalten würden; maßen unter den Gelehrten in Deutschland nicht gar viele die lateinischen Schriften gern lesen, oder mit Nutzen lesen können; solcher Gelehrten aber noch mehr in Frankreich sich finden würden; allwo nur das, was in ihrer Mutterspracbe ausgefertiget ist, etwas gilt und geachtet wird; wie man denn nicht längst daselbst gegen zwo fremde deutsche Gelehrte gerühmet hat, daß die glücklichen Zeiten nun endlich gekommen wären, daß man bey ihnen das Lateinische in den Schulen nicht mehr lehrete. Dieser Einwurf ist freylich in Absicht des Vortheils für den Verleger nicht von geringer Erheblichkeit. Allein man sollte aber doch wohl glauben, daß wenn die Auflage solcher lateinischen Auszüge an 3000 Stück wäre, zu ein Drittheil derselben in Deutschland, Frankreich, Rußland und Hungarn Liebhaber seyn würden. Zwey Drittheil aber wohl in den übrigen Ländern in Europa unterzubringen wären. Unter welchen auf Holland, England, Dännemark, Schweden, Pohlen, Italien und die Schweiz vornehmlich gute Rechnung zu machen stünde.

VIII.

Historische Nachricht
von
den akademischen Würden
in der Kriegskunst,
besonders
bey den Chinesern.
Nebst einer vorläufigen Abhandlung
von Bestellung
eines Regimentsprofessors
und ordentlichen Lehrers
der Kriegsrechtsgelahrtheit
auf Akademien.

Nimmermehr kann ich es glauben, daß man im Ernst die Frage aufgeworfen: Ob die Gelehrsamkeit einem Kriegesmann nützlich sey? Verstehet man darunter allein einen gemeinen Soldaten; so bin ich darinn mit einem jeden einig, daß bey diesem die Gelehrsamkeit schlechtes Quartier haben würde a).

Er

a) Der gelehrte und geschickte Königl. Preußische Auditeur beym Finkischen Infanterieregiment, H. Joh. Albrecht Philippi, erklärt sich hierüber noch deutlicher, wenn er in seinem vergrößerten Staat. Leipz. 1759. in groß 8vo a. d. 52. S. also schreibt: „Die Unwissenheit unter den Sol„daten ist nicht nur sehr nöthig, sondern auch sehr „nützlich. Ich halte es für ungesund, die Noth„wendigkeit der Unwissenheit eines Soldaten klär„lich darzuthun. Man wird also mit mir zufrie„den seyn, den Nutzen davon zu beweisen. Allein „auch diesen Punkt will ich nicht ganz aus einan„der setzen. Ich will auch diesfalls lieber zu we„nig sagen, und nur aus dem Justino abschreiben: „Wie zu Carthago einst verordnet wurde, daß kein „Soldat schreiben, oder eine fremde Sprache ler„nen durfte. Ein Soldat muß nach den Grund„sätzen einer wahren Politik nur die zwey Pflich„ten auffer seinen Kriegesübungen, lernen: Fürchte „Gott und leiste blinden Gehorsam. Ich bin „nicht der Erfinder dieses Grundsatzes; wem er „nicht gefällt, der kann sich deshalb mit dem Schat„ten

Er kann den rechten Gebrauch nicht davon machen; er muß sich einen blinden Gehorsam angewöhnen, nie daran zweifeln, was ihm seine Obern sagen, niemals und in keinem Stücke ihnen widersprechen, noch ein andres, als diese wollen, weder in Worten, Mienen, oder Gebärden sich merken lassen. Wenn alle Obern mit ihren Leuten vernünftig umgiengen und nichts mehr von ihnen forderten, als sie zu leisten vermögend sind; so wäre freylich hiebey nichts fehlerhaftes zu finden. Wenn aber ein Soldat, so bald er angenommen ist und man ihm das Gewehr in die Hand gegeben hat, sogleich eingeschränket und öfters ohne Unterschied der strengsten Kriegszucht unterworfen wird; wenn ein Bauer, der erst von dem Pfluge kommt, nach wenigen Stunden schon eben so gut die Beine setzen und so hurtig sich wenden soll, als ein Tanzmeister; wenn der, so vielleicht niemals ein Gewehr in der Hand gehabt, eben so geschwind damit umzugehen lernen soll, als ein andrer, der etwa schon in verschiedener Heren Kriegsdiensten gestanden, oder viele Jahre als Jäger gedienet; so ist dieses hingegen etwas, das nicht zu billigen ist. Kann es ein solcher neuer Kriegs-

„ten der großen Kriegshelden Pauli Aemilii her„umschlagen. Und Tacitus ist derselben Meynung; „wenn er sagt: Ein Soldat hat einen großen Ver„stand nicht vonnöthen; denn er muß mehr mit „den Händen, als mit dem Kopfe arbeiten. Alle „Staaten, so guter Armeen bedurft, haben diesen „Satz stets richtig gefunden. Man hat auch nie „die Handwerker und Künstler besonders tüchtig „zum Soldaten gehalten.

Kriegsmann nicht gleich begreifen; so heißt es wohl bald: es stecke Bosheit in dem Kerl, er wolle nicht dienen, man müsse ihn aufmerksam machen, d. i. eine Prügelsuppe nach der andern reichen lassen. So betragen sich viele Obern gegen den gemeinen Soldaten. Und wer wollte zweifeln, daß es unter jenen nicht eben so viele Orbilios als unter den Schulleuten giebet. Kann da aber wohl der geringste Funken von Liebe zu Künsten und Wissenschaften entstehen, oder unterhalten werden, wo die Furcht einer alle Augenblick zu erwartenden Strafe das Gemüth gänzlich eingenommen hat? Ein Soldat hat überdies keine Zeit übrig, auf etwas anders, als seinen Dienst zu denken. Befindet er sich in dem Wachhause; so ist er von seinen Cameraden umgeben, in einem beständigen Geräusche und ausser Stande ein nützliches Buch zu lesen; ist er nicht im Dienst, hat er mit waschen, putzen ꝛc. allein genug zu thun; welches allen andern Beschäfftigungen billig vorgehet. Daß er bey annoch guten Kräften in Ruhe kommen und das, was er etwa in der Jugend gelernt, weiter zu treiben, Zeit und Gelegenheit erhalten werde, daran darf er nicht denken; er hat keine Hoffnung vor sich, eher aus seinem Dienst zu kommen, als die Unvermögenheit, oder der Tod ihm seinen Abschied verschaffet. Und ich habe mir sagen lassen, der Soldat sey wie eine Maschine anzusehen, die gleichsam bey dem Empfang des Gewehrs aufgezogen wird und nicht eher aufhöret sich zu bewegen, bis sie völlig unbrauchbar, oder gänzlich zernichtet wird.

2.

So viel aber im Gegentheil die obige Frage einen Officier angehet, kann ich mir keine Antwort darauf begreiflich machen, als daß die Gelehrsamkeit demselben sehr nützlich und unentbehrlich sey. Ich sage hier keine neue Wahrheiten; denn diesen Satz haben schon der berühmte Weltweise Seneca b), der kluge römische Bürgermeister Cassiodor c), der große Baco d), der scharfsinnige Reußner e) und der witzige Gabriel Naude f) mit guten Gründen behauptet; denen auch die Erfahrung, als die beste Lehrmeisterinn, zur Seite tritt. Die Römer hatten in den Lägern

b) In der 71sten Epist. allwo er also schreibt: *Etsi nostra magis refert, fortiores fieri, quam doctos tamen alterum sine altero non fit. Non enim aliunde venit animi robur, quam a bonis artibus et contemplatione.*

c) Dessen Ausspruch ist in seinen *Epist. var.* III. 10. *Bellator in litteris inuenit, vnde virtute animi roboretur.*

d) *Doctrina*, sagt er, *non in ciuilia tantum atque artes pacis influxum habet, sed et in militari virtute exercet vim suam et potentiam.* Siehe dessen Buch *de augment. scientiar.* im 1 B. 8. d. 72. S.

e) In *stratagematib.* da es heißt: *Mars sine Musis est quasi corpus sine anima, currus sine auriga, nauis sine rectore.*

f) In der Schrift *de studio militari. Rom.* 1637. 4to 8. d. 463. S. allwo er schreibt: *Minime fortitudinem prudentiamque diuiserunt illi populi bellaces — — apud quos nullus insigniter doctus extitit, qui non esset miles; nec vllus miles strenuus, qui non vicissim litteratus haberetur.*

gern Bibliotheken und Schulen. Es war bey ihnen nichts besonders, sondern fast etwas allgemeines, daß die Officiers, in und ausser ihrem Dienst, für sich Sprachen und Wissenschaften trieben, nützliche Bücher lasen und Gelehrte gern zu ihrem Umgang hatten. So hatte Scipio Africanus den Polybius und Panätius studierens halber im Lager bey sich g). Der Vortheil hievon ist mannigfaltig. Nicht zu gedenken, daß ein Officier seinen Verstand dadurch ausbessert und die Erlernung guter Künste und Wissenschaften ihm zugleich gute Sitten beybringet; so machet er sich auch wirklich zum Dienst seines Herrn viel geschickter und unterscheidet sich von dem gemeinsten Soldaten; zwischen welchem und einem Officier, der nichts weiter als eine Wachtparade zu exerciren und zu commandiren versteht, warlich kein Unterschied, als dem Titel nach, zu finden ist; maßen ein alter erfahrner Soldat es gewiß eben so gut und wohl noch besser machen würde, wenn er an seines Obern Stelle stünde. Und was soll man dazu sagen, wenn ein Officier in Garnison gänzlich unterläßt, die nöthigen Künste und Wissenschaften zu treiben! der doch sodann bey der genauesten Abwartung seiner Amtsgeschäffte viele Zeit dazu übrig hat. Man muß in der That erschrecken, wenn man lieset, daß viele von K. Gustav Adolphs von Schwe-

g) Man sehe H. Joh. Gottl. Behrs schöne Rede *de studiis litterarum castrensibus*, welche er bey dem Eintritt in die berühmte lateinische Gesellschaft zu Jena gehalten hat.

den Generalen weder lesen noch schreiben können h). Ist es nicht unverantwortlich, wenn die edle Zeit lieber im Müßiggang und in einem unanständigen Zeitvertreibe zugebracht wird! Womit kann wohl ein Officier, der nichts gelernt hat, wenn er auf der Wache ist, sich beschäfftigen? Gewiß, wenn er nicht von seinen Cameraden besuchet würde, und das Kartenspiel gelernt hätte, oder keine Avanturen, Robinsons und Liebesgeschichten geschrieben würden, er müßte mit den Soldaten Cameradschaft machen. Erhält vollends ein Officier dieser Art etwa durch seine schlechte Aufführung, oder durch einen unglücklichen Zufall seinen Abschied; oder sein schlechter Gesundheitszustand nöthiget ihn, solchen selbst zu suchen; so ist er andern und sich selbst zur Last. Sollte also nicht billig derjenige, welcher sein Glück in Kriegesdiensten zu machen gedenket, anstatt, daß er in seinen jungen Jahren die Zeit im Müßiggang zubringet, an statt daß mancher sich auf seiner Stube in der Prügelkunst auf einen ausgestopften Sack übet; dergleichen Exempel man wohl eher gehöret hat; oder durch unordentliche Lebensart seine Gesundheit schwächet und sich Laster angewöhnet; darunter wohl gar das entsetzliche Fluchen und Schwören i), gleichsam, als

h) Walther Harte in dem Leben Gustav Adolphs, im 1 B.

i) Ich erinnere mich hier einer Stelle in des um das menschliche Geschlecht sehr verdienten H. Rabeners Vorber, zu seinen satyrischen Schriften; da

als zum Dienst gehörig, vertheidiget werden will; worauf nothwendig bey braven Leuten die Verachtung eines solchen Kriegsmannes folgen muß, ein nützliches Buch zur Hand nehmen und wenigstens diejenigen Sprachen und Wissenschaften, die ihm in seinem Dienst wohl zu statten kommen können, erlernen. Ein jeder wird Zweifelsohne hierinn mit mir einig seyn. Da aber die allerwenigsten Officiers daran denken; so ist es kein Wunder, daß man so viele Pedanten k) unter ihnen gewahr wird, die in allen Gesellschaften allein vom exerciren, von Rotten und Zügen zu sprechen pflegen; weil sie nichts anders vorzubringen wissen. Sie verachten wohl gar andre ihres gleichen, welche sich dabey in der Kriegswissenschaft umgesehen haben, neben sich, und halten alles, so ausser ihrer Sphäre ist, vor Schulfüchsereyn. „Man findet Kriegsleute, heißt es an ei„nem Orte l), welche in der Unwissenheit eine „Ehre suchen, die sich zu verkleinern glauben, wenn „sie sich mit den Wissenschaften einlassen, und wel-

da er sagt, daß er in Pommern einen jungen Officier kennen gelernt habe, der niemals geringer, als bey tausend Teufeln geschworen, weil er von altem Adel gewesen.

k) S. die Pedanterey im Kriege, nach der 2ten Auflage, Erf. 1750. 8vo, welche ungemein artig, witzig und lehrreich geschriebene Abhandlung den berühmten Herrn Prof. Wedekind in Göttingen zum Verfasser hat.

l) In dem Leben des Freyh. Gottfr. Wilhelm von Leibnitz, welches Lamprecht zu Berlin 1750. 8vo ans Licht gestellt hat, a. d. 95. S.

„che die ganze Gelehrsamkeit mit dem Namen „der Pedanterey abweisen. Allein sie selbst ver„rathen die lächerlichste Pedanterey, ihre Unwis„senheit macht sie zu großen Unternehmungen un„geschickt, und endlich überlassen sie sich einer Aus„schweifung, welche der Leutseligkeit, der Groß„muth, der Menschenliebe, und der vernünftigen „Tapferkeit als den wahren Heldentugenden ganz „entgegen ist. „ Zwar möchte man einwenden und sagen: die Kriegskunst sey einem Kriegsmann allein, oder doch vornehmlich zu wissen nöthig, die könne aber blos aus der Erfahrung und gar nicht aus Büchern erlernet werden; die Gelehrten hätten gut schreiben, der Kriegsmann müßte aber die Haut zur Ausführung hergeben u. w. d. m. Wer aber im Ernst behaupten wollte, daß die Lesung guter Kriegsbücher m) nicht

m) Eine umständliche Nachricht von Büchern, welche vom Kriegswesen handeln, hat der bekannte Joh. Tob. Wagner, der ehemals Rektor zu Blankenburg im Braunschweigischen, hernach unter dem Königl. Preuß. Pabsteinischen Regimente einige Jahr gemeiner Reuter gewesen und endlich vor etwa 30 Jahren Generalfiscal zu Berlin geworden, in dem Entwurf einer Soldatenbibliothek, nebst der ganzen alten Römischen, Deutschen, wie auch neuen Kriegesverfassung. Leipz. 1724. 8vo. mitgetheilet. Insbesondre verdienet auch allhier das zu Breßlau von einem Ungenannten in 3 Theilen herausgekommene Werk: Kriegsbibliothek oder gesammlete Beyträge zur Kriegswissenschaft. 1755—1756. in groß 4to nebst H. Joach. Ernst von Beust *Observationib. militar.*

oder

nicht Nutzen schaffen, und einen Kriegsmann geschickter machen könne, den kann man von dem Gegentheil durch das schöne Beyspiel des vortrefflichen Römers Lucius Lucullus überzeugen. Dieser hatte niemals im Kriege gedient, und sich die Feldtrompete um die Ohren schallen lassen; als er aber dennoch wider den mächtigen König Mithridates von den Römern, als Feldobersten, geschickt wurde, hat er durch bloßes Lesen der vom Kriegswesen handelnden Bücher n) so gute Kundschaft und Erfahrung bekommen, daß er diesen geschlagen und überwunden. Die Wissenschaft in der Kriegskunst und die damit verknüpfte Erfahrung macht aber noch lange nicht einen vollkommnen Kriegsmann aus. Es muß die Kriegswissenschaft dabey seyn. Um aber den Namen eines wirklichen Gelehrten und eines Kriegsmanns nach Würden zu verdienen, darzu gehört zwar noch mehr; daß gleichwohl doch beydes in einer Person gar wohl bey einander seyn könne; solches läßet sich aus unzähligen Beyspielen erweisen o). Wem ist unbekannt, daß Alexan-

oder Kriegesanmerkungen in 6 Theilen. Gotha 1743—1757. 4. angeführt zu werden.

n) Der berühmte Marschall von Puysegur behauptet in seinem fürtrefflichen Werke: *Art de la Guerre par principes et par regles etc. etc.* (welches bereits 1754. in das Deutsche übersetzt worden, daß man das Kriegeshandwerk auch füglich zu Hause lernen könne, wenn man die Mathematik und Geographie wohl inne hat.

o) Von gelehrten Soldaten und insbesondre solchen, welche

der der Große allezeit die Werke des Homerus, als sein bestes Kleinod, in einem kostbaren Kästlein

welche sowohl die Feder, als den Degen geführet, haben verschiedene berühmte Männer ansehnliche Beyspiele gesammlet. Man sehe *Io. Burch. et Frid. Ott. Menckeniorum Bibliothecam virorum militiae aeque ac scriptis illustrium. Lipſ.* 1734. 8. welches Buch aus des erstern *Progr. de iis, qui militiae aeque ac doctrina inclaruerunt. Lipſ.* 1699. 4. so man auch in dessen *Diſſ. litt.* antrifft, u. des *Diſſ. hist. litt. de viris militia aeque ac scriptis illustrib. Lipſ.* 1708. 4. u. des letztern vielen Zusätzen erwachsen ist. Christ. Wilh. Löbers *Dissert. de erudit. militib. Ien.* 1708. Gottfr. Wagners 3 *Diſſ. de viris arte et marte claris. Viteb.* 1714. 1715. und Joh. Chph. Mylius Vorrede *de variis eruditor. militum in varias disciplinas meritis* zu der Schrift: *Regulae et praecepta pro iuuene nobili, siue exemplar politi et bene morati hominis per dominum de la Chetardye delineatum*, welche der Freyh. Franz Ludw. von Reinbaben, damaliger Lieutenant unter des Herzogs von Sachsen-Weymar und Eisenach Völkern, aus dem Französischen ins Lateinische übersetzt hat. Jena 1748. 8. Hieher gehöret auch Georg. Hegenwald Rede *de armorum ac literar. harmonia. Starg.* 1677. fol. Lorenz Normanns *Diſſ. Mars litteratus. Vpſal.* 1687. 8. Pet. Eckermanns *Diſſ. Martis et Musarum suaue consortium. Vpſal.* 1739 4. Fried. Christ. Lessers Glückwünschungsschreiben an den Freyh. Wilh. Rud. von Werther; daß die Gelahrtheit einen Cavalier ebensowohl als die Kriegesdienste ziere. Nordh. 1748. fol. Pur. Larmes. *ab Imagine* Abhandlung: Die glückliche Vereinigung des Soldatenstandes mit der Gelehrsamkeit. Frf. 1757. 4. In solcher Rücksicht würde es eine vergebliche Bemü-

hung

Kästlein aller Orten mit sich geführet und so gar des Nachts bey sich im Bette unter seinem Hauptküssen gehabt hat. Wer sollte wohl nicht wissen, daß Julius Cäsar so wohl geschlagen als geschrieben und beydes ihn gleich groß gemacht habe.

Marcus hung seyn, zu untersuchen, ob der Soldaten- oder der Gelehrtenstand den Vorzug habe? Wer aber von beyden in dem Rang eine Beruhigung vor seine Seele findet; dem werden folgende Schriften dazu dienen können; als Joh. Lauterbachs Abhandlung *de armis et litteris, quo de praecedentia militis et doctoris affatim disseritur. Viteb.* 1592. und 1606. 4to. ferner die Schriften: Sollten die Kriegesbedienten, oder die Gelehrten sich wohl am meisten um die Wohlfahrt der Welt verdient machen können. Braunschw. 1752. 8vo und: Sollte wohl der Soldatenstand vor dem gelehrten keinen Vorzug verdienen? Hof 1755. 8vo. In dieser Abhandlung wird dem Soldatenstande der Vorzug gegeben; hingegen scheinet der Verfaß. der andern sich auf die Seite der Gelehrten zu neigen. Es fällt mir hiebey das sehr seltene Exempel des großen Generals und Doctors der Rechtsgelahrtheit, Thomas Fairfax ein. Dieser, nachdem er in unterschiedlichen Kriegen seine Tapferkeit, dabey aber auch allezeit seine große Liebe zu den Wissenschaften, an den Tag geleget hatte, wurde von der Universität zu Oxford, auf die feyerlichste Weise, zum Doctor der Rechten gemacht, und zwar, wie einige melden, mit dem Degen in der Faust. Es sind unter seinem Nahmen, als er noch General gewesen, viele Briefe, Gespräche, Gesandschaften, nebst Erzählungen von Scharmützeln, Schlachten, Eroberungen und dergleichen herausgekommen. Mehrere Nachricht kann man von ihm bey denen, im Jöcherschen Gelehrtenlexico, angeführten Schriftstellern finden.

Marcus Antonius scheinet ebenfalls einen Theil seiner Betrachtungen über sich selbst im Lager geschrieben zu haben. So hatte es auch Brutus in dem Lager des Pompejus gemacht; desgleichen Plinius der ältere. Es ist nicht einmal nöthig, die Beyspiele so weit herzuholen. Die neuern Zeiten haben einen solchen Helden an dem tapfern Prinz Eugen gehabt, welcher genugsam gezeiget hat, daß die Waffen und die Musen gar wohl in einer Person zusammen seyn und sich vertragen können. Und die itzigen Zeiten können sich des großen Friedrichs, des Musters eines vollkommensten Helden rühmen, der die Kunst zu denken, mit der Kunst zu kriegen, freundschaftlich verbindet, der mitten im Frieden die Kriegskunst im Cabinet noch beständig studieret und bey den allerwichtigsten Regierungsgeschäfften den Wissenschaften oblieget; ja so gar im Kriege mitten unter dem Geräusch der Waffen die Musen ehret. Ist dies allein bewundernswürdig genug; so muß man vollends erstaunen, wenn man dabey die herrlichsten Schriften ansiehet, welche dieser große Geist ans Licht gestellet hat; dergleichen man von einem gekrönten Haupte sonst nie gesehen und kaum erwarten sollte.

3.

Man darf aber nicht glauben, als ob man der Meynung sey, daß ein Kriegsmann die subtileste Metaphysik und viele wenig brauchbare Dinge aus dem grauen Alterthum erlernen, oder alle Chimären einer scholastischen Politik wissen müsse; denn dieses würde ihm nichts helfen und er bey

andern

andern sich nur damit lächerlich machen. Er muß nur auf das, was ihm wirklich nützlich und brauchbar ist, für andern sich legen. Der kluge Abt Fleury hat hierüber seine Gedanken eröffnet, welche werth sind, daß ich sie anführe p) „die „Kriegsleute, sprichr er, studieren meistentheils „am wenigsten, da sie doch zwey Haupursachen „dazu nöthigen sollten. Ein Mensch der von „Natur beherzt, zu gewaltsamen Thun geneigt, „dessen munteres Wesen noch dazu seine Geburt „und Stand vergrößert, der die Waffen führt „und andern zu gebiethen hat, ist fähig allerhand „Gewaltthätigkeiten auszuüben, und wenn er noch „dazu vom störrischen Wesen, voller Leidenschaf„ten und eigensinnig ist; so ist er andern Men„schen unerträglich. Er ist wie ein loßgelaßner „Löwe, oder wie ein Unsinniger, der einen Degen, „oder andres Gewehr in der Hand hat. Die „nun so geneigt sind, haben desto mehr Vernunft „vonnöthen, damit sie Meister über sich selbst wer„den und sich ihrer Gewalt und Herzhaftigkeit „nur dem gemeinen Wesen zum Besten bedienen, „ihre Munterkeit an dem Unschuldigen nicht prü„fen, ihren Muth nicht unter den Friedliebenden „verschwenden, sondern auf die blutdürstigen Feinde „sparen, die unsre Häuser verderben, unsre „Mauren zerbrechen und uns nur das Unsrige „zu Grunde richten. Es wäre besser, daß das „Haus nicht bewacht werde, als daß es solche Hunde

p) In der Schrift *du Choix de la Conduite des Etudes. à Paris* 1680. 12. und zwar in dem 38sten Kap. welches *des Etudes des Gens d'Epée* handelt

„Hunde bewachen, welche ohne Unterschied sowohl „die Hausgenossen, als Diebe anfallen. Die „andre Ursach ist die große Muße, darinnen sie „leben, man weis nicht, was man in der Garni„son machen und wie man in den Winterquar„tieren seine Zeit zubringen soll. Glückselig ist „derjenige, der ein Buch zur Hand nimmt und „an dessen Durchlesung Vergnügen schöpfet — „die Studien aber, denen sie sich ergeben sollen, „fährt er fort, sind folgende: Erstlich Sprachen, „und vors erste Latein mehr zum reisen als lesen; „sie dürfen es nicht eben zierlich reden, wenn sie „sich nur leicht ausdrücken können; wodurch man „in den Niederlanden fortkommen kann; wissen „sie diese; so können sie auch die andern, die fran„zösische, italiänische ꝛc. ꝛc. desto leichter begrei„fen. Sie müssen sich in der Historie, sonder„lich der alten wohl umsehen, und nach dem Mu„ster der größesten griechischen und römischen Ca„pitains die Kriegszucht und die Kriegskunst, so „sie über andre Völker erhub, daraus wohl fas„sen. Die neue Historie wird ihnen den gegen„wärtigen Zustand der Staaten, das Recht der „Fürsten, denen sie dienen, und die Absicht der „andern Souverains bekannt machen. Die Geogra„phie ist ihnen gleichfalls höchst nöthig, so wohl in dem „Lande, da der Krieg seinen Sitz hat, als auch „in andern. Aus der Mathematik haben sie „sonderlich die Arithmetik, Geometrie und Mecha„nik vonnöthen; wenn sie diese verstehen, werden „sie die Kunst zu befestigen und alles, was in den „Büchern, so von der Kriegskunst handeln, da-

von

„von vorgetragen wird, leicht begreifen. Auſſer-
„dem und vornehmlich müſſen ſie die Politik und
„die Klugheit in Führung eines Krieges ſich zu
„erwerben ſuchen, und das, was nach dem natür-
„lichen und Völkerrecht unter dem Kriegsrecht
„verſtanden wird, wiſſen. Dieſes wird ſie unter
„andern lehren, wie mäßig man ſich in Aus-
„übung der Feindſeligkeiten aufzuführen, was für
„Oerter und Perſonen davon ausgenommen u.
„d. m. Vieles erlaubet das ſtrengſte Recht, ſo die
„Klugheit und Politik q) nicht zuläßt. Wider
„meinen Feind habe ich ein unumſchränktes Recht,
„aber ich mache mich verhaßt, wenn ich ſo grau-
„ſam mit ihm verfahre; und darinnen thun die
„Schriften des Grotius, Pufendorf, und Tho-
„maſius gute Dienſte, als welche nicht allein
„das Friedens- ſondern auch das Kriegsrecht ab-
„gehandelt haben. „ Des ſcharfſinnigen Herrn
„von Loen r) Abſicht gehet eben dahin; er rech-
net

q) Hievon hat vornehmlich Joh. Ehrenfried Iſchack-
witz in dem Anhange zu den Anmerkungen über
Ludovici Einleit. zum Kriegsproceß. Jena
1736. 8. a. d. 135. und folg. S. umſtändlich ge-
handelt und gezeiget, wie nöthig es ſey, daß die-
ſes wichtige Stück der Politik, die Kriegsklug-
heit, auf Akademien mit Fleiß gelehret werde.

r) In der ohne Beyfügung ſeines Namens heraus-
gegebenen Abhandlung: Der Soldat oder der
Kriegsſtand, betrachtet als der Stand der Ehre.
Frf. u. Leipz. 1744. 8. im 3 Kap a. d. 52. S.
Dieſe Schrift iſt theils als eine Ueberſetzung des
von eben dieſem berühmten Manne herausgege-
nen Buchs: *Le Soldat, ou le Metier de la Guerre*
conſideré

net ausdrücklich unter die Wissenschaften, welche ein Kriegsmann nicht wohl entbehren kann, nebst der deutschen Sprache, so er voraus setzet, 1) die lateinische; 2) die französische Sprache; 3) die Sittenlehre; 4) das Völkerrecht; 5) die Historie und Geographie; 6) die Mathematik und sonderlich die Kriegsbaukunst; 7) die Oekonomie. Die Nothwendigkeit eines jeden Dinges hat der Herr von Loen sehr schön bewiesen.

4.

Ausser allem diesem aber, so beyde berühmte Schriftsteller mitguten Gründen erfordern, ist wohl die theoretische und praktische Kriegsrechtsgelahrtheit einem Officier nicht weniger nöthig; damit er, wenn er zu einem Kriegsrecht beordert worden, von den vorkommenden Fällen geschickt urtheilen, und die Kriegsartikel gegen die That, darüber er sprechen soll, mit Verstande zu halten, und solchergestalt eine rechtliche Meynung von sich zu geben im Stande sey. Ueberdies können auch sehr

*consideré comme le metier d' honneur. Avec un Essay de Bibliotheque militaire par Mr. D*** a Francf. sur le Mayn* 1743. 8. theils wegen der vielen Veränderungen als eine neue anzusehen. Man sehe auch hiebey die schöne Schrift des H. Prof. Joh. Gottl. Töllner zu Frankfurt an der Oder: Bildung eines zukünftigen vollkommnen Officiers, oder eines zu Kriegsdiensten bestimmten jungen Edelmanns in einem Schreiben an den H. Grafen von Melin. Frf. an der Oder. 1755. 8vo. Nur muß ich mich wundern, daß in allen dergleichen Schriften die Vernunftlehre entweder gar nicht, oder nur obenhin empfohlen worden; da sie vielmehr, meines Erachtens, vor allen wohl angepriesen werden sollte.

sehr viele Fälle sich ereignen, welche in den Kriegsartikeln gar nicht entschieden sind; mithin denn die, so von der Kriegsrechtsgelahrtheit nichts wissen, gewiß sehr verlegen seyn müssen, wie sie sprechen sollen; daher sie öfters von dem Verbrecher so urtheilen, daß sie dem Verbrecher entweder zu viel, oder zu wenig thun. Zwar wird die Kriegsrechtsgelahrheit vornehmlich nur von dem Auditeur erfordert; allein der weis gemeiniglich, wenn er zu dem Posten kommt, so wenig davon, als ein andrer; denn dieser Theil der Rechtsgelahrtheit wird auf den allerwenigsten Akademien, und wo es noch geschiehet, nur zuweilen gelehret. Daher kann man es nicht so übel nehmen, wenn sich ein Auditeur wundert, und hoch aufhöret, so man ihm etwa z. E. saget, daß *desertio* und *emansio* nicht einerley Verbrechen sey, noch gleiche Strafe darauf gesetzet worden. Es wäre solchemnach wohl zu wünschen, daß, da heut zu Tage fast alle Theile der Rechtsgelahrtheit auf den Akademien gelehret werden, auch ein besondres öffentliches Lehramt der Kriegsrechtsgelahrtheit bestellet würde s); dergleichen ehedem in Halle gewesen ist, so Nicolaus Morgenstern

s) Der wohlverdiente Rechtsgelehrte, Joh. Georg Bertach, hat dieses bereits als einen Mangel bey den Akademien angemerket. Man sehe die Vorrede zu desselb. Abhandl. von dem besondren Recht in Ehe- und Schwängerungssachen der Soldaten. Zittau 1729. 8. und Joh. Ehrenf. Zschackwitz am angef. Orte a. d. 206. S.

stern vom 1725 bis 1730sten Jahre bekleidet hat t); oder man doch wenigstens einem Professor der Rechte, so sich vorzüglich auf dieses Theil der Rechtsgelahrtheit geleget, auftrüge, alle Jahr öffentliche Vorlesungen darüber anzustellen. Man würde ohnstreitig mit den Auditeurs besser fahren, wenn sie die ihnen besonders nöthige Wissenschaft der theoretischen und praktischen Kriegsrechtsgelahrtheit mit sich brächten und solche nicht allererst durch die gefährliche Erfahrung, wie es leyder itzo zu geschehen pflegt, erlernen dürften. Und daß auch denen von Adel, welche ihr Glück durch Kriegsdienste zu machen gedenken, dieses Lehramt gleichfalls sehr wohl zu statten kommen könnte, ist kurz vorher gezeiget worden.

§.

Ich komme nunmehro auf die Art, wie ein Officier zu denen obengedachten ihm so nöthigen als nützlichen Wissenschaften am bequemsten gelangen könne. Man hat dieserhalb bereits gute Vorschläge gethan, welche dahin gehen, daß bey einem jeden Regimente ein Professor bestellet werden möchte. Herr von Loen ist dieser Meynung u) und drückt sich hierüber also aus: „Da„mit nun die Soldaten (ohne Zweifel verste„het er hier die Officiers) in allen obigen zu „ihrem Handwerke so nöthigen Wissenschaften „möchten

t) S. Just. Israel Beyers alte und neue Geschichte der Hallisch. Gelehrten, im 3ten Beytrag, a. d. 185. S. woselbst er ihn als *professorem iuris militar.* aufgeführt hat.

u) Man sehe dessen Schrift: der Soldat a.d. 59. S.

„möchten hinlänglich unterrichtet werden, wäre es „rathsam, gewisse Kriegsschulen aufzurichten, worinn nicht allein junge Leute x); sondern auch „andre, die schon in wirklichen Diensten stehen, „alle zum Kriege gehörige Dinge gründlich erlernen könnten. Man müßte zu dem Ende in „den Hauptvestungen, wo ohnedem starke Besatzungen zu liegen pflegen, tüchtige Männer und „geschickte Meister bestellen u. s. f. der ehemalige Rektor der Schule zu Prenzlow, D. Georg. Venzky, hat sich etwas umständlicher über diese Sache erkläret y) und zugleich gemeldet, daß er eine besondre Schrift, welche zum Abdruck fertig liege, hievon aufgesetzet: „Was würde es kosten,

x) Ich kann nicht umhin die schönen Anstalten bey dem Königl. Cadettencorps in Berlin, so als eine Pflanzschule zu Besetzung der Officiers und Fahnenträgerstellen bey den Regimentern anzusehen ist, allhier mit wenigen zu berühren. Es bestehet solches aus lauter jungen Edelleuten, die auf Königliche Kosten unterhalten und dabey nicht allein in den Kriegesübungen, sondern auch in den Sprachen und nöthigen Künsten und Wissenschaften ohnentgeldlich unterrichtet werden. Wenn aber die weise Absichten bey diesen höchstlöblichen und ziemlich kostbaren Anstalten nicht vollkommen erreichet werden, ist die Schuld hievon wohl größtentheils der Jugend selbst zuzuschreiben. Man sehe auch hiebey P. J. M. (Paul Jac. Marperger) wohl eingerichtetes *seminarium militare* oder Pflanzschule künftig geschickter und tapferer Kriegsleute und Soldaten. 4.

y) In der 3ten Fortsetz. vermischt. Anmerkungen. Prenzl. 1750. 4. S. 39. ff.

„schreibt er, wenn man bey einem jeden Regi„mente zu Friedenszeiten gleichsam einen Profes„sor unterhielte, welcher den Lehrbegierigen täg„lich wenigstens eine Stunde Lectiones und Un„terricht ertheilete; zumal wenn man ihn bey „dem Regimente selbst, oder in der Garnison be„reits in einer andern Bedienung fände und wäh„lete? Es würde sich schon so viel Gehalt ohne „Beschwerden finden, als ein solcher Lehrer ge„brauchte. Wenigstens war man vor den Feld„zügen bey einem gewissen Regimente schon wil„lens, dergleichen Vorschläge vor sich zur Wirk„lichkeit zu bringen. Was Herr Venzky hier wünschet, ist bereits bey einigen Königl. Preuß. Regimentern in die Erfüllung gekommen. Denn es wurde z. E. in Altenstettin im 1755sten Jahre von dem glorwürdigsten Könige von Preußen, dem damals bey dem dortigen Königl. und akademisch. Gymnasio lehrenden Prof. der Mathematik, Physik und Philosophie, Nicol. Maaß aufgetragen, dem Unterricht der daselbst in Garnison stehenden Herren Officiers und jungen von Adel in den zur Kriegswissenschaft gehörenden mathematischen Disciplinen täglich zwo Stunden zu widmen; worauf derselbe auch den 3ten Novemb. gedachten Jahrs den Anfang dieser öffentlichen Vorlesungen in Gegenwart Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, des Herzogs von Braunschweig-Bevern, ruhmwürdigsten Gouverneurs der Vestung, und des grössesten Theils der hohen Herren Staabs- und Subalternen-Officiers von Deroselben Regimente

gemacht

gemacht und in einer kurzen Anrede von der Kriegskunst überhaupt und derselben verschiedenen Theilen gehandelt hat. Hiernächst wurden auch noch auf Befehl Sr. Königl. Majestät einige Herren Officiers und junge von Adel von dem in Stargard stehenden Regimente Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, des Fürsten Moritz von Anhalt-Dessau nach Stettin commandiret, um solchen Vorlesungen mit beyzuwohnen. Nur ist zu beklagen, daß dieses Lehramt nur allein auf die mathematische Disciplinen eingeschränkt gewesen, und daß das Gehalt für obigen Unterricht, welches damals aus den Mitteln des St. Marienstifts genommen wurde, nun wohl am wenigsten weiter daraus zu nehmen möglich seyn wird, nachdem das Stift nachher auf so mancherley Art durch die betrübte Kriegszeiten dergestalt gelitten hat, daß es itzt kaum das, worzu es eigentlich gewidmet worden, zu erhalten im Stande ist; gleichwohl aber noch manches zur Aufnahme des akademischen Gymnasii zu verwenden sehr nöthig wäre, wenn es mit der Zeit aus seinen Mitteln etwas entübrigen sollte. Nichtsweniger haben Se. Königl. Majestät, um diese Zeit einen in den philosophischen sowohl, als mathematischen Wissenschaften geschickten Mann, Friedrich Paul Jacobi, Lieutenant bey der Artillerie zu Berlin und der Königl. Akademie der Wissenschaften daselbst Mitglied, zum Unterricht der Oberofficiers sowohl, als Feuerwerker und Bombardierer, in denen ihnen vornehmlich zu wissen nöthigen mathemati-

schen Wissenschaften bestellet. In Frankreich sind schon längst gewisse Professores, die in den Sprachen Unterricht geben, gesetzet worden; welches der berühmte Probst, H. Joh. Christoph Harenberg vor einiger Zeit angemerket und zugleich den Titel von einem Collegien- oder Lesebuch eines solchen Professors mitgetheilet hat z), der also lautet:

Les Elements de la langue allemande, expliquès d'une façon courte et nette-composés pour l'usagé des Messieurs les Officiers du Regiment d' Infanterie du Roy. Par de la Pierre, Professeur des langues Allemande et Italienne au dit Regiment. *á Strasbourg* 1741. 8vo 15 Bogen. Den neuern Nachrichten zu Folge wird man in diesem Lande hierinn noch viel weiter gehen. Denn, wie die gelehrte Zeitungen des 1751sten Jahrs gemeldet haben, hat die Königliche Akademie der Wissenschaften und freyen Künste zu Pau in Bearn einen Preiß für denjenigen, welcher den Nutzen der Errichtung einer Kriegsakademie am besten ans Licht setzen würde, vor das 1752ste Jahr ausgesetzet a). Dieses ist vielleicht die erste Veranlassung gewesen, daß, bey einigen Regimentern in Frankreich, Feldbibliotheken b) zum

z) In der Hamburgisch. vermischt. Bibliothek 3 B. 3. St. a. d. 391. S.

a) S. die Berlinisch. kritische Nachrichten des 1751sten J. im 22. St. a. d. 172. S.

b) Von einer solchen ausserordentlich großen und sehr merkwürdigen, von den Königl. Preuß. Kriegsvölkern

zum Gebrauch der Officiers und Soldaten angeleget worden. Die Nachrichten hievon sind zu merkwürdig, als daß ich sie hier übergehen könnte.

völkern erbeuteten Bibliothek kam eine besondre Anzeige auf 3 und 1 halb. Bog. in 4to unter diesem Titel ans Licht: Verzeichniß des Büchervorrathes, den der Prinz von Soubise im Feldlager mit sich herum geführet, und welcher durch das Königl. Preuß. Maierische Corps den 3 Novemb. 1757. in Weissenfels ist erbeutet worden. 1758. Sollte es mit diesem Verzeichnisse seine völlige Richtigkeit haben; so müssen die Herren Franzosen sich sehr ruhige Winterquartiere in Deutschland, oder gar eine bleibende Stätte bey uns versprochen haben; weil sie so viele Bücher, und darunter nicht wenige, die blos zum Zeitvertreibe dienen, mit nach Deutschland genommen haben. Der Herausgeber des Verzeichnisses meldet hiebey in der Vorrede, daß die Bücher theils Korbweise und sehr wohlfeil verkauft, theils von einigen Büchern die Bände ausgeschnitten und solche für Maculatur hingegeben, auch viele kostbare Werke schädlich und unglücklich getrennet worden; welches in der That zu beklagen ist, und zu wünschen gewesen, daß dieser aus vielen guten und kostbaren Werken bestandene, sehr sauber eingebundene Büchervorrath beysammen erhalten und zum Andenken der Französischen, auch im Kriege herrschenden Galanterie, als ein seltenes Siegeszeichen, in einem öffentlichen deutschen Büchersaale aufgestellet worden wäre. Auf dem Titelblatt des dabey befindlich gewesenen Originalver;eichnisses war ein französisches Wappenschild mit den 3 Lilien mit einem Rautenkranz umgeben; darüber die Krone, unter diesem Wappen aber folgendes gestanden:

Aus Paris schrieb man unter dem 8ten Octob. des 1753sten Jahres folgendes c): „Der Herr „Graf von Kercado, Brigadier und Ober„ster des Infanterieregiments *de Bresse*, hat „vor gut befunden, den Müßiggang und die Un„wissenheit, als die Quellen vieler unordentlichen „Ausschweifungen von dem Corps, davon er Chef „ist, auf diese Art zu vertreiben, daß er eine Bi„bliothek angeschafft, und selbige sowohl vor die „Officiers, als auch vor die gemeinen Soldaten, „zu ihrem Gebrauch eröffnet hat. Sie bestehet „aus geistlichen, moralischen, juristischen, histori„schen und geographischen Büchern, Reisebeschrei„bungen und vornehmlich aus solchen Büchern, „die

Bibliotheque
militaire
Regiment d' Infanterie
M.
Vu par nous Major du dit Regiment
avis
du Libraire
A Mrs. les Officiers des Troupes du Roi.

Quoique ce Catalogue soit assés bien composé, il ne doit être considéréque comme vn essai. Le zele qui m'anime, n'aura point de bornes, si le suecés répond à mes espérances, et dans un Tems où les Troupes du Roi sont composées d'officiers eclairés et de Gens de Lettres, j'ai lieu de le préfumer.

Woraus man siehet, daß diese Feldbibliothek nicht dem Prinzen von Soubise zugehöret hat, sondern eine Regimentsbibliothek gewesen ist.

c) Siehe die Berlinische (Haude und Spenersche) Nachricht. von Staats- und gelehrt. Sachen des 1753sten J. im 129. St.

„die zur Kriegskunst gehören. Ihre Anzahl be„läuft sich bereits auf 1200 Stück. Sie stehen „in großen Kisten, welche, wenn sie aufgeschlossen „worden, sich selbst von einander thun, und der „Etatmajor hat sie in Verwahrung. Die Bände „sind sehr prächtig, und mit dem Namen und „Wappen des Regiments *de Bresse* bezeich„net. Das Regiment der Krone ist diesem Exem„pel schon gefolget und allem Ansehen nach wer„den noch mehrere ein gleiches thun. „ Diese lobenswürdige Anstalt hat bald hernach folgenden Brief einer Militairperson veranlasset d): „Die guten Bücher vermischen sich nunmehro mit „den Waffen und machen einen Theil unsrer „Equipage aus. Gelehrte Kasten, die mit den „besten Werken von aller Art der Gelehrsamkeit „angefüllet sind, werden inskünftige zugleich mit „den Kriegskasten marschiren. Kaum hat das „Haupt eines unsrer Regimenter diese vernünf„tige und wichtige Neuigkeit eingeführet; so hat „ein anders ihm schon nachgeahmet. Das Exem„pel ist gar zu schön, als daß es nicht allen einen Ei„fer, demselben zu folgen, einflößen sollte: Wir „werden also bald dasjenige bey uns miteinander „gemeinschaftlich sehen, was ehedem zu Rom und „Athen gemeinschaftlich war, nämlich: Gelehrte

d) S. den Hamburg. Correspondenten des 1753st. J. im 168. St. Hieher gehöret auch *Lettre au P. B. I. sur la nouvelle Bibliotheque du Regiment de Bresse, Infanterie*, so unterschrieben war: *à Paris, ce 18 Iuin.* 1753. *de sainte Colombe.* Dieser Brief stehet in den *Memoires pour l' Histoire des sciences et des beaux arts. Septemb.* 1753. *I. Vol.*

„mit Soldaten, und Soldaten mit Gelehrten. „Die Rechtsgelehrsamkeit, die Staatsklugheit, die „Moral, die Weltweisheit, die Mathematik, die „Historie, die Dichtkunst, die Beredsamkeit, alles, „was man in den schönsten Jahrhunderten der „Griechen und Römer gesehen hat, wird sich in „den Personen der Kriegsleute mit kriegerischen „Geschicklichkeiten vereinigen. Was haben wir „demjenigen nicht zu danken, der ein so weises „Vorhaben zuerst erfunden und ausgeführet hat! „Was werden nicht ausser demjenigen, was der „Verstand an Unterricht und Zierde gewinnet, „die Sitten dadurch gewinnen! was für eine „Vollkommenheit wird der Muth nicht erlangen! „Es ist niemand unter denen, die da lesen, der „nicht aus seiner Erfahrung von der Kraft über„zeuget sey, die das lesen, welches man uns er„leichtern wird, haben werde, das Herz zu rei„nigen, edel zu machen und zu erheben, die Ta„pferkeit zu beleben, ihr Regeln vorzuschreiben, „sie zu lenken, und, indem sie ihr ihren wahrhaf„ten Endzweck zeiget, sie von allen Ausschweifun„gen abzuleiten, die sie vermehren. Mit Büchern „und dem Geschmack, den man daran finden wird, „werden wir mit eben so vielem Vergnügen, als „Nutzen, die Zeiten der Ruhe zubringen und wir „werden sowohl bey Friedenszeiten, als auch in „den Winterquartieren zu Kriegszeiten, der schlech„ten Hülfsmittel sehr gut entbehren können, wor„zu wir ehedem wider die lange Weile zu greifen „uns genöthiget sahen. Wir wollen indessen doch „keine Pedanten werden, noch uns der Vergnü„gungen

„gungen und Ergötzlichkeiten begeben, welche die „Gewohnheit mit der Besuchung der großen Welt „verknüpfet hat.

6.

Auch das entfernte China kann uns wegen besserer Erlernung der Kriegskunst und Kriegswissenschaft in vielen Stücken zum Muster dienen. Wer daselbst z. E. eine Ehrenstelle bey einem Regiment suchet, oder auch, da er eine bereits erlanget hat, weiter befördert seyn will, muß sich allezeit vorhero einer scharfen Prüfung unterwerfen und öffentliche Proben von seiner Kriegswissenschaft und Kriegskunst geben, ehe er dazu gelangen kann. Wenn man diese weise Einrichtung in Europa auch beobachtete, würde es freylich nicht nöthig seyn zu wünschen, daß bey den Regimentern öffentliche Lehrer derjenigen Künste und Wissenschaften, welche einem Kriegsmanne unentbehrlich sind, bestellet würden. Da aber die von Adel gemeiniglich allzu jung zu dem Posten eines Officiers gelangen und öfters weder in Sprachen, noch in guten Künsten und Wissenschaften einen Grund geleget; so wird ein jeder die Nothwendigkeit und den Nutzen eines solchen Lehramts, so in die Augen fällt, selbst leicht einsehen.

7.

Nicht allein aber in der Garnison zu Friedenszeiten, sondern auch selbst im Kriege würden die

Re gi-

Regimentsprofessors nützliche Dienste leisten können. Man müßte ihnen auftragen, ein ordentliches genaues Tagebuch über die Vorfälle im Kriege zu halten. Hiedurch könnte man z. E. die sichersten Nachrichten von allem demjenigen, was bey einer Bataille vorgefallen, erhalten; weil bekannter maaßen diejenigen Nachrichten, so man von den Feldschlachten erhält, niemals vollständig seyn können; indem die Verfasser, wenn sie auch Augenzeugen gewesen, doch nur an einem Orte seyn können; da aber bey einem jeden Regimente ein solcher Mann zugegen wäre, der alles aufzeichnete; so würde man im Stande seyn, dasjenige auf das genaueste zu erfahren, was in der ganzen Bataille bey einem jeden Regiment vorgegangen, und denn könnte man dem geschicktesten unter ihnen auftragen, aus solchen zusammengenommenen Nachrichten eine vollständige Beschreibung zu machen. Welches alles auch in Ansehung des ganzen Feldzugs statt haben kann. Schon in den ältesten Zeiten war dieses im Gebrauch. Die Kriegsverrichtungen Alexanders beobachteten Diognetes und Baeton und des Hannibals Philänius und Sosilus. Solche Männer waren auch Polybius, Panätius, Procopius 2c. 2c. Aus den neuern Zeiten gehöret hieher Gustav Adlerfeldt, den K. Carl der 12te von Schweden in den Kriegen gleichsam als Geschichtschreiber, bey sich hatte, der ein genaues Tagebuch von allen Begebenheiten in

den Feldzügen dieses großen Königs gehalten hat; darzu ihm alle aus dem großen Kriegsrathe an die Generals ergangene Marschordres und überhaupt alle Befehle, mit Königlicher Bewilligung, mitgetheilet worden. Daraus ist hernach das unvergleichliche Werk: *Hiſtoire militaire de Charles XII. Roi de Suede*, welches im 1739sten Jahr zu Amsterdam aus dem Schwediſchen überſetzt in 4 Theilen ans Licht getreten, entſtanden e).

8.

Ich beſchließe hiemit dieſe vorläufige Abhandlung und will nur noch etwas von der gleich nachfolgenden, durch welche dieſe veranlaſſet worden, melden. Der fleißige Pater du Halde hat in ſeiner leſenswürdigen Beſchreibung von China von den Ehrenſtellen der Chineſer in der Kriegskunſt, und wie dort dazu zu gelangen iſt, beſondre Nachrichten mitgetheilt. Ich habe ſolche aus dem großen Werke bey müßigen Stunden ausgezogen und mit andern Nachrichten verglichen; in Hoffnung, es werde nicht unangenehm ſeyn, von der weiſen Einrichtung des chineſiſchen Kriegsſtaats ein paar Bogen zu leſen. Man darf aber nicht meynen, als wenn die in Europa gebräuchlichen akademiſchen Ehrentitel: Baccalaur, Licentiat und Doktor in China gehöret würden. Der

Pater

e) Man vergleiche auch hiebey H. Philippi Gedanken, am angef. Orte, a. d. 118. S.

Pater du Halde hat aber die Ehrentitel der Chineser in der Kriegskunst also ausgedruckt, in der deutschen Uebersetzung ist man ihm gefolget und ich habe sie auch um so viel eher beybehalten, als man sehen wird, daß diese mit jenen gewisser maßen übereinkommen; weshalb ich mich auf die am Ende der gleich folgenden Schrift angestellte Vergleichung beziehe.

Histori-

Historische Nachricht

von

den akademischen Würden

in der Kriegskunst,

besonders

bey den Chinesern.

Vorbericht.

Gleichwie man in den vorigen Zeiten in Frankreich Waffenritter und Gesetzritter a) d. i. den Kriegsadel und den gelehrten Adel gehabt; so giebt es in China, ausser den Doktoren der Gelehrsamkeit b), auch Doktores

a) Von solchen hat der vortreffliche Rechtsgelehrte in Göttingen H. George Heinr. Ayrer in der Einladungsschrift *de equitib. legum Gotting.* 1748. 4. gehandelt; welche auch in dessen *Sylloge noua opuscul. minor. varii argumenti. Gott.* 1752. 8. a. d. 117. u. folg. S. zu lesen ist. Man kann auch hievon in Honore de sainte Marie *Dissertat. historiq. et critiq. sur la chevallirie ancienne et moderne, seculiere et reguliere. Paris* 1718. 4. im 1 Buche, in der 7 Diß. a. d. 165. S. und in Vigul. Hund. Auszuge historisch. *Obseruat.* a. d. 704. S. desgleichen in des H. von Ludewig *iurib. feudor.* a. d. 108. S. lesen.

b) Von den Ehrenstufen der Gelehrten in China findet man in des *Decani fac. phil.* (*Christoph. Pfauzii*) *Progr. de promotione apud Sinenses vsitata. Lipsi.* 1673. 4. desgl. in Joh. Gottl. Vollsacs *Progr. de tribus apud Sinenses litterator. gradib. Viteb.* 1726. 4. nicht weniger beym Itter *de honorib. acad.* a. d. 83. S. und in Contrings *Antiq. acad.* in der 4. Diß. a. d. 132. S. auch in dem *Anciens Traites des divers auteurs sur les Ceremonies de la Chine avec des Notes de Monsieur de Leibnitz*, welche Schrift dem 2 Band der Kortholtischen Sammlung Leibnitzischer Briefe einverleibet

tores der Kriegskunst. Diese sind dazu bestimmet, daß sie im Reiche die Ruhe, die benachbarten Völker in der Furcht erhalten und allen Aufruhr stillen sollen. Die Kriegsmandarins der Officiers müssen sowohl, als die Gelehrten, verschiedene öffentliche Prüfungen, ehe sie zu diesen Posten gelangen können, ausstehen und in denselben Proben von ihrer Stärke, Geschicklichkeit und Kriegserfahrung ablegen. Es ist auch nicht möglich mit eins eine hohe Würde im Soldatenstande zu erlangen, sondern nur Stufenweise. Man muß erst Kriegsbaccalaur c), hernach

verleihet ist, und a. d. 283. S. insbesondre *de la maniere dont se font les Examens et se prennent les grades* redet, umständliche Nachricht. Es hat auch H. Riebow in Göttingen eine Rede *de honoribus litterariis Sinensium* und H. Rud. Ant. Fabricius eine andre *de pretio litterator. apud Sinenses* gehalten; welche beyde aber, meines Wissens, noch nicht gedruckt sind.

c) Diese trifft man auch in England und Frankreich an. Von England bezeuget Ashmole *Institution, Laws and Ceremonies of the most noble order of the Garter*, im 1 Kap. 4. Absch. allwo er von den adelichen Baccalaureen redet, daß daselbst das Baccalaureat die unterste Stufe der militärischen Würden und der Grund zu allen Ehrenstellen sey. Man sehe auch Chambers Cyclopädie bey dem Worte Knigth und Betchelor. Daß es auch in Frankreich ehedem *milites baccalaureos* gegeben, beweiset Joh. Selden *de titul. honor.* im 5 Kap. 33. §. a. d. 523. S. durch zwey Stellen aus dem Matthäus Parisiensis: *Ipso quoque tempore* (ait de anno trigesimo tertio Henrici

hernach Kriegslicentiat seyn; ehe man Kriegsdoktor werden kann.

Henrici III.) *hastiludium commissum est apud Brakele, vbi multi de militibus vniuersitatis regni, qui se volunt* Bachelarios *appellari, sunt contriti.* Die andre lautet also: *Et Willielmus de Valentia male tractauit Willielmum de Odingsselet* militem strenuum, *qui* Bachelariis *annummerabatur.* Selden am angef. Orte im 24. §. a. d. 287. S. giebt von einem solchen Baccalaur diese Erklärung: *Eques Baccalaureus fuit, cui equitatus ordo est collatus, adhuc tamen instar Baccalaurei seruiens,* und füget hinzu, daß man hernach überhaupt *militaris ordinis candidatum et dignitatem equitis ambientem ideoque arma exercentem* also benennet hätte. Ein mehreres ist hievon beym Selden am angef. O. im 5 Kap. im 33. 34. und 39. §. zu finden.

I.

Alte und itzige Beschaffenheit des Kriegsstaats bey den Chinesern.

Ehedem hat der Kriegsstand bey den Chinesern bey weiten nicht in so großem Ansehen gestanden, als den er itzt erlanget hat. Die Anzahl der Mannschaft ist zwar allezeit sehr beträchtlich, ja fast zum Erstaunen gewesen; denn man hat sie im vorigen Jahrhundert auf fünftausendmal tausend, achthundert sechs und vierzig tausend und sechshundert Mann zu Fuß und neunhundert acht und vierzig tausend, dreyhundert und funfzig zu Roß geschätzet. Und den neuern Nachrichten zu folge soll der chinesische Kriegsstaat aus 18000 Kriegsmandarinen, und 700,000 Soldaten bestehen. Aber an guten Anstalten und geschickten Officiers hat es lange gefehlet. Man hat dahero von Zeit zu Zeit diesem Mangel abzuhelfen und den Kriegsstand auf alle Weise zu verbessern sich bemühet, welcher auch itzt in China in sehr großer Achtung ist. Die Aufsicht über den ganzen Kriegsstaat haben fünf besonders bestellte Kriegstribunale, welche alles anordnen, so dazu gehöret; sie sind zu Peking, und man nennet sie Ou fou, oder Kriegstribunale in Peking, das ist, die 5 Klassen oder Trouppen der Kriegsmandarinen. Die erste Klasse heißet die Klasse der Mandarinen von der Hintergarde, Namens Heou fou. In der zweyten

ten sind die Mandarins vom linken Flügel, Namens Tso fou. In der dritten die Mondarins vom rechten Flügel, Namens Yeou fou. In der vierten die Mandarins von der Hauptarmee Tchong fou genannt. In der fünften die Mandarins von den Vortrouppen Tsien fou.

2.

Subordination dieser Collegien.

Diese fünf Klassen haben einen Präsidenten und zween Beysitzer, welche Mandarins vom ersten Range sind. Man erwählet dazu gemeiniglich die vornehmsten Herren im Reich, unter deren Befehl alle Officiers am Hofe und alle Soldaten stehen. Diese fünf Tribunale aber stehen unter einem Oberkriegscollegio, welches die Chineser Jong tching fou nennen. Der Präsident dieses letztern ist allemal einer von den vornehmsten des Reichs. Sein Ansehen erstrecket sich über gedachte fünf Tribunale und über alle Officiers und Soldaten am Hofe. Um aber allen Mißbrauch eines so großen Ansehens, kraft dessen die ganze Armee unter seinem Befehl stehet, zuvor zu kommen, so hat er zum Beysitzer einen gelehrten Mandarin, der den Titel eines Oberaufsehers über die Armee führet, nebst zween andern Aufsehern, die der Kaiser selbst ernennet, und die an allen Kriegsangelegenheiten Theil nehmen. Ja was noch mehr; wenn es zur Ausführung eines gewissen Vorhabens kommen soll, so hängen sie schlechterdings von dem vierten Oberhofgerichte ab, davon bereits Erwähnung geschehen, unter welchen die ganze Miliz im Reiche stehet.

3.

Fortsetzung.

Obgleich die größesten Herren des Reichs, die wir etwa Prinzen, Herzoge, Grafen nennen möchten, ihrem Range, Verdiensten und Bedienung nach nicht unter dem Befehl der Mandarinen stehen; so findet sich doch keiner unter ihnen, der sich nicht aus dem Titel, den ihm sein Mandarinat ertheilet, und aus dem Charakter eines Präsidenten der Kriegscollegien eine Ehre machte. Keine stärkere Leidenschaft ist unter den Chinesern zu finden, als über andre zu befehlen; darinn setzt der Chineser alle seine Herrlichkeit, wenn er im Staat was zu sagen hat. Der erste Kriegsmandarin hat einen gleichen Rang mit einem General in Europa, wie er denn auch beynahe eben dieselbigen Verrichtungen hat. Es stehen gewisse Oerter, und vier, zu weilen auch nur zween Mandarins unter ihm, deren Geschäffte mit dem, was bey uns ein Generallieutenant zu thun hat, genau übereinkommen; welche letztere wiederum vier subalterne Officiers unter sich haben, die man mit den Obersten vergleichen kann. Diese Obersten befehlen wieder über einige Hauptleute, unter welchen, wie bey uns, die Lieutenants und Souslieutenants stehen. Ein jeder von diesen Mandarins hat ein, seinem Range gemäßes, Gefolge, und allemal einige, zu seinem Tribunal gehörige Officiers bey sich. Alle zusammen aber führen das Commando über die ganze Mannschaft zu Fuß und zu Pferde.

4.

Ehrenstufen der Chineser, worinn sie bestehen.

Um sich von den Ehrenstufen bey den Chinesern in der Kriegskunst einen desto bessern Begriff machen zu können; ist nöthig vorhero zu wissen, wie die Würden alldort ihren Gelehrten ausgetheilet werden, weil beydes fast auf gleiche Art geschiehet. Mit den Kriegsgelehrten wird in der Haupstadt einer jeden Provinz das Examen zum **Baccalaureat** vorgenommen; zu **Licentiaten** aber und **Doktoren in der Kriegskunst** werden sie ausser dem Examen auf eben diejenige Weise, als die, so diese Würden in der Gelehrsamkeit zu erhalten suchen, befördert.

5.

Wie sie ertheilet werden.

Wenn man dafür hält, daß die jungen Studenten fähig sind, sich vor den untergeordneten Mandarins zum Examen darzustellen, so schicket man sie am bestimmten Tage dahin. Damit aber das folgende desto besser zu verstehen sey, so ist mit wenigen allhier zu erinnern, daß das ganze chinesische Reich aus funfzehen großen Provinzien bestehe; daß jede Provinz verschiedene Städte vom ersten Range habe, die man **Fou** nennet; daß diese wieder andre Städte vom zweyten und dritten Range unter sich haben, die man theils **Tcheou**, theils **Hien** zu nennen pfleget. Und es ist keine einzige, die nicht ein oder mehrere Hien unter ihrem Gebiete haben sollte; indem diese Hien nichts anders sind, als was wir etwa eine Balley oder Amt nennen möchten. Man

muß indeß nicht meynen, als ob die Wissenschaften in allen Provinzien in gleichem Aufnehmen wären; es sind vielmehr in der einen mehr Studierende befindlich, als in der andern. Derjenige Mandarin, der über die sämtlichen Studenten einer Provinz gesetzet ist, heißet Fou yuen. Derjenige, der die Aufsicht über eine Stadt vom ersten Range hat, heißet Tchi fou oder auch Fou tsun das ist, die berühmte Person der Stadt vom ersten Range. Derjenige, unter dessen Aufsicht ein Hien stehet, heißet Tchi hien, oder Hien tsun. Dieser Einrichtung zu folge hat man in Kien tchang fou einen Tchi fou und zween Tchi hien; und in den Fou, die zugleich Hauptstädte der Provinzien sind, befindet sich auch ein Fou yuen, das ist, ein Kaiserlicher Statthalter. Mithin ist das Monarchische Regiment nicht allein im ganzen Reiche überhaupt, sondern auch in jeder Provinz, in jedem Fou, in jedem kleinen Hien eingeführet.

6.

Fortsetzung.

Das Examen der jungen Studenten geschiehet folgender gestalt: Sie müssen sich zu allererst vor dem Tchi hien darstellen, unter dessen Gerichtsbarkeit sie gebohren sind. Zum Exempel in dem Gebiet von Nan tching hien, welches zum Gebiet von Kien tchang fou gehöret, finden sich über 800 Studenten, die ihre Aufgaben bey dem darüber gesetzten Tchi hien ausarbeiten. Dieser Mandarin giebt ihnen auf, was sie ausarbeiten sollen; er prüfet ihre übergebenen Pro-

ben

ben, und urtheilet, welche darunter am besten gerathen sind. Unter diesen 800 werden ohngefähr 600 benennet, oder eingeschrieben. In einem gewissen großen und weitläuftigen Hien beläuft sich die Zahl der eingeschriebenen auf 6000. Die vorgedachten 600 müssen sich nun vor dem Tchifou darstellen, der eine neue Musterung unter denselben anstellet, so, daß etwa 400 übrig bleiben, die dann Fou ming, das ist, solche sind, die zum zweyten Examen ernennet werden. Und bis hieher sind die Studierenden noch ohne alle Gradus, daher man sie Tong seng nennet. In jeder Provinz ist ein Mandarin, der von Peking geschicket wird, und der seine Bedienung nur drey Jahr verwaltet; er heißet Hio tao, oder in den schönsten Provinzien Hio yuen. Es ist derselbe gemeiniglich ein Mann, der mit den kaiserlichen Oberhofgerichten eine nahe Verwandschaft hat. Er pflegte daher sonsten unter der Hand was redliches dran zu setzen, um zu diesem Amte vorgeschlagen zu werden; allein der itzt regierende Kaiser hat diesen Mißbrauch durch die strengsten Verordnungen abgeschaffet. In den 3 Jahren seines Amtes muß er 2 mal ein Examen anstellen. Das erste heißet Soui cao, das andre Co cao; er ist auch dahin zu sehen schuldig, daß er in allen Städten vom ersten Range damit herumkomme.

7.

Fortsetzung.

So bald dieser Hio tao in einem fou, oder Stadt vom ersten Range angekommen, so

gehet er hin und erweiset dem Confucius die schuldige Ehre, den die Gelehrten als den allgemeinen Lehrer ihres Reichs betrachten. Darauf giebt er eine Erklärung über einige Stellen ihrer kanonischen Bücher, und in den folgenden Tagen hält er das Examen. Die 400 Tong seng von Nan tching hien *), die dasjenige haben, was man Sou ming nennet, begeben sich in das Tribunal des Hio tao, nebst den andern aus andern Hien dazu kommenden Studenten, um daselbst ihre Ausarbeitungen zu liefern. Ist die Anzahl zu groß; so werden sie in zween Haufen abgetheilet. Man siehet allhier sehr sorgfältig darauf, daß der Mandarin nicht erfahren muß, wer die Urheber der übergebenen Proben sind. Der Hio tao ernennet von 400, die z. E. aus einem Hien gegenwärtig seyn möchten, mehr nicht als funfzehen Personen. Und diese Ernannten erlangen den ersten Gradum in der Gelehrsamkeit. Man nennet sie Sieou tsai. Sie tragen gewisse Ceremonienkleider, nämlich ein blaues Kleid, das rund herum schwarz eingefasset ist, und oben auf der Mütze einen silbernen oder zinnernen Vogel. Sie haben dabey die Freyheit, daß sie nicht mehr auf Befehl eines öffentlichen Mandarins Stockschläge leiden dürfen. Sie stehen daher unter eines besondern Mandarins Aufsicht, der, wenn sie einen Fehler begehen, berechtiget ist, sie dafür zu züchtigen. Unter diesen 15 auserlesenen Personen

*) Was von diesen Hien gesaget wird, das gilt nach Proportion von allen andern.

sonen wird keine einzige gefunden werden, die nicht der geschehenen Wahl würdig wäre, und derselben Ehre machte. Freylich thut dabey manchmal die Gunst und Gewogenheit etwas; aber dem ohngeachtet wird kein ungeschickter genommen. Denn, wenn man es erweislich machen könnte, daß der Gesandte vom Hofe einem untüchtigen Menschen diese Gunst erwiesen hätte; so würde er gewiß seiner Ehre und Glücks verlustig werden.

8.

Von denen Prüfungen der Kriegsbedienten.

Eben dieses muß man von denen sagen, die zum Kriegswesen angeführet werden. Eben diejenigen Mandarins, die das Examen mit den Gelehrten anstellen, die prüfen auch alle die, so Kriegsbedienungen annehmen wollen. Diejenigen, so sich dazu bequemen, müssen geschickt und geschwinde mit dem Bogen umgehen und zu Pferde steigen können. Und wenn sie sich eine zeitlang in leiblichen Uebungen, die eine Stärke und Munterkeit erfordern, geübet, so müssen sie davon Proben ablegen, und z. E. einen großen Stein, oder sonst eine schwere Last heben; welche Uebung ihnen zwar nützlich seyn kann, aber sie ist nicht wesentlich. Haben sie sich vorher etwa in den Wissenschaften umgesehen, so leget man ihnen ein Problem zur Auflösung vor, z. E. die Anlegung eines Lagers, oder die Ausführung einer Kriegslist betreffend, und wenn sie es da gut treffen; so trägt es sehr vieles zu ihrer Beförderung bey. Die Kriegsleute haben eben so wohl, als die Gelehrten, ihre eigenen

nen kanonischen Bücher, die man auch King nennet. Sie sind ausdrücklich dazu verfertiget, daß die Kriegswissenschaften darinn abgefasset und vorgetragen werden sollen.

9.

Pflichten eines solchen Hio tao.

Dieser Hio tao ist kraft seines Amts verbunden, die ganze Provinz zu bereisen, und in einer jeden Stadt vom ersten Range alle dazu gehörige Sieou tsai zusammen zu fordern, ihre Sitten und ihre gelehrten Ausarbeitungen zu untersuchen. Er hat dabey die Vollmacht, diejenigen, so sich besonders hervorgethan, zu belohnen, die andern aber ihrer Nachlässigkeit halber zu bestrafen. Er stellt zuweilen seine Untersuchung sehr umständlich an, und theilt den versammleten Haufen in sechs besondere Klassen. In der ersten befindet sich die kleine Anzahl derer, die sich hervorgethan, und die bekommen nebst einem Theil am Gelde auch eine seidene Scherpe zur Belohnung. Die in der zweyten Klasse erhalten gleichfalls eine seidene Scherpe nebst einigem Silbergelde. Die in der dritten haben weder Belohnungen zu erwarten, noch eine Strafe zu befürchten. Die in der vierten werden auf Befehl des Mandarins auf chinesische Art mit dem Stock gezüchtiget. Denen in der fünften Klasse nimmt man den Vogel ab, damit ihr Hut vorher geschmücket war, und sie bleiben nur halbe Studenten. Die das Unglück haben in die sechste gestellet zu werden, welches aber sehr selten geschieht, werden ganz und gar verstoßen und zum Studie-

ren

ren untüchtig erkläret. Bey dergleichen Examen erlebet man oft genug, daß ein Mann von 50 bis 60 Jahren durchgeprügelt wird, da hingegen sein Sohn Lob und Belohnung davon trägt. Ist aber einer schon ein ganzer Sieou tsai oder Baccalaur, so wird er, wenn seine Arbeit nicht gut gerathen, mit den Stockschlägen verschonet; es sey denn, daß erhebliche Klagen gegen sein Leben und Wandel angebracht würden.

10.

Diese Prüfungen dürfen nicht versäumet werden.

Ein jeder graduirter Gelehrter, der sich nicht bey dieser dreyjährigen Prüfung einstellet, stehet in Gefahr seinen Titel und Rang zu verlieren und unter den Pöbel herab gesetzet zu werden. Nur zween Fälle giebt es, da einer von der sonst nöthigen Darstellung rechtmäßig befreyet seyn kann; nämlich, wenn er entweder krank ist, oder wenn er wegen Absterbens seiner Aeltern in tiefer Trauer stehet. Wenn die alten graduirten Personen bey dem letzten Examen sich wegen ihres hohen Alters gerechtfertiget haben; so werden sie von fernerer Darstellung zum Examen loßgesprochen, behalten aber ihre Kleidung, ihre Mütze und andre Ehrenzeichen vom Orden der Gelehrten.

11.

Zu Besteigung einer neuen Ehrenstufe gehöret ein neues Examen.

Will jemand zu einer höhern Stufe, die man Kiu gin nennet, steigen, so muß man sich auch einem neuen Examen unterwerfen, welches Tchu

cao

cao heißet und alle drey Jahr nur einmal in der Hauptstadt der Provinz gehalten wird. Daher müssen sich alle Sieou tsai dahin begeben. Es werden zu dem Ende ausdrücklich zween Mandarinen vom Hofe abgeschicket, dem Examen beyzuwohnen, das von den vornehmsten Bedienten der Provinz und einigen andern Mandarinen, die ihre Beysitzer sind, angestellet wird. Der erste dieser Abgesandten vom Hofe heißet Tching tchu cao und muß ein Han lie, das ist, aus dem Collegio der ersten Reichsdoktoren seyn. Der andre Abgesandte heißet Fou tchu. In der Provinz Kiang si finden sich z. E. wohl 10000 solcher Studierenden, die man Sieuo tsai nennet, die sich bey diesem Examen einstellen müssen, und davon sich keiner unterstehet wegzubleiben. Unter diesen zehentausenden sind kaum 60, welche den neuen Gradum eines Kiu gin erhalten sollten. Diese tragen eine Kleidung von bräunlichter Farbe, die mit einem blauen Aufschlage, drey bis 4 Finger breit, unterschieden ist. Der Vogel, den sie auf ihrem Hute haben, ist theils von massiven Golde, theils von Kupfer und stark überguldet. Der oberste unter denselben hat den Titel Kiai yuen. Es gehet so leicht nicht an, daß man zu Erhaltung dieser Würde die Richter bestechen könne; wenn aber ja eine Intrigue gespielet werden soll; so muß es theils sehr heimlich theils am Hofe zu Peking geschehen.

12.

Fortsetzung.

Wenn dieses Examen vorbey; so ist nur noch ein Schritt zum Doktorat übrig. Sie müssen daher

daher im folgenden Jahr sich nach Peking begeben und das Doktorexamen ausstehen, diese erste Reise thun sie auf kaiserliche Unkosten. Diejenigen, die nach überstandenen ersten Examen sich mit der Würde eines Kiu gin oder Licentiaten begnügen, weil sie entweder schon gar zu alt, oder weil sie von mittelmäßigem Vermögen sind, können der Reise nach Peking überhoben seyn. Indeß ist ein jeglicher Kiu gin eines Ehrenamts fähig; ja zuweilen giebt ihnen das Alterthum dieser Würde einen besondern Vorzug, und man hat eher erlebet, daß dergleichen Licentiaten kaiserliche Statthalter geworden. Und gleichwie die Bedienungen in diesem Reich nur nach den Verdiensten ausgetheilet werden; so hat der Sohn eines armen Bauren, wenn er was rechtes gelernet hat, sowohl die Hoffnung ein vornehmer Mandarin und Staatsminister zu werden, als ein Kind der Herren vom ersten Range.

13.

Kaiserliches Examen zu Peking.

Wenn übrigens diese Kiu gin ein Ehrenamt erlanget haben, und zu bürgerlichen öffentlichen Bedienungen erhoben worden; so entsagen sie der Anwartschaft auf die Doktorwürde. Diejenigen Kiu gin oder Licentiaten aber, die in keiner öffentlichen Bedienung stehen, haben, wie gedacht, die Gewohnheit, sich alle 3 Jahr nach Peking zu begeben, und sich dem Examen darzustellen, welches man das kaiserliche Examen zu nennen pfleget. Denn bey diesem giebt der Kaiser selbst die Materien zur Ausarbeitung auf, und er wird

selbst

selbst als der Examinator, wegen der Aufmerksamkeit, so er dabey beweiset, angesehen; da er sich von allen Umständen genauen Bericht abstatten lässet. Die Anzahl der Licentiaten, so diese Reise antreten, beläuft sich zuweilen auf 6000, von welchen, wenn sie dreyzehn Tage nacheinander scharf geprüfet worden, doch ohngefähr nur 300 zur Doktorwürde gelangen, deren übergebene Proben die besten gewesen sind. Sonst hat man kaum 150 Candidaten diese höchste Würde der Gelehrsamkeit ertheilet.

14.

Fortsetzung.

Die 3 ersten unter diesen neuen graduirten Personen heißen Tien tsee men seng, das ist, die Schüler des Sohns des Himmels. Der 1ste heißet Tchoang yuen, der andre, Pang yuen, der dritte Tan hoa. Unter den andern suchet sich der Kaiser einige aus, die er zu Han lin oder ersten Reichsdoktoren und Mitgliedern des gelehrten Gerichts, welches Hanlin yuen heißet, machet *). Die andern Doktores nennet man Tsin

*) Dieses Gericht stellet eine Art einer Akademie vor, deren Mitglieder nur die gelehrtesten Männer und witzigsten Köpfe im ganzen Reiche seyn können. Diese Doktores haben die oberste Aufsicht über den kaiserlichen Erbprinzen, und müssen denselben in der Tugend, in den Wissenschaften, in der Artigkeit zu leben und in der Regierungskunst unterweisen. Ihr Beruf ist, die merkwürdigsten Begebenheiten laufzuzeichnen, die werth sind, auf die künftigen Zeiten aufbehalten zu werden, und die

Tsin see. Wer auch nur diesen ruhmvollen Titel, entweder in der Gelehrsamkeit, oder in den Kriegswissenschaften erlangen kann, der hat sein Glück in der Welt gemacht. Er darf sich vor keiner Armuth und Dürftigkeit fürchten. Denn ausser dem, daß er von seiner ganzen Familie und allen Anverwandten unzählige Geschenke bekommt; so kann er auch die wichtigsten Bedienungen verwalten *), und jedermann bewirbet sich um seine Gunst. Die Freude und die Anverwandten desselben bauen ihm in ihrer Stadt Ehrenpforten auf; an welche sie seinen Namen, den Ort die allgemeine Reichsgeschichte auszuarbeiten. Sie müssen sich beständig mit dem Studieren beschäfftigen, und nützliche Bücher schreiben. Sie sind eigentlich des Kaisers seine Gelehrten, und aus ihren Mitteln werden nicht selten die Colao und Präsidenten der Oberhofgerichte erwählet. Die Glieder dieses gelehrten Gerichts stehen in allgemeiner Hochachtung, und werden so sehr gefürchtet, als geliebet.

*) Sie werden vors erste gemeiniglich Gouverneurs der Städte vom zweyten oder dritten Range. Und wenn etwa vier solcher Bedienungen zu besetzen wären, so wird dem Kaiser zuförderst davon Nachricht ertheilet, welcher dann die vier ersten Candidaten, die auf der Rolle stehen, herbey rufen läßt. Darauf werden in eine hochgestellte Büchse, die man kaum mit der Hand erreichen kann, vier Zettel geleget, darauf die Namen der vier Gouverneurs geschrieben stehen. Ein jeder muß nach der Ordnung einen heraus nehmen; da dann der Gouverneur der Stadt wird, deren Namen er gegriffen hat.

Ort und das Jahr seiner erhaltenen Würde anschreiben.

15.

Anstalten des Kaisers Cang hi zur Beförderung der Gelehrsamkeit.

Der letztverstorbene Kaiser Cang hi bemerkte in den letzten Jahren seiner Regierung, daß nicht mehr so viel Bücher ans Licht traten, als ehemals, und daß diejenigen, die man erhielt, nicht solche Vollkommenheit an sich hätten, daß man sie zur Ehre des Reichs, und zur Erhaltung derselben auf die Nachkommen gewünschet hätte. Er glaubte daher, daß die ersten, oder Reichsdoktores bey der Würde, zu welcher sie erhoben worden, ganz nachläßig würden, und bey den einträglichen Bedienungen die Wissenschaften liegen ließen. Dieser Nachläßigkeit nun abzuhelfen, so prüfte er nach geendigtem Examen die neu gemachten Doktores wider die Gewohnheit aufs neue; die gleichwohl andre prüfen, und ihre Arbeiten beurtheilen sollten. Dieses Examen, das jedermann in Verwunderung setzte, ward von einem noch merkwürdigern Urtheil begleitet. Denn viele dieser Reichsdoktoren wurden ihrer Würden entsetzet, und in die Provinzien verschicket. Die Furcht für einer solchen Beschimpfung hielt alle Gelehrten des Reichs im Fleiß. Bey diesem außerordentlichen Examen freuete sich der Kaiser aber darüber insonderheit, daß einer der geschicktesten Köpfe seines Hofes, dem er die Untersuchung und Beurtheilung

theilung der übergebenen Proben aufgetragen hatte, mit ihm vollkommen einerley Einsichten gehabt, und alle diejenigen, die er ausgemerzet, dieser Mandarin auch für untauglich erkläret hatte; nur einen einzigen ausgenommen, von dessen Geschicklichkeit derselbe ein etwas zweifelhaftes Urtheil gefället.

16.

Vergleichung der chinesischen Ehrenstufen der Gelehrten mit den Europäischen.

Man kann aus dem, was bisher angeführet worden, urtheilen, daß die drey verschiedenen Ehrenstufen, dadurch die Gelehrten in China unterschieden werden, mit dem Baccalaureat, Licentiat und der Doktorwürde in Europa in so weit verglichen werden können, daß man hier nach vorhergegangener Prüfung zu diesen Ehrenstellen stufenweise gelanget; wie dort, auf gleiche Weise die Würden in der Gelehrsamkeit und Kriegskunst verliehen werden. Darinn würde aber doch einiger Unterschied seyn, daß in China diese Würden mit mehrerer Behutsamkeit und genauerer Erforschung der Geschicklichkeit eines Candidaten, als oft in Europa bey den akademischen nicht geschiehet, ausgetheilet werden, und daß diese mit jenen den Namen nach nicht übereinkommen. Zwar ist die Gelehrsamkeit in China lange nicht von einem so weiten Umfange, als in Europa; und braucht also auch dort ein Candidat zu den Ehrenstellen viel weniger zu wissen, als in un-

serm Welttheil; dahingegen aber muß er das, so von ihm gefordert wird, rechtschaffen gelernet haben. Sonst machen die gedachten drey Ehrenstufen in China den ganzen Adel aus, und fassen alles, was Würde und Vorzug heißen kann, in sich; wie denn auch ein jeder Mandarin, nur die tartarischen ausgenommen, ein Gelehrter seyn muß.

IX. Nach-

IX.

Nachricht
von
dem raren Buche:
RELIGIO EXCVLPATA.

Auctore Alitophilo, religionis fluctibus dudum immerso, tandem per Dei gratiam et indefessam enatandi operam emerso.

Anno MDCLXXXIV.

in quarto, zwey Alphabeth dreyzehn Bogen stark,

und

von dessen Urheber.

Als ich zum Besitz dieses Buchs gekommen, welches die sehr geschickten Bücherkenner H. Engel a), H. Vogt b), H. Salthenius c), H. Clement d), und nach ihm H. Pred. Widekind e) unter die raren Bücher zählen, war ich begierig zu wissen, wer doch der Verfasser desselben seyn möchte. Und wie sich nirgends hiervon gegründete Nachricht finden wollte, veranlassete mich dieses zu einer öffentlichen Anfrage f). Es erfolgte auch darauf eine Beantwortung g), die dahin gieng, daß vielleicht der in den Strauchischen Händeln bekannte Bartholomäus Frank, welcher statt seines Namens sich auch *Alitophilus* geschrieben, Urheber des Buchs: *Alitophili religio exculpata* seyn möchte. Der berühmte H. Rektor Küster zu Berlin gab

a) Im *Catal. libror. rariss.* a. d. 5 S.
b) In *Catal. libror. rariss.* a. d. 574. S.
c) In *Bibliotheca libror. rarior.* a. d. 250 S.
d) In *Bibliotheque des livres difficiles à trouver* im 1 B. a. d. 185. S.
e) Im ausführlichen Verzeichnisse von raren Büchern 1 Th. a. d. 73 S.
f) Sie ist im 55sten St. der Pommersch. Nachricht. von gel. Sachen, vom 1746sten J. a. d. 447 S. abgedruckt.
g) Eben daselbst.

sich ebenfalls Mühe, meine Aufgabe aufzulösen h). Er meynt, Barthol. Frank könne der Verfasser dieses Buchs nicht seyn; sondern er heiße mit seinem rechten Namen Stockleu, welchen er hernach im Lateinischen also ausgedrucket hätte, daß er sich *Leo a Stipite* genennet. Unter diesem Namen sey seine *Confessio fidei* 1689. in 4to und *Religio mentis e scrinio sapientiae christianae eruta 1694. in 4to* herausgekommen i). Nicht weniger würde unter selbigem Namen dieses Buch: Religio exculpata in dem gedruckten Verzeichnisse der zu Breßlau im 1746sten Jahr verkauften Scharfischen Bibliothek a. d. 51 S. angeführt, und sey nicht zu zweifeln, der sel. Scharf werde sich nach dem Verfasser, der in Breßlau ein Arzt gewesen, und die lutherische Religion mit der römischkatholischen vertauschet k), erkundiget, und den wahren Namen desselben in dem Buche vorangezeichnet haben. Ob ich nun zwar mit dem H. Rektor Küster darinn einig bin, daß man den Barthol. Frank vor den Urheber des Buchs: *Alitophili religio exculpata* nicht halten könne; welches aus dem folgenden erhellen wird; so kann ich doch den *Leonem a Stipite* eben so wenig dafür annehmen. Dieses hoffe ich aus dem Buche selbst nicht undeutlich zeigen zu können. Der

h) Diese Antwort stehet in den Pommersch. Nachrichten vom selb. Jahre im 94 St. a. d. 760 S.

i) Von diesen 2 Schriften melden die unschuld. Nachricht. vom 1713ten J. a. d. 373. und 1062 S.

k) Dieses berichten die Unschuld. Nachricht. am angef. O. a. d. 1062 S.

Der Vortrag in demselben, ist, wie auch sonst schon angemerket worden l), gezwungen, aus Augustins und Barclaji Redensarten zusammen geflickt und dabey durch häufige Druckfehler sehr verunstaltet.

Der Verfasser hat seine Arbeit in vier Abschnitte getheilt. In dem ersten erzählt er seine Religionsscrupel, und widerspricht der Atheisterey; in dem andern will er zeigen, daß die Kirche, welche die größte ist, und das meiste Ansehen hat, denen andern müsse vorgezogen werden; in dem dritten, daß die Werke nebst dem Glauben uns müssen gerecht machen; in dem vierten, daß ein Gottesdienst nöthig sey, in welchem man die Heiligen unter Gott ehre, und eine stetige sichtbare Gegenwart Gottes in dem Sacrament habe; wobey denn auch vorgegeben wird, daß durch die Schaubrodte das Meßopfer sey vorgestellet worden.

Der Verfasser scheint ein Arzt gewesen zu seyn. Er redet gleich im Anfange dieser Schrift viel von Aerzten und der Arzneygelahrtheit; a. d. 3 S. von der Verachtung derselben, sonderlich versus plagam borealem m); a. d. 8. S. bezeigt

l) In den Unschuld. Nachrichten, oder Fortgesetzt. Samml. von a. und n. theol. Sachen a. d. 1732ste J. a. d. 214 S.

m) Seine Worte sind: *Ars medica sic ob fallacissimos nonnullos euentus pessundata est cum primis versus plagam borealem, cuius gentes, exploſa methodo saepe saepius ab empiricis medelas morbornm mendicant, in manifestum methodicorum opprobrium.*

er sich den adeptis sehr geneigt und das allererste Kapitel handelt: *Religionis fundamentum in Classe medica* ab. Auf d. 11. 29. 80. und 145sten S. gedenket er seiner schon vorher herausgegebenen *Confessionis fidei*, und beschweret sich zugleich am erstern Orte über die Feinde wegen seiner Religionsänderung. Auf d. 63 S. giebt er seinen Entschluß, die lutherische Religion zu verlassen, und die katholische anzunehmen, von sich n); er benachrichtiget hier und auf den folg. Seiten den Leser von dem, was ihn hiezu bewogen; er drehet und wendet sich, und will das Ansehen haben, daß er den Geist des Friedens besäße, und die Mißbräuche in seiner neuen Religion nicht billige. Auf d. 65 S. sagt er von sich, daß er sich mit allem Fleiße auf die hebräische Sprache geleget habe, um den wahren Sinn der H. Schrift recht einsehen zu können, und meynet, daß ihm diese Sprache die Augen dergestalt geöffnet habe, daß er nicht länger anstehen können die protestantische Religion zu verlassen; er redet dabey viel von den Geheimnissen der *Suffixorum apocoparum*, bringet aber keine einzige Probe

n) *Vt autem pernoscerem*, schreibt er, *num in alia religione puritas praedicata inueniretur, cui meam adiicerem, erat operae pretium; proinde scrutatus fui catholicam, quam pontificiorum vocant religionem, eo vsque etiam sciscitando perueni, vt cognouerim, eam plus puritatis in fide obtinere, praeter iura, promissiones, gratiam et cultus obseruantiam.* Und kurz darauf heißt es: *Statui ergo tamdiu esse Catechumenus in catholica ecclesia, donec aliquid certi eluceret, quo cursum dirigerem.*

Probe seiner hebräischen Wissenschaft in dem ganzen Buche bey o). Auf d. 78i S. meldet er, daß er bey dem Anfange der Religionszweifel sich freywillig entschlossen gehabt, die reformirte Religion anzunehmen; daran ihm zwar das natürliche und ungekünstelte gefallen; weil er aber auch dabey keine Gewissensruhe zu finden geglaubet, so habe er solche fahren lassen p). Auf d. 82 S. unterrichtet er den Leser, warum er seiner Schrift den Titel: *Religio exculpata* gegeben habe q).

Mehrere eigene Nachrichten des Verfassers von seiner Person und den Bewegungsgründen zu Veränderung seiner Religion und Verfertigung seines Buchs habe ich darinn nicht angetroffen.

Nimmt man nun an, daß der Verfasser ein Arzt gewesen, welches sehr glaublich ist; so kann Barthol. Frank, den Strauch selbst r) und Fabricius

o) Dieses haben gleichfalls die berühmten Verf. der Unschuld. Nachricht. vom 1732sten J. am angef. O. bemerket.

p) *Contuli me*, heist es das. *ad populum alienum, scrutatus vltro religionem reformatam, fructusque inde genitos, vt si qua liberiori animo beatitudo acquirenda esset, perspicerem, nec me absterrunt depraedicata fidei simplicitas: cum aeque praedicatum sit scripturae scrutinium, quo mediante simplicitatem illam linquere coactus sum.*

q) *Opusculum*, schreibt er, *appellaui* Religionem exculpatam, *eo fine, quo demonstrem, me verum fidele membrum Christi et ecclesiae esse, vt ex anteposi-tis quoque patet, vbi contra Atheos nonnulla protuli argumenta.*

r) Man sehe die sehr heftige Streitschrift, die den Titel

bricius s) einen Rechtsgelehrten und Syndicus der Stadt Danzig nennen, nicht desselben Verfasser seyn. Er möchte auch, wenn er Urheber dieses Buchs wäre, seine gehabte Händel mit Strauchen wohl nicht ganzlich mit Stillschweigen darinn übergangen haben, worinn man aber nicht ein Wort von solchen Dingen lieset.

Daß der Breßlauische Arzt Gottfried von Stockleu, der in verschiedenen gedruckten Schriften sich *Leo a Stipite* genannt, der Verfasser meines Buchs sey, scheint mir ebenfalls nicht wahrscheinlich zu seyn. Denn obgleich beyde (a) Aerzte gewesen, die (b) von der lutherischen Religion zur römischkatholischen sich gewendet; (c) ein Buch: Confessio fidei betitelt, herausgegeben; (d) den *Leo a Stipite*, auch eine Schrift, die den Titel führt: *Religio exculpata* zum Verfasser haben soll; so folget doch, wenn gleich alle diese vier Umstände ihre Richtigkeit haben, meiner geringen Einsicht nach, daraus noch nicht, daß *Leo a Stipite* des Buchs, davon die Rede ist, Urheber sey; denn dieses ist im 1684sten Jahr ohne Benennung des Druckorts; jenes aber zu Alt. 1693, wie

Titel führt: Daß Barthel Frank durch Publicirung der *Praeliminar*-Vertheidigung *Alitophili etc.* zu einem injurianten worden, und eine in Rechten beständige *Retorsion* auf sich geladen habe, erweiset Aegidius Strauch, der h. Schrift D. Pastor zur h. Dreyfaltigk. und des Gymnasii Rektor in Danzig 1675. 4to a. d. 6 und 10 S.

s) In *Historia Bibliothecae Fabric.* im 4 B. a. d. 406 S.

wie das angef. Scharfische Bücherverzeichniß besaget, herausgekommen; ferner ist die *Confessio fidei* des *Alitophilus* schon vor der Ausgabe seines Buchs: Religio exculpata, also vor 1684, ans Licht getreten; hingegen Leonis a Stipite Confessio fidei allererst 1689 gedruckt worden.

Es ist also, meines Erachtens, meine Aufgabe noch unaufgelöst, und da ich solche auch itzt noch nicht durch ganz sichre Gründe aufzulösen weis; so will ich mich lieber von andern hierunter belehren lassen. Der, so *Leonis a Stipite Confessionem fidei*, und dessen *Religionem exculpatam* aus der Scharfischen Bibliothek erstanden hat, wird, wenn er diese Nachrichten von *Alitophili Religione exculpata* gegen letzteres Buch hält, am besten entscheiden können, ob diese beyde Bücher dem Innhalte nach einerley, und etwa nur unter verschiedenen Titeln zum Vorschein gekommen sind? ferner, ob etwa in dem Scharfischen Catalogus bey Benennung des Jahrs von *Leonis a Stipite Confessio fidei* ein Druckfehler vorgegangen sey. Und damit man wegen des ersteren desto sicherer urtheilen möge; so will ich den Hauptinnhalt meines Buchs, so wie er demselben vorgesetzt ist, hier beyfügen.

Sectio I.

Religio opponitur Irreligioni.

Cap. I.

Religionis temperamentum in Classe medica.

Cap. II.

Atheorum primi Ordinis Conuictio per solis inductionem.

Cap. III.

Cap. III.

Continuatio per inductionem memoriae.

Cap. IV.

Prouidentia Dei admirabile Opus sacrae scripturae abunde reuelat.

Cap. V.

Refutatus breuiter Error, quem Athei circa male intellecta dicta scripturae fouent.

Cap. VI.

Profertur stupiditas negantium formas et animas.

Cap. VII.

Doctrina Patrum antiquissimorum, qua elegantissime refellitur Apistia.

Cap. VIII.

D. Clementis disputatio contra Genethliacos seu Astrologos excessiue tales.

Cap. IX.

Peruoluitur Historia peregrinationis ad scopum Religionis.

Cap. X.

Scala beatitudinis a multis aut ignorata, aut neglecta, a paucis gradatim conscensa.

Cap. XI.

Resolutio pro obseruanda scinceriori Religione.

Sectio II.

Religio Concorporationem desiderat.

Cap. I.

Nodus Gordius siue difficultas omnis circa Religionem latet in expositione sacrae scripturae.

Cap. II.

Cap. II.

Religionis neceſſitas, indeque promanans ſapientia, iuſtitia et pax.

Cap. III.

Reſpectus Eccleſiae euehitur in Articulum fidei, quatenus Ouilis huius latitudo capaciſſimo orbis circulo deſcribitur.

Cap. IV.

Sacra ſcriptura teſtatur Authoritatem Eccleſiae perpetuam luculentiſſima obfirmatione.

Cap. V.

Signum extraordinarium Eccleſiae eſt Charitas.

Cap. VI.

Reformatio inuito Domino attentata opus iniuſtitiae eſt.

Sectio III.

Religio nititur ambulare ad ſanctitatem per viam iuſtitiae.

Cap. I.

Fides eccleſiae qua virtualiter operans, plena eſt et perfecta, hactenus iure, exemtione et benedictione ſupereminens.

Cap. II.

Expenditur breuiter iuſtificatio ad lancem iudicii et miſerationis diuinae.

Cap. III.

Diſcurſus quo dilucidior redditur praefatorum aſſertio.

Cap. IV.

Libertas arbitrii homini mortali ſublata non eſt penitus.

Cap. V.

Iustitiae actualis laus et meritum e sacra scriptura desumitur.

Cap. VI.

Iustitia per peccatum perdita recuperatur mediantibus operibus, isque Actus vocatur iustificatio particularis.

Cap. VII.

Dari fidei legem Mosaica longe perfectiorem.

Cap. VIII.

Viae Domini inueniuntur mediante obseruantia mandatorum.

Cap. IX.

Sanctitas nonnisi in viis Domini inuenitur, hinc sanctificatur homo, qui Dei mandatis obsequitur.

Cap. X.

Perfecta charitate legem quis adimplere dicitur.

Cap. XI.

Qualis sit vere dictus Homo nouus.

Cap. XII.

Eorum quae requiruntur ad iustificationem dispositio.

Cap. XIII.

Necessitas operum paenitentiae euoluitur.

Sectio IV.

Religio in timore cultum diuinum peragere satagit.

Cap. I.

Cultus Dei extra ecclesiam ordine et decentia caret.

Cap. II.

Cap. II.

E traditionibus noſcuntur viae Apoſtolorum ducentes ad ſapientiam perfectionis.

Cap. III.

Circa cultum ſanctorum probatur vſus, improbatur abuſus.

Cap. IV.

Oſtenditur hic, quam diſtincte Eccleſia colat Deum et Sanctos.

Cap. V.

Imaginum vſus non eſt adverſus cultui Dei, quin potius ad vtilitatem communem refertur.

Cap. VI.

Euoluitur hic, in quo conſiſtat verus Dei cultus.

Cap. VII.

Diſcurſus de iis, quae circa cultum ſunt neceſſaria.

Cap. VIII.

Ad fidem perfectam requiritur notitia relationis Veteris et noui Teſtamenti, hoc eſt, figurae et figurati, tam ſacrificium, quam Tabernaculum, concernentium.

Cap. IX.

Myſteria ſunt talia ad exercendam fidem, hactenus in lege, Pſalmis, prophetis et Euangelio figurate illuſtrata.

Cap. X.

Praecipuarum figurarum veteris Teſtamenti cum figuratis noui Teſtamenti collatio et explicatio.

Cap. XI.

Collatio figurarum cum figuratis continuatur.

Cap. XII.

Cultus diuinus vel maxime in ritu ſacrificii conſiſtit.

Cap. XIII.

Perſonalis Chriſti praeſentia poſſibilis eſt et neceſſaria in diuerſis locis.

Cap. XIV.

Christus, qua iuxta totam personam Rex terrae est, tenetur personaliter residere super terram in medio suorum.

Cap. XV.

Explicatur habitatio Christi in Ecclesia.

Cap. XVI.

Speculum non splendens est sanctuarium, in quo apparet Vultus Christi, quem scriptura vocat Lucernam Agni.

Cap. XVII.

Enumerantur, quae ad sincerum cultum pertinent.

Cap. XVIII.

Sacrificia sponte sunt offerenda.

Cap. XIX.

Ad omnes nationes delata est sanctitas siue scabellum pedum Domini.

Cap. XX.

EucharistiaeSacramentum tam in vna quam in vtraque specie diuersis suis Typis olim depicta est.

Cap. XXI.

Mysterium Eucharistiae per Typum panis facierum perbelle praefiguratum.

Cap. XXII.

Eucharistia in vtroque duplici Typo praefigurata, vno sacrificium, altero praxin populi significante.

Cap. XXIII.

Expenduntur quaedam circa sacrificium.

Cap. XXIV.

Dies festiui ad cultum requiruntur.

Cap. XXV.

Sacerdotii dignitas et habitus expenditur reuerenter.

X.

Drey

Anmerkungen

aus meinem auf einer gelehrten

Reise

gehaltenen Tagebuche.

I. Des Freyh. von Leibnitz Schreiben an des Hannoverischen Staatsministers H. von Bernsdorf Excellenz, worinn er den berühmten Maturin Veyßiere la Croze zur historischen Profeßion in Helmstädt bestens empfiehlet. Aus dem Original.

Monsieur!

Voſtre Excellence aura receu là ma derniere ſur ce que M. *d' Vrbich* m' a écrit.

Pour ce qui eſt de l' Academie Equeſtre de Lunebourg, où l'on cherche un profeſſeur nouveau, je connois la perſonne dont parle voſtre Excellence. On l' employe à l' Académie Equeſtre de Berlin, ſon frere eſt profeſſeur à Halle, et pour luy il enſeigne l' Hiſtoire à Berlin.

Quand j' auray l' honneur de faire la reverence à V. E. j' en pourray dire d' avantage, ſi l'on en veut ſavoir plus de particularités, il ne paroiſt pas mal verſé dans l' Hiſtoire Germanique.

Il y a encore une perſonne à Berlin, celebre par ſes ouvrages et d'une erudition bien plus etendue. C'eſt Monſieur de la Croſe, François refugié, très verſé dans l' antiquité, dans les langues ſavantes et modernes, et dans toute ſorte d' erudition, qui donne auſſi des leçons chez luy à des jeunes gentilshommes. Si on le pouvoit

attirer, il feroit honneur à l' Academie: il a la qualité de Bibliothecaire du Roy, et en effet il eſt le plus habile de ceux qu'on employe dans cette Bibliotheque, il eſt auſſi membre de la Societé Royale de Berlin: il n'y a pas long temps, que j'ay receu une lettre de luy, où il temoigne quelque mecontentement. Si l'on vouloit penſer à ce perſonnage, et ſi je ſavois combien on luy donneroit je le pourrois ſonder. Au reſte je ſuis avec reſpect

Monſieur de Voſtre Excellence etc.

P. S. Un juris conſulte Kiel *) m'a envoyé une diſſertation, où je remarque que les villes du Hollſtein ne ſe régloient point tout à fait ſur le droit Saxon, mais ſur le *jus Lubecenſe*, peut être que c' étoit de même dans le Meclebourg.

Hanover ce 25
d' Octobre. 1709

le très humble et très
obeïſſant Serviteur
Leibnitz.

Die

*) Durch dieſen Ausdruck möchte man verleitet werden zu glauben, als ob H. von Leibnitz hier von einem Rechtsgelehrten mit Namen Kiel rede; allein ein ſolcher iſt gar nicht bekannt, und er verſtehet ohne Zweifel hier einen Rechtsgelehrten auf der Akademie zu Kiel, und vielleicht den Hollſteiniſchen Canzler, Theod. Reinking, deſſen *Manuale iuris*

Die Aufschrift war:

A son Excellence
Monsieur de Bernsdorf
premier Ministre d' Estat
de S. A. E. de Bronsuic-Lunebourg.

Dieses Original ist mir im 1759sten Jahr in Helmstädt durch die Gütigkeit des H. Prof. Herm. von der Hardt, mit 6 andern annoch ungedruckten lateinischen Briefen des H. von Leibnitz an seinen sel. H. Vater, den hochverdienten Herm. von der Hardt, zu theil geworden. Das gegenwärtige, sonst noch nicht gedruckte Schreiben hat zu dem weiteren Briefwechsel im 1714ten J. zwischen dem H. von Leibnitz, H. Joh. George Eccard und dem H. la Croze wegen der durch des H. Eckard Beförderung nach Hannover erledigten historischen Profession in Helmstädt, worzu man den H. la Croze gern haben, gleichwohl aber die Akademie von ihrer höchst unbilligen Forderung, daß er seine Religion, die reformirte, erst ändern müßte, nicht abstehen wollen, Gelegenheit gegeben. Man findet diesen Briefwechsel in der Kortholtischen Sammlung der Leibnitzischen Briefe, im 3 B. N. 79—82. a. d. 365—372. S. womit man die *Hisloire de la Vie et des Ouvrages de Mr. la Croze p. Mr. Iordan*, a. d. 133. S. vergleichen

iuris prouincialis Slesuico-Holsatici. Lub. 1707. und also nicht lange vor der Zeit des Leibnitzischen Briefes herausgekommen ist; obgleich Reinking schon lange vorher verstorben war.

gleichen kann. Aus des H. la Croze Antwort ist zu ersehen, daß er diese Beförderung, unter einer solchen seinem Gewissen so sehr zuwider laufenden Bedingung, zweymal, ganz von der Hand, und mit der Versicherung gewiesen, auch die allerreicheste Stelle auf diese Art nicht anzunehmen.

II. Von einer sehr schönen, aber auch höchst seltenen Ausgabe der *Essais sur l' Homme de Mr. Pope* in französischen Versen.

Diese Ausgabe ist in Helmstädt unter folgendem Titel prächtig gedruckt, aber in einer kleinen Auflage, ans Licht getreten: *Essais sur l' Homme de Mons. Pope. The proper Study of mankind is Mann. L' Etude le plus propre à chaque Homme. à Helmstedt, chez Iean Drimborn* 1744. groß 4to 1 Alph. 6. Bog. mit der Zueignungsschrift an die regierende Herzoginn von Braunschweig-Lüneburg und der Vorrede. Der Verfasser dieser in französische Verse übersetzten Popeschen Schrift ist der ehemalige Reichshofrath, Friedrich August Freyh. von Schleinitz, der von der lutherschen zur katholischen Religion übergegangen ist. Er hat dieses Werk in ganz Europa an alle Höfe und Reichsstädte geschickt; worauf auch von allen Orten Danksagungsschreiben erfolgt sind, deren Anzahl sich an 50 beläuft; davon ich allein 40 im Original bey dem damaligen öffentlichen Lehrer bey dem Carolino zu Braunschweig, izigen wohlverdienten Rektor der Rathsschule zu Magdeburg, H. Elias Casp. Reichard, gesehen habe. Unter diesen war auch

eins

eins von dem damaligen Pabst, Benedikt *XIV.* so im 1749sten Jahr abgelassen worden; woraus man sichet, daß er nicht gewußt, daß Pope schon einige Jahre vorher verstorben gewesen. Der Anfang und das Ende dieses Schreibens ist lateinisch, der übrige Innhalt aber französisch. Das Original lautet von Wort zu Wort also:

BENEDICTVS P. R. XIV.

Dilecte fili, salutem et Apostolicam Benedictionem.

Nous avons receu par le canal du Cardinal *Passionei* votre ouvrage sous de titre *d' Essai sur l' homme,* et nous commençons notre reponse à votre lettre, qui accompagnoit le dit ouvrage, par de très sinceres remercimens du present, que Vous nous avez fait, et du travail utile que Vous avez entrepris. Et soyez bien persuadé, que, desque nous aurons un peu de tems debarassé, nous l' emploierons à le lire, et qu'il passera de notre bibliotheque particuliere à la Vaticane. Certainement le célèbre Poete Anglois, s'il est encore en vie, doit Vous avoir bien de l' obligation de la belle traduction que Vous en avez fait en vers françois. Et s'il n' est plus au monde, ses amis et ses Partisans doivent vous en être également obligés. Vous ne Vous étes pas trompé, en écrivant, que nous devons connoitre la noblesse de votre Famille, et les glorieux emplois, dont elle a ésté honorée dans les charges les plus distinguées, dans un grand nombre d' Evechez, soutenuë d'un inviolable exercice et profession de la Religion Catholique, et du plus sincere attache-

ment au ſaint ſiege. Nous ſavons auſſi, que Vous marchez ſur les traces de Vos glorieux Ancêtres à notre grande conſolation. Pour preuve de quoi, Vous embraſſant avec toute la tendreſſe de notre coeur, nous vous donnons la Benediction Apoſtolique pour vous, et pour tous vos Parens Catholiques. *Datum Romae apud ſanctam Mariam Maiorem die* 26. *Iulii* 1749. *Pontificatus noſtri anno nono.*

Die Aufſchrift war:

Dilecto Filio Friderico
Auguſto *de Schleinitz*
Brunſvicum.

Unter allen Dankſagungsſchreiben iſt doch vielleicht das von der kaiſerlichen freyen Reichsſtadt Bremen dem H. von Schleinitz das angenehmſte geweſen; da ein Ohm alter Rheinwein dabey erfolgt iſt. Und wenn dieſer vollends von dem geweſen ſeyn ſollte, der *in anno decretorio* gewachſen iſt, davon, nach des H. geheim. Rath von Meiern Anzeige im 1 Th. der Nürnbergiſch. Friedens- und Executionshandlungen, in der Erklärung des Kupferblats noch einiger Vorrath, als eine koſtbare Seltenheit, in dem bremiſchen Rathskeller vorhanden ſeyn ſolle; wäre dieſes Geſchenk gewiß ſehr merkwürdig, und höchſt ſchätzbar. In den Braunſchweigiſch. Anzeigen vom 1749ſten Jahr im 92ſten St. lieſet man eine weitläuftige Beurtheilung dieſer Ueberſetzung des Freyh. von Schleinitz vom vorgedachten H. Rektor Reichard. Man hat

auch

auch von ersterem eine schöne Tragödie, unter dem Titel: *L' Iliade ou l' Embrasement de Troye. Petersb.* 1724. 8vo. und im 1750sten Jahr kamen auch von eben diesem Verfasser ans Licht: *Oeuvres de Mr. le Baron de Schleinitz. Wien* 8vo. Ob ein andres dramatisches Gedicht dieses Herrn, welches die Aufschrift hat: *Le Songe de Scipion*, dessen H. Reichard ebenfalls am angef. Orte mit Ruhm gedenket, bereits gedruckt sey, kann ich itzt nicht bestimmen.

III. Von dem raren Buche: *Arte de los Metales — compuesto per el Licenciando Alb. Al. Barba — — en Madrid. MDCXXXX.* 4.

Dieses seltene Werk habe ich auf der Herzogl. Wolfenbüttelschen Bibliothek gesehen; welches Exemplar auch deshalb merkwürdig ist, weil der H. von Leibnitz folgendes mit eigener Hand dabey angemerket hat:

Dies Buch hat der Graf von Sandwich, englischer Gesandter in Spanien, als eine überaus große Rarität bekommen und ins Englische zu übersetzen angefangen, hat aber nur zwey Bücher verfertiget, die nach seinem Tode in Druck gegeben und auch ins Deutsche übersetzt worden. Und haben sowohl der englische und deutsche *Editor*, als auch die Leser vermeynet, sie hätten in den 2 Büchern das ganze Werk. Nachdem mir aber endlich ein spanisch Exemplar zu Händen kommen, habe ich gesehen, daß an denen Uebersetzungen 3 Bücher fehlen, und weil dies Werk in Spanien selbst so rar gehalten wird, habe ich

nicht

nicht ohne Mühe es ganz abschreiben lassen.

Die Englische ins Deutsche übersetzte Vorrede redet davon also: Nunmehr hast du in deinen Händen ein Kleinod, welches —

Gottfried Wilhelm Leibnitz.

Sonst hat man von diesem Buche, ausser denen von Christoph Handreich in seinen *Pandect. Brandenburgic.* a. d. 408 S. u. folg. bemerkten Ausgaben eine, so zu Madrid 1729. in 4to herausgekommen; bey welcher die Schrift: *Trattado de las antiquas Minas de Espana de Alonzo Carillo Lasso* hinzugekommen. *De Barba* war Prediger zu Potosi. Sein Werk ist auch 1752 bey de Hond im Haag in 2 Theilen in 12mo in französischer Sprache, unter dem Titel: *Metallurgie ou l'art de tirer et de purifier les Metaux traduite de l' Espagnol d' Alphonso Barba avec les Dissertations les plus rares sur les Mines et les Operations metalliques. Dedié à Mr. Grassin, Directeur general des Monoyes de France*, desgleichen ins Deutsche übersetzt, mit der Aufschrift: Bergbüchlein, darinnen von der Metallen und Mineralien *generation* und Ursprung ꝛc. gehandelt wird. Frankf. 1739. 8. ans Licht getreten. In dem Jöcherschen allgemeinen Gelehrtenlexico fehlet dieser Mann.

XI.

XI.

Sonderbare Vollständigkeit des sehr unvollständigen Jöcherschen Allgemeinen Gelehrtenlexici.

Verschiedene gelehrte Männer und unter diesen besonders der vor kurzer Zeit auf eine sehr betrübte und mir vornehmlich schmerzhafte Art aus der Welt geschiedene H. Joh. Gottl. Wilh. Dunkel haben sich bemühet, das Jöchersche Allgemeine Gelehrtenlexicon zu vermehren. Niemand aber hat bisher besonders bemerket, daß dieses Buch auf eine gewisse fehlerhafte Art allzu vollständig sey, und daß ohne Weglassung eines einzigen Artikels dennoch eine gute Anzahl Artikel hätten heraus bleiben sollen. Ich habe dieses große Werk, als ich mich noch in Berlin, ausser einem öffentlichen Amte befand, in 14 Tagen, von Wort zu Wort durchgelesen und dadurch, weil mir das, was ich in so kurzer Zeit las, in frischem Gedächtniß geblieben, wahrgenommen, daß nicht wenige Artikel darinn doppelt vorkommen; da nämlich einer und derselbige Mann, einmal unter seinem rechten, und denn wiederum unter einem unrechten, oder wohl gar beyde mal unter einem falschen Namen, aufgeführet worden. Solche Artikel habe ich, unter vielen andern irrigen Nachrichten, die ich daselbst angetroffen, bemerket, und ihnen hiernächst diejenigen, so auch von andern nachher, als doppelt entdecket worden, beygesetzet. Die Wahrheit solcher sonderbaren Vollständigkeit des Jöcherschen allgemei-

nen Gelehrtenlexicons lieget aus folgenden Artikeln zu Tage:

Abbe (Louise l') im I Band 12 Spalte und Labbe (Louise) II B. 2197. Sp.

Alexander (Severus) I B. 259 Sp. und Severus (Aurel. Alexand.) IV B. 543. Sp.

Alvewick oder Alvevicus (Martin.) I B. 320 Sp. und Martinus, minorita. III B. 238 Sp.

Areus, der erste von zweyen dieses Namens, I B. 522. Sp. und Arrius, 570. Sp.

Aurbach (Ioh.) I B. 658. Sp. und Aurpach (Ioh.) 666. Sp. endlich auch de Vrbach (Ioh.) IV B. 1724. Sp. welche alle 3 eine Person sind. Am letztern Orte ist noch dazu, wie der sehr belesene H. Freytag in *Adparatu litt.* II Band a. d. 1453. S. zeiget, der Fehler begangen, daß aus 2 Büchern eins gemacht worden *), da gesagt wird: er habe modum legendi abbreuiaturas in vtroque iure, *siue* processum iudiciarium geschrieben.

a Baef-

*) Es fehlet auch nicht an Exempeln, da aus einem Buche 2 gemachet werden, als in dem Artikel: Andreae (Ioh. Valent.) I B. 389. Sp. geschehen ist; allwo gemeldet wird, daß er Peregrinum in patria geschrieben habe; wowider ein Ungenannter Peregrini in patria errores 1665 zu Helmstädt in 4to herausgegeben hätte; desgleichen in dem Artikel: Santes (Pagninus) IV B. 134. Sp. woselbst man lieset, daß er Institutiones hebraicas geschrieben und R. Davidis (hier ist Kimchi ausgelassen) grammaticam Michol (muß heißen Michl'ol) übersetzt habe; welches beydes ein Buch ist.

a Baesdorp (Cornel.) I B. 707. Sp. und Cornelius (von Baesdorp) 2105. Sp.

Bockelmann (Christ. Iul.) I B. 1153. Sp. und Bokelmann (Christ. Iul.) 1204. Sp.

Bode (Henn.) I B. 156. Sp. und Goeden (Henn.) II B. 1043. Sp.

Cnoph oder Knopff (Andr.) I B. 1978. Sp. und Knopken Andr. II B. 2126. Sp.

Conrad (Ioh. Bapt.) II B. 2055. Sp. und Corradus (Ioh. Bapt.) 2112 Sp.

Coppen (Ioh.) I B. 2081. Sp. und Koeppen (Ioh.) II B. 2142. Sp.

Corfinus (Ioh.) II B. 2098. Sp. und Corvinus (Ioh.) 2126. Sp.

Coster a Rosenburg (Ioh.) I B. 2141. Sp. und Küster a Rosenberg (Ioh.) II B. 2179. Sp.

Crasso (Paris) I B. 2175. Sp. und de Grassis (Paris) II B. 1136. Sp.

Gambara (Veronica) II B. 851. Sp. und Veronica (Ganibara) IV B. 1544. Sp.

Gannato (Guil. de) II B. 855. Sp. und Wilhelm (de Ganato) IV B. 1972. Sp.

Gigas (Herm.) II B. 989. Sp. und Hermannus Ianuensis, oder Hermannus, Gigas, 1536. Sp.

Klenke oder Clenke (besser Clenkok, welches eigentlich der alte Name dieses annoch blühenden Geschlechts ist) II B. 2114. Sp. und Iohannes (de Saxonia) ebendas. 1941. Sp. desgleichen Magirus (Io.) III B. 36. Sp.

Lilienklau (Reinh.) II B. 2436. Sp. und Lubenau (Reinald.) 2551. Sp.

Maior (Ioh.) und gleich darauf wieder Maior

(Ioh) III B. 56. 57. Sp. welchen beyden eine paraphrasis poëtica in psalmos beygeleget wird; ob es gleich sonst richtig ist, daß 2 verschiedene Maior (Ioh.) sind.

Makenzie (Georg.) und gleich darauf wieder Makenzie (Georg.) III B. 68. Sp davon der letztere Artikel weggestrichen werden muß.

Mallet (Car.) und gleich darauf Mallet (Petr.) III B. 83. Sp. welchen beyden das Examen wider die französische Uebersetzung des Neuen Test. so zu Mons herausgekommen, zugeschrieben wird.

de Mandavilla (Ioh.) III B. 9 Sp. und de Mandeville (Ioh.) 101. Sp.

Massaria (Francisc.) und gleich darauf Massaria (Hieron.) III B. 265. Sp. beyden werden die Anmerkungen über das 9te Buch der natürlichen Geschichte des Plinius, welche 1538, (nicht 1537) zu Bas. durch Froben ans Licht getreten sind, zugeeignet.

Meine (Matth.) III B. 377. Sp. und Menius (Matth) 437. Sp.

Memus (Ioh. Maria) und gleich darauf wieder Memus (Ioh. Maria) III B. 407. Sp. sind zwar nicht, wie an einem Orte, der mir entfallen ist, gemeldet wurde, einerley Person; es giebt aber doch nicht zween Ioh. Maria Memus, sondern der, so von *Apollonii Pergaei* Werk von den Kegelschnitten die 4 ersten Bücher übersetzt hat, heißt Ioh. Bapt. Memus und nicht Mernus; wie in dem Artikel: *Apollonius Pergaeus* gesagt wird, auch nicht von Mesmes, wie man in Morery *Diction.* lieset.

Moersius (Ioach.) III B. 579. Sp. und Morsius (Ioach.) 690. Sp.

Nathen (Steph.) III B. 829. Sp. und Spormacher

(Steph.

(Steph. Nathanael) III B. 755. Sp. Nathen ist sein rechter Name, und nicht der Vorname, Nathanael; Spormacher aber nur sein Beyname.

Nicolaus (Auximanus) III B. 915. Sp. und Nicolaus, ein Franciscaner aus Osimo, 923. Sp.

Obsopaeus (Vincent.) III B. 1011. Sp. und Opsopaeus (Vincent.) 1087. Sp.

du Pin oder Pinus (Ioh.) III B. 1570. Sp. und de Pins (Ioh.) 1582. Sp.

Piscator (Ioh.) und gleich darauf wieder Piscator (Ioh.) III B. 1592. Sp. welche beyde eine Person sind, und kann der letztere völlig unrichtige Artikel weggestrichen werden.

Raudensis oder Raudinus (Anton.) III B. 1925. Sp. und Rho, oder Harena (Ant.) insgemein Raudensis genannt, 2049. Sp.

Rhetorforth (Sim.) III B. 2049. Sp. und Rutherford (Sam.) 2327. Sp.

Widekind (Ioh.) IV B. 1947. S. und Witechind (Ioh.) 2025. Sp.

Wildeck (Ioh. Paul.) iV B. 1960. Sp. Windeck (Ioh. Paul.) 2011. Sp.

Diese 3 Dutzend doppelte Artikel *) werden zur

 Probe

*) Im Gegentheil wird man auch in diesem Werke solche Artikel gewahr, wo aus 2 Personen eine gemacht worden, als z. E. in folgenden Artikeln im 1 Bande geschehen ist:

Allix oder Allinga (Pet.) maßen Allinga ein besondrer Mann, ein holländischer Theologe gewesen ist.

Apollonius (von Alabanda mit dem Zunamen Molon.) Es sind aber Apollonius von Alabanda und Molon von Alabanda 2 verschiedene Männer.

Betussi (Ioseph) ist mit einem andern Betussi (Ioseph) von Venedig vermenget worden; erstrer war von Bassana, und dieser ist der Urheber der Uebersetzung:

Probe hinreichend seyn, zu zeigen, daß bey allem Fleiße des sel. H. D. Jöchers manches übersehen worden, welches vielleicht der Aufmerksamkeit eines andern gegen eine Belohnung von eintausend Rthlr. die der H. Verleger vor die bey dieser Ausgabe angewandte Bemühung bezahlet hat, nicht entgangen wäre. Billig hätte der Herr D. wohl eine Correktur dieses Abdrucks selbst durchlesen sollen; wodurch er doch diejenigen doppelten Artikel, welche gleich auf einander folgen, leicht hätte wahrnehmen können. Und vielleicht hätte überhaupt der H. D. sich besser gerathen, wenn er des sel. Jo. Burch. Menken, als Urhebers dieses Werks Namen, der auch die erste und schwerste Arbeit dabey gethan hat, auf dem Titel seiner Ausgabe beybehalten hätte; so dürfte die sehr große Menge der aus den alten Ausgaben in die neue wieder aufgenommenen Fehler nicht auf seine Rechnung allein geschrieben werden, welche ohnehin durch die gar häufig dazu gemachten stark vergrößert worden; wie dann die mehresten vorgedachten Schnitzer sich in der Ausgabe vom 1733sten Jahre nicht finden.

Libro di M. Gio Boccaccio delle Donne illustri tradotto par Messer Giuseppo Betussi. Venet. 1545. 8. Der andre von Venedig hat noch 1647 gelebet.

Ein dergleichen Exempel fällt mir auch noch aus dem 4ten B. bey; allwo auf d. 1797. Sp.

Walther (Anton.) mit einem andern dieses Namens, der Subrektor bey der Rathsschule zu Altenstettin gewesen und im 1638. J. verstorben ist, verknüpfet worden; welches der itzige berühmte Rektor dieser Schule, H. M. Gottl. Traug. Zacharia in den hist. Nachrichten von der Raths- und Stadtschule zu Altenstettin und von den Lehrern derselben. Berl. 1760. 8. a. d. 79 S. am zuverläßigsten gezeiget hat.

XII.

Briefwechsel

zwischen dem Herrn

Johann Heinrich Tode

zu Lüneburg

und

den Verfassern der Berlinischen Bibliothek

betreffend

eine nähere Vergleichung der sehr alten gedruckten lateinischen Bibel auf der Lüneburgischen Rathsbibliothek

mit

der Ausgabe der lateinischen Bibel vom 1450sten Jahre welche sich auf der Königl. Bibliothek zu Berlin befindet.

Dieser Briefwechsel ist durch die Beschreibung der allerältesten und ersten gedruckten Ausgabe der lateinischen Bibel in der Königl. Bibliothek zu Berlin, welche in der Berlinisch. Bibliothek 1 B. 2 St. a. d. 269—282. S. zu lesen ist, veranlasset worden. Als der geschickte H. Joh. Heinr. Tode zu Lüneburg sie gelesen, und es ihm geschienen hatte, daß die sehr alte, ohne Meldung des Jahrs, gedruckte lateinische Bibel auf der Rathsbibliothek zu Lüneburg, eben dieselbige Ausgabe seyn möchte; so überschrieb er dieserhalb den Verfassern der Berlinischen Bibliothek seine Meynung und legte seinem Schreiben (A) eine Probe des Drucks, so er auf das genaueste mit der Feder abgezeichnet, zur Vergleichung mit der obgedachten Ausgabe vom 1450sten Jahre bey; worauf die Antwort (B) abgelassen worden. H. Tode hat hiernächst die zu Lüneburg befindliche sehr alte lateinische Bibelausgabe in der Berlinisch. Bibliothek 2 B. 3 St. a. d. 410—422. S. umständlich beschrieben. Gedachte zwey Schreiben gehören zur Ergänzung beyder Beschreibungen; so wie die hier beygefügte, mit möglichster Genauigkeit in Holz geschnittene Proben des Drucks, zur näheren Einsicht des Unterschiedes zwischen beyde sehr alte lateinische Bibelausgaben; dahero es verhoffentlich angenehm seyn wird, daß ich diese Stücke hier öffentlich mittheile.

A.

Hochedelgebohrne hochgelahrte Herren, hochgeehrteste Herren!

Da Dieselben den lobenswürdigen Vorsatz das Reich der Gelehrsamkeit durch Dero gelehrte Berlinische Bibliothek mit allerhand nützlichen Wahrheiten und Entdeckungen zu bereichern, gefasset, und in der Vorrede zu dem ersten Stücke zu Annehmung fremder Beyträge sich geneigt erkläret haben, so schmeichele ich mir mit der Hoffnung, daß ihnen meine Freyheit, mich unbekannt bey Ihnen wegen einer Entdeckung, so Sie im 2ten Stück der Berlinischen Bibliothek gemacht, zu befragen, nicht mißfällig seyn werde. Sie haben in besagtem 2ten Stück gemeldet, daß man an der wirklichen Ausgabe der alten lateinischen Bibel nunmehr nicht den geringsten Zweifel übrig behalte, da ein Exemplar davon sich auf der dortigen Königl. Bibliothek befinde. Sie haben auch auf die Zweifel, die man darüber in Herr Prof. Kohls Hamburgisch. Berichten gemacht, gründlich geantwortet. Die Entdeckung war wichtig genug, mir einen Trieb einzuflößen, ein so seltenes Werk zu Gesichte zu bekommen, da ich ohnedies an der Historia litteraria bey müßigen Stunden den angenehmsten Zeitvertreib finde. Ich wußte, daß auf der hiesigen Lüneburgischen Rathsbibliothek ein solcher Vorrath von alten Werken sey, daß sie hierinn auch mit den berühmtesten um den Vorzug streiten kann. Ich war auch so glücklich eine gute Stunde zu treffen, worinn

inn es dem hiesigen Herr Bibliothecario gefällig und wegen andrer Geschäffte nicht ungelegen war, mir dieselbe zu eröffnen. Ich suchte den Vorrath von alten Bibeln aus dem XV. Jahrhundert durch. Es waren verschiedene derselben da. Es wurde mir auch erlaubt, diejenige, die die älteste zu seyn schien und aus 2 ziemlichen Bänden in groß Folio bestand, zum Durchsehen auf einige Tage nach meinem Zimmer bringen zu lassen. Ich freuete mich nicht wenig, als ich alle Kennzeichen, welche meine hochgeehrteste Herren, im 2ten St. ihrer Berlin. Biblioth. davon angegeben, an meinem Exemplare, (dessen Druck auf einem sehr weißen und dem Pergament gleichkommenden Pappier ist,) bemerkte. Doch zween Zweifel blieben mir in der Folge übrig, die mich hinderten die hiesige Bibel für die von 1450. zu halten. Einmal die beyden Stellen, die meine Herren im dritten St. der Berl. Biblioth. zu Ueberzeugung des Herrn Professor Kohls anführten, welche, wo ich anders Dero Meynung recht einsehe, nicht mit meinem Codice übereinstimmeten. Und denn zum andern die geringere Größe der Lettern, welche in der Berlinischen Missal oder Garangon. antiqua seyn sollen, in der hiesigen aber nur Tertia zu seyn scheinen. Dies bewegt mich nun, meine hochgeehrteste Herren auf das gehorsamste zu ersuchen, mir mit einer geneigten Antwort auf eine gedoppelte Frage nicht zu entstehen. 1) Ob die hieben eingeschlossene Probe des Drucks

und der Abkürzungen in der Stelle 2 Sam. XIX, 2. 3.

Audiuit enī pp̄s i die illa dicī: dolet rex sup filio suo Et mœrínauit pp̄s ín die illa ín gre= díatē: quō

mit der dasigen Bibel eine Gleichheit habe, oder wie groß diese Abweichung seyn möge? II) Wie Sie in der dasigen Bibel den Ort Matth. XXVII, 35. 36. lesen? In der hiesigen stehet er so: Postquam autem crucifixerunt eum diuiserunt vestimenta eius sortem mittentes: et sedentes seruabant eum, wo also die Worte: vt impleretur quod dictum est per prophetam etc. ausgelassen sind. Kommt die hiesige Bibel denn gleich nicht mit der Berlinischen überein, wie sich solches aus Dero beliebigen Antwort ergeben wird; so bleibt sie doch dem ohngeachtet ein seltenes Werk, und ich wollte es fast wagen ihr Alter höher als die von 1462 hinauszusetzen, denn es finden sich darinn weder Titel, noch Rubriken (verstehe gedruckte) noch Signaturen, noch Custodes, noch Unterschrift am Ende, welche doch wohl nach der 1462. erfolgten Ausgabe in den mehresten hinzugesetzt zu seyn scheinet. Die Schreibart ist auch besonders; man liesest Israhel Ymnus, Ypocrita, Erumpna, Lya, Iheſus, Habundare u. d. gl. die typi scheinen allerdings hölzerne gewesen zu seyn, und was mir anmerkenswürdig vorkommt, so sind alle Columnen auf allen Seiten des ganzen

zen Werks von 45 Zeilen, oder doch zu so vielen ist Platz, wenn einige Zeilen zur Ueberschrift offen gelassen sind. In des Herrn *le Long Bibli-oth. Sacr.* nach Hr. Börners Ausgabe finde ich eine Bibelausgabe ohne Meldung des Ortes in II Voluminib. in fol. 1473. Aber mir bleibt der Zweifel beständig, woher er dieses denn wissen können. Denn hat es die Endesunterschrift erweislich gemacht, so fällt dadurch die Gleichheit mit dem hiesigen Exemplare, welches ohne alle Unterschrift, schon von selbst weg. Ich sehe daher einer gefälligen Antwort von meinen hochgeehrtesten Herren mit großem Verlangen entgegen, und wenn ich so kühn seyn darf, auch der Erlaubniß von meinen Entdeckungen zur beliebigen Einrückung etwas einsenden zu dürfen. Indessen habe die Ehre mit der vollkommensten Hochschätzung zu seyn

Ewr. Hochedelgebohrnen

ganz gehorsamster Diener
Johann Heinrich Tode,
der h. G. G. Beflissener und der Göttingischen Königl. deutschen Gesellschaft Mitglied.

Lüneburg
den 24. Hornung 1748.

N. S.

Herr Prof. Stosch hat in seiner *Appendicula*, deren Sie im 6ten St. erwähnet, die Bibel von 1450. *pag.* 5. für eine deutsche ausgegeben,

und

und sich auf die Berlinisch. Biblioth. berufen, die er gewiß nicht gelesen haben muß.

B.

Hochedler, hochgelahrter Herr,
Insonders hochzuehrender Herr!

Ew. Hochedl. haben uns der Ehre mit Ihnen bekannt zu werden auf eine überaus angenehme Art theilhaftig gemacht, uud wir können es nicht anders als mit großem Vergnügen aufnehmen, daß Dieselben wegen der von uns bekannt gemachten ältesten lateinischen Bibel uns eine Aufgabe zur Beantwortung fürlegen wollen. Sie belieben nämlich zu fragen: Ob nicht die auf dortiger Lüneburgischer Rathsbibliothek befindliche lateinische Bibel, welche aus 2 großen Folio Bänden bestehet und die Kennzeichen des äußersten Alterthums hat, etwa mit der unsrigen dieselbige seyn möchte? Um dieses einzusehen, haben Sie uns 1) eine Probe des Drucks und der Abkürzungen, 2) eine in ihrem Exemplar fehlende Stelle, als Kennzeichen der entweder gewissen Uebereinkunft, oder des sich ereignenden Unterschieds, angewiesen.

Wir haben beydes in Obacht genommen und melden zur schuldigsten Antwort auf das erstre:

1) Daß die Schrift in ihrer Bibel der unsrigen an der Größe nicht beykommt *)

2) Die

*) Man hatte damals aus der mehr gedachten, auf der Königl. Bibliothek zu Berlin befindlichen ersten Bibelausgabe nur ein paar Worte mit freyer Hand in dem Antwortsschreiben an den Herrn

2) Die Abkürzungen, wie Ewr. Hochedl. aus dem letzten Worte populus bemerken, sind auch nicht dieselben, da bey Ihnen ppl's, bey uns aber ppl'us stehet; das folgende í ist hier ausgedruckt in; bey filio suo findet sich ein Punkt, den Ihr Exemplar nicht hat, das de in declinauit ist bey uns nicht so als in jenem zusammen gezogen; das letztre in ist im Gegentheil hier verkürzt í; ciuitatem aber wird widerum ganz und ohne Verkürzung gelesen. Wir fügen hinzu

3) Daß über dem i nicht ein Strichlein wie der Griechen acutus (´) sondern entweder ein Punkt oder ein kleines Dach, dergleichen ehemals die nota circumflexi bey den Griechen war (^) erscheinet. Und weil die angeführte Stelle 2 Sam. XIX, 2. 3. vielleicht auch in beyden Exemplaren nicht einerley Lage hat, so wollen wir sie

4) so wie sie hier befindlich ist ganz hersetzen. Sie stehet in der ersten Columne der ersten Seite auf der 8ten Zeile von oben

audiuit

Herrn Tode eingezeichnet. Ich habe aber itzt die ganze von dem H. Tode bemerkte Stelle von dem sehr geschickten Stempelschneider zu Berlin, Hr. Ungar abzeichnen und in Holtz schneiden lassen, welche also aussieht:

audiuit enī pꝰ in die illa dicī: dolet rex sup filio suo. Et declinauit pꝰ ī die illa ingredi ciuitatem: quō

audiuit enim populus in die illa dici: dolet rex super filio suo. Et declinauit populus in die illa ingredi ciuitatem: quo

5) Endlich müssen wir auch das nicht vorbey lassen, daß die Zahl derer Zeilen in unsrer Bibel auf jeder Seite und Columne allemal um 3 geringer als in der Ihrigen ist; indem Sie durchgehends 45, wir aber nirgends mehr als 42 zählen; welches von der verschiedenen Größe der Buchstaben herkommt.

Was das andre Probezeichen anbetrifft, so ist die Stelle Matth. XXVII, 35. 36. in der hiesigen Bibel eben so zu lesen, wie in der dortigen, daß die Worte vt impleretur quod dictum est etc. ausgelassen sind. Wenn sie sich in der Ausgabe von 1462. nicht eben so befinden sollte, so könnte daraus ein neuer Beweis, daß ihre Bibel dieser letztbenannten Ausgabe an Alterthum vorgehe, hergenommen werden. Haben Ew. Hochedl. nicht Gelegenheit, solches auf obbemeldeter Lüneb. Bibliothek nachzusehen; so kann Ihnen von hieraus darunter gedienet werden *). Wir sind Denenselben übrigens vor diese Entdeckung gar sehr verbunden; wie wir es denn auch mit schuldigem Dank annehmen werden, wenn Sie Dero geneigtes Versprechen, von ihren gelehrten Entdeckungen etwas zur Einrückung in unsre Monatschrift uns einzusenden, in Erfüllung bringen, und so eine kleine Probe davon nehmen wollen, wie aufrichtig wir zu seyn die Ehre haben

Ew. Hochedl. bereitwilligste Diener,
die Verfasser der Berl. Bibliothek.

Berlin den 4 März 1748.

*) Von dem großen Unterschied dieser Bibelausgabe von der vom 1450sten J. sehe man die Berlinische Bibliothek, im 1 B. 3 St. a. d. 437. u. folg. S.

XIII.

Beytrag zur Geschichte des höchst raren Buchs:

FRID. WILH. STOSCHII

concordia rat. et fidei.

Aus einer alten Handschrift.

XIII.

Unpartheyischer Extrakt oder eigentliche Theses und Paradoxa, weshalb der geheimde Kammersekretär *Frid. Wilh. Stoschius* *) von einigen Churbrandenb. Hofpredigern anathematisiret und auf ihr falsches Angeben und Mißdeutungen hart verfolget und übel tractiret worden **).

Er hat zwar mit den Evangel. Autoribus zum Grunde gesetzt, daß in der Bibel alles was zur Seligkeit zu wissen nöthig, klar enthalten. Er hat aber mit katholischen und andern Autoribus allegatis darneben gesaget, daß die Copisten der Schrift bisweilen falsch geschrieben, und die Schrift also manca sey (ob diuersas lectiones) daß nicht jeder phrasis oder enunciation mit Gottes Finger geschrieben, auch Redensarten sich darinnen befinden, welche ad Captum et Vulgi phantasiam gerichtet, daß dieselbe auch in Dingen, so zur Seligkeit nicht nöthig, an etlichen Orten dunkel

*) In dem Jöcherschen allgem. Gelehrtenlexico wird er irrig Johann Friedrich genannt.

**) Diese Schicksale hat er wegen seines bekannten höchst raren Buchs: *Concordia rationis et fidei, siue harmonia philosophiae moralis et relig. christianae. Amst.* 1692. 8vo erlitten, von welchem und dem Verfas. selbst des berühmten H. George Gottfr. Küsters *March. litt. spec. III.* nachzusehen ist.

dunkel und intricat sey, desgleichen, daß die philosophischen Wissenschaften darinn nicht gelehrt werden, und daß diejenigen irren, welche daraus philosophiam veram exsculpiren wollten, oder daß Christus selbst Moses Gesetz corrigiret und besser interpretiret habe.

2.

Er hat zwar dem seligmachenden Glauben die praerogativ gegeben, daß man leichter dadurch und besser, ja ein mehrers als durch das Licht der Natur gelernet werden kann, gelehret werde. Er hat aber im proëmio, allwo er de Ratione ex fide in genere geredet, proponiret, die Vernunft wäre ihrer Natur nach vortrefflicher und gewisser, als der Glaube, man könne ohne Vernunft nicht glauben, und die Ratio gienge den Glauben in den contradictoriis vor, dergestalt, daß wann gleich ein fide dignus etwas saget, so Contradictionem impliciret, man ihm eben nicht so gleich glauben dürfte, quia res non est credibilis e. g. wenn jemand sagte: 5 wären 6 und dergleichen.

3.

Er hat zwar Gott alle Eigenschaften, so in der heil. Schrift ihm beygeleget werden, daß er nämlich Schöpfer Himmels und der Erden, und das vollkommenste Wesen ꝛc. zugeschrieben; er hat aber an statt des attributi omnipotentiae et vbiquitatis dei essentialis, sich der Worte extensum Infinitum bedienet, und hat mit dem Apostel Paulo, welcher saget: daß wir in Gott leben, weben und sind, etwas materialisches in Gott fingiret, und die Creaturen, modos Substantiae diuinae, ja Gott

selbst

selbst mit andern vornehmen Theologis und Philosophis, ein ens vniuersale, welches alles sowohl Geistliches als Weltliches oder Körperliches in sich hält und sustentiret, genennet. Endlich hat er von Gott etwas gesaget, so in der Schrift nicht stehet, und nur bloß ex naturae Lumine bekannt ist. Auch hat er die Atomos als particulas infinitae Essentiae diuinae consideriret.

4.

Er hat zwar von Christi Person und dem Heil. Geist alles was in der Heil. Schrift mit ausdrücklichen Worten, von ihnen praediciret wird, gesaget und Gott Vater, Sohn und Heil. Geist, welcher von Vater und Sohn ausgehet, und die Gläubigen erleuchtet und heiliget, distinctim bekennet, auch die Gottheit Christi, mit den deutlichsten Schrift- ja Christi Worten selbst behauptet. Er hat aber die scholastischen Terminos und Redensarten von Christo und dem Heil. Geist, als Dinge, so zum Grunde des seligmachenden Glaubens nicht gehören, und zur Seligkeit nicht nöthig, ja Spinosae, und wann sie nicht transcendentaliter, verstanden und definiret werden, contradictoriae seyn, an die Seite gesetzet, jedoch mit dem Bedinge und Vorbehalt, daß sie sano Sensu wohl zu admittiren wären ꝛc.

5.

Er hat zwar von der Welt und was von derselben ist proponiret, daß solche in Tempore oder in der Zeit erschaffen und nicht ewig sey. Er hat aber daneben vorgegeben, es sey ganz nicht absurd zu gedenken, daß Gott, welcher ein motor aeter-

nus ist, ewig schaffe, das ist ohne Anfang, Mittel und Ende,; daß es unnöthig sey, zu wissen, wann und wie die Welt erschaffen, daß es gleichfalls auch probabel sey, daß Gott die Welt nicht aus nichts, sondern aus sich selbsten ex materia infinita et aeterna geschaffen, wie er noch heutiges Tages alles ex materia proxima schaffet, ja daß die Historie von Erschaffung des ersten Menschen, nicht allenthalben nach dem Buchstaben, sondern allegorice und parabolice verstanden müssen werden, und sie mit denen principiis physicis zu conciliiren, und nicht ein Antropomorphita zu seyn.

6.

Er hat zwar gesaget, daß die Engel und Teufel Creaturen und Dinge wären, deren sich Gott zum Besten der guten und Züchtigung der bösen Menschen bediente. Er hat aber darneben statuiret, daß die Wörter Angelus und Daemon in heil. Schrift in unterschiedlichem Verstande gebrauchet, und bisweilen Menschen bisweilen ihre Gedanken, Träume, Krankheiten, Visiones und andre Dinge mehr dadurch bedeutet werden, und daß folgends solcher Gestalt, Gott alle Creaturen zu Engel uud Teufel brauchen könne, die körperlichen sowohl als die geistlichen.

7.

Er hat das Ebenbild Gottes, so den Menschen zugeschrieben wird, nicht so sehr in der Gerechtigkeit und Heiligkeit des Menschen, (als welche von Gottes Gerechtigkeit und Heiligkeit so sehr unterschieden ist,) gesetzet, sondern für die beste Explication gehalten, daß der Mensch Gottes ewigen Decreto conform geschaffen worden ꝛc. 8.

8.

Er hat zwar die Erbschwachheit der Menschen und des Sündenfalls deutlich bekenner und behauptet. Er hat aber daneben proponiret, daß die Historie Adam u. Eva, mehr als ein Sinnbild der menschlichen Schwachheiten, und des noch täglich sich ereignenden Sündenfalles, als für eine eigentliche Historie zu halten; und demnach nicht nach dem Buchstaben, sondern wie einige Rabbini und S. Patres gethan, allegorice und parabolice auszulegen sey.

9.

Er hat zwar proponiret, daß die Seele durch Gottes Gnade, gleich wie der Leib der Gläubigen, mit welchem sie nach der Auferweckung wieder wird vereiniget werden, unsterblich seyn werde. Er hat aber auch gesagt, daß ihr geistliches Wesen in einer subtilen Materie bestehe, welche zwar außer dem Leibe materialiter, wie aether und aer, aber nicht formaliter, als eine menschliche Seele bestehe, und daß sie ihre formam durch den Tod verliere, solche aber bey der Auferweckung, wenn sie mit dem Leibe wieder vereiniget werden wird, wieder bekommen, und in Ewigkeit behalten werde.

Item, er hat proponiret, daß die Seele der Menschen von der Seele der Thiere nicht specie, sondern nur Gradu sed valde excellentiori differire.

Item, daß es zur Erlangung der Seligkeit genug sey, die Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben zu glauben, wenn man gleich den Statum Animarum a Corpore separatarum nicht eigentlich wisse, und mit den alten philosophis dahin gestellet seyn lasse, ob ihr materialisches Wesen

in aethere ex aëre bestehe, und ihre Formam in Modificatione, welche sie in organis humani corporis bekommet.

10.

Er hat zwar Laster und Sünde, als schädliche und zu vermeidende auch strafbare Actiones abgemahlet; damit er aber Gott nicht zum Ursacher und Schöpfer der Sünde machete, hat er die Sünde ein non ens naturale respectus; sonst aber dieselbe ein ens morale genannt, welches Strafe nach sich ziehet, desgleichen auch deutlich angezeiget, welcher gestalt Gott die Sünde effectiue non affectiue hasse und strafe. Daß auch die Menschen aus Aberglauben und Tyranney viel zur Sünde machten, so an sich selbst nicht Sünde wäre, und daß endlich die Strafe Gottes ratione Causae efficientis ewig seyn; aber ratione puniendorum, ein Ende habe und mortem secundam wirken werden.

11.

Er hat zwar redemtionem, Iustificationem und remissionem peccatorum, gratuitam per et propter Christum et Sanctificationem, expresse angeführet. Er hat sich aber des Worts Sanctification, welches er in den Worten redemtion per et propter Christum zu erkennen geben wollen, bedienet.

12.

Was aber dem besagten geheim. Kammer-Secretario Stoschio imputiret worden, sind alles falsche Consequentien, Mißdeutung und Calumnien gewesen. Ob nun obbemeldte paradoxa alle so leicht zu verwerfen seyn, oder so harte Verfolgung, Anathema, und andre Mortificationes verdienet, lässet man jeden unpassionirten zu urtheilen anheim ꝛc.

XIV.

Nachricht

von

dreyen orientalischen Handschriften

in

meiner Bibliothek.

Der berühmte Lehrer der arabischen Sprache zu Leipzig, Herr D. Joh. Jacob Reiske hat die Gütigkeit gehabt, mich von dem Innhalt dreyer orientalischer Handschriften in meiner Bibliothek zu unterrichten. Da man verschiedentlich bey mir angefraget hat; ob und was ich vor orientalische Codices besitze; so will ich itzt die gedachte Beschreibungen des Herrn D. Reiske, so wie ich sie von ihm zu verschiedenen Zeiten erhalten habe, von Wort zu Wort allhier mittheilen.

1) Von dem einen arabischen Codice „in klein Folio schreibt er: „Es ist der An„fang eines berühmten arabischen Commentarii „über den Alcoran. Der Verfasser ist einer der „größesten Gelehrten unter den Arabern und heis„set Zamakhschari (nach Herbelots Schreibart,) „oder nach unsrer deutschen, Zamachschari *). Der „Name des Commentarii selbst aber heißet *Keschaf „fi Asrar it Tanzili*, oder schlechtweg *Keschaf*. Er „ist ganz Arabisch. Hin und wieder hat eine ge„lehrte Hand Anmerkungen hinzugeschrieben, die „auch arabisch sind. Das Werk selbst bestehet „aus vielen Bänden und wird in seiner Art, von „den Muhamedanern für das beste Tafsir, das ist,

*) Unter dieser Benennung ist sein Leben in dem Jöchers schen allgemeinen Gelehrtenlexico mitgetheilet worden.

„für den besten Commentarium über den Alco-
„ran gehalten. Dieser erste Band enthält mehr
„nicht, als die Auslegung über die 3 ersten Kapi-
„tel des Alcorans, und den Anfang des 4ten, da-
„von mehr nicht, als zwey Blätter da sind. Es
„muß dieser Codex aus einer guten Bibliothek
„seyn; denn selbst unter Muhamedanern findet
„man Bücher von der Art selten. Die andern
beyden sind türkische Codices.

2) Der eine von diesen ist in groß 8vo, dessen Beschreibung lautet also:

Liber totus Turcius.

1. *Canun Nameh Soltan Moradi*, seu Notitia vel Codex regni Ottomanici, de poenis delinquentium, de tributis, viribus prouinciarum, numero militiae etc.

Talis liber gallice prodiit Parisiis circa A. 1723. sub titulo: *Canun Namech de Soltan Soliman second.* In fine notatur, scriptum esse hunc codicem anno 1034. Aerae Muhammedanae exeunte, id est A. C. 1624. mens. Sept.

2. Est epistola Turcica, quantum colligo a theologis Muhammedanis scripta et promulgata, qua Persae, vt Haeretici excommunicantur, et pravae ipsorum opiniones recensentur atque damnantur. Talem libellum vel sententiam vel Actam publicauit *Ricaut dans l' Etat de l' Empire Ottoman* lib. II. c. 10. p. m. 193—200. Haec praesens sententia promulgata fuit, quum Vezirus Muhammed Pascha A. 1034 seu 1624 expeditionem in Persas institueret.

3. Est

3. Est liber medicus carmine conscriptus, de constitutione corporis, medicatione morborum, rebus vtilibus et noxiis, theriacis etc.

3) Von dem andern in gemeinen 8vo Format heißet es: Codex hic est Turcius. Constat variis tractatibus.

1. Primus est prosaicus, interspersis passim carminibus, argumenti moralis. vt de moribus summorum principum, de moribus Derwischorum, seu religiosorum vel monachorum; de moribus doctorum, de praestantia continentiae, de liberalitate diuitum; de auaritia et sordibus in dando; de amoreet amicitia. — de educatione.

Inscriptio huius libri statim occurrit prima pagina, ad sinistram manum, sed literae tam extritae sunt, seu vetustate, seu pluvia, vt legi vix queant. Est tamen hic كتاب سنبلستان نظيرى علي كلستان *Ketab Somboleſtan, nathir ala Guleſtan - liber dictus* Somboleſtan; *scriptus ad imitationem Guleſtani.* Vt autem Guleſtan est *rosarium*, seu hortus rosis consitus, ita est Somboleſtan, *Spicanardarium*, seu hortus odorifera illa herba, quae *Sombol* in libris medicis Arabum, et *Spicanardi* nobis appellatur, consitus. Notus mos orientalium libris suis tragica et pompatica nomina ab hortis, odoramentis, saccharo, etc. imponendi. Auctoris nomen mihi videor in illo monogrammate, quod sub finem opusculi conspicitur, videre; nempe *Luthfi Chalifah*, vel vt vulgo effertur *Chalfa*; id est *Luthfi Procurator*, vel Commissarius. Est Chalifah vel

Chalfa

Chalfa nomen dignitatis. *Agens in rebus, Pragmateuta.* Ibidem conſpicitur quoque numerus 978. qui mihi videtur annus eſſe, quo ſcriptus fuit liber. Eſt autem is A. Chr. 1570.

Conferri poterit ad haec a me ſcripta Catalogus Bibliothecae Leidenſis vbi p. 452. n. 1033. hic ipſe liber (vt mihi quidem probabile fit) recenſetur *), ſed minus accurate, vt multa alia eius Catalogi. Praeſertim notandum, ibi legi, non سنبلستان *Somboleſtan*, vt legi debet, ſed شبستان *Schebeſtan*, quod neſcio quid ſibi velit.

2) Haec de primo libello. Sequitur قران كتاب فال liber Turcius metricus *de ſortilegio Alcorani* quid quaeque litera Alphabeti in Alcorano explicito primum in oculos incurrens boni maliue portendat.

3) Tandem carminulum استان كل وبلبل *de roſa et luſcinia* ſequitur.

Alle drey ſind gewöhnlicher maßen auf glattes ſtarkes Pappier geſchrieben und wohl behalten.

*) Es lautet daſelbſt alſo: Comment. Turcicus in librum Perſicum, dictum *Schebeſtan*, qui eſt Florilegium ethicum polit. et theologicum, ſententiis et narratiunculis ornatum proſa et carmine.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oelrichs, Johann Carl Conrad,

D. Johann Carl Conrad Oelrichs ... Beyträge zur Geschichte und Litteratur

Berlin ; Stettin ; Leipzig 1760
Bamberg, Staatsbibliothek -- H.l.o.698
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11688414-9
VD18 10535527-005